

DSAG-HANDLUNGSEMPFEHLUNG
EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG
DES DATENZUGRIFFS (GOBD/GDPDU)
DURCH DIE FINANZVERWALTUNG

Deutschsprachige
SAP® Anwendergruppe



DSAG-HANDLUNGSEMPFEHLUNG

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG DES DATENZUGRIFFS (GOBD/GDPDU) DURCH DIE FINANZVERWALTUNG

Stand:

Version 4.01 – 01.07.2016

Autoren:

Rolf Andres, PART Business Solution GmbH

Rainer Böhle, EWE Aktiengesellschaft

Henning Burlein, WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Albert Kraus, Micronas GmbH

UNSER DANK GILT ALLEN BETEILIGTEN

Viele Personen haben zu dieser Dokumentation beigetragen.

Unser herzlicher Dank gilt:

- den Autoren für die DSAG e. V., AK Steuern, AG Datenzugriff: Rolf Andres, Rainer Böhle, Henning Burlein, Albert Kraus
- für Hinweise zur Textfassung: Dr. Christian Recknagel
- von Seiten der SAP SE: Marco Valentin
- allen anderen Personen, die im Hintergrund ihren Beitrag zum Gelingen dieser Dokumentation geleistet haben.

AK Steuern
AG Datenzugriff (GoBD/GDPdU)

Redaktionsschluss: 14.06.2016

DISCLAIMER

Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt (Copyright). Alle Rechte liegen, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei der

Deutschsprachige SAP-Anwendergruppe e. V.
Altrottstraße 34a
69190 Walldorf
Deutschland

Jedwede unerlaubte Verwendung ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Verbreitung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen/digitalen Medien.

Microsoft®, WINDOWS®, MS-WORD® und MS-EXCEL® sind eingetragene Marken der Microsoft Corporation.

IDEA® ist eine eingetragene Marke der CaseWare International Inc., Toronto, Kanada.

ACL® ist eine eingetragene Marke der ACL Services Ltd., Vancouver, Kanada.

UNIX® ist eingetragene Marke der Open Group.

XML ist eine Marke oder eingetragene Marke des W3C®, World Wide Web Consortium, Massachusetts Institute of Technology.

SAP und andere in diesem Dokument erwähnte Produkte und Dienstleistungen von SAP sowie die dazugehörigen Logos sind Marken oder eingetragene Marken der SAP SE (oder von einem SAP-Konzernunternehmen) in Deutschland und verschiedenen anderen Ländern weltweit. Weitere Hinweise und Informationen zum Markenrecht sind unter <http://global.sap.com/corporate-de/legal/copyright/index.epx> zu finden.

Alle anderen Namen von Produkten und Dienstleistungen sind Marken der jeweiligen Firmen.

INHALT

1. VORWORT	12	4.3 ANFORDERUNGEN AN DIE ERLÄUTERUNGEN VON GESCHÄFTSVORFÄLLEN	31
2. EINLEITUNG	14	4.4 ALLGEMEINES ZUM ERSTQUALIFIKATIONSRECHT VON ELEKTRONISCHEN UNTERLAGEN	31
3. RECHTLICHER RAHMEN	15	4.4.1 Vorgehensweise bei der Identifizierung von DV-Systemen	33
3.1 GESETZLICHE REGELUNGEN ZUM DATENZUGRIFFSRECHT	15	4.4.2 Maschinelle Auswertbarkeit bei den identifizierten elektronischen Unterlagen	35
3.1.1 Überblick	15	4.4.2.1 Mathematisch-technische Auswertungen	35
3.1.2 Außenprüfungen i. S. d. § 147 AO	16	4.4.2.2 Volltextsuche	35
3.2 BMF-SCHREIBEN ZUR GOBD VOM 14.11.2014	16	4.4.2.3 Prüfungen im weitesten Sinne (ohne mathematisch-technische Auswertungen)	36
3.2.1 Allgemeines	16	4.4.3 Sonderfall E-Mails	36
3.2.2 GoBD-Inhaltsübersicht	18	4.4.3.1 E-Mails, die für die Besteuerung von Bedeutung sind	36
3.2.3 Aufbewahrung von Unterlagen	18	4.4.3.2 Maschinelle Auswertbarkeit	37
3.2.4 Verantwortlichkeit	20	4.4.4 Sonderthema Tabellenkalkulationsdateien	37
3.2.5 Allgemeine Anforderungen an die Unveränderbarkeit	21	4.4.4.1 Tabellenkalkulationsdatei, die für die Besteuerung von Bedeutung ist	37
3.2.6 Datensicherheit/-schutz	21	4.4.4.2 Maschinelle Auswertbarkeit der Tabellenkalkulationsdatei	38
3.2.7 Aufbewahrung von Unterlagen in elektronischer Form	22	4.4.5 Sonderthema Textverarbeitungsdateien	38
3.2.8 Verfahrensdokumentation i. V. m. internem Kontrollsystem	24	4.4.5.1 Textverarbeitungsdatei, die für die Besteuerung von Bedeutung ist	38
3.2.9 Datenzugriffsarten inkl. Lesbarmachung von elektronischen Unterlagen	25	4.4.5.2 Maschinelle Auswertbarkeit der Textverarbeitungsdatei	39
3.2.9.1 Unmittelbarer Zugriff (Z1-Zugriff)	26	4.4.6 Sonderthema Datenbanken außerhalb SAP	39
3.2.9.2 Mittelbarer Zugriff (Z2-Zugriff)	27	4.4.7 Elektronische Unterlagen	39
3.2.9.3 Datenträgerüberlassung (Z3-Zugriff)	27	4.4.7.1 Organisationsanweisung zur Digitalisierung von Papierrechnungen	40
3.2.10 Datenbeschreibungsstandard	27	4.4.7.2 eRechnung	42
3.2.11 Kumulativer Zugriff	28	4.4.7.3 EDI und deren Bedeutung für die Besteuerung	42
3.2.12 Zertifizierung und Software-testat	28	4.4.7.4 Aufbewahrungspflicht einer EDI-Datei/eines IDOC	42
3.2.13 Gültigkeit des Datenzugriffs und Geltungsbereich	28	4.4.7.5 Weitere Hinweise im Zusammenhang mit der elektronischen Aufbewahrung von Belegen	43
3.2.14 Weiterentwicklung GoBD	29	4.5 VERFAHRENDOKUMENTATION JE DV-SYSTEM	44
4. HERAUSFORDERUNGEN DER UMSETZUNG ZUM DATEN-ZUGRIFFSRECHT IM SINNE DER GOBD	30	4.5.1 Notwendigkeit einer solchen Dokumentation	44
4.1 INTERDISZIPLINÄRE AUFGABE IM UNTERNEHMEN	30	4.5.2 Umfang einer Verfahrensdokumentation	44
4.2 UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE	30	4.5.3 Inhalt einer Verfahrensdokumentation	45

4.6 FRAGESTELLUNGEN/ANMERKUNGEN ZU DEN ZUGRIFFSARTEN Z1 – Z3	46		
4.6.1 Wahlfreie Nutzung der Zugriffsarten Z1 – Z3	46	5.4.6.1 Beschränkung des Zugriffsrechts auf einen Zeitraum	71
4.6.2 Unmittelbarer Zugriff (Z1)	47	5.4.6.2 Transaktion TPC2 (Tabellen TPCUSER/TPCUSERN)	71
4.6.3 Mittelbarer Zugriff (Z2)	49	5.4.6.3 Tabelle TPCPROGS	72
4.6.4 Datenträgerüberlassung (Z3)	50	5.4.6.4 Transaktion TPC4 (Tabelle TPCPROG)	72
4.6.4.1 Grundsätzliches zum Z3	50	5.4.6.5 Transaktion TPC6 (Tabelle TPCDATEN)	73
4.6.4.2 Verhalten bei der Erweiterung des DART-Datenkataloges	51	5.4.7 Prüferaktivitäten aufzeichnen (Action Log)	74
4.7 SONDERTHEMEN IM RAHMEN DES DATENZUGRIFFS	52	5.4.7.1 Action Log als Funktionalität	74
4.7.1 Zugriff auf Archive	52	5.4.7.2 Auswertung des Action Logs (Transaktion SLG1)	74
4.7.1.1 Indizierung/Attributierung der abgelegten elektronischen Unterlagen	52	5.4.7.3 Protokollübersicht anzeigen (mit Report CA_TAXLOG)	75
4.7.1.2 Die Bedeutung der elektronischen Archive für die Besteuerung	52	5.4.7.4 Protokollinformationen löschen (Transaktion SLG2)	76
4.7.1.3 Zugriff auf Unterlagen in elektronischen Archiven (Z1/Z2)	53	5.5 DART: TECHNISCHER Z3-ZUGRIFF	76
4.7.2 Systemumstellungen	53	5.5.1 Werkzeug DART Data Retention Tool	76
4.7.3 Auslagerung von elektronischen Unterlagen aus einem DV-System	54	5.5.2 Auslieferung der DART-Versionen	78
4.7.4 DV-Systemwechsel und -Systemstilllegungen	55	5.5.3 Systemseitige Dokumentation/Hilfe zu DART	78
4.7.4.1 Systematisierung von DV-Systemwechseln und -Systemstilllegungen	55	5.5.4 DART-Transaktionen und -Reports	79
4.7.4.2 Buchführungserleichterungen nach § 148 AO	56	5.5.5 DART-Modulübersicht	80
4.8 STEUERLICHE AUSSENPRÜFUNG	56	5.5.6 DART-Segment-/Feldkatalog (Transaktionen FTWCS/FTWCF)	81
4.8.1 Prüferarbeitsplatz	56	5.5.7 Feldkatalogerweiterungen für kundeneigene Datenfelder	82
4.8.2 Organisatorische Anforderungen	57	5.5.8 DART-Berechtigungen	83
4.8.3 Datenschutz für Datenträger	58	5.5.8.1 Gesamtübersicht der DART-Berechtigungsprüfung	83
		5.5.8.2 DART-Berechtigungsobjekte	83
5. TECHNISCHE UMSETZUNG IN SAP-SYSTEMEN	59	5.5.9 DART-Versionspflege	84
5.1 SAP-SYSTEME	59	5.5.10 Ablauf DART-Extrakt-Erstellung	84
5.2 FUNKTIONSERWEITERUNGEN FÜR DART VON DRITTANBIETERN	59	5.5.10.1 Abgrenzung einbezogener Daten	84
5.3 DART: FELDKATALOG STEUERRELEVANTER DATEN	60	5.5.10.2 Periodische Extrakt-Bildung	87
5.4 TECHNISCHER Z1-/Z2-ZUGRIFF	60	5.5.10.3 Namenskonventionen für DART-Extrakte	88
5.4.1 Muster-Berechtigungsrollen für Außenprüfer	61	5.5.10.4 Definition der Sprache für den DART-Extrakt	88
5.4.2 DART-Zugriff für Außenprüfer (Z1/Z2)	67	5.5.10.5 DART-Extrakt – Performanceoptimierung	89
5.4.3 Unternehmensindividuelle Prüferrollen	68	5.5.10.6 DART-Protokoll für Abstimmzwecke	89
5.4.4 Prüferrollen für Kundenentwicklungen	70	5.5.11 DART-Daten-Extrakt-Browser (Transaktion FTWF)	91
5.4.5 Anzeige User-Menu für Prüferrollen	70	5.5.12 Abstimmung und Kontrolle von Extraktionen	92
5.4.6 Zeitraumprüfung (Prüfungszeitraum)	71	5.5.12.1 Kontrollsummen prüfen (Transaktionen FTWE/FTWE1)	92
		5.5.12.2 Prüfsummen des Datenextrakts prüfen (Transaktion FTWD)	92
		5.5.13 Aufbewahrung von DART-Extrakt-Dateien	93
		5.5.14 View-Bildung	93
		5.5.14.1 Allgemein	93
		5.5.14.2 Namenskonventionen für Views	94
		5.5.14.3 Views definieren (Transaktion FTWY)	94
		5.5.14.4 View-Dateien erstellen (Transaktion FTWH)	95
		5.5.14.5 Namenskonventionen für View-Dateien	95
		5.5.15 Performance bei der View-Ausführung	96

5.5.15.1	Übergabe von DART-Views an den Außenprüfer	96	5.10	BRANCHENLÖSUNGEN	120
5.5.15.2	View-Inhalte anzeigen (Transaktion FTWN)	97	5.10.1	Massenkontokorrent FI-CA	120
5.5.16	Automatisierung der Extrakt-Erstellung	97	5.10.2	Immobilien (RE/RE-FX)	120
5.5.17	Zusammenfassung DART	99	5.10.3	Discrete Industries	120
5.5.18	Ausblick auf DART für Anwendungen in SAP-S/4HANA	99	5.10.4	Medien	120
			5.10.5	Energieversorgung/Telekommunikation	120
			5.10.6	Sonstige	121
5.6	KUNDENENTWICKLUNGEN/PARTNEROBJEKTE IN SAP	100	5.11	SAP BUSINESS ONE	121
5.6.1	COAT – Übersicht	100	5.11.1	Unmittelbarer/Mittelbarer Zugriff (Z1/Z2)	121
5.6.2	Definition Attribute	101	5.11.2	Datenträgerüberlassung (Z3)	121
5.6.3	Selektion relevanter Namensräume im Kundensystem	103	5.12	SAP BUSINESS BYDESIGN	122
5.6.4	Datenpflege	104	5.12.1	Unmittelbarer/Mittelbarer Zugriff (Z1/Z2)	122
5.6.4.1	Objekttypen in COAT	104	5.12.2	Datenträgerüberlassung (Z3)	122
5.6.4.2	Selektion von Objekten aus dem SAP Repository	104			
5.6.4.3	Pflege mittels MS-EXCEL®-Template /-Upload	105	6.	AUSBLICK	123
5.6.4.4	Aufzeichnung von Änderungsbelegen	105			
5.6.4.5	Transportanschluss (SAP-Transportsystem)	105	7.	ANHANG	124
5.6.5	Auswertung (Z2-/Z3-Zugriff)	106	7.1	LITERATURLISTE	124
5.6.6	Berechtigungen	106	7.2	SAP-HINWEISE	126
5.6.7	SAP-Dokumentation	107	7.3	LINKS	128
			7.3.1	Links zu Seiten der SAP	128
5.7	ARCHIVINFORMATIONSSYSTEM (AS)	107	7.3.2	Links zu Seiten der DSAG	128
5.7.1	Voraussetzungen	107	7.3.3	Links zu Seiten der Finanzverwaltung und Verbände	129
5.7.2	Archivinformationssystem	108	7.3.4	Links zu Seiten gewerblicher Anbieter	129
5.7.2.1	Grundlegendes	108	7.4	BMF-SCHREIBEN UND -ERLASSE, OFD-VERFÜGUNGEN UND FINANZGERICHTSENTSCHEIDUNGEN	129
5.7.2.2	Ausgangssituation	108			
5.7.3	Erweiterung/Neuanlage von Archivinfostrukturen	108	7.5	GLOSSAR	135
5.7.3.1	Feld ist im Feldkatalog vorhanden	108			
5.7.3.2	Feldkatalogerweiterung	111	STICHWORTVERZEICHNIS	140	
5.7.3.3	Feldkatalog ist nicht vorhanden	113	IMPRESSUM	146	
5.8	SAP HUMAN CAPITAL MANAGEMENT	113			
5.8.1	Unmittelbarer Zugriff (Z1-Zugriff)	113			
5.8.2	Datenträgerüberlassung (Z3-Zugriff)	113			
5.8.2.1	Schritt 1: Aufruf der Transaktion PU12 HR Interface Toolbox	114			
5.8.2.2	Schritt 2: Auswahl des Datenformates	114			
5.8.2.3	Schritt 3: Vordefinierte Datenformate für Infotypen und Cluster anpassen	116			
5.8.2.4	Schritt 4: Ausführbares Programm generieren	117			
5.8.2.5	Schritt 5: Datenextraktion durchführen	118			
5.8.2.6	Schritt 6: Download der Datei in ein Netzwerkverzeichnis	119			
5.9	REISEKOSTENABRECHNUNG (FI-TV)	119			
5.9.1	Z1-/Z2-Zugriff auf Daten der Reisekostenabrechnung	119			
5.9.2	Datenträgerüberlassung (Z3-Zugriff)	119			

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Siehe 7.5 Glossar

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Änderungshistorie	11	Tabelle 12: Zeitraumabhängigkeit: Beispiele für Datenzugriffe	71
Tabelle 2: Übersicht über gesetzliche Regelungen zum Datenzugriff	15	Tabelle 13: Zeitraumabhängigkeit: Transaktion TPC6: kontextabhängige Organisationseinheit	73
Tabelle 3: Beispiel einer Betroffenheitsanalyse	34	Tabelle 14: DART: Segmentumfang Datenkatalog – StandDART-Version 2.8	77
Tabelle 4: Fallgliederung für Systemabschaltungs-/Systemstilllegungsfälle	56	Tabelle 15: DART: Zuordnung Support-Packages der DART-Auslieferung zu SAP-Releases	78
Tabelle 5: Prüferrollen: Ausgelieferte Erweiterungen	63	Tabelle 16: DART: Liste der Transaktionen (Stand DART 2.8)	79
Tabelle 6: Prüferrollen: Geplante Erweiterung	66	Tabelle 17: DART: Modulübersicht (Stand DART 2.7e)	80
Tabelle 7: Prüferrollen: weitere individuell steuerrelevante Transaktionen	66	Tabelle 18: DART: Berechtigungsobjekte	83
Tabelle 8: Prüferrollen: Verteilung Z1-/Z2-Zugriffsrechte auf DART	67	Tabelle 19: Namenskonvention: Für einen DART Extrakt	88
Tabelle 9: Prüferrollen: Transaktionsumfang der Prüferrolle zu DART	68	Tabelle 20: Namenskonvention: Für View-Definitionen	94
Tabelle 10: Prüferrollen: Übersicht kundenspezifischer Namenskonvention	68	Tabelle 21: Namenskonvention: Für View-Dateien	95
Tabelle 11: Prüferrollen: Vorschlag Namenskonvention – Kundenerweiterung	70	Tabelle 22: DART: Übersicht zu Vorteilen und Nachteilen	99
		Tabelle 23: COAT: Zuordnung Support-Packages der COAT-Auslieferung zu SAP- Releases	100
		Tabelle 24: COAT: Empfohlene Einstellungen Tabelle COAT_FLAGS	101
		Tabelle 25: COAT: Vorschlag Kundenattribute – Allgemein	102

Tabelle 26: COAT: Vorschlag Kundenattribute – Tabellen, Appends, Includes	102
Tabelle 27: COAT: Vorschlag Kundenattribute – Programme	103
Tabelle 28: COAT: Berechtigungsobjekt(e)	106
Tabelle 29: HR-Toolbox: Infotypen – Erweiterungen	114
Tabelle 30: SAP Business One: Auswertungen für den Datenzugriff GoBD/GDPdU	121
Tabelle 31: SAP Business ByDesign: Auswertungen für den Datenzugriff GoBD/GDPdU	122

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Hierarchie der Regelungen gültig bis 31.12.2014	17
Abbildung 2: Hierarchie der Regelungen gültig ab 01.01.2015	17
Abbildung 3: Aufzeichnungspflichten: Außersteuerlich und Steuerlich	20
Abbildung 4: Schaubild zur Systemwelt eines Unternehmens	32
Abbildung 5: Systematisierung E-Mail-Inhalte, die für die Besteuerung von Bedeutung sind	37
Abbildung 6: Systematisierung für Fälle der Systemwechsel/-abschaltung/-stilllegung	55
Abbildung 7: Prüferrollen: Übersicht der Musterrollen für Steuerprüfer SAP_AUDITOR_TAX_*	62
Abbildung 8: Prüferrollen: Aufriss der Muster-Prüferrolle Finanzwesen	63
Abbildung 9: Prüferrollen: Rolle AIS-Steuerprüfer DART im Aufriss	67
Abbildung 10: Prüferrollen: Einstiegsbild zum Rollenvergleich (Transaktion S_BCE_68001777)	68
Abbildung 11: Prüferrollen: Einstiegsbild zum Rollenvergleich (Transaktion PFCG)	69
Abbildung 12: Prüferrollen: Auswahl der Vergleichsrolle	69
Abbildung 13: Prüferrollen: Ergebnisliste des Rollenvergleichs	69

Abbildung 14: Zeitraumprüfung: Pflegedialog der Tabelle TPCUSERN (Transaktion TPC2)	71	Abbildung 27: Extraktionsumfang: Beispiel zur Anzeige Segmentkatalog: Felder nur Länderversion „DE“	81
Abbildung 15: Zeitraumprüfung: Ausschnitt aus Tabelle TPCPROGS	72	Abbildung 28: Extraktionsumfang: Ausschnitt für ein DART-Segment mit dem jeweiligen Feldkatalog	82
Abbildung 16: Zeitraumprüfung: Ausschnitt aus Tabelle TPCPROG	72	Abbildung 29: Extraktionsumfang: Auszug der Daten einer Segment-Tabelle	82
Abbildung 17: Zeitraumprüfung: Ausschnitt aus Tabelle TPCDATEN	73	Abbildung 30: Extraktionsumfang: Auszug der Daten einer Referenztablelle	82
Abbildung 18: Auswertung Prüferzugriffe: Selektionsbild der Transaktion SLG1	74	Abbildung 31: DART-Berechtigungen: Ausschnitt aus der Ergebnisliste zur Transaktion SU22	83
Abbildung 19: Auswertung Prüferzugriffe: Ergebnisanzeige Transaktion SLG1	75	Abbildung 32: Extrakt-Erstellung: Extrakt ohne Stammdaten	85
Abbildung 20: Auswertung Prüferzugriffe: Anzeige der Details (Transaktion SLG1)	75	Abbildung 33: Extrakt-Erstellung: Extrakt mit reinen Stammdaten	85
Abbildung 21: Auswertung Prüferzugriffe: Selektionsbild des Reports CA_TAXLOG (Transaktion SA38)	75	Abbildung 34: Extrakt-Erstellung: Definition der Extraktionssprache	89
Abbildung 22: Auswertung Prüferzugriffe: Anzeige der Details des Reports CA_TAXLOG	76	Abbildung 35: Extrakt-Protokoll: Vier Ausschnitte aus dem Protokoll	89
Abbildung 23: Customizing: Anzeige Templates Buchungskreise (Transaktion FTWSCC)	77	Abbildung 36: Extrakt-Browser: Ausschnitt aus dem Extrakt-Browser (Transaktion FTWF)	91
Abbildung 24: Customizing: Aufruf der Hilfe zur DART-Datensegmentkonfiguration (Transaktion FTWQ)	78	Abbildung 37: Extrakt-Browser: Auswahl der Sprachanzeige der Segmente (Transaktion FTWF)	91
Abbildung 25: Customizing: Anzeige der Hilfe zur DART-Datensegmentkonfiguration (Transaktion FTWQ)	79	Abbildung 38: Extrakt-Kontrolle: DART-Kontrollsummen für FI-Belege	92
Abbildung 26: Extraktionsumfang: Beispiel zur Anzeige Segmentkatalog: Felder für alle Länderversionen	81	Abbildung 39: Extrakt-Kontrolle: Datenprüfsumme prüfen – Details (Transaktion FTWD)	93

Abbildung 40: Extrakt-Kontrolle: Datenprüfsumme prüfen – Zusammenfassung (Transaktion FTWD)	93	Abbildung 54: Anlegen Archivinfostruktur: Datenaufbau der Struktur	110
Abbildung 41: Namenskonvention: Für View-Definitionen	94	Abbildung 55: Anlegen Archivinfostruktur: Datenaufbau erfolgreich abgeschlossen	111
Abbildung 42: Extrakt-Erstellung: Mögliche Prozesskette für die DART-Extraktion mittels Schedule-Manager	98	Abbildung 56: Erweiterung Feldkatalog: Transaktion SARI	111
Abbildung 43: COAT-Toolbox: COAT-Version 2.4	101	Abbildung 57: Erweiterung Feldkatalog: Absprung Feldkataloge	111
Abbildung 44: Anlegen Archivinfostruktur: Transaktion SARI	108	Abbildung 58: Erweiterung Feldkatalog: Auswahl Feldkatalog	111
Abbildung 45: Anlegen Archivinfostruktur: Definition	108	Abbildung 59: Erweiterung Feldkatalog: Kopieren Feldkatalog	111
Abbildung 46: Anlegen Archivinfostruktur: Zuordnung Paket/Transport	109	Abbildung 60: Erweiterung Feldkatalog: Absprung Feldauswahl	112
Abbildung 47: Anlegen Archivinfostruktur: Schlüsselfelder	109	Abbildung 61: Erweiterung Feldkatalog: Definition neue Felder	112
Abbildung 48: Anlegen Archivinfostruktur: Auswahl weitere Felder	109	Abbildung 62: Erweiterung Feldkatalog: Absprung weitere Quellfelder	112
Abbildung 49: Anlegen Archivinfostruktur: Fertigstellen	109	Abbildung 63: Erweiterung Feldkatalog: Weitere Quellfelder – Schlüsselfelder	112
Abbildung 50: Anlegen Archivinfostruktur: Aktivierung	110	Abbildung 64: Interface Toolbox: Formatauswahl	115
Abbildung 51: Anlegen Archivinfostruktur: Tabelle zur Struktur	110	Abbildung 65: Interface Toolbox: Übersicht definierte Inhalte	115
Abbildung 52: Anlegen Archivinfostruktur: Statusverwaltung	110	Abbildung 66: Interface Toolbox: Definition Selektionszeiträume	116
Abbildung 53: Anlegen Archivinfostruktur: Status je Infostruktur	110	Abbildung 67: Interface Toolbox: Feldauswahl Abrechnungsergebnisse	116

Abbildung 68: Interface Toolbox: Feldauswahl Stammdaten	116
Abbildung 69: Interface Toolbox: Auswahl Infotypen	117
Abbildung 70: Interface Toolbox: Auswahl Felder zu einem Infotypen	117
Abbildung 71: Interface Toolbox: Programmgenerierung	118
Abbildung 72: Interface Toolbox: Selektionen Datenexport	118

ÄNDERUNGSHISTORIE

Die folgende Tabelle zeigt die seit der Veröffentlichung der Version 4.0 eingearbeiteten Änderungen.

Version	Kapitel	Gegenstand der Änderung	Datum
4.0	alle	Neufassung	01.07.2016
4.01	alle	Sachliche Korrekturen, Aktualisierung von externen Links	01.03.2017

Tabelle 1: Änderungshistorie

1. VORWORT

Die DSAG e. V., Arbeitskreis Steuern¹, Arbeitsgruppe Datenzugriff (GoBD/GDPdU)² konstituierte sich im September 2001 (damals AG GDPdU im Arbeitskreis Financials), um in enger Zusammenarbeit mit den Entwicklungsabteilungen der SAP SE Lösungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenzugriff zu erarbeiten.

Nachdem wir im Mai 2002 erstmals Empfehlungen zu diesem Thema veröffentlicht hatten, legt die AG nach den weiteren Veröffentlichungen im Mai 2006 und im August 2008 (letztmalig aktualisiert im Januar 2010)³ nun die vierte Version der Empfehlungen zur Anwendung des Datenzugriffes durch die Finanzverwaltung⁴ vor.

Gegenüber den bisherigen Versionen haben wir die Empfehlungen auf Grund der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 14.11.2014 – „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“⁵ – umbenannt und gehen inhaltlich auf dieses Schreiben des BMF ein.

Dieses Dokument beschreibt außerdem den wesentlich erweiterten Lösungsumfang der SAP zum Datenzugriff und beschränkt sich nicht mehr nur auf den Core der SAP Business Suite, sondern umfasst auch die in ihr enthaltenen Branchenlösungen und die Produkte SAP Business ByDesign und SAP Business One. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die AG Datenzugriff nunmehr als Querschnittsfunktion dem AK Steuern zugeordnet ist und nicht mehr innerhalb des AK Financials beheimatet ist.

Auch diesmal entstand das Werk als Ergebnis aus Analysen von Experten aus Mitgliedsfirmen der Bereiche IT, Steuern, Finanzen und Revision verschiedener Unternehmen.

An dieser Stelle sei schon darauf hingewiesen, dass sich die Empfehlungen zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung nur auf Randziffern (Rz.) des GoBD-Schreibens beziehen, die im direkten Zusammenhang mit diesem stehen⁶ oder im Vorfeld zwecks Durchführung des Datenzugriffes zu berücksichtigen sind (z. B. Unveränderbarkeit der Daten⁷ und Verfahrensdokumentation⁸).

Nicht Gegenstand der Empfehlung sind Vorschriften, die direkt die Ordnungsmäßigkeit beim Führen von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen betreffen⁹, z. B. Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Reihenfolge und in sachlicher Ordnung (Grundbuch-) Aufzeichnungen, Journal- und Kontenfunktion¹⁰.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Finanzverwaltung im Gegensatz zu den GoBS⁹ die GoBD in vollem Umfang auch auf Steuerpflichtige anwendet, die ihren Gewinn im Wege der Einnahme-/Überschussrechnung¹¹ ermitteln. Auf die spezielle Thematik der „4/3-Rechner“ wird in diesen Empfehlungen nicht weiter eingegangen.

Der aktuelle Stand des Funktionsumfangs der SAP Business Suite wird ausführlich kommentiert und für die praktische Anwendung erläutert. Für die Produkte SAP Business One (Kapitel 5.11) und SAP Business ByDesign (Kapitel 5.12) haben wir die verfügbaren Informationen in den Abschnitten zusammengetragen. Die Praxisempfehlungen zu SAP-Funktionen im Sinne des Kapitels 4 beziehen sich auf die SAP Business Suite.

Der AG Datenzugriff liegen praktische Erfahrungen mit dem digitalen Zugriff im Rahmen von Außenprüfungen in verschiedenen Bundesländern vor. Viele Anregungen aus den DSAG-Mitgliedsfirmen und anderen SAP-Anwendungsunternehmen sind eingeflossen. Auch aus den Reihen der Finanzverwaltung erhielten wir Hinweise, die in das Lösungskonzept eingearbeitet wurden.

Ziel unserer Dokumentation ist es, Ratschläge „von Mitgliedern für Mitglieder“ anzubieten, wie die Herausforderungen des digitalen Datenzugriffes praxisgerecht gemeistert werden können. Die AG Datenzugriff möchte alle SAP-Anwender im Allgemeinen und ihre Mitglieder im Besonderen für die Thematik des Datenzugriffes sensibilisieren.

Unsere Ausführungen sollen den Lesern eine Überprüfung ihrer individuellen betrieblichen Umsetzung in SAP- und in ggf. vor- und/oder nachgelagerten DV-Systemen ermöglichen. Nachdem ein Datenzugriffs-Einführungsprojekt vielleicht vor einigen Jahren durchgeführt wurde, ergeben sich im Alltag neue Herausforderungen rund um den Datenzugriff, sodass die Materie nicht ad acta zu legen ist. Die grundsätzliche Einhaltung der GoBD-Anforderungen bringen fortlaufende Aktualisierungen mit sich, wenn sich Organisationsstrukturen/Geschäftsprozesse/Zuständigkeiten und/oder IT-Systeme ändern.

¹ Im Folgenden kurz als „AK Steuern“ bezeichnet.

² Im Folgenden kurz als „AG Datenzugriff“ bezeichnet.

³ Empfehlungen zur Umsetzung der GDPdU, Version 3.0, Stand 25.08.2008 i. V. m. Version 3.02, Stand 08.01.2010, https://www.dsag.de/fileadmin/media/downloads/20100114_Handlungsempfehlung_GDPdU_Update.pdf.

⁴ Vormals „Empfehlungen zur Anwendung der GDPdU“.

⁵ Az. IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl. 2014 I S. 1450, http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/Datenzugriff_GDPdU/2014-11-14-GoBD.html.

⁶ Bisher BMF-Schreiben 16.07.2001 „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) Az. IV D 2 – S 0316 – 136/01, BStBl. 2001 I S. 415.

⁷ Rz. 58 ff. der GoBD, a. a. O.

⁸ Rz. 151 ff. der GoBD a. a. O.

⁹ Bisher BMF-Schreiben vom 07.11.1995, „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführungssysteme (GoBS)“, Az. IV A 8 – S 0316 – 52/95, BStBl. 1995 I S. 738.

¹⁰ Rz. 82 ff. der GoBD, a. a. O.

¹¹ Sogenannte „4/3-Rechner“ i. S. des § 4 Abs. 3 EStG.

SAP bietet einen mehrtägigen Workshop (Kursbezeichnung: WDE680 – Umsetzung Datenzugriff in SAP-Systemen (GoBD/GDPdU)) an. Dieser richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Rechnungswesen, den Steuerabteilungen, der Systemadministration und weiteren Abteilungen, die im Rahmen von steuerlichen Außenprüfungen mit dem Datenzugriff der Finanzverwaltung in ihren Unternehmen befasst sind.

Unsere Empfehlungen beruhen im Wesentlichen auch auf Erfahrungen aus den direkten Diskussionen mit der Finanzverwaltung, z. B. auf Grund der Teilnahme an Verbandsanhörungen¹² bzw. Teilnahme an Expertenrunden mit Vertretern des BMF/Landesfinanzverwaltungen, der Wirtschaftsverbände und der Berufskammern im Vorfeld der Veröffentlichungen der neuen GoBD, auf Grund der regelmäßigen Informationsgespräche zwischen der SAP SE, der AG SAP-Experten der Finanzverwaltung unter Führung des BZSt¹³ und der DSAG¹² sowie auf Erfahrungen mit dem Standard-Funktionsumfang der SAP Business Suite.

Systeme der SAP Business Suite wie

- APO SAP Advanced Planning and Optimization
- SEM SAP Strategic Enterprise Management
- CRM SAP Customer Relationship Management
- SRM SAP Supplier Relationship Management
- BI/BO SAP Business Intelligence/SAP Business Objects
- PLM SAP Product Lifecycle Management
- und weitere ...

sind nicht in diesen Empfehlungen berücksichtigt.

Viele SAP-Systeme sind in der Praxis kundenindividuell modifiziert, mit zusätzlichen Funktionen durch Drittanbieter oder vom Unternehmen selbst entwickelten Problemlösungen aufgerüstet worden. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Berechtigungskonzept für Prüferzugriffe und für die technische Lösung der Datenträgerüberlassung sind ebenfalls nicht Gegenstand unserer Dokumentation.

¹² Im Mitgliederbereich der AG Datenzugriff sind hierzu Detailinformationen zu finden:
- <https://www.dsag.de/arbeitsgremien/ag-gdpdu/details>
- <https://www.dsag.de/inhalt/entwurf-gobd-des-bmf-stellungnahmen-dsag>.

¹³ Bundeszentralamt für Steuern, <http://www.bzst.de>.

Wir beschränken uns auf Hinweise, welche Optionen im SAP-Standard für die Prüferrolle SAP_AUDITOR_TAX_* und für DART bereitstehen, um auch unternehmensspezifische Veränderungen der Datenbasis in die Datenträgerüberlassung einzubeziehen.

Diese Empfehlungen wurden von der AG Datenzugriff sorgfältig recherchiert und erarbeitet. Dennoch übernehmen weder die DSAG e. V. noch die Mitglieder der AG Datenzugriff, die an der Erstellung mitgewirkt haben, irgendeine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit oder für die Akzeptanz der DSAG-Empfehlungen durch die Finanzverwaltung. Eine Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Empfehlungen keine Steuerberatung im Einzelfall darstellen, sondern Denkanstöße und Lösungsansätze bieten. Jedes Unternehmen muss ggf. die notwendige steuerliche Beratung entweder intern oder extern sicherstellen.

Wann immer Sie in diesem Kontext Verbesserungen für notwendig halten oder über praktische Erfahrungen bei Außenprüfungen – im positiven wie auch negativen Sinne – berichten können, lassen Sie uns dies bitte wissen. Kontaktadresse siehe Angaben zum Sprecher und zum Stellvertreter der AG Datenzugriff auf der Internetseite www.dsag.de¹⁴.

Wir werden die DSAG-Empfehlungen zu gegebener Zeit erneut überarbeiten, um einerseits die in dieser Fassung noch nicht beschriebenen Gesichtspunkte aufzunehmen und andererseits uns zugehende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen.

Henning Burlein | Rainer Böhle | Rolf Andres
Sprecherteam der Arbeitsgruppe Datenzugriff (GoBD/GDPdU)
des Arbeitskreises Steuern der DSAG e. V.

¹⁴ Siehe www.dsag.de → Arbeitskreise → Übersicht → Prozesse → AK Steuern → AG Datenzugriff (GoBD/GDPdU).

2. EINLEITUNG

Seit dem 01.01.2002 hat die Finanzverwaltung gem. § 147 Abs. 6 Abgabenordnung (AO)¹⁵ das Recht, im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen auf das DV-System des Steuerpflichtigen zuzugreifen, um die mit Hilfe des DV-Systems erstellte Buchführung des Steuerpflichtigen elektronisch zu prüfen. Die hinsichtlich des Datenzugriffs sehr weit und für DV-technische Abgrenzungen nicht immer präzise genug gefassten Befugnisse der Finanzbehörden¹⁶ sind nun mehr in einem – für sie bindenden – neuen BMF-Schreiben zu den GoBD¹⁷ dargelegt.

Die Realisierung des Datenzugriffs, der nach freier Wahl der Außenprüfer in Form

- des unmittelbaren Zugriffs (Z1)¹⁸
- des mittelbaren Zugriffs (Z2)
- der Datenträgerüberlassung auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Z3)

erfolgen kann, ist mit einer Reihe von kritischen betriebstechnischen Fragestellungen verbunden, die mit einem erheblichen Aufwand in den Unternehmen gelöst werden müssen.

Unter elektronischen Unterlagen wird in diesen Ausführungen die Obermenge von

- Daten
- Datensätzen
- elektronischen Dokumenten
- sonstigen elektronischen Unterlagen

verstanden.

Der Datenzugriff umfasst die Verpflichtung für den Steuerpflichtigen, mit entsprechender Hard- und Software die elektronisch eingehenden bzw. erzeugten elektronischen Unterlagen im DV-System, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, unverzüglich lesbar und in maschinell auswertbarer Form vorzuhalten¹⁹.

Dabei ist wie bisher grundsätzlich die 6- bzw. 10-jährige Aufbewahrungspflicht gem. § 257 Abs. 1 HGB und § 147 Abs. 1 i. V. m. 3 AO unter Berücksichtigung der Revisions-sicherheit zu beachten.

Es dürfte die Steuerpflichtigen vor allem mit Blick auf Hard- und Software-Wechsel in der betrieblichen Praxis vor große Probleme stellen, die elektronisch eingehenden bzw. erzeugten elektronischen Unterlagen im DV-System, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, in maschinell auswertbarer Form aufzubewahren und jederzeit lesbar zu machen.

Das Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung ist zwischenzeitlich durch einige finanzgerichtliche Entscheidungen neben den GDPdU/GoBD klargelegt bzw. konkretisiert worden²⁰. Als Beispiel sei der BFH-Beschluss vom 26.09.2007 genannt, in dem die Richter Stellung zur Steuerrelevanz der kompletten Finanzbuchhaltung²¹ und zum Zugriff auf eingescannte originäre Buchungsbelege genommen haben, die ursprünglich in Papierform vorlagen.

Nach mehr als fünfzehn Jahren rechtsverbindlicher Gesetzgebung macht die Finanzverwaltung vom Datenzugriff regen Gebrauch. Die Außenprüfer setzen nach unserem Kenntnisstand sowohl die Prüfsoftware IDEA[®]²² ein als auch den direkten Zugriff auf die DV-Systeme, wobei nicht mehr nur die elektronischen Unterlagen z. B. der Finanzbuchhaltung im Fokus stehen, sondern auch ein zunehmender Zugriff auf Vor- bzw. Nebensysteme zu verzeichnen ist.

Es bleibt festzuhalten, dass die Außenprüfer von den Unternehmen in der Regel die digitale Bereitstellung der elektronischen Unterlagen für Zugriffsarten Z1, Z2 und/oder Z3 fordern. Die Vorgehensweise der Finanzverwaltungen ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Die Finanzverwaltung hat erkannt, dass neben der Schulung zur Anwendung der Prüfsoftware auch eine intensive Schulung der Außenprüfer in Bezug auf die SAP-Software und ihre Funktionen einhergehen muss.

Einige Bundesländer haben zur Unterstützung der Außenprüfer Planstellen für spezielle EDV-Fachprüfer eingerichtet bzw. sind dabei, diese einzurichten, während andere Bundesländer die Zielsetzung verfolgen, dass der Außenprüfer selbst den Datenzugriff beherrschen muss.

¹⁵ Vgl. Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000, Artikel 7 und 8, BGBl. 2000 I S. 1433.

¹⁶ Vormals BMF-Schreiben GDPdU, a. a. O.

¹⁷ BMF-Schreiben GoBD, a. a. O.

¹⁸ „Z“ steht für Zugriffsart.

¹⁹ Vgl. § 147 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 AO.

²⁰ Vgl. Übersicht der der Finanzgerichtsentscheidungen (Beschlüsse/Urteile) in Kapitel 7.4.

²¹ BFH-Beschluss vom 26.09.2007, Az. I B 53, 54/07, BStBl. 2008 II S. 415, <https://dejure.org/2007/458>, vgl. Kapitel 4.4.

²² Hersteller: CaseWare International Inc., Toronto, Kanada, Vertrieb in Deutschland durch Audicon GmbH, Düsseldorf/Stuttgart.

3. RECHTLICHER RAHMEN

3.1 GESETZLICHE REGELUNGEN ZUM DATENZUGRIFFSRECHT

3.1.1 ÜBERBLICK

Das Datenzugriffsrecht ist in der Abgabenordnung (AO) verankert und seit dem 01.01.2002 in Kraft. Daneben gibt es u. a. im Umsatzsteuergesetz (UStG) Regelungen zum Datenzugriff auf elektronische Rechnungen.

Folgende Tabelle enthält einen Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen:

Gesetzesgrundlage	Kurzüberblick
§ 146 Abs. 5 Satz 2 AO	<u>Ordnungsvorschriften für die Buchführung und Aufzeichnungen</u> Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträger muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar zu machen sind.
§ 146 Abs. 5 Satz 3 AO	Nach Satz 3 gilt dies auch für das Datenzugriffsrecht der Finanzbehörde.
§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO	<u>Ordnungsvorschrift für die Aufbewahrung von Unterlagen</u> Werden die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 AO auf einem Datenträger aufbewahrt, so müssen die Daten innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.
§ 147 Abs. 5 AO	Hilfsmittel sind zu stellen, um Unterlagen auf Datenträgern unverzüglich lesbar zu machen. Die Kosten für das Datenzugriffs trägt der Steuerpflichtige.
§ 147 Abs. 6 AO	Arten des Datenzugriffsrechts (Z1, Z2 und Z3)
§ 200 Abs. 1 Satz 2 AO	Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen beim Datenzugriff des Außenprüfers nach § 147 Abs. 6 AO

Gesetzesgrundlage	Kurzüberblick
§ 14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 UStG	Rechnungen können auch vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch übermittelt werden (in einem elektronischen Format ausstell- und empfangbar, z. B. PDF-Format). Dabei muss die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit des Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sein (Stichwort Rechnungsprüfung). Unbeschadet davon gelten bei den folgenden Verfahren die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet bei 1. elektronischer Abrechnung mit qualifizierter Signatur oder qualifizierter Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz ²³ [zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2009]. 2. Elektronischer Datenaustausch (EDI), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist.
§ 14b UStG	Vorgaben zur Aufbewahrungsfrist sowie zur Art und Weise der Aufbewahrung bei elektronischen Rechnungen innerhalb des EU-Gebietes und des elektronischen Zugriffs durch die deutsche Finanzverwaltung auf diesen Ort.

Tabelle 2: Übersicht über gesetzliche Regelungen zum Datenzugriff

Die Finanzverwaltung führte als Begründung zur Einführung des Datenzugriffsrechtes zum 01.01.2002 in der AO den zunehmend beleglos durchgeführten Geschäftsverkehr, den verstärkten Einsatz von DV-Systemen und die Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur in den Unternehmen an.

Inzwischen ist aber aus umsatzsteuerlicher Sicht ein elektronischer Rechnungsaustausch ohne Signatur bzw. ohne qualifizierte Signatur (z. B. als Mailanhang im PDF-Format)²⁴ neben dem bisherigen schon möglichen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG²⁵ der Kommission vom 19. Oktober 1994 erlaubt, soweit die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet ist²⁶. In beiden Fällen ist die Zustimmung des Rechnungsempfängers nötig²⁷.

²³ Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17.07.2009, BGBl. 2009 I S. 2091 – Änderung des Signaturgesetzes.

²⁴ BMF-Schreiben vom 02.07.2012, Umsatzsteuer: Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zum 01. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011, Az. IV D 2 – S 7287-a/09/10004:003, BStBl. 2012 I S. 726.

²⁵ 94/820/EG: Empfehlung der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches, Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 338 vom 28.12.1994 S. 98.

²⁶ Vgl. § 14 Abs. 1, S. 7 UStG.

²⁷ Vgl. § 14 Abs. 1, S. 5 u. Abs. 3 Nr. 2 UStG.

Aus § 147 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6 AO ergibt sich die Verpflichtung für den Steuerpflichtigen, Daten, elektronische Dokumente bzw. sonstige elektronische Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar jederzeit verfügbar vorzuhalten. Des Weiteren hat der Außenprüfer das Recht, im Rahmen einer Außenprüfung in diese gespeicherten Daten Einsicht zu nehmen (Z1-/Z2-Zugriff) bzw. Daten auf maschinell lesbaren Datenträgern zur Auswertung zu erhalten (Z3-Zugriff).

3.1.2 AUSSENPRÜFUNGEN I. S. D. § 147 AO

Außenprüfungen, für die die Regelungen des Rechtes auf Datenzugriff i. S. d. § 147 Abs. 6 AO gelten, beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Steuerbereiche:

- **Allgemeine Betriebsprüfung (bzw. Ertrags-/Umsatzsteuerprüfung)**
Sie umfasst die Steuerarten Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Kapitalertragssteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer. Im Mittelpunkt stehen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Nachweise zu einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen, Konten der Hauptbuchhaltung, Personenkonten der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Daten der Anlagenbuchhaltung, Wertpapiere (Bestandsübersichten, Bestandsentwicklungsübersichten, Zugangs-/ Abgangslisten, Depotfinanzströme), Bestands- und Schadenabwicklungen der Versicherungsbuchhaltung.

Die Finanzverwaltung erwartet eine bessere Überprüfung der Verrechnungspreise mit Hilfe des elektronischen Datenzugriffs, sofern die Unterlagen hierüber in elektronischer Form geführt werden bzw. vorliegen. Einerseits geht das BMF²⁸ davon aus, dass im Rahmen der Verrechnungspreisdokumentation § 147 Abs. 6 AO anwendbar ist. Andererseits handelt es sich bei den Gewinnabgrenzungsaufzeichnungen i. S. d. § 90 Abs. 3 AO um eine Angemessenheitsdokumentation, während § 147 Abs. 6 AO die Sachverhaltsdokumentation betrifft. Das Verhältnis dieser beiden Vorschriften zu einander ist nach wie vor ungeklärt.
- **Versicherungssteuer-/Feuerschutzsteuer-Betriebsprüfung**
Sie hat u. a. Bilanz/GuV, Konten der Hauptbuchhaltung, Buchungsjournale (insbesondere bzgl. Beitragseinnahmen) sowie u. a. Nachweise zu einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen zum Gegenstand.

²⁸ Vgl. BMF-Schreiben vom 12.04.2005, Grundsätze für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen nahestehenden Personen mit grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen in Bezug auf Ermittlungs- und Mitwirkungspflichten, Berichtigungen sowie auf Verständigungs- und EU-Schiedsverfahren (Verwaltungsgrundsätze-Verfahren), Az. IV B 4 – S 1341 – 1/05, Tz. 3.4.3, http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2005-04-12-Verwaltungsgrundsätze-Verfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3

- **Lohnsteuerausßenprüfung**
Sie bezieht sich auf Lohnkonten, Gehalts- und Reisekostenabrechnungen, Bilanz und GuV, Konten der Hauptbuchhaltung etc. sowie u. a. Nachweise zu einzelnen GuV-Positionen wie Betriebsveranstaltungen, Bewirtungskosten, freiwillige soziale Leistungen und Geschenke.
- **Umsatzsteuersonderprüfung**
Sie umfasst insbesondere die Überprüfung aller Umsatz-, Umsatzsteuer- und Vorsteuerkonten sowie der sonstigen betrieblichen Ertragskonten, soweit sie für die Umsatzsteuerverprobung von Bedeutung sind.
- **Zollprüfung**
Sie umfasst nach Bekanntgabe des BMF-Erlasses vom 28.11.2007²⁹ i. S. d. § 193 AO, § 33 Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und § 12 Marktordnungsgesetz³⁰ in erster Linie Zollprüfungen der Einfuhrabgaben für Beschaffungen aus Drittländern, zollamtliche Überwachung, Marktordnungsprüfungen oder Prüfungen nach § 44 Außenwirtschaftsgesetz.
- **Weitere Prüfungen:**
Auch für Prüfungen im Zusammenhang mit Verbrauchssteuern (Strom-, Mineralöl-, Bier-, Brandweinsteuer etc.) gilt der digitale Datenzugriff.

Die Umsatzsteuer- (§ 27b UStG) und die Lohnsteuernachschau (§ 42g EStG) sind keine Außenprüfungen i. S. d. § 193 AO. Sie fallen nicht unter den Geltungsbereich des Datenzugriffsrechtes. Nach § 27b Absatz 3 UStG bzw. § 42g Absatz 4 EStG können sie jedoch in eine Außenprüfung übergehen.

3.2 BMF-SCHREIBEN ZUR GOBD VOM 14.11.2014

3.2.1 ALLGEMEINES

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 14.11.2014 die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)⁵ veröffentlicht. Das BMF fasst in diesem Schreiben folgende bisherigen BMF-Veröffentlichungen zusammen:

- „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 07.01.1995⁹

²⁹ a. a. O.
³⁰ Vgl. Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation (MOG), BGBl. 2005 I S. 1847.

- „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16.07.2001³¹, in der Fassung vom 14.09.2012³²
- Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung, Stand 22.01.2009 (BMF-FAQ)³³.

Die Finanzverwaltung hat gegenüber den Verbänden darauf hingewiesen, dass durch die Zusammenfassung der GoBS, der GDPdU und des BMF-FAQ in einem Schreiben keine Änderung der materiellen Rechtslage eintritt, keine andere Verwaltungsauffassung als bisher vertreten wird, es aber zu Klarstellungen bzw. Konkretisierungen u. a. mit Hilfe von Beispielen kommt und nur Aktualisierungen sowie Anpassungen hinsichtlich der technischen Entwicklung vorgenommen worden sind.

Die GoBD sind für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31.12.2014 beginnen, anzuwenden, während die GoBS, die GDPdU und der BMF-FAQ nur noch für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2014 gelten³⁴. Es ist davon auszugehen, dass sich Außenprüfungen erfahrungsgemäß an den GoBD orientieren werden – vor allem, wenn der Prüfungszeitraum vor dem 01.01.2015 beginnt und nach dem 31.12.2014 endet. Ob in diesen Fällen sich eine Günstiger-Prüfung zu Gunsten des Steuerpflichtigen, die begrüßenswert wäre, durchsetzt, bleibt in der Praxis abzuwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass das GoBD-Schreiben im Gegensatz zum GoBS-Schreiben⁹ eine reine steuerrechtliche Sichtweise darstellt. Die GoBS, denen bisher das Steuerrecht folgte, beruhen auf dem Handelsrecht³⁵.

Für Zollzwecke gilt weiterhin der BMF-Erlass vom 28.11.2007³⁶, in dem die Anforderungen auf Unterlagen für Zollzwecke konkretisiert werden.

31 a. a. O.
 32 BMF-Schreiben vom 14.09.2012, Änderung des BMF-Schreibens „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001, Az. IV D 2 – S 0316 – 136/01, BStBl. 2012 I S. 415; TOP 17 der Bp I/12, Gz: IV A 4 – S 0316/12/10001; BStBl. 2012 I Seite 930, <http://elektronische-steuerpruefung.de/bmf/schreiben-gdpdu-aenderung.pdf>.
 33 Der BMF hat mit Erscheinen der GoBD den BMF-FAQ zur GDPdU von den Seiten des BMF entfernt. Das Dokument ist hier noch zu finden: <http://elektronische-steuerpruefung.de/bmf/bmf-faqs-2009.pdf>
 34 Vgl. Rz. 183 der GoBD (Anwendungsregelung), a. a. O.
 35 Vgl. insbesondere §§ 238, 239, 257 und 261 HGB i. V. m. §§ 145 bis 147 AO.
 36 BMF-Erlass vom 28.11.2007, Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung (GDPdUZ), Az. III A 3 – S 1445/06/0029, <http://www.elektronische-steuerpruefung.de/rechtsgrund/gdpdpu.pdf>.

BIS ZUM 31.12.2014 GELTENDE REGELUNGEN³⁷

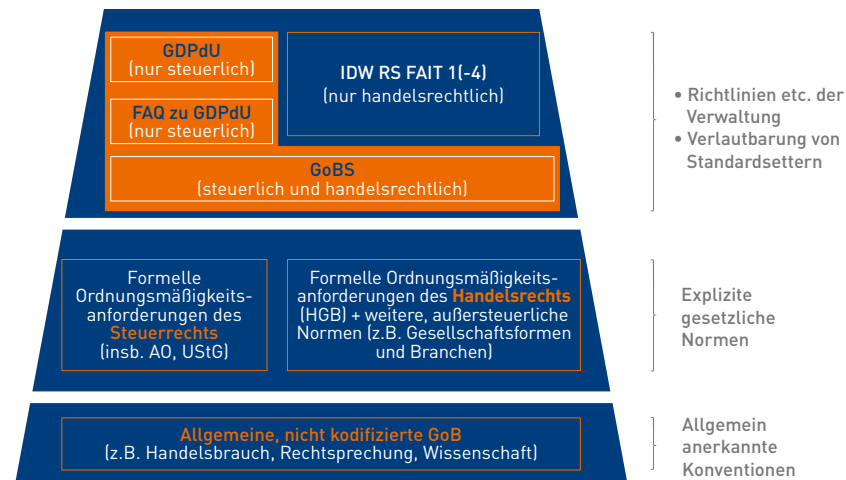


Abbildung 1: Hierarchie der Regelungen gültig bis 31.12.2014

SEIT DEM 01.01.2015 GELTENDE REGELUNGEN³⁷

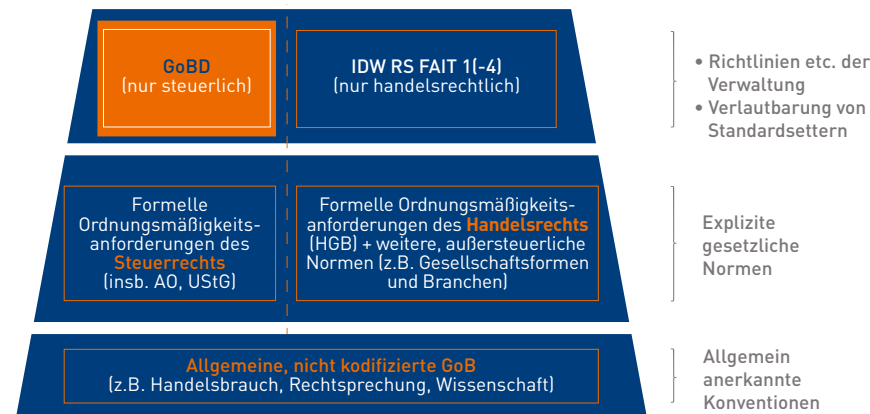


Abbildung 2: Hierarchie der Regelungen gültig ab 01.01.2015

37 Quelle: AWW-Vortrag „GoBD – Überblick und Hinweise aus Sicht der Praxis“ i. R. d. Informationsveranstaltungen der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe am 10.02.2016 (in Bielefeld) und am 15.02.2016 (in Schwerte).

Bei den bisherigen GoBS und den GoBD handelt es sich um durch die Finanzverwaltung veröffentlichte Regelungen. Zurzeit ist noch nicht geklärt, ob es in Bezug darauf in Zukunft zwei Regelungen geben wird – eine für HGB (z. B. weiterhin die GoBS) und eine für das Steuerrecht (GoBD). Es bleibt abzuwarten, ob das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) die Anwendung der GoBD z. B. im Rahmen von Prüfungstätigkeiten zum Jahresabschluss empfehlen wird.

Im GoBD-Schreiben wird auch erstmals der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit erwähnt. Dieser darf nicht die GoBD-Konformität gefährden. Insbesondere rechtfertigt er es nicht,

- dass Grundprinzipien der Ordnungsmäßigkeit verletzt und die Zwecke der Buchführung erheblich gefährdet werden³⁸,
- den Einsatz einer Software, die den in den GoBD niedergelegten Anforderungen zur Datenträgerüberlassung nicht oder nur teilweise genügt und damit den Datenzugriff einschränkt³⁹.

Die zur Vermeidung einer solchen Gefährdung erforderlichen Kosten muss der Steuerpflichtige genauso in Kauf nehmen wie alle anderen Aufwendungen, die die Art seines Betriebes mit sich bringt⁴⁰.

3.2.2 GOBD-INHALTSÜBERSICHT

Das Schreiben umfasst 184 Randziffern. Sie betreffen im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und sonstigen erforderlichen Aufzeichnung, auch im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)⁴¹, die Art und Weise der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, die auf Grund steuerlicher Vorschriften sowie auf Grund außersteuerlicher Vorschriften, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, vorzuhalten sind, das Vorhalten von Verfahrensdokumentationen der betroffenen DV-Systeme inklusive dem internen Kontrollsystem (IKS) und das Datenzugriffsrecht.

In der nachfolgenden Darstellung sind die wichtigsten Kapitel aus Sicht des Datenzugriffsrechts⁴² aufgeführt, zu denen in den Empfehlungen explizit Stellung genommen wird:

- Allgemeines im Hinblick auf die Aufbewahrung von Unterlagen auf Grund steuerrechtlicher und außersteuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (Rzn. 1 – 6 i. V. m. Rz. 20 (DV-System))

³⁸ Rz. 29 der GoBD, a. a. O.

³⁹ Rz. 177 der GoBD, a. a. O.

⁴⁰ BFH-Urteil vom 26.03.1968, Az. IV 63/63, BStBl. 1963 II S. 527.

⁴¹ kodifiziert im Handelsrecht (§§ 238 – 263 HGB) und im Steuerrecht (§§ 140 – 148, 154, 158 AO; §§ 4 ff. EStG; R 5.2 EStR).

⁴² Vgl. Aussagen zum Umfang der Empfehlungen hinsichtlich der GoBD im Kapitel 1, Absatz 2.

- Verantwortlichkeit für die Führung elektronischer Aufzeichnungen und Bücher im Hinblick auf das organisatorische und technische Outsourcing (Rz. 21)
- Allgemeine Anforderungen, wie die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Wahrheit, Vollständigkeit, Richtigkeit etc. im Hinblick auf die Unveränderbarkeit, vor allem unter dem Stichwort zeitabhängige Stammdaten (Rzn. 58 – 60) sowie Protokollierung von Änderungen (Rzn. 107 – 112)
- Datensicherheit/-schutz (Rzn. 103 – 106 i. V. m. Rzn. 167 – 169 und 172)
- Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, vor allem in elektronischer Art und Weise sowie unter Berücksichtigung der maschinellen Auswertbarkeit, dem Scannen und der Datenauslagerung (Rzn. 113 – 144)
- Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit vor allem im Hinblick auf die Verfahrensdokumentation (Rzn. 145 – 155) i. V. m. dem internen Kontrollsystem (IKS) (Rzn. 100 – 102)
- Datenzugriff (Z1, Z2, Z3) inkl. Lesbarmachung von elektronischen Unterlagen (Rzn. 156 – 178)
- Zertifizierung und Softwaretestat (Rzn. 179 – 181).

3.2.3 AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

In diesem Abschnitt wird auf die Aufbewahrung von Unterlagen auf Grund steuerrechtlicher und außersteuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, eingegangen.

Im allgemeinen Teil der GoBD ist unter Rz. 2 erkennbar, dass der Begriff „steuerlich relevante Daten“, wie er bisher im Zusammenhang mit den GDPdU⁴³ verwandt wurde, zumindest in den GoBD selbst nicht mehr vorkommt.

Die Finanzverwaltung unterscheidet zwischen Unterlagen (z. B. Papierunterlagen, elektronische Dokumente und Daten), die auf Grund von außersteuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie auf Grund von steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten entstehen. Sie zitiert damit die gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung und der speziellen Steuergesetze.

⁴³ Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen, BMF-Schreiben vom 16.07.2001, a. a. O.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass Unterlagen auch aufbewahrungspflichtig⁴⁴ sind, die im Rahmen einer Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflicht entstehen, egal, ob für sie explizit in einem Gesetz eine Aufbewahrungspflicht mit Zeitraumangabe genannt ist oder nicht.

Die Kernvorschrift für aufbewahrungspflichtige Unterlagen nach steuerlichen Vorschriften ist nach wie vor der § 147 Abs. 1 AO, dessen dort genannten Unterlagen im Rahmen des Datenzugriffs den Außenprüfungen zur Verfügung zu stellen sind, soweit sie elektronisch vorliegen:

- Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen
- die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe
- Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe
- Buchungsbelege
- Unterlagen nach Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union⁴⁵
- sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Nach § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO müssen sonstige Unterlagen aufbewahrt werden, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Dies gilt auch für elektronisch eingehende bzw. erzeugte Daten im DV-System. Daneben sind gem. den GoBD weitere Steuergesetze zu berücksichtigen wie z. B. § 22 UStG (Aufzeichnungspflichten) oder § 41 EStG (Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug).

Die GoBD sehen eine Nutzbarmachung für das Steuerrecht der nach außersteuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten vorzuhaltenden Daten, elektronischen Dokumente und elektronischen Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, vor. Diese Nutzbarmachung wird nach Meinung der Finanzverwaltung über den § 140 AO ermöglicht⁴⁶.

Daraus ergeben sich drei Prüfungsschritte:

1. Besteht eine außersteuerliche Buchführungs- oder Aufzeichnungspflicht?
2. Soweit erstens zu bejahen ist:
Sind diese Bücher bzw. Aufzeichnungen für die Besteuerung von Bedeutung?
3. Wie lange ist die Aufbewahrungspflicht auf Grund der außersteuerlichen Vorschrift, die eine Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht regelt?

Aus einigen der beispielhaft in den GoBD aufgeführten außersteuerlichen Vorschriften ergibt sich keine direkte Aufbewahrungspflicht aus diesem Gesetz. Zum Beispiel wird in § 42a Abs. 1 GmbHG geregelt, dass der Geschäftsführer einen Lagebericht im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses aufzustellen hat. Die Aufbewahrungspflicht für den Lagebericht an sich ist dem § 257 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 HGB zu entnehmen⁴⁷.

Bei den anderen genannten Vorschriften, wie z. B. der Eichordnung, dem Fahrlehrergesetz oder der Apothekenbetriebsverordnung, sind zwar für die dort genannten Aufzeichnungen Aufbewahrungsfristen genannt, die jedoch eine unterschiedliche Laufzeit haben, die gegenüber den steuerlichen Aufbewahrungsfristen des § 147 Abs. 3 AO deutlich kürzer sind.

Dies kann insbesondere bei nicht anschlussgeprüften Steuerpflichtigen bedeuten, dass diese außersteuerlichen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen im Zeitpunkt einer Außenprüfung nicht mehr vorliegen. Die Finanzverwaltung hat jedoch in diversen Gesprächen auf den § 147 Abs. 3 Satz 2 AO verwiesen, dass dann in diesen Fällen die steuerlichen Aufbewahrungsfristen – also 6- oder 10-jährige Aufbewahrung – anzuwenden sind. Dies gilt nicht, soweit die außersteuerlichen Vorschriften eine ausdrückliche Regelung zur vorzeitigen Vernichtung enthalten. Die Entwicklung in diesem Punkt bleibt abzuwarten.

Des Weiteren bleibt offen, ob und inwieweit die Finanzverwaltung gegebenenfalls auch auf aufbewahrungspflichtige Unterlagen auf Grund nicht steuerlicher Vorschriften aus dem Ausland zugreift, falls sie nach ihrer Meinung für die Besteuerung von Bedeutung sind.

⁴⁴ Vgl. Rz. 5 der GoBD, a. a. O.

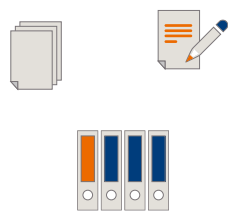
⁴⁵ § 147 Abs. 1 Nr. 4a AO, neugefasst mit Wirkung vom 01.05.2016, durch Gesetz vom 22.12.2014, BGBl. 2014 I S. 2417.

⁴⁶ Rz. 3 der GoBD, a. a. O.

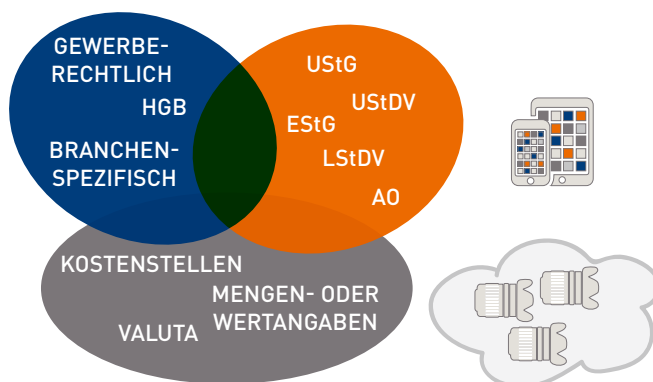
⁴⁷ Aus § 147 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 AO ergibt sich insoweit auch die „steuerliche“ Aufbewahrungspflicht für den Lagebericht.

Außersteuerliche
Aufzeichnungspflichten, Rz. 3

„... die für die Besteuerung
von Bedeutung sind...“
[§ 140 AO]



Steuerliche
Aufzeichnungspflichten, Rz. 4



Unterlagen zu Geschäftsvorfällen und zum Verständnis und zur Überprüfung gesetzlich vorgeschriebener Aufzeichnungen, Rz. 5

Quelle – © Martin Henn, FA Köln-Altstadt, GoBD-Vortrag DSAG-Jahreskongress 16.10.2014

Abbildung 3: Aufzeichnungspflichten: Außersteuerlich und Steuerlich

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die GoBD erstmalig in der Rz. 20 definiert, was unter DV-Systemen bzw. Systemen zu verstehen ist. Insbesondere gehören dazu das Haupt- sowie Vor- und Nebensysteme einschließlich der Schnittstellen zwischen den Systemen. Auf die Bezeichnung des DV-Systems oder dessen Größe kommt es nicht an⁴⁸.

Im GoBD-Schreiben findet sich auch das bisher schon bekannte sogenannte Erstqualifikationsrecht des Steuerpflichtigen wieder⁴⁹. Es besagt, dass der Steuerpflichtige die nach den außersteuerlichen und steuerlichen Vorschriften aufbewahrungspflichtigen Unterlagen, hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Besteuerung, zu überprüfen und zu qualifizieren hat. Das Erstqualifikationsrecht war bereits im GDPdU-Schreiben enthalten, genauso wie das Zweitqualifikationsrecht der Finanzverwaltung, die im Rahmen von Außenprüfungen das Erstqualifikationsrecht des Steuerpflichtigen überprüfen darf.

48 Vgl. beispielhafte Aufzählung in Rz. 20 des GoBD-Schreibens, a. a. O.
49 Rz. 6 der GoBD, a. a. O.

Dies wird im Grundsatz auch im rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 13.06.2006⁵⁰ bejaht. Demnach sind Daten von Kostenstellen steuerrelevant, soweit sie sich auf die Bewertung z. B. von Beteiligungen, Vermögensgegenständen oder Rückstellungen beziehen. Darüber hinaus aber hat das Finanzgericht für den weiteren Zugriff auf andere Kostenstellen hohe Anforderungen vorgegeben, in denen die Außenprüfer steuerrelevante Daten vermuten. Sollten sich die von den Außenprüfern geforderten Daten nicht nur in der Kostenstellenrechnung befinden, sondern – wie im Urteilsfall – auch vollständig in der Finanzbuchhaltung enthalten sein, so müssen die Außenprüfer nach Meinung der Richter erst die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Rahmen der Zugriffsarten Z1 und Z3 zur Überprüfung der Finanzbuchhaltung nutzen. Erst danach dürfen sie gezielt auf weitere Daten der Kostenstellenrechnung zugreifen (Stichwort Konkretisierung der Prüferanfrage)⁵¹.

Es ist für den Leser der GoBD nicht einfach, den Zusammenhang zwischen Erst- und Zweitqualifikationsrecht zu erkennen, da sie entgegen dem bisherigen GDPdU-Schreiben⁵² in der GoBD auseinandergerissen wurden. Das Zweitqualifikationsrecht findet sich erst wieder im GoBD-Kapitel 11.1 zu Umfang und Ausübung des Rechts auf Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO wieder, auch wenn dort noch einmal auf das primäre Recht des Steuerpflichtigen verwiesen wird⁵³.

3.2.4 VERANTWORTLICHKEIT

Das GoBD-Schreiben geht auch auf die Verantwortlichkeit für die Führung elektronischer Aufzeichnungen und Bücher im Hinblick auf das organisatorische und technische Outsourcing ein⁵⁴.

Unter Outsourcing wird die Auslagerung von Aufgaben, Funktionen und Prozessen im Zusammenhang mit dem DV-gestützten Buchführungssystem auf ein Dienstleistungsunternehmen verstanden.

Nur an einer Stelle beschäftigen sich die GoBD mit dem Outsourcing. In Rz. 21 wird der Grundsatz aufgestellt, dass für die Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher und sonstiger erforderlicher elektronischer Aufzeichnungen im Sinne von Daten, elektronischen Dokumenten bzw. Unterlagen, die nach steuerlichen Vorschriften bzw. nach außersteuerlichen Vorschriften aufbewahrungspflichtig sind, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, einschließlich der eingesetzten Verfahren, allein der Steuerpflichtige verantwortlich ist.

50 FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.06.2006, Az. 1-K-1743/05, rechtskräftig, <https://dejure.org/2006,8614>.
51 Vgl. Beispiel 1 zu Rz. 5 der GoBD, a. a. O.
52 Vgl. I., 1., Abs. 3 und 4 des BMF-Schreibens vom 16.07.2001, a. a. O.
53 Vgl. Rz. 161 der GoBD, a. a. O.
54 Vgl. Rz. 21 der GoBD, a. a. O.

Dies gilt auch bei einer teilweisen oder vollständigen organisatorischen und/oder technischen Auslagerung von Buchführungs- und Aufzeichnungsaufgaben auf Dritte. Mit Dritten sind Dienstleistungsunternehmen insbesondere Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften, Buchhaltungsdienstleister, Shared-Service-Center in eigener Rechtsform, Betreiber von Rechenzentren und IT-Dienstleister gemeint.

Die GoBD regeln hinsichtlich der jeweiligen Datenzugriffsarten (Z1, Z2 und Z3), dass im Falle eines Outsourcings durch einen vom Steuerpflichtigen „beauftragten Dritten“ sicherzustellen ist, dass ein entsprechender Datenzugriff erfolgen kann⁵⁵.

Soweit rechnungslegungsrelevante Dienstleistungen ausgelagert werden, ist neben den GoBD auch die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Auslagerung von rechnungsrelevanten Dienstleistungen einschließlich Cloud-Computing“ (IDW RS FAIT 5 vom 04.11.2015) zu beachten⁵⁶.

3.2.5 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE UNVERÄNDERBARKEIT

Im Rahmen der allgemeinen Anforderungen, wie die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Wahrheit, Vollständigkeit, Richtigkeit etc., ist auch das Thema der Unveränderbarkeit zu beachten⁵⁷.

Dabei darf eine Buchung oder eine Aufzeichnung gem. den GoBD nicht in einer Art und Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist⁵⁸. Es dürfen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es im Ungewissen lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind⁵⁹. Veränderungen und Löschungen von und an elektronischen Buchungen oder Aufzeichnungen müssen daher entsprechend protokolliert werden, damit die Voraussetzungen des § 146 Absatz 4 AO bzw. § 239 Absatz 3 HGB erfüllt sind. Für elektronische Dokumente und andere elektronische Unterlagen, die gem. § 147 AO aufbewahrungspflichtig und nicht Buchungen oder Aufzeichnungen sind, gilt dies sinngemäß⁶⁰.

Hinter diesen GoBD-Formulierungen verbirgt sich das schon seit langem unter der Bezeichnung „zeitabhängige Stammdaten in den DV-Systemen“ bekannte Thema. Dieses wurde zumindest in der Anfangszeit der GDPdU u. E. verkannt. Auch Stimmen der Finanzverwaltung waren in dieser Zeit der Meinung, dass eine Kopie der ausgedruckten Ausgangsrechnung nicht notwendig sei, da für die Außenprüfungen im

Rahmen des Datenzugriffs die elektronisch erzeugten ausgedruckten Rechnungen jederzeit eins zu eins reproduziert werden könnten. Es zeigte sich in der Praxis damals recht schnell, dass dies in den meisten DV-Systemen nicht ohne Weiteres der Fall war bzw. ist. Insoweit stellt das in Rz. 59 dargestellte Beispiel einen typischen Praxisfall dar.

Im SAP-ERP-System werden Stammdatenänderungen protokolliert. Jedoch kann es aufwändig werden, wenn es darum geht, den Stand eines Kontostamms (Personenkonto/Sachkonto) zu einem Stichtag in der Vergangenheit zu rekonstruieren. Die AG Datenzugriff hat bei der SAP SE Wünsche für Funktionen platziert, um eine konsolidierte Sicht auf die Stammdaten zu einem Stichtag zur Verfügung zu stellen.

3.2.6 DATENSICHERHEIT/-SCHUTZ

Das Thema Datensicherheit wird unter Berücksichtigung der Pflichten des Steuerpflichtigen zum Schutz seines DV-Systems gegen Verlust und gegen unberechtigte Eingaben und Veränderungen dargestellt⁶¹. Die GoBD weisen darauf hin, dass die konkrete Ausgestaltung der Vorgehensweise zur Datensicherheit und deren Beschreibung abhängig ist von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten DV-Systems⁶².

Unabhängig davon führen Datensicherheitsmängel zu einer formellen Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, sofern Daten, Datensätze, elektronische Dokumente oder elektronische Unterlagen nicht mehr vorgelegt werden können⁶³. Die Beschreibung der Vorgehensweise im Rahmen der Datensicherheit wird als Teil der Verfahrensdokumentation gesehen⁶⁴.

Es finden sich in den GoBD im Rahmen der Darstellung des Z3-Zugriffes weitere Vorgaben zu Datensicherheit/-schutz.

- Neu in das Schreiben aufgenommen wurde das Verbot des Herunterladens von Daten durch die Finanzverwaltung⁶⁵. Es beruht auf Erfahrungen in der Praxis, dass durch den Einsatz neuer Datenträgertechniken, wie z. B. USB-Stick, die Gefahr besteht, dass der Steuerpflichtige den Überblick verliert, welche Daten im Rahmen einer Außenprüfung aus seinem DV-System heruntergeladen wurden.

55 Rzn. 165, 166, 172, 174, 176 der GoBD, a. a. O.

56 Vgl. Stefan Groß, Wolfgang Heinrich, Thorsten Brand, „Die GoBD in der Praxis – Ein Leitfaden für die Unternehmenspraxis –“, Version 2.3, Stand 13. März 2017“, http://www.psp.eu/media/allgemein/GoBD-Leitfaden_Version_2_3_FINAL.pdf.

57 Rzn. 58 – 60 der GoBD, a. a. O.

58 Rz. 58 der GoBD, a. a. O.

59 Vgl. § 146 Absatz 4 AO, § 239 Absatz 3 HGB.

60 Rz. 59 der GoBD, a. a. O.

61 Rz. 103 der GoBD, a. a. O.

62 Rz. 106 der GoBD, a. a. O.

63 Rz. 104 der GoBD, a. a. O.

64 Rz. 106 der GoBD, a. a. O.

65 Rz. 167 der GoBD, a. a. O.

Es sollte aber auch aus Gründen der Compliance, insbesondere im Sinne der Vermeidung eines Organisationsverschuldens, im Interesse des Steuerpflichtigen sein, stets genaue Kenntnis darüber zu besitzen, welche Daten übergeben wurden⁶⁶. Darüber hinaus kann das Verbot auch aus Sicht der Finanzverwaltung als Schutz ihrer Außenprüfer gewertet werden.

- Auch die Mitnahme eines Datenträgers durch den Steuerprüfer ist unter dem Aspekt des Datenschutzes zu sehen⁶⁷. Die Ergänzung gegenüber dem bisherigen GDPdU-Schreiben, wonach die Mitnahme der Datenträger aus der Sphäre des Steuerpflichtigen im Regelfall nur in Abstimmung mit dem Steuerpflichtigen erfolgen sollte, ist grundsätzlich begrüßenswert.

Die Formulierung ist aber in einer Art und Weise gewählt, dass letztlich keine Möglichkeit für den Steuerpflichtigen besteht, von einem solchen Vorgehen des Prüfers immer Kenntnis zu erhalten oder dies gar zu verhindern. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass die Mitnahme von Datenträgern durch Steuerprüfer durch das Steuergeheimnis gedeckt ist. Diese Auffassung wird auch von der Finanzgerichtsrechtsprechung geteilt⁶⁸.

- Neu sind auch die GoBD-Ausführungen, die sich z. B. mit Berufsgeheimnissen beschäftigen⁶⁹. Die Ausführungen sind aus dem Blickwinkel des Steuergeheimnisses i. S. d. § 30 AO im Verhältnis zum Datenschutz zu sehen. Das Steuergeheimnis ist eine besondere Form des Datenschutzes. Insoweit wird das Bundesdatenschutzgesetz von § 30 AO verdrängt. Diese Rangordnung wird durch diverse Entscheidungen der Finanzgerichte bestätigt⁷⁰.

Besondere Beachtung ist z. B. den gespeicherten Datenbeständen zu schenken, die nicht aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Inhalte oder personenbezogene oder dem Berufsgeheimnis unterliegende Daten (z. B. Geistliche, Rechtsanwälte und Ärzte, vgl. § 102 AO) enthalten. Insoweit obliegt es dem Steuerpflichtigen, den Datenschutz durch geeignete Zugriffsbeschränkungen oder durch digitales Schwärzen einzuhalten⁷¹.

3.2.7 AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN IN ELEKTRONISCHER FORM

In den GoBD wird unter dem Kapitel „Aufbewahrung“ der elektronischen Aufbewahrung von Daten, Datensätzen, elektronischen Dokumenten und sonstigen elektroni-

⁶⁶ Vgl. Kapitel 4.8.2.

⁶⁷ Rz. 168 der GoBD, a. a. O.

⁶⁸ Siehe Kapitel 7.4, FG Thüringen, Urteil vom 20.04.2005, Az. III 46/05 V, <https://dejure.org/2005,12224>.

⁶⁹ Rz. 172 der GoBD, a. a. O.

⁷⁰ Siehe Kapitel 7.4, FG Nürnberg, Urteil vom 30.07.2009, Az. 6 K 1286/2008, <https://dejure.org/2009,7491>.

⁷¹ Rz. 172 der GoBD, a. a. O.

schen Unterlagen große Beachtung geschenkt⁷². In der Praxis werden die aufbewahrungspflichtigen Geschäftsunterlagen vermehrt elektronisch vorgehalten.

Dabei spielen aus Sicht der Finanzverwaltung die Themen

- maschinelle Auswertbarkeit
- elektronische Erfassung von Papierdokumenten (Scanvorgang)
- Datenauslagerung

eine große Rolle, auf die nachfolgend im Einzelnen eingegangen wird.

Die maschinelle Auswertbarkeit bezieht sich auf buchführungs- bzw. aufzeichnungs- und somit aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze, elektronische Dokumente und sonstige elektronische Unterlagen. Grundlage für das Recht der Finanzverwaltung, eine maschinelle Auswertung vornehmen zu können, ist § 147 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 AO.

In der AO ist nicht geregelt, was unter dem Begriff „maschinelle Auswertbarkeit“ zu verstehen ist. In den GoBD wird der Versuch gestartet, diesen Begriff an einer Stelle im Schreiben – anders als im bisherigen GDPdU-Schreiben⁷³ bzw. BMF-FAQ zur GDPdU⁷⁴ – aus Sicht der Finanzverwaltung zu definieren⁷⁵.

Unter dem Begriff der maschinellen Auswertbarkeit versteht die Finanzverwaltung grundsätzlich den wahlfreien Zugriff auf alle gespeicherten Unterlagen einschließlich der Stammdaten und Verknüpfungen, der auch die sogenannte retrograde wie auch progressive Prüfungsmethode aus ihrer Sicht umfasst. Als Formen der maschinellen Auswertung kommen insbesondere mathematisch-technische Auswertungen, die Volltextsuche, Bildschirmabfragen oder auch die Nachverfolgung von Verknüpfungen und Verlinkungen in Betracht.

Während im DV-System erzeugte Daten im Ursprungsformat aufbewahrt werden müssen, können eingehende Daten in ein anderes Format umgewandelt werden, wenn dadurch die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird. Auch in diesem Fall sind jedoch die Originaldaten bzw. -dateien aufzubewahren⁷⁶.

Die Art und den Umfang der maschinellen Auswertbarkeit beurteilt die Finanzverwaltung nach den tatsächlichen Informations- und Dokumentationsmöglichkeiten. Dabei

⁷² Rzn. 113 – 144 der GoBD, a. a. O.

⁷³ a. a. O.

⁷⁴ a. a. O.

⁷⁵ Rzn. 125 – 129 der GoBD, a. a. O.

⁷⁶ Rz. 131 der GoBD, a. a. O.

erlaubt sie auch bei elektronischen Dokumenten eine Umwandlung des Formats u. a. bei Eingangsrechnungen (z. B. TIFF in PDF oder umgekehrt), wenn dadurch die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird.

Bei der Umwandlung von elektronischen Daten (z. B. EDI, E-Mail) in ein unternehmens-eigenes Format (sog. Inhouse-Format) sind beide Versionen unter einem gleichen Index aufzubewahren. Damit ist eine doppelte Datenhaltung verbunden. Diese erscheint nicht sachgerecht, sofern eine verlustfreie Transformation nachgewiesen werden kann.

An zahlreichen Stellen in den GoBD ist erkennbar, dass die Finanzverwaltung zwischenzeitlich praktische Erfahrungen mit der maschinellen Auswertbarkeit gewonnen hat. Erstmals geht sie explizit auf die Anforderungen der maschinellen Auswertbarkeit von E-Mails ein und lässt – mit den zuvor aufgeführten Restriktionen – die Umwandlung in sog. Inhouse-Formate zu. Die Forderung, dass neben den eigentlichen Daten auch die hierzu notwendigen Strukturinformationen in maschinell auswertbarer Form bereitzustellen sind, bedeutet gegenüber den GDPdU jedoch keine Neuerung. In den GoBD selbst wird an verschiedenen Stellen lediglich eine Klarstellung vorgenommen.

Zu begrüßen ist, dass die Finanzverwaltung in den GoBD versucht hat, den Begriff der maschinellen Auswertbarkeit näher zu umschreiben. Ob die dortige Definition aus Sicht der Finanzverwaltung jedoch abschließend ist, bleibt abzuwarten. Allemal ist sie durch die Allgemeingültigkeit und Vagheit der Formulierung so weitgreifend, dass quasi alle Dateien, Formate etc. als auswertbar gelten.

Dies betrifft insbesondere die Einbeziehung bzw. Forderung der Finanzverwaltung zur Volltextsuche. Im Gegensatz zu der früheren Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. Fragen-/Antwortenkatalog zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung Abschnitt III. 3., Stand 22.01.2009) ⁷⁷ wird nunmehr die Volltextsuche als eine weitere Form der maschinellen Auswertbarkeit ohne Einschränkung erachtet ⁷⁸. Die Finanzverwaltung geht anscheinend davon aus, dass es ihr nunmehr gestattet sei, eine unspezifische, dateiübergreifende Auswertung durchzuführen. So können beispielsweise durch frei wählbare Schlagworte wie Namen oder Kontenverbindungen entsprechende Informationen in E-Mails, Buchungstexten oder Reisekostenabrechnungen generiert werden. Die geänderte Sichtweise der Finanzverwaltung stellt insoweit eine Verschärfung dar, als nunmehr z. B. PDF-Dateien mit einer Volltextsuche zur Verfügung gestellt werden müssen, soweit die PDF-Dateien in dieser Art und Weise elektronisch eingegangen oder entstanden sind.

Des Weiteren ist im Rahmen der maschinellen Auswertbarkeit zu beachten, dass das angewandte Verfahren zur Erstellung der Datenträger und zu ihrer Aufbewahrung den

⁷⁷ a. a. O.
⁷⁸ Rz. 126 der GoBD, a. a. O.

GoBD ⁷⁹ entspricht, wenn elektronische Daten und Datensätze i. S. d. §§ 146 und 147 Abs. 1 AO auf maschinell auswertbaren Datenträgern aufbewahrt werden. Es muss sicherstellen, dass während der Aufbewahrungsfrist jederzeit Verfügbarkeit, unverzügliche Lesbarkeit und maschinelle Auswertbarkeit gewährleistet sind.

Um diese maschinelle Auswertbarkeit im Rahmen des Datenträgeraustausches zu garantieren, hat der Steuerpflichtige, wie nachfolgend unter Abschnitt 3.2.10 dargestellt, eine Datensatzbeschreibung in auswertbarer Form mitzuliefern. Die Prüfsoftware IDEA[®], die der Außenprüfer auf seinem eigenen Rechner nutzt, greift beim Import der Daten auf diese Datensatzbeschreibung zu, um z. B. die Informationen über die Bedeutung der Felder im Rahmen der Datenübernahme maschinell zu interpretieren ⁸⁰.

Das Thema elektronische Erfassung von Papierdokumenten (Scanvorgang) ist bereits in den GoBS enthalten gewesen ⁸¹ und ist fast unverändert übernommen worden, vor allem hinsichtlich der Organisationsanweisung,

- wer scannen darf,
- zu welchem Zeitpunkt gescannt wird (z. B. beim Posteingang, während oder nach Abschluss der Vorgangsbearbeitung),
- welches Schriftgut gescannt wird,
- ob eine bildliche oder inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original erforderlich ist,
- wie die Qualitätskontrolle auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und
- wie die Protokollierung von Fehlern zu erfolgen hat.

Neu ist der Hinweis, dass die konkrete Ausgestaltung der Organisationsanweisung in Abhängigkeit von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten DV-Systems zu sehen ist ⁸². Er ist der Tatsache geschuldet, dass die GoBD nach Auffassung der Finanzverwaltung für Kleinunternehmen bis hin zu Großunternehmern Anwendung findet.

Es wird für die Besteuerungszwecke auf das Anbringen einer elektronischen Signatur oder eines Zeitstempels am bzw. auf dem Scan verzichtet ⁸³. Hinsichtlich der bisherigen Forderung nach einer vollständigen Farbwiedergabe, falls der Farbe Beweisfunktion

⁷⁹ Rz. 118 i. V. m. Rz. 128 der GoBD, a. a. O.

⁸⁰ Rz. 128 der GoBD, a. a. O.

⁸¹ Vgl. BMF-Schreiben vom 07.11.1995 unter VIII. (Wiedergabe der auf Datenträgern geführten Unterlagen), a. a. O.

⁸² Rz. 136 der GoBD, a. a. O.

⁸³ Rz. 138 der GoBD, a. a. O.

zukommt, sind klarstellende Beispiele wie Minusbeträge in roter Schrift in den GoBD aufgenommen worden⁸⁴. Abschließend bleibt zu erwähnen, dass – wie bisher – das ersetzende Scannen grundsätzlich erlaubt ist, soweit der Verzicht auf einen Papierbeleg die Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit und der Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt⁸⁵ (Stichwort umgekehrte Beweislast).

Die Vorgaben der Finanzverwaltung zur Auslagerung von Daten aus dem Produktivsystem und bei Systemwechseln im BMF-Schreiben⁸⁶ sind nicht neu. Sie waren bereits im BMF-FAQ enthalten⁸⁷ und stehen immer noch unter der Kritik der Verbände⁸⁸. Bei Unternehmen von Steuerpflichtigen mit großen Datenaufkommen besteht die Notwendigkeit, zur Aufrechterhaltung eines performanten Tagesbetriebes die aktiven Datenbanken des Produktivsystems in kurzen Zeitintervallen zu entlasten und diese Daten in ein separates Archivsystem zu überführen. Es gibt z. B. keine Archivsysteme, die die quantitativen und qualitativen Auswertungen der zu entlastenden Buchführungssysteme bzw. ERP-Systeme beinhalten. Die Finanzverwaltung sollte berücksichtigen, dass bei einer notwendigen Entlastung der Datenbanken des Buchhaltungs- bzw. ERP-Systems nur eine eingeschränkte Möglichkeit des unmittelbaren Datenzugriffs sowie des mittelbaren Datenzugriffs zur Verfügung gestellt werden kann.

3.2.8 VERFAHRENDOKUMENTATION I. V. M. INTERNEM KONTROLLSYSTEM

Die für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Buchführung zentralen Themen „internes Kontrollsystem“ (IKS) und „Datensicherheit“ werden in den GoBD in den Abschnitten 6⁸⁹ und 7⁹⁰ angesprochen. Die Ausführungen zum IKS reduzieren sich im Wesentlichen auf die Feststellung, dass für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften des § 146 AO Kontrollen notwendig sind, die vom Steuerpflichtigen einzurichten, auszuüben und zu protokollieren sind.

Es erfolgt aber keine systematische Darstellung des Aufbaus und der Elemente eines internen Kontrollsystems oder eine Festlegung, was zu Mindestumfang oder Inhalten eines IKS gehört. Damit bleibt die Verwendung des Begriffs IKS noch unbestimmter als in den bisherigen GoBS. Die in den GoBD dargestellten Ausschnitte und Aspekte sind lediglich beispielhafter Natur, die keinen unmittelbaren Bezug zu den übrigen Ausführungen der GoBD haben.

Ungeachtet dessen wird von den GoBD gefordert, dass ein funktionierendes IKS durch den Steuerpflichtigen einzurichten ist. Dessen Aufgaben bestehen darin, dass eine aktuelle und

regelmäßig angewendete Verfahrensdokumentation für das eingesetzte DV-System vorgelegt werden kann, die auch eine Beschreibung der Vorgehensweise zur Datensicherung einschließt.

Mit den Ausführungen zum internen Kontrollsystem⁹¹ und zur Datensicherheit⁹² wird zwar indirekt, aber verbindlich zum Ausdruck gebracht, dass für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften des § 146 AO sowie der IT-Sicherheit von Daten und Datensätzen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, die Einrichtung und der Betrieb eines wirksamen IKS durch den Steuerpflichtigen von der Finanzverwaltung gefordert wird.

Damit erstreckt sich das IKS sachlich auf alle – unabhängig von ihrer Eigenschaft als Haupt-, Vor- oder Nebensystem oder ihrer Bezeichnung – IT-Systeme des Steuerpflichtigen⁹³, in denen die Daten und Datensätze, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, erfasst, erzeugt, empfangen, übernommen, verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden. Dies hat zur Konsequenz, dass im Rahmen der Verfahrensdokumentation inhaltlich folgende Aspekte des IKS festzuhalten bzw. zu beschreiben sind:

- Beschreibung des DV-Systems im Überblick⁹⁴
- Beschreibung des Inhalts, des Aufbaus, des Ablaufs und der Ergebnisse des DV-Verfahrens⁹⁵
- Beschreibung der Tabellen, der Felder mit den Verknüpfungen und der vorhandenen Auswertungen des DV-Systems⁹⁶
- Beschreibung der Kontrollmechanismen beim Verändern und/oder Löschen von elektronischen Buchungen und Aufzeichnungen⁹⁷
- Beschreibung des Empfangs, der Erfassung, der Verarbeitung, der Aufbewahrung und der Reproduktion von Buchungsbelegen in elektronischer Form⁹⁸
- Beschreibung der automatischen Buchungsvorgänge bei Dauersachverhalten, z. B. monatliche AfA-Buchungen⁹⁹
- Beschreibung der Vorgehensweise zur Erstellung einer Datensicherung¹⁰⁰

84 Rz. 137 der GoBD, a. a. O.

85 Rz. 141 i. V. m. Rzn. 140 u. 145 der GoBD, a. a. O.

86 Rzn. 142 und 143 der GoBD, a. a. O.

87 Vgl. BMF-FAQ zum Datenzugriffsrecht, III. Fragen 12 u. 13, a. a. O.

88 Vgl. DSAG Stellungnahme vom 02.9.2013, Seite 9 (zu Tz. 9.4 ff.) https://www.dsag.de/fileadmin/media/Newsletter/2013/DSAG_AK_Steuern_AG_GDPdU_Stellungnahme_BMF_Entwurf_GoBD_26_06_2013_Final_02.09.13.pdf.

89 Rzn. 100 – 102 der GoBD, a. a. O.

90 Rzn. 103 – 106 der GoBD, a. a. O.

91 Vgl. a. a. O.

92 Vgl. a. a. O.

93 Rz. 20 der GoBD, a. a. O.

94 Rz. 160 der GoBD, a. a. O.

95 Rz. 151 der GoBD, a. a. O.

96 Rz. 160 der GoBD, a. a. O.

97 Rz. 60 der GoBD, a. a. O.

98 Rz. 66 der GoBD, a. a. O.

99 Rz. 81 der GoBD, a. a. O.

100 Rz. 106 der GoBD, a. a. O.

- Beschreibung zur Digitalisierung von Papierdokumenten ¹⁰¹
- Beschreibung der Bedeutung von Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben und Symbolen des DV-Systems ¹⁰²
- Beschreibung aller System- und Verfahrensänderungen und zwar zeitlich lückenlos. ¹⁰³

Neben den vorgenannten konkreten Inhalten muss es zum DV-System außerdem eine allgemeine Beschreibung, eine Anwender-, eine technische System- und eine Betriebsdokumentation ¹⁰⁴ geben.

In den GoBD wird erstmals explizit erwähnt, dass die Verfahrensdokumentation bei Änderungen zu versionieren ist ¹⁰⁵. In den bisherigen GoBS konnte dies aus der Forderung zur Verfahrensdokumentation „... die sowohl die aktuellen als auch die historischen Verfahrensinhalte nachweist ...“ abgeleitet werden ¹⁰⁶. Zusätzlich zu den einzelnen Versionen der Verfahrensdokumentation ist auch eine nachvollziehbare Änderungshistorie vorzuhalten.

3.2.9 DATENZUGRIFFSARTEN INKL. LESBARMACHUNG VON ELEKTRONISCHEN UNTERLAGEN

Im BMF-Schreiben vom 14.11.2014 ⁵ werden die Befugnisse konkretisiert, die der Finanzverwaltung vor allem durch den § 147 Abs. 6 AO eingeräumt werden. Sie hat gegenüber dem GDPdU-Schreiben im Wesentlichen nur Klarstellungen aus ihrer Sicht vorgenommen, z. B. dass sie jetzt beim Z1-Zugriff auf die jeweiligen Meta-, Stamm- und Bewegungsdaten verweist, die ihr Zugriff enthalten muss ¹⁰⁷ oder die Erweiterung des Z3-Zugriffes auf elektronische Dokumente und Unterlagen ¹⁰⁸ bzw. die Aufnahme expliziter Bestandteile der Beschreibungsstandard ¹⁰⁹ im Rahmen der Datenträgerüberlassung.

Gegenstand der Außenprüfungen sind wie bisher die nach außersteuerlichen und steuerlichen Vorschriften aufzeichnungspflichtigen und die aufbewahrungspflichtigen

¹⁰¹ Rz. 136 der GoBD, a. a. O.

¹⁰² Rz. 149 der GoBD, a. a. O.

¹⁰³ Rz. 150 der GoBD, a. a. O.

¹⁰⁴ Rz. 153 der GoBD, a. a. O.

¹⁰⁵ Rz. 154 der GoBD, a. a. O.

¹⁰⁶ Vgl. Tz. 1.2 der GoBS (Pkt. 5), a. a. O.

¹⁰⁷ Rz. 165 der GoBD, a. a. O.

¹⁰⁸ Rz. 167 der GoBD, a. a. O.

¹⁰⁹ Bisher BMF-Informationsschreiben vom 15.02.2002, jetzt zur GoBD neu gültig: ergänzendes BMF-Schreiben vom 14.11.2014: Ergänzende Informationen zur Datenträgerüberlassung, Fundstelle: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuertemen/Abgabeordnung/Datenzugriff_GDPdU/2014-11-14-GoBD-Ergaenzende-Informationen-zur-Datentraegerueberlassung.html.

Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Hierfür sind insbesondere die Daten der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung, der Lohnbuchhaltung und aller Vor- und Nebensysteme ¹¹⁰, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, für den Datenzugriff bereitzustellen. Die Art der Außenprüfung ist hierbei unerheblich ¹¹¹.

Neben den Daten müssen insbesondere auch die Teile der Verfahrensdokumentation auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können, die einen vollständigen Systemüberblick ermöglichen und für das Verständnis des DV-Systems erforderlich sind. Dazu gehört auch ein Überblick über alle im DV-System vorhandenen Informationen, z. B. Beschreibungen zu Tabellen, Feldern, Verknüpfungen und Auswertungen.

Diese Angaben sind erforderlich, damit die Finanzverwaltung das durch den Steuerpflichtigen ausgeübte Erstqualifikationsrecht prüfen und Aufbereitungen für die Datenträgerüberlassung erstellen kann. Bei unzutreffender Qualifizierung von Daten kann die Finanzbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Wege des sogenannten Zweitqualifikationsrechtes verlangen, dass der Steuerpflichtige den Datenzugriff auf diese nach außersteuerlichen und steuerlichen Vorschriften aufgezeichneten und aufbewahrten Daten nachträglich ermöglicht. Ob dies in der Praxis tatsächlich möglich ist, wird vom Archivierungsverhalten des Steuerpflichtigen abhängen. Es kommt auf den Einzelfall an.

Der Außenprüfer darf auf alle elektronisch eingehenden bzw. im DV-System erzeugten Daten/Dokumente eines Unternehmens zugreifen, soweit sie aufbewahrungspflichtig und für die Besteuerung von Bedeutung sind. Dafür stehen ihm drei Zugriffsarten (Z1, Z2 bzw. Z3) zur Verfügung. Er kann auch kumulativ mehrere der Möglichkeiten in Anspruch nehmen. Dabei hat er jedoch immer das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das bedeutet, er hat die Zugriffsart im Rahmen seines Auswahlermessens so zu wählen, dass sie im Sinne der objektiven Notwendig-, Zulässig- und Zweckmäßigkeit im Einklang steht.

An dieser Stelle ist auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu verweisen, den die Finanzverwaltung nicht als Rechtfertigungsgrund für den Einsatz von Software akzeptiert, die den in den GoBD niedergelegten Anforderungen zur Datenträgerüberlassung nicht oder nur teilweise genügt und damit ihren Datenzugriff einschränkt. In diesem Zusammenhang verweist sie darauf, dass der Steuerpflichtige die Kosten zu tragen hat, z. B. zur Herstellung des Datenzugriffs ¹¹².

Es bleibt festzuhalten, dass die Finanzverwaltung bei einer Außenprüfung nach wie vor verlangen kann, dass ihr die Daten, Dokumente und Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, wie bisher z. B. in Papierform oder der jeweiligen

¹¹⁰ Rz. 20 der GoBD, a. a. O.

¹¹¹ FG Münster, Urteil vom 16.05.2008, Az: 6 K 879/07, rechtskräftig, <https://dejure.org/2008,9877>.

¹¹² Rz. 177 der GoBD, a. a. O.

Aufbewahrungsform vorgelegt werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts obliegt nur dem Ermessen des Außenprüfers. Es ist davon auszugehen, dass von dieser Alternative in absehbarer Zukunft immer weniger Gebrauch gemacht wird. Jeder Steuerpflichtige muss für sich selbst entscheiden, wie er mit dem Datenzugriffsrecht umgeht, ob er z. B. frühzeitig mit seinem Finanzamt bzw. seinem steuerlichen Berater Kontakt aufnimmt, um Missverständnisse über die Vorgehensweise bei der Durchführung der Außenprüfung zu vermeiden und diese soweit möglich mit dem Außenprüfer selbst abzustimmen.

Das GoBD-Kapitel zur „Lesbarmachung von elektronischen Unterlagen“ beruht auf den Vorgaben des § 147 Absatz 5 AO und dem BFH-Beschluss vom 26.09.2007¹¹³.

In diesem Beschluss hat sich der BFH mit der Frage der „Nutzung von vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten“ hinsichtlich der Verknüpfungen von Buchungen zu Dokumenten in elektronischer Form befasst. Dabei ging es um die Freigabe dieser verknüpften Unterlagen im Rahmen des Datenzugriffsrechtes der Finanzverwaltung.

Er hat sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Recht zur Einsichtnahme auf solche verknüpften Unterlagen in elektronischer Form aus den GDPdU folgt (obwohl das Finanzgericht Düsseldorf¹¹¹ dies umfangreich zu begründen versuchte). Die Richter des BFH haben die Vorlagepflicht in elektronischer Form bereits aus § 147 Abs. 5 AO abgeleitet, der die Lesbarmachung von aufzubewahrenden und vorzulegenden Unterlagen (z. B. Handelsbriefe, Rechnungen etc.) regelt. Der Außenprüfer muss sich danach nicht mit einem Ausdruck begnügen, sondern kann vom Steuerpflichtigen die Vorrichtungen für eine elektronische Anzeige verlangen. Der BFH hat jedoch keinen bestimmten Weg vorgeschrieben.

Hieraus ergeben sich folgende praktische Auswirkungen:

- Verlangt der Außenprüfer eine „elektronische“ Vorlage solcher Unterlagen, muss der Steuerpflichtige den Prüferzugriff um diese Berechtigung erweitern.
- Es ist jedoch jede andere Form der „elektronischen“ Vorlage (z. B. als elektronisches Dokument auf konkrete Nachfrage oder durch die Einrichtung einer anderen Leseberechtigung auf archivierte Unterlagen) denkbar.

Nach dem BFH-Beschluss vom 26.09.2007 sind die Unternehmen verpflichtet, diese Zugriffsmöglichkeiten zu prüfen und auf Verlangen auch einzurichten.

Insoweit hat das Kapitel zur „Lesbarmachung von elektronischen Unterlagen“ nur klarstellenden Charakter und ist im Rahmen aller Zugriffsarten zu erfüllen.

¹¹³ BFH-Beschluss vom 26.09.2007, Az. I B 54/07, a. a. O., (Vorinstanz FG Düsseldorf, Beschluss vom 05.02.2007, Az. 16 V 3454/06, <https://dejure.org/2007,458>).

3.2.9.1 Unmittelbarer Zugriff (Z1-Zugriff)

Der Außenprüfer hat das Recht, unter Benutzung einer für ihn eingerichteten Benutzerrolle selbstständig auf DV-Systeme des Steuerpflichtigen zuzugreifen, die Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, enthalten. Der Steuerpflichtige muss die Hard- und Software bereitstellen, damit der Außenprüfer Einblick in die Daten nehmen und diese maschinell auswerten kann. Der unmittelbare Datenzugriff beinhaltet den Nur-Lese-Zugriff inklusive einer Sortier- und Filterfunktion auf diesen DV-Systemen des Steuerpflichtigen durch den Außenprüfer zur Prüfung von

- Bewegungsdaten (z. B. Buchungsbelege der Finanzbuchhaltung)
- Stammdaten (z. B. Kreditorenstamm, Systemdaten sowie in diesem Zusammenhang historisierte Daten) und
- Verknüpfungen (beispielsweise zwischen den Tabellen einer relationalen Datenbank, z. B. zwischen Belegkopf und Belegzeile des Finanzbuchhaltungsbelegs).

Dem Zugriffsrecht unterliegen die im System vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten. Mit „vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten“ können nur die im DV-System tatsächlich vom Unternehmen genutzten Auswertungsprogramme und -arten gemeint sein. Darunter sind auch Eigenentwicklungen der Unternehmen zur Auswertung steuerlicher Daten zu verstehen, die dem Außenprüfer zugänglich zu machen sind. Hinzuweisen ist u. a. auf kundeneigen entwickelte Auswertungen, in deren Programmcode fest vorgegeben ist, dass sie nur für einen bestimmten Buchungskreis lauffähig sind.

Im BMF-FAQ¹¹⁴, Abschnitt II, Frage 1 i. V. m. Abschnitt III, Frage 13, wurde der Terminus „vorhandene Auswertungsmöglichkeiten“ sehr weit ausgelegt. Danach sollten vom Steuerpflichtigen auch standardisierte Auswertungsprogramme zur Verfügung gestellt werden, die nicht auf dem DV-System installiert, aber im Funktionsumfang der Software enthalten sind. Diese Forderung ist in den GoBD fallen gelassen worden.

Die Außenprüfung darf aber weiterhin nach Meinung der Finanzverwaltung in Abhängigkeit des konkreten Sachverhalts auch auf eine vom Steuerpflichtigen nicht genutzte, aber im DV-System vorhandene Auswertungsmöglichkeit zugreifen¹¹⁵. Ein solches Verlangen des Prüfers ist eine zu begründende Ermessensentscheidung. Es kann sicherlich den Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht zugemutet werden, lediglich für Zwecke der Außenprüfung Auswertungsmöglichkeiten aktivieren zu müssen, welche von ihm selbst weder genutzt werden, noch für den produktiven Einsatz freigegeben sind. Bei der Prüfung

¹¹⁴ a. a. O.

¹¹⁵ Rz. 174 der GoBD, a. a. O.

des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind auch die technische Realisierung und der erforderliche personelle Aufwand zu berücksichtigen ¹¹⁶.

Eine Fernabfrage der Finanzverwaltung beim Steuerpflichtigen (Online-Zugriff) ist gemäß BMF-Schreiben vom 16.07.2001 ¹¹⁷ ausgeschlossen.

3.2.9.2 Mittelbarer Zugriff (Z2-Zugriff)

Bei dieser Zugriffsart wertet der Außenprüfer im Unterschied zu Z1 die Daten nicht selbst aus, sondern verlangt, dass der Steuerpflichtige oder ein beauftragter Dritter die Daten nach seinen Vorgaben durch einen Nur-Lese-Zugriff maschinell auswertet. Die Steuerpflichtigen sind zur Unterstützung des Außenprüfers verpflichtet ¹¹⁸, indem sie Personen zur Verfügung stellen, die mit dem DV-System vertraut sind (siehe auch Ausführungen zum unmittelbaren Zugriff Z1 ¹¹⁹). Durch das GoBD-Schreiben haben sich keine Veränderungen hinsichtlich der GDPdU-Vorgaben ergeben.

3.2.9.3 Datenträgerüberlassung (Z3-Zugriff)

Der Außenprüfer kann verlangen, dass der Steuerpflichtige ihm die Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, auf Datenträger zur maschinellen Auswertung überlässt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Daten außerhalb der Einrichtungen des Steuerpflichtigen bei einem mit der Buchhaltung beauftragten Unternehmen (z. B. einem Steuerberater) oder auf einem System eines Rechenzentrumsbetreibers befinden ¹²⁰.

Die Finanzverwaltung setzt bei dieser Form des Datenzugriffs bundeseinheitlich die Prüfsoftware IDEA® mit der Schnittstelle SmartX ein, und zwar ausschließlich auf den Systemen der Finanzverwaltung/den Rechnern der Außenprüfer. Ergeben sich auf Grund der Analyse des auf Datenträgern überlassenen Datenmaterials beispielsweise Anhaltspunkte, die eine vertiefte Überprüfung angezeigt erscheinen lassen, oder reichen die auf dem Datenträger zur Verfügung gestellten Daten zur steuerlichen Beurteilung nicht aus, ist der Außenprüfer zum zusätzlichen unmittelbaren und mittelbaren Datenzugriff (Z1/Z2) berechtigt. Er kann aber auch neue Datenträger mit weiteren bislang nicht bereitgestellten Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, verlangen.

¹¹⁶ Vgl. DSAG Stellungnahme vom 02.09.2013, Seite 12, Tz 11.2 https://www.dsag.de/fileadmin/media/Newsletter/2013/DSAG_AK_Steuern_AG_GDPdU_Stellungnahme_BMF_Entwurf_GoBD_26_06_2013_Final_02.09.13.pdf.

¹¹⁷ Vgl. Kapitel 1.1 a, a. a. O.

¹¹⁸ Vgl. Mitwirkungspflichten gem. § 200 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 147 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 AO.

¹¹⁹ Vgl. Kapitel 5.4.

¹²⁰ Vgl. zum Zugriff auf Daten im EU-Ausland Kapitel 3.2.13.

Daten auf Datenträgern sollten immer verschlüsselt gespeichert sein, um den Datenschutz/die Datensicherheit zu erhöhen ¹²¹.

Überlassene Datenträger muss der Außenprüfer spätestens nach Abschluss der Prüfung und Eintritt der Bestandskraft der auf Grund der Außenprüfung erlassenen Bescheide zurückgeben oder vernichten. Daten auf den Prüfer-Rechnern werden gelöscht ¹²². Der Rücklauf der Datenträger sollte überwacht werden, insbesondere dann, wenn im Rahmen der Außenprüfung sich eine Vielzahl von Anfragen nach Datenträgerüberlassung ergeben ¹²³.

3.2.10 DATENBESCHREIBUNGSSTANDARD

Im Gesetz gibt es keine verbindlichen Aussagen zum Datenträgermedium und zu den Datenformaten. Auch die GDPdU vom 16.07.2001 ¹²⁴ führen dazu nichts aus. Der BMF-FAQ ¹²⁵ nennt einige Datenformate, darunter „SAP/AIS“. Gemeint ist das SAP-Audit-Format. Die bisherigen Anforderungen wurden in die „Ergänzenden Informationen zur Datenträgerüberlassung“ unverändert übernommen ¹²⁶.

Im Rahmen der Datenträgerüberlassung müssen dem Außenprüfer die zur Auswertung notwendigen Informationen wie beispielsweise Formatangaben, Dateistruktur, Datenfelddefinitionen sowie interne und externe Verknüpfungen zur Verfügung gestellt werden, die sogenannte Datensatzbeschreibung.

Das SAP-Audit-Format erfüllt diese Voraussetzungen für die Datensatzbeschreibung. Die Verknüpfungsinformationen sind Bestandteil eines DART-Extraktes ¹²⁷ und können dem Prüfer hieraus ergänzend zur Verfügung gestellt werden. Das SAP-Audit-Format kann von Prüfersoftware wie IDEA® oder ACL® ¹²⁸ interpretiert werden.

Das BMF propagiert für die Datensatzbeschreibung im Rahmen der Automatisierung der IDEA® -Schnittstelle das speziell entwickelte XML-Format ¹²⁹.

Das proprietäre XML-Format für die Datensatzbeschreibung ist für die Steuerpflichtigen nicht bindend. Jedes in den „Ergänzenden Informationen zur Datenträgerüberlassung“ ¹²⁶ genannte Datenformat erfüllt den Zweck. Es ist jedoch darauf hinzuweisen,

¹²¹ Vgl. Kapitel 4.8.3

¹²² BMF-Schreiben vom 16.07.2001, Abschnitt I 1 c, a. a. O.; BMF-FAQ, Abschnitt II, Frage 5, a. a. O.

¹²³ Vgl. Kapitel 4.6.4. und Kapitel 4.8.2

¹²⁴ a. a. O.

¹²⁵ Abschnitt II, Fragen 2. u. 3., a. a. O.

¹²⁶ BMF Referat IV Ä 4 vom 14.11.2014 [wurde im Rahmen der GoBD-Veröffentlichung vom 14.11.2014 mit publiziert]

– http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuertemen/Abgabeordnung/Datenzugriff_GDPdU/2014-11-14-GoBD-Ergaenzende-Informationen-zur-Datentraegerueberlassung.html.

¹²⁷ Vgl. DART-Segment TXW_RELA

¹²⁸ IDEA® eingesetzt von deutscher Finanzverwaltung, ACL® z. B. eingesetzt von österreichischer Finanzverwaltung.

¹²⁹ ACL® kann dieses Format nicht lesen.

dass die im XML-Format vorhandene Datensatzbeschreibungsdatei an sich von der Prüfsoftware IDEA® im Vergleich zur Datendatei, die für die Besteuerung von Bedeutung ist, nicht eingelesen werden kann. Dieses Format ist als Datenformat im BMF-FAQ auch nicht genannt.

3.2.11 KUMULATIVER ZUGRIFF

Nach freier Entscheidung des Außenprüfers kann er von den Zugriffsarten Z1 bis Z3 nebeneinander, nacheinander oder wahlfrei Gebrauch machen¹³⁰.

3.2.12 ZERTIFIZIERUNG UND SOFTWARE-TESTAT

Auch im Rahmen der GoBD wiederholt die Finanzverwaltung ihre Meinung zur Zertifizierung und zu Software-Testaten. Dahinter steckt nach wie vor die bereits im Fragen- und Antworten-Katalog gestellte Frage¹³¹, ob das vorhandene oder geplante DV-System von der Finanzverwaltung als „GDPdU-konform“ – jetzt wohl „GoBD-konform“ – durch die Finanzverwaltung zertifiziert werden kann. Dieses Ansinnen wird auch wie bisher von der Finanzverwaltung abgelehnt. Das BMF hat in die GoBD eine Art Indizwirkungsregelung aufgenommen, wonach „Zertifikate“ oder „Testate“ Dritter bei der Auswahl eines Softwareproduktes dem Unternehmen als Entscheidungskriterium dienen können, jedoch für die Finanzverwaltung keine Bindungswirkung entfalten¹³².

3.2.13 GÜLTIGKEIT DES DATENZUGRIFFS UND GELTUNGSBEREICH

Die deutsche Finanzverwaltung hat grundsätzlich das Recht, im Rahmen von Außenprüfungen auf Daten des Steuerpflichtigen, die nach steuerlichen bzw. nach außersteuerlichen Vorschriften, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung, aufbewahrungspflichtig sind, elektronisch zuzugreifen.

Die Regelungen zum Datenzugriff gem. §§ 146, 147 und 200 AO sind grundsätzlich nur für inländische Unternehmen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen im Geltungsbereich der deutschen AO zu berücksichtigen. An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass offen bleibt, ob und inwieweit die Finanzverwaltung gegebenenfalls auch auf aufbewahrungspflichtige Unterlagen auf Grund nicht steuerlicher Vorschriften aus

dem Ausland zugreift, falls sie nach ihrer Meinung für die Besteuerung von Bedeutung sind¹³³.

Bis Ende 2008 mussten Steuerpflichtige, auf die die Regelungen der Abgabenordnung (AO) Anwendung finden, ihre Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen im Geltungsbereich der AO führen und aufbewahren (§ 146 Abs. 2 Satz 1 AO). Es gab von dieser Vorgabe nur sehr enge Ausnahmen (z. B. im Inland erfasste Daten werden ins Ausland zwecks Datenverarbeitung übermittelt), die im Verwaltungswege geregelt wurden¹³⁴. Ausgeschlossen war, dass die Buchhaltungsdaten ausschließlich auf einem Server, der sich im Ausland befand, geführt und aufbewahrt wurden.

Mit Einführung des Jahressteuergesetzes 2009¹³⁵ und der Änderung durch das Jahressteuergesetz 2010¹³⁶ hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass der Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen seine elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen und aufbewahren darf (§ 146 Abs. 2a Satz 1 AO). Hierfür muss der Steuerpflichtige bei seiner für ihn zuständigen Finanzbehörde einen schriftlichen Antrag auf Bewilligung stellen.

Folgende Bedingungen müssen gem. § 146 Abs. 2a Satz 2 AO erfüllt sein:

- Mitteilung des Steuerpflichtigen an die zuständige Finanzbehörde über den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift
- der Steuerpflichtige muss seinen sich aus den §§ 90, 93, 97, 140 bis 147 und § 200 Abs. 1 und 2 AO ergebenden Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen sein
- der Datenzugriff muss nach § 147 Abs. 6 AO in vollem Umfang möglich sein und
- die Besteuerung wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Ändern sich diese Voraussetzungen, hat der Steuerpflichtige die zuständige Finanzbehörde umgehend zu informieren. Erfolgt dies nicht oder erfolgt die Verlagerung ohne Bewilligung durch die zuständige Behörde, kann ein Verzögerungsgeld i. H. von 2.500 EUR bis 250.000 EUR gegen ihn festgesetzt werden¹³⁷.

130 Rz. 164 der GoBD, a. a. O.

131 Vgl. I., Frage 17 des „Fragen und Antworten Katalogs zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung des BMF“ (Stand 22.01.2009).

132 Rz. 181 der GoBD, a. a. O.

133 Vgl. auch Kapitel 3.2.3 (Aufbewahrung von Unterlagen).

134 Vgl. gleichlautende OFD-Verfügung München/Nürnberg vom 23.12.2002, Az. München S-0315 – 17 St 312, Az. Nürnberg S-0315 – 8 St 24.

135 Vgl. BGBl. 2008, I Nr. 63, 24.12.2008.

136 Vgl. BGBl. 2010, I Nr. 62, 13.12.2010.

137 Vgl. § 146 Abs. 2b AO.

Die Buchhaltungsunterlagen müssen weiterhin im Geltungsbereich der AO (Deutschland) verbleiben bzw. aufbewahrt werden, soweit sie nur in Papierform vorliegen¹³⁸. Sollte die Verlagerung der elektronischen Bücher ins Ausland neben dem ERP-System z. B. auch ein angeschlossenes elektronisches Archivsystem umfassen, so muss dies im Rahmen des Antrages i. S. d. § 146 Abs. 2a AO entsprechend dargestellt werden. Liegen auch für dieses Archivsystem die Voraussetzung i. S. d. § 146 Abs. 2a AO vor – vor allem der uneingeschränkte Datenzugriff i. S. d. § 147 Abs. 6 AO –, steht einer Bewilligung grundsätzlich nichts im Wege. Sollte in einer späteren Außenprüfung jedoch festgestellt werden, dass ein Zugriff auf dieses Archivsystem nicht möglich ist, wird die Finanzverwaltung eine Frist zur Umsetzung des Datenzugriffes unter Androhung eines Verzögerungsgeldes i. S. d. § 146 Abs. 2b AO setzen.

Den Datenzugriff durch die Finanzverwaltung gibt es auch in unterschiedlichen Ausprägungen in anderen Ländern (z. B. Österreich, Frankreich, Schweiz, Portugal und USA)¹³⁹.

Zu den Regelungen in den anderen Ländern wird in diesen Empfehlungen nicht Stellung genommen.

3.2.14 WEITERENTWICKLUNG GOBD

Das GoBD-Schreiben vom 14.11.2014⁵ stellt eine allein die Finanzverwaltung bindende Konkretisierung bzw. Auslegung der gesetzlichen Regelung u. a. zum Datenzugriff dar. Inwieweit die Auslegung der gesetzlichen Normen durch die Finanzverwaltung und die darauf gestützten Maßnahmen im Einzelfall erfüllbar und gesetzeskonform sind, kann wie bisher verbindlich nur von der Finanzgerichtsbarkeit¹⁴⁰ entschieden werden. Jedes Unternehmen muss für sich selbst entscheiden, ob es den von der Finanzverwaltung geforderten Grundsätzen nachzukommen bereit ist oder eine abschließende Klärung durch die Finanzgerichte anstrebt.

Das BMF hat im Rahmen der GoBD-Veröffentlichung die Unternehmensverbände und Berufskammern darüber informiert, dass es zukünftig beabsichtigt dieses Schreiben regelmäßig an den technischen Fortschritt, die Rechtsprechung und an auftretende Praxisprobleme anzupassen, sodass offene Fragen und Probleme zeitnah erörtert werden können. Das BMF fordert die Verbände und Kammern dazu auf, auftretende Praxisprobleme, die von allgemeiner Bedeutung sind, dem BMF zu übermitteln.

Wir bitten die Leser dieser Empfehlungen, uns zu unterstützen, dieser BMF-Aufforderung nachkommen zu können, in dem sie uns solche Praxisprobleme über das DSAG-Forum unter der AG Datenzugriff (GoBD/GDPdU)¹⁴¹ entsprechend melden.

Die AG Datenzugriff wird darüber hinaus den vor Jahren begonnenen und danach stetig fortgesetzten Dialog mit der Finanzverwaltung zur Klärung von Zweifelsfragen im Rahmen von SAP-Anwendungen weiterführen¹⁴².

¹³⁸ Vgl. § 146 Abs. 2 Satz 1 AO sowie gleichlautende OFD-Verfügungen München/Nürnberg vom 23.12.2002, a. a. O.

¹³⁹ Siehe auch Kapitel 5.5.1 Werkzeug DART Data Retention Tool.

¹⁴⁰ Einige Gerichtsurteile haben das Zugriffsrecht präzisiert, vgl. Kapitel 7.4.

¹⁴¹ <https://www.dsag.de/arbeitsgremien/ag-datenzugriff-gobdgdpu>.

¹⁴² Vgl. zum Stand der Gespräche mit der Finanzverwaltung: <https://www.dsag.de/arbeitsgremien/ag-gdpdu/details>.

4. HERAUSFORDERUNGEN DER UMSETZUNG ZUM DATEN-ZUGRIFFSRECHT IM SINNE DER GOBD

4.1 INTERDISZIPLINÄRE AUFGABE IM UNTERNEHMEN

Die Umsetzung und Anpassung von organisatorischen Maßnahmen auf Grund der gesetzlichen Vorgaben des Datenzugriffs gem. den GoBD¹⁴³ ist ein interdisziplinäres Thema und kann deshalb weder allein von der IT, dem Finanz-, Rechnungs- oder Steuerwesen bearbeitet werden. Aus Sicht der AG Datenzugriff¹⁴⁴ müssen zumindest die nachfolgenden Fachbereiche/Abteilungen in den Unternehmen bzw. externe Dienstleister bei der Umsetzung der GoBD-Anforderungen zusammenwirken:

- Steuerabteilung
- IT
- Finanz- und Rechnungswesen
- Interne Revision
- Datenschutzbeauftragter

Nur in der Kombination des in diesen Bereichen vorhandenen Know-hows über betriebliche Abläufe, gespeicherte Daten, Systemlandschaft (Vor-, Haupt- und Nachsysteme) und die rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. berufsständische Verschwiegenheitspflichten) kann sichergestellt werden, dass die folgenden Aspekte beachtet werden:

- Einrichtung und Abgrenzung der Prüferberechtigungen (z. B. Begrenzung des Zugriffszeitraums),
- Einweisung und laufende Betreuung der Außenprüfer während der Prüfung, unverzügliche Bereitstellung von Zugriffsrechten,
- Bereitstellung der Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, in maschinell auswertbarer Form (z. B. auf Datenträgern).

Diese Fachbereiche/Abteilungen sollten bereits im Rahmen der Erstellung der Verfahrensdokumentation einschließlich der Installation und Durchführung eines internen Kontrollsystems bei den DV-Systemen, die elektronische Unterlagen, die für

¹⁴³ Vormals GDPdU.

¹⁴⁴ AG Datenzugriff (GoBD/GDPdU), vormals AG GDPdU.

die Besteuerung von Bedeutung sind, empfangen und/oder erzeugen, zusammenarbeiten. Vor allem unter Berücksichtigung der Globalisierung von Unternehmensteilen oder -aufgaben, z. B. einer Verlagerung der IT nach Indien oder Einrichtung eines Finance Shared Service Center für Buchhaltungsaufgaben in Polen, wird die Einhaltung der Anforderungen nach den GoBD zu einer Herausforderung.

4.2 UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE

Die Umsetzung der Gesetzesvorgaben zum digitalen Datenzugriff wurde durch die im Gesetzestext¹⁴⁵, im BMF-Schreiben vom 16.07.2001¹⁴⁶ und im BMF-FAQ¹⁴⁷ verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe, wie z. B.

- steuerlich relevante Daten
- maschinelle Auswertbarkeit
- wahlfreier Zugriff
- Verwendung der vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten
- selbsttragendes Archiv
- Datenverknüpfungen (interne und externe),

erheblich erschwert und führte deshalb in der praktischen Anwendung zur Rechtsunsicherheit.

Diese Rechtsunsicherheit hat sich durch zunehmende Außenprüfungen mit Anwendung der Zugriffsarten Z1 bis Z3 auf Grund der Erfahrungen auf der Praxisebene auf Seiten der Außenprüfer und der Steuerpflichtigen sowie auf Grund der dazu ergangenen Rechtsprechung¹⁴⁸ in einigen Punkten verringert bzw. relativiert. Durch die Veröffentlichung der GoBD hat die Finanzverwaltung versucht, durch Klarstellungen bzw. Konkretisierungen diese Thematik zu entschärfen, z. B. durch eine Definition der maschinellen Auswertbarkeit¹⁴⁹.

Trotzdem wird es auch künftig keine „wasserdichte“ Lösung für alle Zweifelsfragen geben. Eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht weiterhin.

¹⁴⁵ Vgl. Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000, a. a. O.

¹⁴⁶ a. a. O.

¹⁴⁷ a. a. O.

¹⁴⁸ Vgl. Kapitel 7.4 Stichwort „Finanzgerichtsentscheidungen“.

¹⁴⁹ Vgl. Kapitel 3.2.7 und Rzn. 125 – 129 der GoBD, a. a. O.

PRAXISTIPP:

Wir empfehlen, grundsätzlich zeitnah und nachvollziehbar zu dokumentieren, warum ein bestimmter Lösungsansatz zur praktischen Umsetzung des Datenzugriffsrechts im Sinne der GoBD gewählt wurde.

Damit stehen bei Prüferanfragen, die u.U. erst Jahre später nach Ihrer Sachentscheidung gestellt werden, die entsprechenden Begründungen und Nachweise zu diesem Zeitpunkt auch noch zur Verfügung.

4.3 ANFORDERUNGEN AN DIE ERLÄUTERUNGEN VON GESCHÄFTSVORFÄLLEN

In den GoBD wird nicht explizit ein Buchungstext zur Buchung gefordert. Auch aus den GoBS war diese Finanzverwaltungsmeinung nicht eindeutig erkennbar. Sie stützt sich auf das BFH-Urteil vom 12. Mai 1966¹⁵⁰ und das BFH-Urteil vom 1. Oktober 1969¹⁵¹, in denen zur hinreichenden Erläuterung des Geschäftsvorfalles ein aussagefähiger Buchungstext gefordert wird. In beiden Urteilen wird das Wort „Buchungstext“ nicht genannt, sondern in Übereinstimmung mit § 238 Abs. 1 Satz 2 HGB gefordert, dass ein Geschäftsvorfall für einen sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit mittels Buchungsunterlagen bzw. den Unterlagen der Buchhaltung eindeutig erläutert wird.

Dass ein Buchungstext bei einem Kleinunternehmer, der eine Buchhaltungssoftware und daneben eine Ablage der Buchungsbelege in Papierform in einem Ordner hat, für die hinreichende Erläuterung des Geschäftsvorfalles vonnöten ist, liegt auf der Hand.

Dagegen ergibt sich die hinreichende Erläuterung des Geschäftsvorfalles auf andere Art und Weise bei Unternehmen, die z. B. integrierte ERP-Systeme betreiben (z. B. mit Drill-Down-Funktion auf in einem anderen Modul hinterlegten elektronischen Erläuterungsdaten) bzw. über an das ERP-System angeschlossene elektronische Archivsysteme

¹⁵⁰ Az. IV 472/60, BStBl. III 1966 S. 372
¹⁵¹ Az. I R 73/66, BStBl. II 1970 S. 45

verfügen (z. B. direkter Zugriff aus Buchungszeile auf hinterlegte eingescannte Lieferantenrechnung). Insoweit ist ein Buchungstext in der Finanzbuchhaltung nicht zwingend erforderlich.

4.4 ALLGEMEINES ZUM ERSTQUALIFIKATIONSRECHT VON ELEKTRONISCHEN UNTERLAGEN

In den GoBD wird klargestellt, dass der Steuerpflichtige die elektronischen Unterlagen bzw. Papierdokumente, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, im Wege des sogenannten Erstqualifikationsrechts¹⁵² zu bestimmen hat¹⁵³. An dieser Stelle wird hinsichtlich der Aufbewahrung von Unterlagen sowie der betroffenen DV-Systeme¹⁵⁴ auf die Ausführungen zu Kapitel 3.2.3 verwiesen. Insbesondere sollen die elektronischen Unterlagen der

- Finanzbuchhaltung (Hauptbuchung und Kontokorrente)
- Lohn- und Gehaltsbuchhaltung
- Anlagenbuchhaltung,

vollumfänglich für Außenprüfungen im Rahmen des Datenzugriffsrechts bereitgestellt werden¹⁵⁵.

In der Praxis stellt sich die Frage, ob alle elektronischen Unterlagen in diesen Buchhaltungen für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Daten aus paralleler Rechnungslegung US-GAAP und IFRS, soweit in separaten Ledgern gebucht bzw. federführend von HGB aus übergeleitet wird)¹⁵⁶.

Darüber hinaus sind gem. GoBD auch die elektronischen Unterlagen aller Vor- und Nebensysteme für Außenprüfungen zur Verfügung zu stellen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind¹⁵⁷.

¹⁵² Vgl. Rz. 161 der GoBD, a. a. O.

¹⁵³ Vgl. Rz. 6 der GoBD, a. a. O.

¹⁵⁴ Vgl. Rz. 20 der GoBD, a. a. O.

¹⁵⁵ Vgl. Rz. 159 der GoBD, a. a. O.

¹⁵⁶ Die Finanzverwaltung verweist dazu auf Abschnitt 158 AEAO zu § 200 AO.

¹⁵⁷ Vgl. Rz. 159 i. V. m. Rzn. 3 – 5 der GoBD, a. a. O.

PRAXISTIPP:

Mögliche Prüfungsreihenfolge im Sinne des Erstqualifikationsrechts:

- Besteht eine außersteuerliche Buchführungs- oder Aufzeichnungspflicht, z. B. nach HGB, §§ 41 ff. GmbHG, Eichordnung und § 55 Versicherungsaufsichtsgesetz ...?
- Soweit dies zu bejahen ist: Sind diese Bücher bzw. Aufzeichnungen für die Besteuerung von Bedeutung?
- Über welchen Zeitraum erstreckt sich die Aufbewahrungspflicht auf Grund außersteuerlicher Vorschriften, die eine Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht regeln ¹⁵⁹?

Nach herrschender Meinung fallen darunter die klassischen branchenübergreifenden SAP-Standardanwendungen aus

- Einkauf, Bestandsführung, Auftragsabwicklung
- Fakturen- und Gutschriftsabwicklung
- Zoll- und Außenhandelsabwicklung
- Kosten- und Leistungsrechnung,

deren elektronische Unterlagen auf ihre Bedeutung für die Besteuerung zu überprüfen sind. Diese Daten finden sich primär in den SAP-Kernanwendungen MM, SD und CO.

Unternehmens- bzw. branchenspezifisch können vorgenannte Funktionen in vor- oder nachgelagerten Verfahren und/oder Systemen abgebildet sein, die damit grundsätzlich in die Betrachtung einzuschließen sind.

Es obliegt dem Unternehmen einerseits, den Umfang der elektronischen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, im Rahmen der Erstqualifikation festzulegen, und andererseits darauf abgestimmt sicherzustellen, dass der Außenprüfer nur auf diese zugreifen kann.

¹⁵⁸ Vgl. Kapitel 3.2.3, Seite 19, Punkt 3.

Das Unternehmen ist als Steuerpflichtiger dafür verantwortlich, die elektronischen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, von den elektronischen Unterlagen, die nicht für die Besteuerung von Bedeutung sind, zu trennen, soweit sie im Datenverarbeitungssystem des Unternehmens bzw. des Dienstleisters eingegangen sind oder erzeugt wurden ¹⁵⁹.

Das Unternehmen muss sich einen Überblick verschaffen, in welchen Tabellen und Feldern sich Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, befinden. Dies ist die eigentliche Herausforderung bei der Identifizierung der elektronischen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, bzw. bei der Umsetzung der GoBD-Anforderungen in den betroffenen Verfahren und Systemen. Für das SAP-Datenmodell liegt der von der AG Datenzugriff erarbeitete Datenkatalog für DART ¹⁶⁰ vor, der eine Grundlage für die Identifizierung der Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, bietet. Neben einem in SAP geführten Buchhaltungssystem können weitere elektronische Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, in vielen Anwendungsbereichen in den Unternehmen vorliegen, wie folgende Grafik zeigt:

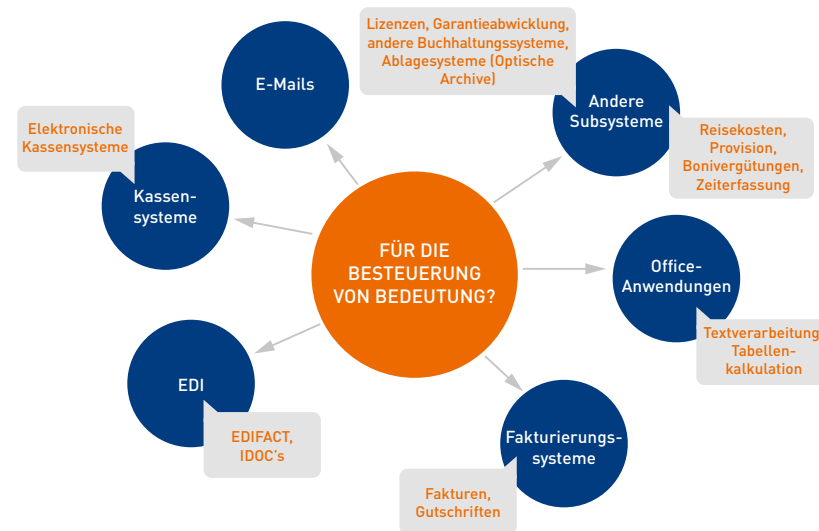


Abbildung 4: Schaubild zur Systemwelt eines Unternehmens

¹⁵⁹ FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.01.2005, 4 K 2167/04, rechtskräftig, <https://dejure.org/2005/4177>.

¹⁶⁰ Vgl. zum Umfang des Datenkatalogs: SAP-Hinweis 582583 mit hinterlegten MS-EXCEL-Tabellen mit den Segment- und Feldkatalogen je DART-Release.

4.4.1 VORGEHENSWEISE BEI DER IDENTIFIZIERUNG VON DV-SYSTEMEN

Bei der Art und Weise der Identifizierung der elektronischen Unterlagen in den DV-Systemen des Steuerpflichtigen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, kommen insbesondere die nachfolgenden Vorgehensweisen in Betracht:

- Retrograde Prüfungsmethode (primäre Anwendung)
- Progressive Prüfungsmethode (primäre Anwendung)
- Qualifizierung über Handelsbriefdefinition (hilfsweise).

Retrograde Prüfungsmethode

Nach GoBD¹⁶¹ beginnt die retrograde Prüfung z. B. bei der Bilanz oder GuV bzw. Steueranmeldung/Steuererklärung, geht über die Konten und schließlich zum Beleg.

In der Praxis bedeutet dies, dass die technischen Schnittstellen von vorgelagerten Verfahren zu den in den GoBD genannten DV-Systemen¹⁶² gehören. Gehen elektronische Unterlagen über diese Schnittstellen in die Finanz-, Anlagen- und Lohn-/Gehaltsbuchhaltungen ein, kann dies ein Indiz für das Merkmal „für die Besteuerung von Bedeutung“ sein. Anschließend muss geprüft werden, ob die in diesen vorgelagerten Verfahren verarbeiteten Daten tatsächlich für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Gleiches gilt, wenn das Finanzbuchhaltungsmodul in einem ERP-System zu den anderen Modulen in diesem System eine direkte Verbindung bietet, wie z. B. im SAP-ERP-System die Drill-Down-Funktion, ausgehend vom FI-Beleg zu Rechnungsbelegen im Modul MM bzw. zu Kostenrechnungsbelegen im Modul CO.

Progressive Prüfungsmethode

Die progressive Prüfung geht von einem zu prüfenden Sachverhalt aus und sucht dessen Abbildung in den DV-Systemen. Zum Beispiel führt ein Kauf eines Wirtschaftsgutes ausgehend vom Vertrag zu Änderungen von aktivierten Anlagen (Anlagenbuchhaltung) oder des Vorratsvermögens, gegebenenfalls auch verbunden mit Auswirkungen in einem Warenwirtschaftssystem.

Qualifizierung über Handelsbriefdefinition

Ausgehend von der Definition des Begriffes „Handelsbrief“ und seine zwingenden Komponenten¹⁶³, kann geprüft werden, welche Inhalte stets zu einem Handelsbrief gehören und somit für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Handelsbriefe sind Unterlagen, die ein Handelsgeschäft dokumentieren. Insbesondere gilt dies für alle ein- und ausgehenden Unterlagen, welche die Vorbereitung, den Abschluss, die Durchführung, die Änderung oder Rückgängigmachung eines Handelsgeschäftes betreffen. Als Handels- und Geschäftsbriefe werden z. B. bezeichnet:

- Rechnungen
- Angebote (soweit diese zu Aufträgen führen)
- Bestellungen/Aufträge
- Auftragsbestätigungen
- Akkreditive
- Mahnungen
- Saldenbestätigungen
- Bankkontoauszüge.

Dabei ist zu beachten, dass diese Beispiele, die alle für die Besteuerung von Bedeutung sind, in Form von

- Daten
- Datensätzen
- elektronischen Dokumenten oder
- sonstigen elektronischen Unterlagen

in den DV-Systemen Eingang gefunden haben bzw. finden oder in den Systemen erzeugt wurden bzw. werden.

Nicht zu den Handelsbriefen gehört jener Teil der Unterlagen, der nicht zum Abschluss eines Handelsgeschäfts geführt hat. Es erscheint unproduktiv abzuwarten, ob aus einem Angebot oder einer Anfrage tatsächlich ein Handelsgeschäft wird. Erst aus einem Handelsgeschäft entsteht aufbewahrungspflichtige Korrespondenz. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob im Rahmen dieser Prozesse anfallende Unterlagen aus Gründen der Effizienz vollständig aufbewahrt werden. Von allen diesen drei Möglichkeiten, um elektronische Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, aufzuspüren, hat sich in der Praxis der retrograde Ansatz bewährt, d. h., man geht von der Bilanz oder GuV zu den Datenquellen in den DV-Systemen.

¹⁶¹ Vgl. Rzn. 30 – 35 i. V. m. 145 – 150 der GoBD, a. a. O.

¹⁶² Vgl. Rz. 20 der GoBD, a. a. O.

¹⁶³ Vgl. § 257 HGB.

PRAXISTIPP:

Ein Ansatz für die Betroffenheitsanalyse stellt die Matrixform dar, in der markante Bilanz- und GuV-Positionen den Systemen und Verfahren gegenübergestellt werden. Daraus kann für alle Beteiligten, selbst bei heterogenen Systemlandschaften, schnell eine Antwort gefunden werden, welche DV-Systeme und -Verfahren betroffen sind.

Beispiel einer Betroffenheitsanalyse

	ECC 6.00 – S4/HANA	Kunden-Konsignations-Abwicklung	DATEV	Banking-Software (z. B. sFirm)	MS-EXCEL®-Rückstellungs-Spiegel	MS-ACCESS®-DB – Garantien	Kassensystem	Einkaufs-Web-Portal	EXCEL®-Kalkulationen Pauschalwertberechtigungen (PWB)	Verzollungssystem für Import-/Export-Abwicklung
BILANZ										
Sachanlagen	•									•
Immaterielle Anlagen	•									
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	•									•
Kasse	•						•			
Banken	•			•						
Forderungen	•	• (1)							•	•
Rückstellungen	•				•	•				
Verbindlichkeiten	•							• (2)		•

	ECC 6.00 – S4/HANA	Kunden-Konsignations-Abwicklung	DATEV	Banking-Software (z. B. sFirm)	MS-EXCEL®-Rückstellungs-Spiegel	MS-ACCESS®-DB – Garantien	Kassensystem	Einkaufs-Web-Portal	EXCEL®-Kalkulationen Pauschalwertberechtigungen (PWB)	Verzollungssystem für Import-/Export-Abwicklung
GuV										
Umsatzerlöse	•	• (1)					•			•
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	•							• (2)		•
Zinserträge	•									
Einträge aus Herabsetzung PWB zu Forderungen	•								•	
Löhne/Gehälter	•		•							
Aufwendungen für Altersversorgung	•		•							
AfA	•									
usw.										

Tabelle 3: Beispiel einer Betroffenheitsanalyse

Anmerkungen zur Tabelle 3:

- (1) - Verbrauchsmeldungen per E-Mail mit CSV-Datei – Eigenentwicklung in SAP
- (2) - Wöchentliche Eingangsrechnung auf Papier und als ASCII-Datei für die BTCl-Verarbeitung

4.4.2 MASCHINELLE AUSWERTBARKEIT BEI DEN IDENTIFIZIERTEN ELEKTRONISCHEN UNTERLAGEN

Unter dem Begriff der maschinellen Auswertbarkeit versteht die Finanzverwaltung, wie schon unter „Aufbewahrung von Unterlagen in elektronischer Form“ im Kapitel 3.2.7 dargestellt, grundsätzlich den wahlfreien Zugriff auf alle gespeicherten Unterlagen einschließlich der Stammdaten und Verknüpfungen, der auch die sogenannte retrograde wie auch progressive Prüfungsmethode aus Sicht der Finanzverwaltung umfasst. Die GoBD benennen als Formen der maschinellen Auswertung insbesondere ¹⁶⁴:

- mathematische-technische Auswertungen
- Volltextsuche
- Methoden, die eine Prüfung im weitesten Sinne auch ohne mathematisch-technische Auswertungen ermöglichen (z. B. Bildschirmabfragen).

4.4.2.1 Mathematisch-technische Auswertungen

Nach Definition in den GoBD bedeutet mathematisch-technische Auswertung ¹⁶⁵, dass alle in den aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten, Datensätzen enthaltenen Informationen automatisiert (DV-gestützt) interpretiert, dargestellt, verarbeitet sowie für andere Datenbankanwendungen und eingesetzte Prüfsoftware direkt, ohne weitere Konvertierungs- und Bearbeitungsschritte und ohne Informationsverlust nutzbar gemacht werden können (z. B. für wahlfreie Sortier-, Summier-, Verbindungs- und Filterungsmöglichkeiten).

Als Beispiele nennen die GoBD:

- Elektronische Grund(buch)aufzeichnungen (z. B. Kassendaten, Daten aus Warenwirtschaftssystem, Inventurlisten)
- Journaldaten aus Finanzbuchhaltung oder Lohnbuchhaltung
- Textdateien oder Dateien aus Tabellenkalkulationen mit strukturierten Daten in tabellarischer Form (z. B. Reisekostenabrechnung, Überstundennachweise).

Dabei handelt es sich u. a. auch um Daten bzw. Datenströme in strukturierter Form, die z. B. im Rahmen des Z3-Zugriffes (Datenträgerüberlassung) i. V. m. der jeweiligen Datensatzbeschreibung in die Prüfsoftware IDEA® zur weiteren maschinellen Auswertbarkeit eingelesen werden können.

Bei PDF-Dateien, die z. B. aus einer Textverarbeitung oder Tabellenkalkulation erzeugt wurden, können einzelne Funktionen der Originaldatei (wie z. B. Formeln) verloren gehen. In diesem Fall ist nach den GoBD die jeweilige Originaldatei mit ihren vollen Auswertungsmöglichkeiten zusätzlich aufzubewahren ¹⁶⁶.

4.4.2.2 Volltextsuche

Die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung in Hinblick auf die Volltextsuche im Rahmen der maschinellen Auswertbarkeit ¹⁶⁷ ist in den GoBD dahin geändert worden, dass die Volltextsuche jetzt als eine Form der maschinellen Auswertbarkeit anzusehen ist. Dies führt dazu, dass jetzt jede elektronische Unterlage, die für die Besteuerung von Bedeutung ist, egal, ob sie in das Unternehmen elektronisch eingegangen ist oder im Unternehmen elektronisch erzeugt wurde, auf diese Funktion hin untersucht werden muss ¹⁶⁸.

Eingehende PDF-Dateien sind im Ursprungsformat aufzubewahren, um damit die u. a. gegebenenfalls in ihr vorhandenen Möglichkeiten zur Volltextsuche nicht einzuschränken.

Bei im Unternehmen erzeugten PDF-Dateien (z. B. Ausgangsrechnungen) sind sie in dem Format, in dem sie versandt wurden, aufzubewahren. Ist eine Volltextsuche in der Datei möglich, muss diese Auswertungsmöglichkeit erhalten bleiben. Andererseits besteht keine Verpflichtung, eine nicht vorhandene Volltextsuche ergänzend herzustellen.

Wird eine PDF-Datei im Rahmen der Digitalisierung (Scan-Prozess) erzeugt und deren Inhalte über die ‚Optical Character Recognition‘ (OCR) ausgelesen, so sind diese Inhalte ebenfalls ergänzend aufzubewahren, unabhängig davon, ob diese in der PDF-Datei selbst oder in mehreren Dateien gespeichert werden ¹⁶⁹. Alle zusammenhängenden Dateien sind unter einem gemeinsamen Index zu verwalten.

¹⁶⁴ Vgl. Rz. 126 der GoBD, a. a. O.

¹⁶⁵ Vgl. Rzn. 127 – 128 der GoBD, a. a. O.

¹⁶⁶ Vgl. Rz. 129 der GoBD, a. a. O.

¹⁶⁷ Frage III 3 zur Volltextsuche im BMF-FAQ zur GDPdU, a. a. O.

¹⁶⁸ Vgl. im Einzelnen dazu Kapitel 3.2.7.

¹⁶⁹ Vgl. Rzn. 130 – 131 der GoBD, a. a. O.

PRAXISTIPP:

Das Vorhandensein der Möglichkeit der Volltextsuche ist vor allem bei eingehenden oder erzeugten PDF-Dateien zu prüfen und bei dem Nicht-Vorhanden-Sein dieser Auswertungsmöglichkeit zu dokumentieren.

Diese Dokumente können wie folgt abgelegt werden:

- Dokumente in einem Dokumenten-Management-System (DMS) / in Optischen Archiv-Umgebungen
- E-Mails mit und ohne Anhang in DMS- / optischen Archiv-Umgebungen oder E-Mail-Systemen
- Dateien im Dateisystem (PC-/Netzwerkverzeichnis) ¹⁷⁰

Das Unternehmen muss die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in der bei ihm verwendeten Form zur Verfügung stellen und ist nicht verpflichtet – sofern für eigene Zwecke keine Volltextsuche über Dateiinhalte eingerichtet wurde-, diese eigens für Zwecke der Außenprüfung zu erzeugen und zur Verfügung zu stellen.

4.4.2.3 Prüfungen im weitesten Sinne (ohne mathematisch-technische Auswertungen)

Unter Prüfungen im weitesten Sinne verstehen die GoBD vor allem Bildschirmabfragen, die Nachverfolgung von Verknüpfungen und Verlinkungen sowie die Textsuche nach bestimmten Eingabekriterien ¹⁷¹.

In der Praxis kommt diese Art der Prüfungsform vor allem im Rahmen des unmittelbaren Zugriffs (Z1) und des mittelbaren Zugriffs (Z2) im Rahmen der digitalen Außenprüfungen vor.

An dieser Stelle sind neben den Transaktionen zum Aufruf von Auswertungen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Drill-Down-Funktionen in SAP ERP-Systemen zu nennen, die alle in den Standard-Prüferrollen SAP_AUDITOR_TAX_* genauso enthalten sind, wie die Anzeige der Verlinkung aus der SAP-Belegebene auf im angeschlossenen elektronischen Archiv hinterlegte Dokumente (z. B. digitalisierte Eingangsrechnung).

Auch der Absprung von Stammdaten (z. B. vom Kreditor oder Debitor) aus einer SAP-ERP-Umgebung in verlinkte Dokumente

- eines Ablagesystems
- einer damit verknüpften elektronischen Akte

können hier als Beispiel angeführt werden.

4.4.3 SONDERFALL E-MAILS**4.4.3.1 E-Mails, die für die Besteuerung von Bedeutung sind**

In der Praxis übernehmen E-Mails mittlerweile immer mehr inhaltlich die Beleg- und Nachweisfunktion i. S. d. GoBD ¹⁷². Dabei kann es sich vor allem um Handelsbriefe ¹⁷³ oder Buchungsanweisungen (z. B. Anweisung zur Auflösung einer Rückstellung mit Begründung) handeln, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Daneben ist zu beachten, dass E-Mails in der Praxis auch als reiner Briefumschlag für Anhänge genutzt werden (= Transportmittel). Die Finanzverwaltung hat sich dieser Sichtweise in den GoBD nunmehr angeschlossen und als Beispiel ist eine angehängte elektronische Rechnung aufgeführt ¹⁷².

¹⁷⁰ Vgl. jedoch Rz. 110 der GoBD, a. a. O.

¹⁷¹ Vgl. Rz. 126 der GoBD, a. a. O.

¹⁷² Vgl. Rz. 121 der GoBD, a. a. O.

¹⁷³ Vgl. Definition unter Kapitel 4.4.1.

Jedoch gibt es Hinweise, dass weitergehende Informationen auf dem „Briefumschlag“ wieder zur Aufbewahrungspflicht solcher Mails führen können. Dies gilt z. B. für das Sendedatum, falls dies z. B. maßgebend für eine Fristberechnung wäre oder für die standardmäßig vom Kunden vorgegebene Betreffzeile im Rahmen der eRechnung, falls bei diesem dadurch die maschinelle Weiterverarbeitung angestoßen wird.

Im Einzelfall muss jeder Steuerpflichtige selbst entscheiden, ob er den „Briefumschlag“ als für Besteuerung von Bedeutung betrachtet oder nicht.

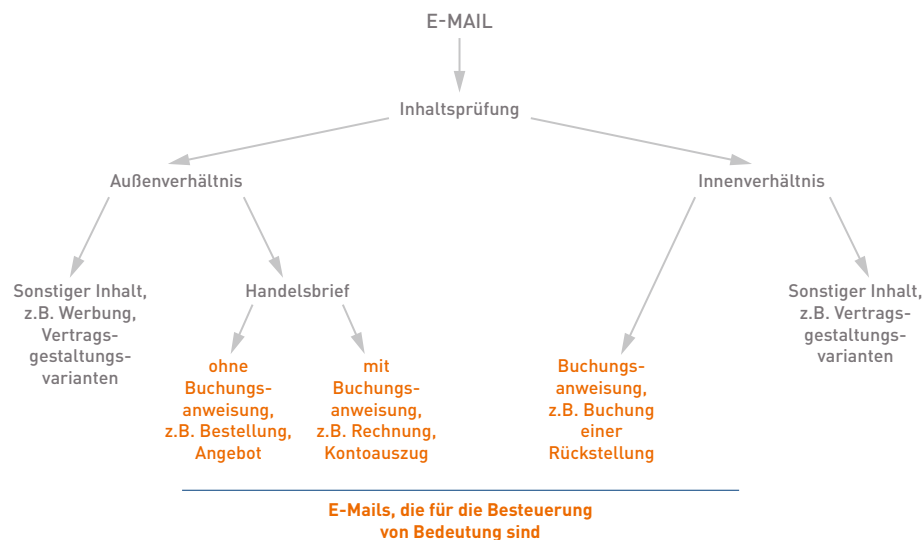


Abbildung 5: Systematisierung E-Mail-Inhalte, die für die Besteuerung von Bedeutung sind

4.4.3.2 Maschinelle Auswertbarkeit

Sie ist bei den E-Mails grundsätzlich durch die oben genannte Volltextsuche gegeben – sowohl bei E-Mails in Form eines reinen Fließtextes als auch bei E-Mails, z. B. mit PDF-Anhang.

Bei einer E-Mail mit reinem Fließtextcharakter ohne Anhang ist eine Umwandlung in ein sogenanntes Inhouse-Format (also von MSG-Format in PDF-Format) zulässig, soweit nach der Umwandlung die Möglichkeit der Volltextsuche erhalten bleibt und keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden¹⁷⁴.

Mithin können damit – der bisherigen betrieblichen Praxis folgend – E-Mails, die in Form eines reinen Fließtextes für die Besteuerung von Bedeutung sind sowie z. B. als auswertbare Unterlage im PDF-Format eines elektronischen Archivs gespeichert werden. Jedoch gilt nach wie vor der Grundsatz, dass eingehende Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege in dem Format aufbewahrt werden müssen, in dem sie empfangen werden¹⁷⁵. Insoweit ist auf die Belegfunktion und den Inhalt der E-Mails abzustellen.

Somit kann bei der Auswahl der maschinell auswertbaren elektronischen Unterlagen ein pragmatischer Weg gegangen werden, indem z. B. auf die (konvertierten) Daten des Archivsystems zugegriffen wird. Der Kostenaufwand wird aber dennoch ein Faktor sein, weil die elektronischen Originalunterlagen weiterhin vorzuhalten sind.

Es kommt auf den Einzelfall an. Jeder Steuerpflichtige muss selbst entscheiden, welches Format er aufbewahrt.

Sollten E-Mails, die z. B. Handelsbriefcharakter (z. B. Rechnungen i. S. d. § 14 UStG) besitzen, mit einer qualifizierten digitalen Signatur versehen sein, bezieht sich die maschinelle Auswertbarkeit auch auf die Signatur und das Prüfungsergebnis.

4.4.4 SONDERTHEMA TABELLENKALKULATIONSDATEIEN

4.4.4.1 Tabellenkalkulationsdatei, die für die Besteuerung von Bedeutung ist

Es gibt Tabellenkalkulationsdateien (z. B. MS-EXCEL®), die für die Besteuerung von Bedeutung sind, wie unter Abschnitt 4.4.3.1 dargestellt. Als Beispiel für solche Dateien aus Tabellenkalkulationsprogrammen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, können Berechnungen zur Rückstellungshöhe und zur Ermittlung von Zinsen und Amortisationen angeführt werden.

Daneben ist aber auch eine Tabellenkalkulationsdatei als reine Datendatei (ohne Berechnungsschritte) in der Praxis anzutreffen, z. B. ein Download von Daten aus SAP ERP 6.0 nach MS-EXCEL® zwecks Transport (Upload) in ein Non-SAP-System oder umgekehrt.

¹⁷⁴ Vgl. Rz. 129 der GoBD, a. a. O.
¹⁷⁵ Vgl. Rz. 131 der GoBD, a. a. O.

Es muss jeder Steuerpflichtige für sich selbst entscheiden, ob er solche Datendateien im Sinne der Finanzverwaltungsmeinung aufbewahrt oder durch eine Verfahrens- bzw. Prozessdokumentation die Kongruenz zwischen Quell- und Zielsystem nachweist.

Bei aufzubewahrenden Tabellenkalkulationsdateien, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, ist die Revisionsicherheit i. S. d. GoBD nicht gegeben. Das bedeutet, dass z. B. eine MS-EXCEL®-Datei änderbar ist, ohne dass eine Änderungshistorie gespeichert wird, die die Änderungen im Zeitablauf nachvollziehbar macht. Es obliegt jedem Unternehmen, selbst durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Revisionsicherheit zu erfüllen, z. B. indem neben dem Originalformat auch eine Bilddatei mit Zeitangaben (z. B. im PDF- oder TIF-Format) aufbewahrt wird, damit ein Prüfer das Abbild der Datei mit der Datei selbst vergleichen kann.

Im Rahmen der Erfüllung der GoBD-Anforderung ist auch der Aufbewahrungsort maßgebend. Die Ablage z. B. der vorgenannten MS-EXCEL®-Dateien sowie aller elektronischen Dokumente, die für die Besteuerung sind, darf nach den GoBD in einem Dateisystem (lokales Verzeichnis oder Netzwerkverzeichnis) nur erfolgen, soweit zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Unveränderbarkeit während der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gewährleisten¹⁷⁶. Dabei geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die Unveränderbarkeit wie folgt hergestellt werden kann:

- Hardwareseitig z. B. unveränderbarer und fälschungssicherer Datenträger
- Softwareseitig z. B. Historie- und Versionierung, Sperrung, Festschreibung, automatische Protokollierung, Löschmarkierung
- Organisatorisch z. B. Berechtigungskonzepte des Zugriffs.

¹⁷⁶ Vgl. Rz. 110, Satz 2 der GoBD, a. a. O.

PRAXISTIPP:

Zur reversionssicheren Aufbewahrung von Daten, Datensätzen, elektronischen Dokumenten und sonstigen elektronischen Unterlagen sollte ein im Unternehmen vorhandenes DMS oder ein vorhandenes optisches Archiv genutzt werden, da die Anforderungen aus Sicht der Finanzverwaltung beim Einsatz solcher Verfahren erfüllt sind.

4.4.4.2 Maschinelle Auswertbarkeit der Tabellenkalkulationsdatei

Die maschinelle Auswertbarkeit von Dateien aus Tabellenkalkulationsprogrammen ist im ersten Schritt nur bedingt möglich. Eine Überprüfung durch den Außenprüfer kann sich in der Originaldatei nur auf die sichtbare Formel für die Berechnung von Zellinhalten beziehen.

Es ist in einem zweiten Schritt für einen IT-erfahrenen Prüfer möglich, die MS-EXCEL®-Datei zur maschinellen Weiterverarbeitung in einem anderen DV-System, z. B. seine Prüfsoftware IDEA®, entsprechend zu importieren.

Diese Art von Dateien sind im Sinne der oben genannten mathematisch-technischen Form als strukturierte Datei maschinell auswertbar.

4.4.5 SONDERTHEMA TEXTVERARBEITUNGSDATEIEN

4.4.5.1 Textverarbeitungsdatei, die für die Besteuerung von Bedeutung ist

Wurde das Textverarbeitungssystem bisher wie eine Schreibmaschine benutzt und die erzeugte Datei zwecks Übermittlung ausgedruckt, so war die Textverarbeitungsdatei im Originalformat (z. B. MS-WORD®) nicht aufbewahrungspflichtig.

Dies galt selbst dann nicht, wenn sie einen steuerlichen Inhalt aufwies, da sich die Bedeutung für die Besteuerung auf den verwirklichten Lebenssachverhalt bezog –

z. B. auf den unterschriebenen Vertrag, unterschriebene Überstundennachweise oder unterschriebene Reisekostenabrechnung auf Basis der ausgedruckten Worddatei.

Die Aufbewahrungspflicht bezog sich somit auf das ausgedruckte Dokument bzw. auf die bildliche Speicherung, z. B. MS-WORD®-Dokument umgewandelt in ein Bildformat wie z. B. PDF oder als gescanntes Bilddokument. Grundsätzlich gilt dies auch nach der Veröffentlichung der GoBD.

Anders ist der Fall zu sehen, wenn die eben genannten elektronischen Unterlagen auch elektronisch unterzeichnet werden, z. B. mit Hilfe einer elektronischen Signatur. Sie sind dann inklusive der Signatur elektronisch aufzubewahren.

Die Anmerkungen hinsichtlich der Unveränderbarkeit und der Revisionsicherheit während der Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gem. Kapitel 4.4.4.1 (Tabellenkalkulationsdateien, die für die Besteuerung von Bedeutung sind) gelten für Textverarbeitungsdateien entsprechend.

4.4.5.2 Maschinelle Auswertbarkeit der Textverarbeitungsdatei

Die GoBD sehen die maschinelle Auswertbarkeit bei Textverarbeitungsdateien, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, in Form der mathematisch-technischen Auswertung als gegeben an, wobei grundsätzlich auf den Einzelfall, wie unter Kapitel 4.4.5.1 dargestellt, abzustellen ist.

Jedoch ist auf Grund der durch GoBD vorgegebenen Volltextsuche als einer Form der maschinellen Auswertbarkeit die Textverarbeitungsdatei, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung ist, unabhängig von der Form der erfolgten Unterzeichnungen, im ersten Augenblick in dieser elektronischen Form aufbewahrungspflichtig.

Sollte die Volltextsuche bei einer Umwandlung z. B. in ein PDF-Format in gleicher Art und Weise möglich sein, wird auf die Anmerkungen unter Kapitel 4.4.3.2, Absatz 2 (maschinelle Auswertbarkeit von E-Mails als reiner Fließtext) verwiesen.

4.4.6 SONDERTHEMA DATENBANKEN AUSSERHALB SAP

Die folgenden Ausführungen betreffen ausschließlich Datenbanksysteme. Auch bei ihnen ist die mathematisch-technische Auswertbarkeit im Sinne der GoBD gegeben. Mit Office-Werkzeugen wie z. B. MS-ACCESS® sind oftmals komplexe Büroanwendungen im Einsatz, die auch einer Prüfung hinsichtlich ihrer Bedeutung für Besteuerung

unterzogen werden müssen. Meist übersteigt das Datenvolumen Grenzen, die mit einem Tabellenkalkulationsprogramm nicht mehr bearbeitet werden können.

Bilden Ergebnisse aus einem solchen Datenbank-System Input für die Buchhaltung (z. B. Provisions- oder Boni-Abrechnung, Garantieabwicklungen mit Grundlagen für Rückstellungsberechnungen etc.), dann sind die Daten des Datenbanksystems für die Besteuerung von Bedeutung und unterliegen dem Datenzugriffsrecht des Außenprüfers.

Im Allgemeinen findet man in diesen Systemen weder eine Änderungshistorie, noch kann der reine Lesezugriff mit Schreibschutz gewährleistet und eine Zeitraumbegrenzung eingerichtet werden. Um einen Z1-Zugriff auf derartige Datenbanken einzurichten, bedarf es umfangreicher Programmierkenntnisse.

PRAXISTIPP:

Durch periodisches „Einfrieren“ eines Dateistandes und seine revisions sichere Ablage z. B. in einem DMS oder elektronischen Archiv kann durch eine Prozessgestaltung die Einhaltung der GoBD-Anforderungen sichergestellt sowie eine Grundlage für die Datenträgerüberlassung (Z3) von historischen Daten geschaffen werden.

4.4.7 ELEKTRONISCHE UNTERLAGEN

In den GoBD wird bei elektronischen Unterlagen zwischen Daten, Datensätzen, elektronischen Dokumenten und sonstigen elektronischen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, unterschieden.

Die GoBD sehen für diese vier unterschiedlichen Unterlagenarten neben den unterschiedlichen Anforderungen an die maschinelle Auswertbarkeit, auch unterschiedliche Anforderungen an die elektronische Aufbewahrung vor¹⁷⁷.

Dabei kommt es darauf an, ob die Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, in den DV-Systemen des Steuerpflichtigen erzeugt oder in seinem DV-System elektronisch eingegangen sind. Dies ist entscheidend für die Frage, in welchem

¹⁷⁷ Vgl. Rzn. 130 – 141 der GoBD, a. a. O.

Format diese elektronischen Unterlagen während der Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorgehalten werden müssen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Eingehende elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege müssen in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie empfangen wurden (z. B. Rechnungen oder Kontoauszüge im PDF- oder einem Bildformat)¹⁷⁸
- Im DV-System erzeugte elektronische Unterlagen (z. B. Grund(buch)aufzeichnungen in Vor- und Nebensystemen, Buchungen, generierte Datensätze zur Erstellung von Ausgangsrechnungen) oder darin empfangene Daten (z. B. aus EDI-Verfahren) müssen im Ursprungsformat aufbewahrt werden
- Im DV-System erzeugte Dokumente (z. B. als Textdokumente erstellte Ausgangsrechnungen¹⁷⁹, elektronisch abgeschlossene Verträge, Handels- und Geschäftsbriefe, Verfahrensdokumentation) sind im Ursprungsformat aufzubewahren
- Unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten ist es nicht zu beanstanden, wenn der Steuerpflichtige elektronisch erstellte und in Papierform abgesandte Handels- und Geschäftsbriefe nur in Papierform aufbewahrt
- Bei Einsatz von Kryptografie-Techniken ist sicherzustellen, dass die verschlüsselten Unterlagen im DV-System in entschlüsselter Form zur Verfügung stehen. Werden Signaturprüfchlüssel verwendet, sind die eingesetzten Schlüssel aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht endet, wenn keine der mit den Schlüsseln signierten Unterlagen mehr aufbewahrt werden müssen
- Bei Umwandlung (Konvertierung) aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format (sog. Inhouse-Format) sind
 - beide Versionen zu archivieren
 - derselben Aufzeichnung zuzuordnen und
 - mit demselben Index zu verwalten sowie
 - die konvertierte Version als solche zu kennzeichnen.

¹⁷⁸ Vgl. Kapitel 4.4.3.2.

¹⁷⁹ Vgl. § 14b UStG.

4.4.7.1 Organisationsanweisung zur Digitalisierung von Papierrechnungen

Die GoBD sehen vor, dass bei der elektronischen Erfassung von Papierdokumenten, z. B. der Digitalisierung von Eingangsrechnungen, eine Organisationsanweisung zu erstellen und vorzuhalten ist¹⁸⁰.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat mit Stand August 2007 einen „Handlungsleitfaden zur Aufbewahrung elektronischer und elektronisch signierter Dokumente“ (Dokumentation Nr. 564) herausgegeben¹⁸¹.

Das Dokument enthält eine Checkliste mit Prüfungsschritten zur Klärung von „Notwendigkeit der Aufbewahrung“ und „Ausgestaltung der Aufbewahrung“. Der Leitfaden behandelt allein die Aufbewahrung elektronischer Dokumente. Auf Hinweise zur Umwandlung von Papierdokumenten in die elektronische Form wird nicht eingegangen.

Bei der Digitalisierung von Papierrechnungen wird zwischen sogenannten Scannen und ersetzenden Scannen unterschieden. Beim Scannen werden alle Originale in Papierform weiterhin aufbewahrt.

Im Gegensatz zum einfachen Scannen werden beim ersetzenden Scannen nur die Originale in Papierform weiterhin aufbewahrt

- deren Aufbewahrungspflicht in dieser Form auf Grund steuerlicher oder nicht steuerlicher Vorschriften vorgegeben ist¹⁸²
- deren Beweiskraft bei der Aufbewahrung in elektronischer Form nicht erhalten bleibt (Stichwort umgekehrte Beweislast)¹⁸³.

Da der Verzicht auf den Papierbeleg die Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigen darf, obliegt es dem Steuerpflichtigen, zu entscheiden, welche Belege nach ihrem Einscannen weiterhin in Papierform aufbewahrt werden und welche nicht.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStbK) und der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) haben ebenfalls zu diesem Thema eine Publikation mit Stand März 2014 erarbeitet: „Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege“¹⁸⁴.

¹⁸⁰ Vgl. im Einzelnen dazu Kapitel 3.2.7 sowie Rzn. 136 – 141 der GoBD, a. a. O.

¹⁸¹ Das Dokument ist auf der Seite des Ministeriums nicht mehr verfügbar. Wir weisen deshalb zur Fundstelle auf folgenden Link: <http://www.securepoint.de/fileadmin/securepoint/downloads/uma/bmwi-leitfaden.pdf>.

¹⁸² Vgl. Rz. 140 der GoBD, a. a. O.

¹⁸³ Vgl. FG Münster, Urteil vom 24.11.2015, Az. 14 K 1542/15 (ersetzendes Scannen), <https://dejure.org/2015,43457>

¹⁸⁴ Vgl. http://www.bstbk.de/export/sites/standard/de/ressourcen/Dokumente/04_presse/publikationen/03_berufsrecht/49_Musterverfahrensdokumentation_Digitalisierung_und_Aufbewahrung_von_Belegen.pdf.

Zum Themenkreis der Verfahrensdokumentation sei auch auf das Dokument „FAQ-Katalog zur Musterverfahrensdokumentation“ der BStbK mit Fragen und Antworten zur vollständigen Dokumentation von Verfahren (Musterverfahrensdokumentation, MVD) verwiesen. In diesem Dokument wird ausschließlich die Umwandlung und Aufbewahrung von ursprünglich papiergebundenen Originaldokumenten behandelt, nicht aber die Behandlung anderer Unterlagen, die in elektronischer Form den Steuerpflichtigen erreichen (z. B. elektronische Rechnung, elektronischer Kontoauszug, E-Mail) ¹⁸⁵.

Beide o. g. Dokumente basieren auch zum Teil auf den Ergebnissen einer im Jahr 2013 durchgeführten Simulationsstudie des „Wissenschaftlichen Zentrums für Informationstechnik-Gestaltung“ (ITeG) der Universität Kassel und der DATEV eG mit dem Titel „Simulationsstudie ersetzendes Scannen“.

In der Simulationsstudie wurden ersetzend gescannte Rechnungen und Belege dem Praxistest unterzogen. Richter, Rechtsanwälte und Sachverständige testeten in simulierten Gerichtsverhandlungen den Beweiswert ersetzend gescannter Dokumente ¹⁸⁶.

Der Abschlussbericht ¹⁸⁷ dieser Simulationsstudie enthält unter anderem dieses Ergebnis: „Die Simulationsstudie hat gezeigt, dass die Richter das gescannte Dokument ebenso akzeptieren wie die Papierkopie. Nur bei Bestreiten oder Zweifeln wird das gescannte Dokument problematisiert. Das gescannte Dokument wird nicht als untaugliches Beweismittel zurückgewiesen. Vielmehr sucht das Gericht nach Anhaltspunkten für dessen Echtheit oder für die Verstärkung von Zweifeln.“ (Umgekehrte Beweislast) ^{180 183}.

PRAXISTIPP:

Aufbewahrung von Originaldokumenten:

- Zollbelege, insbesondere Ausfuhr- und Einfuhrbelege, soweit Verwendung von Dienststempeln mit und ohne spezielle Farbpigmentierung
- Vorsteuervergütungsverfahren im Ausland – Rechnungen mit ausländischer Vorsteuer, da einige ausländische Finanzämter Originalbelege verlangen
- Rechnungen, die einer Betriebsstätte im Ausland zuzurechnen sind. Ausländische Behörden fordern regelmäßig die Vorlage der Originalbelege (Geltendmachung der Kosten als Betriebsausgaben)
- Steuerbescheinigungen/Steuerquittungen (insbesondere inländische Steuerbescheinigungen zu Dividendenausschüttungen und Kapitalerträgen sowie ausländische Quellensteuerbescheinigungen jeglicher Art) sowie Zuwendungsbestätigungen für Spenden.

Zur Frage eines dokumentenersetzenden Scannens ist das Projekt RESISCAN des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) sowie Vertretern verschiedener Branchen ins Leben gerufen worden. Ziel ist die Erarbeitung einer technischen Richtlinie für das rechtssichere dokumentenersetzende Scannen ¹⁸⁸.

¹⁸⁵ Vgl. http://www.bstbk.de/export/sites/standard/de/ressourcen/Dokumente/04_presse/publikationen/02_steuerrrecht_rechnungslegung/23_FAQ_Katalog.pdf, Bearbeitungsstand 11.05.2015.

¹⁸⁶ Eine Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich unter Link: <https://www.uni-kassel.de/eecs/iteg/forschung/abgeschlossene-projekte/simulationsstudie-ersetzendes-scannen.html>.

¹⁸⁷ Vgl. http://www.uni-kassel.de/fb07/fileadmin/datas/fb07/5-Institute/IWR/Ro%C3%9Fnagel/projekte_abgeschlossen/projekt_SimS_DATEV.pdf.

¹⁸⁸ Vgl. https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03138/index_htm.html.

4.4.7.2 eRechnung

Auf Grund einer EU-Initiative¹⁸⁹ werden öffentliche Auftraggeber verpflichtet, ab 2018 elektronische Rechnungen anzunehmen und zu verarbeiten. In diesem Zusammenhang hat das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) unter dem Namen ZUGFeRD¹⁹⁰ ein gemeinsames übergreifendes Format für elektronische Rechnungen erarbeitet, das für den Rechnungsaustausch zwischen Unternehmen, Behörden und Verbrauchern in Deutschland genutzt werden kann. Es stellt zurzeit noch keinen EU-weiten Standard dar. In anderen EU-Ländern gelten andere eRechnungsstandards.

Die ZUGFeRD-Rechnung ermöglicht den Austausch strukturierter Daten zwischen Rechnungssteller und Rechnungsempfänger. Sie enthält zwei inhaltlich identische Darstellungen der Rechnung:

- ein bildhaftes Dokumentformat (PDF/A-3) und
- ein strukturiertes Datenformat (XML).

Über die XML-Komponente lassen sich dabei spezifische Nutzdaten einer Rechnung in das PDF-Dokument einbetten, beim Rechnungsempfänger direkt extrahieren und im Rahmen eines automatisierten Workflows (z. B. Rechnungsprüfung, Kontierung, Zahlwesen) maschinell weiterverarbeiten. Insbesondere sind die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben als Pflichtfelder definiert, die – im Gegensatz zu einer reinen Papier- oder PDF-Rechnung – automatisiert Eingang in den Rechnungsprozess finden bzw. als XML-File importiert werden können. Auf diesem Weg werden Medienbrüche vermieden. Der gesamte Rechnungsstellungs- und Rechnungsprüfungsprozess lässt sich damit fast vollständig automatisieren. Die maschinelle Auswertbarkeit bezieht sich nach den GoBD stets auf sämtliche Inhalte der PDF/A-3-Datei, also auch auf die eingebettete XML-Datei¹⁹¹. Insoweit muss auch die XML-Datei während der Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist – unabhängig davon, ob sie vom Rechnungsempfänger zur maschinellen Weiterverarbeitung genutzt bzw. nicht genutzt wird – bei ihm vorgehalten werden.

Die ZUGFeRD-Rechnung ist auch beim Rechnungsaussteller in gleicher Art und Weise während der Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu archivieren.

¹⁸⁹ Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, EU-Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, Fundstelle: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0055&from=DE>.

¹⁹⁰ Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland.

¹⁹¹ Vgl. Rz. 125 der GoBD, a. a. O.

4.4.7.3 EDI und deren Bedeutung für die Besteuerung

Die elektronische Übermittlung von Handelsbriefen bzw. Buchungsbelegen erfolgt in vielen größeren Unternehmen per EDI (Electronic Data Interchange). In den meisten Fällen werden die empfangenen EDI-Dateien an ein ERP-System zwecks maschineller Weiterverarbeitung weitergeleitet. Dabei muss grundsätzlich die EDI-Datei in ein vom ERP-System vorgegebenes sogenanntes Inhouse-Format umgewandelt werden. Bei SAP wird das Inhouse-Format mit IDOC (Intermediate Document) bezeichnet. Auch ein direkter Austausch von IDOC zwischen SAP-Systemen über Unternehmensgrenzen hinweg ist möglich und in der Praxis anzutreffen.

Eine EDI-Datei/IDOC ist für die Besteuerung von Bedeutung, wenn es sich inhaltlich um einen elektronischen Handelsbrief (z. B. eingehende/ausgehende Rechnung, Lieferschein, Auftrag, Auftragsbestätigung, Angebot, das zum Auftrag wurde) handelt. Des Weiteren ist eine EDI-Datei/IDOC für die Besteuerung von Bedeutung, wenn ihr Inhalt eine Beleg-/Nachweisfunktion i. S. d. GoB besitzt (keine Buchung ohne Beleg – hier ist nicht der SAP-Buchungsbeleg gemeint). Es gibt eine Vielzahl von EDI-Dateien/IDOC, die ohne den elektronischen Weg als Buchungsanweisungen in Papierform existieren würden (z. B. eine Reisekostenabrechnung, die ein externer Dienstleister für den Arbeitgeber des Mitarbeiters durchführt und den an den Mitarbeiter zu zahlenden Betrag an den Arbeitgeber mittels EDI/IDOC übermittelt).

4.4.7.4 Aufbewahrungspflicht einer EDI-Datei/eines IDOC

Ist die elektronische Unterlage für die Besteuerung von Bedeutung, so stellt sich die Frage, was mit einer eingehenden EDI-Datei am EDI-Konverter und dem daraus gewonnenen IDOC bzw. einem eingehenden IDOC hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht zu geschehen hat. Hier geht das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) davon aus, dass beide Formate i. S. d. GoB/GoBS aufzuheben sind¹⁹². Insoweit entsprechen sich IDW-Meinung und GoBD-Vorgaben¹⁹³.

Wird eine EDI-Nachricht zur Weiterverarbeitung in ein IDOC umgewandelt, kann es im Einzelfall vorkommen, dass im Prozess der Weiterverarbeitung ein Fehler auftritt, wenn der Dateninhalt inhaltlich nicht zu Daten im Zielsystem passt, z. B. Mengeneinheiten weichen ab. Dann muss das IDOC kopiert und in der Kopie der Dateninhalt entsprechend verändert werden. Original- und Kopie-IDOC sind technisch verknüpft, bilden eine Einheit und werden zusammen aufbewahrt.

¹⁹² Vgl. IDW RS FAIT 2, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Electronic Commerce, Kapitel 5.5 Aufbewahrung beim Einsatz von EDI, Rz. 46 ff., WPg. 2003, S. 1258 ff.

¹⁹³ Vgl. Rz. 135 der GoBD, a. a. O.

Selbst wenn nach einer Konvertierung in ein sogenanntes Inhouse-Format das Ergebnis der Umwandlung inhaltlich identisch (verlustfrei) und für die maschinelle Auswertbarkeit verfügbar ist, muss die ursprünglich in das DV-System eingegangene Datei in der Originalversion aufbewahrt und darf deshalb nicht gelöscht werden.

Unabhängig von der Frage nach der gesetzlichen Grundlage, die nach Meinung der Finanzverwaltung und des IDW zur Aufbewahrung von Inhouse-Formaten führen, darf die Sinnhaftigkeit dieser Vorgabe hinterfragt werden. Ein entsprechender Identitätsnachweis zwischen der Originaldatei und der daraus erzeugten Datei im Inhouse-Format lässt sich auch über eine Verfahrensdokumentation in Kombination mit einer Protokollierung (IKS) führen.

IDOC werden im SAP-Standard nicht in einen DART-Extrakt aufgenommen, da sie in ihrer technischen Struktur nicht im DART abgebildet und dargestellt werden können.

Darüber hinaus enthält ein EDI und das entsprechende IDOC die Information über den Buchungskreis nicht in einem eigenen Feld, sondern diese Information steckt im entsprechenden Datenteil auf einer unteren Ebene.

PRAXISTIPP:

- Sollte der Steuerpflichtige eine SAP-Datenarchivierung zur Entlastung der Produktiv-Datenbank durchführen, dann kann auch ohne DART auf IDOC für eine spätere Prüfung im System zugegriffen werden. Voraussetzung ist, im Archivinformationssystem¹⁹⁴ eine Verknüpfung mit dem FI-Beleg zu definieren und zur Laufzeit der SAP-Datenarchivierung aufzubauen.
- Der Zugriff auf archivierte IDOC geschieht z. B. über die Transaktion AL01 (Document-Relationship-Browser): Anzeige der mit dem Beleg verbundenen weiteren Belege/IDOC.

Letztendlich liegt die Entscheidung bei jedem Steuerpflichtigen.

¹⁹⁴ Vgl. Kapitel 5.7.

4.4.7.5 Weitere Hinweise im Zusammenhang mit der elektronischen Aufbewahrung von Belegen

Das BMWi hat einen Handlungsleitfaden zur Aufbewahrung elektronischer und elektronisch signierter Dokumente herausgegeben¹⁹⁵.

Daneben hat die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. Eschborn (AWV) durch ihren Arbeitskreis „Auslegung der GoB beim Einsatz neuer Organisationstechnologien“ eine Muster-Verfahrensdokumentation zur Belegablage (Stand Oktober 2015) auf Initiative und in enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Wirtschaftskammern und -verbänden veröffentlicht¹⁹⁶.

PRAXISTIPP:

Die AWV stellt auf der gleichen Internetseite eine Vorlage im Word-Format zur Erstellung einer eigenen Verfahrensdokumentation zur Verfügung¹⁹⁷.

Unternehmen können auf Grundlage der Vorlage eine eigene Verfahrensdokumentation erstellen. Je nach Komplexität, Belegvolumen und IT-Einsatz kann es sehr unterschiedliche Anforderungen an die Gestaltung der Belegablage und den Umfang ihrer Dokumentation geben.

¹⁹⁵ Vgl. „Handlungsleitfaden zur Aufbewahrung elektronischer und elektronisch signierter Dokumente“ (Dokumentation Nr. 564), a. a. O.

¹⁹⁶ Vgl. Link: http://www.awv-net.de/cms/front_content.php?idcat=286.

¹⁹⁷ Vgl. Link: http://www.awv-net.de/upload/pdf/Belegablage_V1_20151026.pdf.

4.5 VERFAHRENSDOKUMENTATION JE DV-SYSTEM

4.5.1 NOTWENDIGKEIT EINER SOLCHEN DOKUMENTATION

Die Finanzverwaltung legt eines ihrer Hauptaugenmerke in den GoBD auf die Verfahrensdokumentation des DV-Systems, das elektronische Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, empfängt bzw. erzeugt. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf Kapitel 3.2.8 verwiesen.

Der IDW hat bereits vor den GoBD und zu Zeiten der GoBS in seinen Stellungnahmen zur Rechnungslegung im Rahmen des Fachausschusses für Informationstechnologie¹⁹⁸ auf das Vorhandensein einer Verfahrensdokumentation der eingesetzten DV-Systeme als Organisationsunterlagen gem. § 257 Abs. 1 Nr. 1 HGB hingewiesen.

Es ist ratsam, eine Verfahrensdokumentation auch im eigenbetrieblichen Interesse zu erstellen und vorzuhalten. Als Gründe dafür sind z. B. Prozessänderungen, Systemmigrationen oder Zuständigkeitswechsel bei IT- bzw. Fachverantwortlichkeiten für das DV-System (insbesondere beim Ausscheiden von Mitarbeitenden) und Einstiegserleichterungen für neue Mitarbeitende zu nennen.

Daneben spielen auch Themen wie „Governance“ und „Compliance“ eine Rolle. Die Verfahrensdokumentation umfasst auch wichtige Informationen für das Risiko- und Qualitätsmanagement.

4.5.2 UMFANG EINER VERFAHRENSDOKUMENTATION

Eine Verfahrensdokumentation besteht nach den IDW- und GoBD-Vorgaben¹⁹⁹ aus einer

- Anwenderdokumentation
- technischen Systemdokumentation
- Betriebsdokumentation.

Darüber hinaus gehört nach überwiegendem Verständnis auch eine allgemeine Beschreibung des eingesetzten DV-Systems dazu.

Die konkrete Ausgestaltung einer Verfahrensdokumentation hängt vom Umfang und der Vielfalt der

- eingesetzten DV-Systeme
- Geschäftstätigkeit
- abgebildeten Geschäftsprozesse
- Organisationsstruktur des Unternehmens

ab²⁰⁰.

Eine Verfahrensdokumentation besteht in der Regel nicht aus einem Dokument, sondern aus mehreren Dokumenten bzw. Unterlagen. Diese Dokumente bzw. Unterlagen existieren in der Praxis bereits im Unternehmen, wurden bisher aber nicht unter dem Thema „Verfahrensdokumentation“ zusammengefasst.

Eine alles umfassende und in jedem Detail aktuelle Verfahrensdokumentation kann im laufenden Geschäftsbetrieb mit verhältnismäßigem technischem und organisatorischem Aufwand kaum erstellt und fortgeschrieben werden. Deshalb gehört bei ihrer Erstellung und Pflege ein gewisses Augenmaß dazu.

¹⁹⁸ Vgl. z. B. IDW-Verlautbarungen
 • RS FAIT 1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie, WPg 21/2002, S. 1157 ff., FN-IDW 11/2002, S. 649 ff.
 • RS FAIT 2 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Electronic Commerce, WPg 22/2003, S. 1258 ff., FN-IDW 11/2003, S. 559 ff.
 • RS FAIT 3 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren, WPg 22/2006, S. 1465 ff., FN-IDW 11/2006, S. 768 ff., WPg Supplement 4/2015, S. 48, FN-IDW 10/2015, S. 538.

¹⁹⁹ Vgl. Rz. 153 der GoBD, a. a. O.

²⁰⁰ Vgl. Rz. 151 letzter Satz der GoBD, a. a. O.

PRAXISTIPP:

Im Rahmen der Erstellung und Pflege einer Verfahrensdokumentation hat es sich bewährt, die wesentlichen Prozesse in einem Hauptdokument zu erfassen. Es kann auch als eine Art Inhaltsverzeichnis geführt werden, welches die Anlagen aufführt und auf sie verweist.

Die zu den Prozessen gehörenden Informationen (z. B. Arbeitsanweisungen, technischen Dokumentationen und IKS) sollten als Module in Form von Anlagen zum Hauptdokument vorgehalten werden. Dadurch lässt sich der Pflege- und Aktualisierungsaufwand in einem angemessenen Rahmen halten.

Die zu aktualisierenden Dokumentationsteile sind eindeutig Verantwortlichen zuzuweisen.

Die Verfahrensdokumentation gehört zu den Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen i. S. d. § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO bzw. § 257 Abs. 1 Nr. 1 HGB und ist entsprechend § 147 Abs. 3 S. 1 AO bzw. § 257 Abs. 4 HGB über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren aufzubewahren. Da die GoBD eine Versionierung der Dokumentation und eine nachvollziehbare Änderungshistorie vorsehen²⁰¹, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, den der jeweilige Versionsstand der Verfahrensdokumentation beschreibt.

Aus der Versionierung muss ersichtlich sein, welche Ausprägung der Prozesse zu einem bestimmten Zeitpunkt gültig war. Daher sind auch unterjährige Veränderungen zeitgerecht zu dokumentieren²⁰².

²⁰¹ Vgl. Rz. 154 der GoBD, a. a. O.

²⁰² Vgl. Rz. 154 Sätze 1 und 2 der GoBD, a. a. O.

PRAXISTIPP:

In einer Verfahrensdokumentation sollten am Anfang oder am Schluss des jeweiligen Dokumentes aufgeführt werden, welche Änderungen in der aktuellen Version der Verfahrensdokumentation durchgeführt wurden.

4.5.3 INHALT EINER VERFAHRENSDOKUMENTATION

Im Folgenden werden Beispiele in Stichworten als Denkanstoß zum Inhalt bzw. Gegenstand der einzelnen Dokumentationsteile einer Verfahrensdokumentation dargestellt.

Allgemeine Beschreibung

Ausführungen zu

- Rahmenbedingungen, z. B. Beschreibung des Unternehmens
- Aufgabenstellung, z. B. Zweck der jeweiligen IT-Lösung
- Einsatzgebiet, z. B. für welchen Geschäftsbereich bzw. Abteilung des Unternehmens.

Ferner sollten in diesem Kapitel die

- Dokumentation der Freigabe
- Autorisierung
- Fortschreibung
- Gültigkeit

der Verfahrensdokumentation enthalten sein.

Anwenderdokumentation

- Beschreibung der fachlichen Prozesse
z. B. Datenerfassung, Prüfung, Abstimmung, Ausgabe
- Schnittstellenbeschreibungen
- Vorgaben zum Datenaustausch
- Organisationsanweisungen
z. B. wie ein bestimmter Geschäftsvorfall im DV-System zu buchen ist, Kontenplan in seiner jeweiligen Version
- Benutzerhandbücher.

Technische Systemdokumentation

Technische Darstellung des Systems hinsichtlich

- aller Hardware-Komponenten
- deren Schnittstellen
- der Interaktion zwischen einzelnen Systembestandteilen
- der programminternen Verarbeitungsregeln
z. B. Datenflussdiagramme, Ablaufpläne und Protokollierungen
- der eingesetzten Softwarekomponenten einschließlich Customizing-Maßnahmen und Systemanpassungen
z. B. bei Einsatz von SAP: Stichwort COAT, vgl. Kapitel 5.6
- des hinterlegten Datenmodells der jeweiligen Softwarekomponente
- der zum Systemverständnis erforderlichen eingesetzten Hardwarekomponenten.

Betriebsdokumentation

Sie enthält Anweisungen und Dokumentationen

- zum IT-Betrieb und zur IT-Sicherheit, insbesondere
 - zu den technischen Betriebsprozessen im Regelbetrieb
 - zum Notbetrieb
 - zur Datensicherheit
 - zum Berechtigungskonzept einschließlich Benutzerverwaltung, zum Zugriffs- und Zugangsschutz
 - zu Migrationen
- der Kontrollgrundsätze und Kontrollen zur Einrichtung und Änderung der eingesetzten Verfahren und Systeme, insbesondere
 - zum IKS (vor allem Beschreibung der Rollen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten) ²⁰³
 - des Change-Management-Verfahrens.

4.6 FRAGESTELLUNGEN/ANMERKUNGEN ZU DEN ZUGRIFFSARTEN Z1 – Z3

4.6.1 WAHLFREIE NUTZUNG DER ZUGRIFFSARTEN Z1 – Z3

Der Außenprüfer kann die Zugriffsrechte Z1/Z2 und Z3 nach freier Wahl nutzen. Diese Zugriffe können abwechselnd oder parallel angewendet werden ²⁰⁴.

Bei den Zugriffsarten Z1, Z2 und Z3 hat der Steuerpflichtige eine Qualifizierung der elektronischen Unterlagen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Besteuerung vorzunehmen ²⁰⁵.

²⁰³ Vgl. Kapitel 3.2.8.

²⁰⁴ Vgl. Rz. 164 der GoBD, a. a. O.

²⁰⁵ Vgl. Kapitel 4.4.

Die Trennung dieser elektronischen Unterlagen ist vor allem auch aus dem Blickwinkel des Steuergeheimnisses i. S. d. § 30 AO im Verhältnis zum Datenschutz zu sehen²⁰⁶. Insbesondere ist z. B. den gespeicherten elektronischen Unterlagen Aufmerksamkeit zu schenken, die nicht aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Inhalte oder personengezogene oder dem Berufsgeheimnis unterliegende Informationen (z. B. bei Geistlichen, Rechtsanwälten und Ärzten, § 102 AO) enthalten²⁰⁷.

An dieser Stelle seien als Stichworte die elektronische Personal-, Mandanten- und Patientenakte genannt. Insoweit ist der Steuerpflichtige in der Pflicht, den Datenschutz durch geeignete Zugriffsbeschränkungen oder durch digitales Schwärzen einzuhalten.

Die Trennung der elektronischen Unterlagen bzw. das Einrichten des Zugriffs auf sie stellt einen erheblichen Zeit- und Kostenfaktor dar, den der Steuerpflichtige auf Grund seiner Mitwirkungspflichten gem. § 200 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 147 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 AO selbst zu tragen hat²⁰⁸.

PRAXISTIPP:

Für das digitale Schwärzen wird im Internet Freeware angeboten. Darüber hinaus gibt es Tipps & Tricks in Computerfachzeitschriften insbesondere für PDF-Dateien.

Auch ist es möglich, vor der Weitergabe von Daten gesetzlich geschützte Informationen, z. B. aus der Patientenakte, in der editierbaren Datei zu löschen bzw. unkenntlich zu machen. Das Prozedere sollte aus Nachweisgründen ausführlich dokumentiert werden, z. B. welche Belege und welche Datenfelder betroffen sind.

Es bleibt festzuhalten, dass sich der sachliche Prüfungsumfang²⁰⁹ i. S. d. § 194 AO seit der Einführung des Datenzugriffsrechtes²¹⁰ durch die drei Zugriffsarten nicht erweitert hat.

²⁰⁶ Vgl. Kapitel 3.2.6 (Datensicherheit/-schutz), a. a. O.

²⁰⁷ Vgl. Rz. 172 der GoBD, a. a. O.

²⁰⁸ Vgl. Rz. 171 der GoBD, a. a. O.

²⁰⁹ Vgl. Rz. 158 der GoBD, a. a. O.

²¹⁰ § 147 Abs. 6 AO ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Jedoch hat sich die Prüfungsintensität durch die Möglichkeit der Prüfung des Gesamtdatenbestands (früher i. d. R. nur Stichproben) und der vom Außenprüfer genutzten Auswertungsmöglichkeiten auf dem DV-System des Steuerpflichtigen (Z1/Z2) deutlich erhöht. Gleiches gilt für den Einsatz der Prüfsoftware IDEA® im Rahmen der Datenträgerüberlassung (Z3) .

Der Außenprüfer verfügt über die technischen Möglichkeiten, große Datenmengen innerhalb kurzer Zeit zu analysieren, die bei der papiergestützten Prüfung nur mit erheblichem Zeitaufwand auszuwerten wären.

Eine gewisse Verkürzung der Dauer von Außenprüfungen bei den einzelnen Steuerpflichtigen ist erkennbar. Bei anschlussgeprüften Unternehmen wird dem durch die zeitnahe Außenprüfung²¹¹ Rechnung getragen, wobei diese noch nicht flächendeckend umgesetzt ist. Insoweit gibt es noch weiteres Potenzial zu schnelleren gegenwartsbezogenen Außenprüfungen.

4.6.2 UNMITTELBARER ZUGRIFF (Z1)

Der Steuerpflichtige muss für die Zugriffsart Z1 ein Berechtigungskonzept²¹² für den Nur-Lese-Zugriff entwickeln und Benutzerrollen für die Außenprüfer in den Produktivsystemen einrichten. Sollte der Außenprüfer auf Grund nicht eingeschränkter Berechtigungen auf elektronische Unterlagen und/oder Transaktionen, die nicht für die Besteuerung von Bedeutung sind, im Produktivsystem zugreifen können, kann sich der Steuerpflichtige nicht auf ein Verwertungsverbot der dabei gewonnenen Erkenntnisse berufen²¹³.

Hinsichtlich des unmittelbaren Zugriffes ist abzuklären:

- Wie sind die Benutzerrollen einzurichten bzw. auszustatten? (Berechtigungskonzept)
- Wie können elektronische Unterlagen, die nicht für die Besteuerung von Bedeutung sind, vor dem Zugriff durch den Außenprüfer abgegrenzt werden (inkl. Abgrenzung Buchungskreis = rechtliche Einheit)?
- Wie kann sichergestellt werden, dass der Außenprüfer elektronische Unterlagen auf dem Produktivsystem nicht ändert²¹⁴? (Nur-Lese-Zugriff)

²¹¹ Eine Betriebsprüfung ist gem. § 4a Abs. 1 Satz 2 BpO zeitnah, wenn der Prüfungszeitraum einen oder mehrere gegenwartsnahe Besteuerungszeiträume umfasst.

²¹² Vgl. Empfehlungen zum Berechtigungsumfang in Kapitel 4.6.3, wenn ein Mitarbeiter des Steuerpflichtigen die Auswertung für den Außenprüfer vornimmt.

²¹³ Vgl. Rz. 172 letzter Satz der GoBD, a. a. O.

²¹⁴ Vgl. Rz. 174 letzter Satz der GoBD, a. a. O.

- Wie kann der Datenzugriff für den Prüfungszeitraum in den DV-Systemen/Verfahren beschränkt werden? (Zeitraumbegrenzung)
- Wie kann der Prüferzugriff protokolliert werden? (Aufzeichnung der Prüferzugriffe)

Die Antworten zu den Fragen werden im Rahmen der technischen Umsetzung in SAP-Systemen im Kapitel 5.4 gegeben.

Der Steuerpflichtige muss im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten den Außenprüfer einweisen²¹⁵. Diese Einweisung soll dem Außenprüfer die Zusammenhänge und Strukturen der DV-Systeme des Steuerpflichtigen verdeutlichen.

Zu beachten ist aber vor allem, dass für das jeweilige DV-System eine Verfahrensdokumentation²¹⁶ auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden kann, die einen vollständigen Systemüberblick ermöglicht und die für das Verständnis des DV-Systems erforderlich ist.

Dazu gehört auch ein Überblick über alle im DV-System vorhandenen Informationen, die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Unterlagen betreffen, z. B. Beschreibungen zu Tabellen, Feldern, Verknüpfungen und Auswertungen²¹⁷. Diese Angaben sind aus Sicht der Finanzverwaltung erforderlich, damit sie z. B. das durch den Steuerpflichtigen ausgeübte Erstqualifikationsrecht²¹⁸ prüfen und/oder Anforderungen für die Datenträgerüberlassung erstellen kann.

Ob eine Anwendungsschulung des jeweiligen DV-Systems erforderlich ist, hängt im Einzelfall vom Kenntnisstand des Außenprüfers ab. Eine umfassende Schulung des Außenprüfers in die Bedienung eines DV-Systems muss nicht erfolgen. Für SAP-Systeme führt die Finanzverwaltung Inhouse-Schulungen durch.

Dem Außenprüfer sollen Hinweise auf das Belegvolumen gegeben werden, das ihm für den Prüfungszeitraum im Rahmen des Datenzugriffs zur Verfügung steht. Eine Verschiebung von umfassenden Auswertungen auf lastarme Tages- oder Nachtzeiten sollte im Hinblick auf den in der AO²¹⁹ geforderten unverzüglichen Datenzugriff zulässig sein. Damit können Störungen im Ablauf des Tagesgeschäfts vermieden werden.

²¹⁵ Vgl. Rz. 171 der GoBD, a. a. O.

²¹⁶ Vgl. Rzn. 151 – 155 der GoBD, a. a. O.

²¹⁷ Vgl. Rz. 172 der GoBD, a. a. O.

²¹⁸ Vgl. Rz. 6 i. V. m. Rz. 161 der GoBD, a. a. O.

²¹⁹ Vgl. § 146 Abs. 5 AO.

Hinsichtlich der zeitlichen Beschränkung auf den Prüfungszeitraum stellen sich die Umsetzung der Datenzugriffsrecht-Anforderungen als ausgesprochen problematisch dar, weil dies grundsätzlich in den eingesetzten Softwaresystemen nicht vorgesehen ist. Üblich ist, dass Mitarbeiter im System einen wahlfreien Zugriff auf die im System vorhandenen elektronischen Unterlagen auszuführen haben, unabhängig davon, welcher Periode diese Daten angehören.

Einige Systeme lassen eine zeitliche Beschränkung des Datenzugriffs zu – entweder durch technische Umsetzung (z. B. SAP ERP 6.0 oder höher) oder durch administrative Regelungen, indem zu prüfende elektronische Unterlagen in ein Auswertesystem ausgelagert werden (z. B. Erstellung von Jahresscheiben an steuerlich relevanten Daten) und der Außenprüfer Zugriffsrechte auf diesen ausgelagerten Datenbestand erhält.

Grundsätzlich ist ein Herunterladen von Daten z. B. aus SAP auf den vom Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellten PC-Client durch den Außenprüfer erlaubt. Das Überspielen dieser elektronischen Unterlagen auf einen externen Datenträger (z. B. USB-Stick) durch den Außenprüfer ist nicht zulässig²²⁰. In Absprache mit dem Steuerpflichtigen können hier abweichende Vorgehensweisen abgestimmt werden²²¹.

Es erscheint dringend geboten, dass die Unternehmen sich frühzeitig mit der Planung und Umsetzung von Berechtigungen für Außenprüfer befassen. Dies sollte auch die Prüfung umfassen, ob kundeneigene Transaktionen auf elektronische Unterlagen zugreifen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Diese sind in den kundeneigenen Prüferrollen mit aufzunehmen oder die elektronischen Unterlagen sind dem Prüfer in anderer geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

²²⁰ Vgl. Rz. 167 letzter Satz der GoBD, a. a. O.

²²¹ Vgl. zur Datenträgerüberlassung Kapitel 4.6.4.

PRAXISTIPP:

Nach der initialen Erstellung der Prüferrollen sollten diese Rollen im Qualitätssicherungssystem mit produktionsnahem Datenbestand und/oder abschließend auf dem Produktionssystem funktional überprüft werden:

- Erlauben die Prüferrollen den Zugriff auf alle relevanten elektronischen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind?
- Verhindert die Ausprägung der Prüferrollen den Zugriff auf elektronischen Unterlagen, die nicht für die Besteuerung von Bedeutung sind?
- Funktioniert das Zusammenspiel der einzelnen Berechtigungen mit der Zeitraumprüfung, z. B. beim Verzweigen aus einer Transaktion heraus in eine andere?

Empfohlen wird darüber hinaus ein periodischer Abgleich mit den von SAP ausgelieferten Musterrollen SAP_AUDITOR_TAX_*, um erfolgte Veränderung zu erkennen und diese ggf. in die kundeneigenen Prüferrollen aufzunehmen.

4.6.3 MITTELBARER ZUGRIFF (Z2)

Beim Z2-Zugriff wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Steuerpflichtigen die Auswertung der Daten nach Vorgaben des Außenprüfers durchführen.

PRAXISTIPP:

Der Mitarbeiter des Steuerpflichtigen verfügt über einen zweiten Benutzerstamm im Produktivsystem mit dem gleichen Berechtigungsumfang wie der Außenprüfer. Mit seiner Systemkenntnis gewährt er dem Außenprüfer einen Einblick in das DV-System.

Da der Mitarbeiter mit dem gleichen Berechtigungsumfang wie ein Außenprüfer arbeitet, ist sichergestellt, dass die Lösungen zu den unter Abschnitt 4.6.2 genannten Fragen auch im Rahmen des Z2-Zugriffes berücksichtigt werden.

Es ist aber auch denkbar und in Einzelfällen zur Beantwortung von Anfragen des Außenprüfers sinnvoll, dass aufgrund von Beschränkungen des Nur-Lese-Zugriffes des Außenprüfers ein Systembetreuer dem Außenprüfer Einsicht in Systemdaten gewährt, die nur mit den Zugriffsrechten des Systembetreuers sichtbar sind.

4.6.4 DATENTRÄGERÜBERLASSUNG (Z3)

4.6.4.1 Grundsätzliches zum Z3

Hinsichtlich der Datenträgerüberlassung ist zu klären:

- Wie kann man den Umfang der zu überlassenden elektronischen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, gemeinsam mit dem Außenprüfer definieren, damit die gestellte Prüferanfrage gezielt beantwortet werden kann?
- Wie kann man feststellen, ob das Datenformat des Systems von der Prüfsoftware IDEA® verarbeitet werden kann?
- Wie kann die Vollständigkeit/Abstimmbarkeit der zu überlassenden elektronischen Unterlagen gewährleistet werden?

Die Lösung der ersten Fragestellung bedarf des Gesprächs mit dem Außenprüfer, um anhand seiner beabsichtigten Prüfungshandlung den dazu erforderlichen Datenumfang und den Detaillierungsgrad genau zu definieren. Damit sollen u. a. beim Steuerpflichtigen unnötige Ressourcenbindungen vermieden werden, die entstünden, wenn ein unpräziser Außenprüferwunsch eine mehrfache Datenauswertung bzw. Datenträgererstellung auslöst, bis das Ergebnis als Beantwortung der Prüferanfrage akzeptiert wird.

Daneben ist aber auch zu beobachten, dass die Finanzverwaltung in den letzten Jahren standardisierte und strukturierte Vorgaben im Rahmen der Datenträgerüberlassung entwickelt hat, die bei Anfragen eingesetzt werden, um unabhängig vom Steuerpflichtigen und unabhängig von seinem System/seiner Systemausprägung eine standardisierte Auswertung in der Prüfersoftware IDEA® zu gewährleisten.

Nach bisher länderspezifischen Anforderungen²²² wurde zwischenzeitlich eine bundeseinheitliche Datenanforderung für den Z3-Zugriff bei SAP-Systemen bekannt. Die Nutzung dieser bundeseinheitlichen Datenanforderung ist aktuell für die Prüfer noch optional.

Die Antworten zu der zweiten und dritten Frage werden im Rahmen der technischen Umsetzung für SAP-Systeme im Kapitel 5 gegeben.

Vielfach steht die Praxis in den Unternehmen vor unlösbaren Aufgaben, einem Außenprüfer über die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren die Zugriffsarten Z1 bis Z3 auf alle elektronischen Unterlagen, die für die Besteuerung sind, einzuräumen. Dies hängt im Wesentlichen z. B. von Archivierungszyklen sowie zeitlichen Restrukturierungsmaßnahmen auf der Produktivdatenbank ab.

²²² Bisher sogenanntes „Braunschweiger Modell“, sowie entsprechende abgewandelte Modelle in den einzelnen Bundesländern, z. B. Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern.

PRAXISTIPP:

In der Praxis sind Prüfungsfälle bekannt, bei denen der Außenprüfer alle Finanzbuchhaltungsdaten im Rahmen der Datenträgerüberlassung anforderte, ohne eine spezifizierte Prüferanfrage gestellt zu haben.

Es ist daher ratsam, mit dem Außenprüfer gemeinsam festzulegen, zu welcher Sachverhaltsprüfung er welche elektronischen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, benötigt.

Ferner empfehlen wir eine Verschlüsselung der zu übergebenden Daten. Dies sollte im Vorfeld mit dem Außenprüfer abgestimmt werden.

Vor der Weitergabe von Datenträgern an den Außenprüfer sollte eine Kopie für Ihre Unterlagen erstellt werden. Anhand dieser Kopie fällt es leichter, bei Prüfungsfeststellungen die Datenauswertung des Außenprüfers nachzuvollziehen. Ggf. kann die Datenbasis auch im Unternehmen selbst ausgewertet werden.

Die Datenträgererstellung erfolgt nach Maßgabe der Anforderung des Außenprüfers durch den Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige entscheidet auch über die Form (Medium) der Datenträgerüberlassung (z. B. DVD, USB-Stick, via USB angeschlossene externe Festplatte).

Dem Außenprüfer ist es erlaubt, dass dieser die elektronischen Unterlagen aus dem DV-System auf den vom Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellten PC-Client abspeichert. Jedoch erstellt nur der Steuerpflichtige das Medium mit den elektronischen Unterlagen im Rahmen der Datenträgerüberlassung²²³.

²²³ Vgl. Rz. 167 letzter Satz, der GoBD, a. a. O.

Daher sollte im Unternehmen ein Prozess installiert werden, in welcher Art und Weise solche elektronischen Unterlagen vom PC-Client, die der Außenprüfer zwecks Weiterverarbeitung u. a. in MS-EXCEL® heruntergeladen hat, zur Mitnahme durch ihn bereitgestellt werden. Dieser Prozess ist nicht nur unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten, sondern auch aus grundsätzlichen Compliance-Erwägungen zu definieren.

Die Datenträgerüberlassung umfasst aber auch die Mitnahme von elektronischen Unterlagen aus der Sphäre des Steuerpflichtigen. Dies sollte jedoch in Abstimmung mit dem Steuerpflichtigen erfolgen²²⁴.

Um eine Übersicht über die im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung übergebenen Datenträger und ihrer Inhalte zu behalten, empfiehlt es sich, die Übergabe an den Außenprüfer zu dokumentieren.

Anhand der Übergabeprotokolle kann nach Abschluss der steuerlichen Außenprüfung die Rückgabe der Datenträger bzw. deren Vernichtung gefordert werden²²⁵.

4.6.4.2 Verhalten bei der Erweiterung des DART-Datenkataloges

Auch hierbei stellen sich dem Anwendungsunternehmen zentrale Fragen:

- Muss eine neue SAP-DART-Version installiert werden?
- In welchem zeitlichen Abstand sollte die neue Version installiert werden?
- Muss für den Außenprüfer die Datenträgerüberlassung jeweils auf der aktuell verfügbaren DART-Version durchgeführt werden?

Für die Antworten auf die obigen Fragen sind die unterschiedliche Anwendungsszenarien zu betrachten:

- a) Das zu prüfende System ist kein aktuelles Produktivsystem mehr, sondern steht nur noch als Auskunftssystem zur Verfügung.
- b) Die Prüfung erfolgt auf einem aktuellen Produktionssystem.

Altsysteme (a) werden i. d. R. nicht mehr mit Updates, z. B. neue DART-Version, versorgt. Damit wäre die aktuelle DART-Version nicht im System verfügbar. Da es sich um reine Auskunftssysteme handelt, ist hier auch kein Update anzuraten, möglicherweise

²²⁴ Vgl. Rz. 168 der GoBD, a. a. O.

²²⁵ Vgl. Rz. 169 der GoBD, a. a. O.

sogar technisch nicht möglich, da ggf. zugrundeliegende weitere Komponenten ebenso aktualisiert werden müssten. Aus diesem Grund vertreten wir die Auffassung, dass diese Systeme auf Basis der im System verfügbaren DART-Version geprüft werden sollten.

Bei Produktionssystemen (b) ist oftmals in der Praxis zu beobachten, dass kein aktueller Support-Package-Stand vorhanden ist, sondern die letzte Aktualisierung ggf. über mehr als ein Jahr zurückliegt. Die Upgrade-Strategie eines Unternehmens richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und ist nicht auf Auslieferungszyklen einzelner Anwendungen einer SAP-Komponente abgestellt.

In diesen nicht auf dem aktuellen Wartungsstand befindlichen Systemen kann ein Prüfer ebenfalls nicht das Einspielen der neuen DART-Versionen verlangen, da je nach Updatepfad nicht unerhebliche technische und betriebswirtschaftliche Abhängigkeiten mit einer höheren Version verbunden sein können. Hinzu käme der zeitlich und inhaltlich ungeplante betriebliche Aufwand für den Test des Upgrades vor einer Produktivsetzung.

Unabhängig davon empfiehlt die AG Datenzugriff (vgl. Kapitel 5.5) einmal im Jahr, vor der Erstellung der Jahresextrakte bzw. bei unterjähriger Extraktion vor Erstellung der Extrakte für die Sonderperioden, Stammdaten und Änderungsbelege, DART auf die aktuelle Version anzuheben.

Die zum Zeitpunkt der Extraktion vorhandene DART-Version ist die „im System vorhandene Auswertungsmöglichkeit“. Später eingeführte DART-Versionen weisen vielleicht einen erweiterten Datenkatalog auf, mit dem die danach erstellten DART-Extrakte ausgestattet sind. Insoweit gibt es Generationen an DART-Extrakten.

Sollte der Prüfer deren Neuerstellung auf Basis des jüngsten DART-Datenkatalogs fordern, lässt sich das Vorhaben nur umsetzen, wenn alle für den Extrakt relevanten Daten noch in der residenten Datenbank vorhanden sind. Auf archivierte Datenbestände greift die DART-Datenextraktion nicht zu.

Es treten zudem Laufzeiten und Systembelastungen auf, wollte der Steuerpflichtige alte Datenextrakte neu erstellen lassen. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob der Erkenntnisgewinn aus neu erstellten Datenextrakten so schwerwiegend und die Belastung des Steuerpflichtigen demgegenüber eher unerheblich ist, um diesen Schritt zu rechtfertigen.

Hier ist nach unserer Ansicht eher zu prüfen, ob nicht alternative Wege zur Verfügung stehen, um diese zusätzlichen Informationen dem Außenprüfer im Einzelfall zu übergeben (z. B. Kapitel 5.7 für den Fall von bereits ganz oder teilweise archivierter Daten).

4.7 SONDERTHEMEN IM RAHMEN DES DATENZUGRIFFS

4.7.1 ZUGRIFF AUF ARCHIVE

4.7.1.1 Indizierung/Attributierung der abgelegten elektronischen Unterlagen

In vielen Unternehmen werden neben den ERP-Systemen elektronische Archive, z. B. optische Archive bzw. (DMS), eingesetzt, um vor allem elektronische Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, in lesbarer und maschinell auswertbarer Form über die gesetzliche Dauer der Aufbewahrungsfrist abzulegen. Dies gilt insbesondere für elektronische Unterlagen inkl. digitalisierter Unterlagen (Scan), die im Zusammenhang mit dem Buchungsstoff im DV-System stehen.

Je nach Unternehmen sind diese Archivsysteme an andere DV-Systeme angeschlossen oder werden Standalone betrieben.

Grundsätzlich findet die Indizierung bzw. Attributierung der elektronischen Unterlagen in den Archivierungssystemen selbst statt²²⁶. Sollte es an einem DV-System (z. B. SAP) angeschlossen sein, erfolgt die Indizierung/Attributierung über dieses DV-System.

PRAXISTIPP:

Auch bei einem an das ERP-System angeschlossenem elektronischen Archiv bzw. DMS sollte eine Attributierung der elektronischen Unterlagen in diesem Archiv selbst vorgenommen werden – selbst dann, wenn diese über das ERP-System bereits mit Suchbegriffen belegt sind.

Das System gewährleistet die Revisionsicherheit dadurch, dass elektronische Unterlagen in den optischen Archiven bzw. DMS unverändert aufbewahrt und mit Suchindex wieder auffindbar sind. Insoweit ist die retrograde Prüfungsmethode²²⁷ im Rahmen der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalles gewährleistet²²⁸.

Sollte später die Verbindung zwischen ERP-System und optischen Archiven bzw. DMS aufgelöst werden (z. B. Stilllegung/Abschaltung des ERP-Systems), dann sind die elektronischen Unterlagen durch Suchmöglichkeiten im optischen Archiv wieder aufzufinden.

4.7.1.2 Die Bedeutung der elektronischen Archive für die Besteuerung

Die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, ergeben sich aus § 147 Abs. 1 AO (z. B. empfangene Handelsbriefe wie Rechnungen, Aufträge usw. und originäre Buchungsbelege)²²⁹. Der Zugriff auf diese Unterlagen ist gem. § 147 Abs. 5 AO in elektronischer Form zu gewähren, wenn sie in der Form der Wiedergabe auf Bildträger bzw. auf einem anderen Datenträger (z. B. DVD, Festplatte usw.) aufbewahrt werden²³⁰. Dabei sind dem Außenprüfer auf Kosten des Steuerpflichtigen diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um diese

²²⁶ Sogenanntes „selbsttragendes“ Archiv.

²²⁷ Prüfung von der Buchung zum Beleg (retrograd).

²²⁸ Vgl. Rzn. 145 – 146 der GoBD, a. a. O.

²²⁹ Vgl. im Einzelnen unter Kapitel 4.6.2/4.6.3 i. V. m. Kapitel 3.2.3.

²³⁰ So auch Auffassung im BFH-Beschluss vom 26.09.2007 a. a. O., vgl. zu Finanzgerichtsentscheidungen Kapitel 7.4.

Unterlagen lesbar zu machen²³¹. Im BFH-Beschluss vom 26.09.2007 wird unter dem Begriff „diejenigen Hilfsmittel“ verstanden, dass dem Außenprüfer der Zugriff auf die elektronischen Unterlagen im elektronischen Archiv mit der im System vorhandenen technischen Einrichtung des Steuerpflichtigen ermöglicht wird. Der BFH weist darauf hin, dass sich das Recht auf elektronische Einsichtnahme nicht erst durch den „neuen“ § 147 Abs. 6 AO auf Grund der Einführung des Datenzugriffsrechts ergibt, sondern schon durch den Gesetzeswortlauf des § 200 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 147 Abs. 5 Halbsatz 1 AO bestand.

4.7.1.3 Zugriff auf Unterlagen in elektronischen Archiven (Z1/Z2)

Es gelten beim Zugriff auf die elektronischen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, im elektronischen Archiv die gleichen Bedingungen wie beim Z1-Zugriff auf das Buchhaltungssystem bzw. ERP-System²³². Insbesondere muss auch hier eine Lösung zur Begrenzung des Zugriffs nur auf die Wirtschaftsjahre des Prüfungszeitraums gem. Prüfungsanordnung gefunden werden.

Sollte der Zugriff über ein ERP-System erfolgen, das eine Zeitraumbegrenzung bereits kennt (z. B. SAP), dann ist die Thematik grundsätzlich gelöst.

Sollte der Zugriff dagegen direkt im elektronischen Archiv vorzunehmen sein, so müsste dort eine Zeitraumbegrenzung des Zugriffs erfolgen – soweit technisch machbar. In beiden Fällen gilt, dass dem Prüfer ein Nur-Lese-Zugriffsrecht eingeräumt werden muss.

Der Zugriff auf das elektronische Archiv ist so einzurichten, dass der Außenprüfer insbesondere beim direkten Zugriff auf das elektronische Archiv (Z1-Zugriff in einem selbsttragenden Archiv) nur auf die Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugreifen kann, die vor allem in Zusammenhang mit den Buchungen im ERP-System stehen.

Die Unterlagen im elektronischen Archiv, die nicht für die Besteuerung von Bedeutung sind – vor allem wenn es sich um personenbezogene Unterlagen handelt, z. B. Unterlagen der elektronischen Personalakte wie Zeugnisse etc. – sind vor einem Zugriff entsprechend zu schützen. Dies bedeutet, dass die Klassifizierung durch den Steuerpflichtigen bereits beim Einstellen der jeweiligen Unterlagen in das elektronische Archiv zu treffen ist, um über das Berechtigungskonzept die Zugriffsrechte steuern zu können.

²³¹ Vgl. § 147 Abs. 6 letzter Satz AO.

²³² Vgl. auch Kapitel 4.6.2.

PRAXISTIPP:

Werden neben den Rechnungen weitere Unterlagen eingescannt und dem Buchungsbeleg zugeordnet (verlinkt), empfiehlt es sich, darauf zu achten, dass differenzierte Dokumentenarten eingerichtet und gescannte Schriftstücke entsprechend zugeordnet werden.

4.7.2 SYSTEMUMSTELLUNGEN

Unter dem Begriff Systemumstellungen sind u. a. die folgenden Veränderungen zu verstehen:

- Buchungskreiszusammenführung
- Währungsumstellung der Hauswährung
- Kontennummernkonvertierung
- Kontenplanharmonisierung
- Migration auf das neue Hauptbuch.

Bei diesen Umstellungen werden Schlüsselwerte und Feldinhalte auf der Datenbank verändert, sodass kein Rückschluss auf die ursprünglichen Schlüssel/Feldinhalte möglich ist.

PRAXISTIPP:

Um dem Außenprüfer die Inhalte sowohl vor der Systemumstellung wie auch nach der Systemumstellung darstellen zu können, empfehlen wir die Erstellung von DART-Extrakten unmittelbar vor und nach der Systemumstellung ²³³.

Diese DART-Extrakte können genauso für die unternehmensinterne Dokumentation der Systemumstellung dienen.

4.7.3 AUSLAGERUNG VON ELEKTRONISCHEN UNTERLAGEN AUS EINEM DV-SYSTEM

Die Auslagerung von elektronischen Unterlagen aus einem DV-System kann innerhalb der Systemlandschaft oder in ein davon unabhängiges Drittsystem erfolgen.

Im ersten Fall ist zu prüfen, ob die Anzeigemöglichkeiten für elektronische Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, wie im bisherigen Produktivsystem möglich sind.

Bei unabhängigen Drittsystemen sind die Anzeigemöglichkeiten möglicherweise eingeschränkt.

Die Regelung in Rz. 142 der GoBD zur Auslagerung von elektronischen Unterlagen aus dem Produktivsystem, die bisher auch schon im BMF-FAQ ²³⁴ enthalten war, ist nach wie vor kritisch zu beurteilen.

Bei Unternehmen von Steuerpflichtigen mit großem Datenaufkommen besteht die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung eines performanten Tagesbetriebes, die aktiven Datenbanken des Produktivsystems in kurzen Zeitintervallen zu entlasten und diese elektronischen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, in lesbarer und maschinell auswertbarer Form z. B. in ein elektronisches Archiv zu überführen.

²³³ Die Extrakte sollten jeweils nach Ende und vor Wiederaufnahme des Systembetriebs gezogen werden.

²³⁴ a. a. O.

Es gibt z. B. für bestimmte Datentypen und -mengen keine Archivsysteme, die quantitative und qualitative Auswertungen der zu entlastenden DV-Systeme beinhalten. Deshalb ist die Forderung der Finanzverwaltung zum unmittelbaren Zugriff (Z1) auf diese ausgelagerten elektronischen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hinsichtlich der quantitativen und qualitativen gleichen Auswertungsmöglichkeiten wie bisher im Produktivsystem ²³⁵ nicht praxisgerecht.

Es gibt kostenintensive Varianten wie z. B. eine virtuelle Systemkopie, die jedoch nur einen Snapshot auf einen Bilanzstichtag darstellen und somit für regelmäßige Datenbankrestrukturierungen unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als fragwürdig erscheinen. Es ist immer auf den Einzelfall abzustellen, bei dem letztendlich die Entscheidung bei dem Steuerpflichtigen liegt.

Die Finanzverwaltung sollte berücksichtigen, dass bei einer notwendigen Entlastung der Datenbanken des DV-Systems nur eine eingeschränkte Möglichkeit des unmittelbaren Datenzugriffs sowie des mittelbaren Datenzugriffs zur Verfügung gestellt werden kann.

PRAXISTIPP:

Die Forderung der Finanzverwaltung bei einer technischen Auslagerung von elektronischen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, aus dem Produktivsystem und bei Systemwechsel hinsichtlich der quantitativen sowie qualitativen gleichwertigen Überführung unter Beachtung der Ordnungsvorschriften ²³⁶ ist grundsätzlich im Wege der Datenträgerüberlassung (Z3) machbar ²³⁷, z. B. mit Hilfe von SAP-DART.

Nach Möglichkeit sollte dies mit dem Außenprüfer abgestimmt werden.

²³⁵ Vgl. Rz. 142 Nr. 2 der GoBD, a. a. O., die von den Verbänden und Kammern weiterhin abgelehnt wird.

²³⁶ Im Sinne der §§ 145 bis 147 AO.

²³⁷ Vgl. Rz. 142 Nr. 1 i. V. m. Rz. 128, letzter Satz der GoBD, a. a. O.

4.7.4 DV-SYSTEMWECHSEL UND -SYSTEMSTILLEGUNGEN

Bei Systemstillegungen, -abschaltungen und Systemmigrationen beharrt die Finanzverwaltung nach wie vor darauf, dass ein Zielsystem²³⁸ nach wie vor die gleichen Auswertemöglichkeiten in quantitativer und qualitativer Hinsicht ermöglicht²³⁹.

Andernfalls sei der Steuerpflichtige verpflichtet, die Hard- und Software des Altsystems einschließlich der für die Besteuerung relevanten elektronischen Unterlagen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist vorzuhalten²⁴⁰.

Unter den quantitativen und qualitativen Auswertungen sind in der Praxis z. B. die SAP-Reports/Programme zu sehen, die bei einer Migration von SAP R/3 z. B. Version 4.7 auf ECC 6.0 in gleicher Art und Weise nach dieser Vorgabe vorhanden sein müssten. Diese Anforderungen sind genauso wenig praxistgerecht wie die Vorgabe der Finanzverwaltung, andernfalls die ursprüngliche Hard- und Software des Produkktivsystems für die Dauer der Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.

Dies scheitert oftmals an technischen (z. B. fehlende Garantie einer Einsatzfähigkeit von Hardware-Komponenten) oder organisatorischen Hindernissen (z. B. fehlendes verbliebenes Know-how im Unternehmen).

Bei Systemablösungen bzw. Systemabschaltungen kommt der Verfahrensdokumentation einschließlich ihrer Versionierung und Historisierung eine besondere Bedeutung zu. Sie muss mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das DV-System stillgelegt bzw. das DV-System abgelöst wird, mindestens über 10 Jahre als Organisationsanweisung gem. § 147 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 AO aufbewahrt werden.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zur Verfahrensdokumentation gem. Kapitel 4.5 verwiesen.

4.7.4.1 Systematisierung von DV-Systemwechseln und -Systemstillegungen

Beim DV-Systemwechsel und der DV-Systemstillegung sind viele Aspekte zu berücksichtigen. Das folgende Diagramm ordnet die möglichen unterschiedlichen Praxisfälle ein:

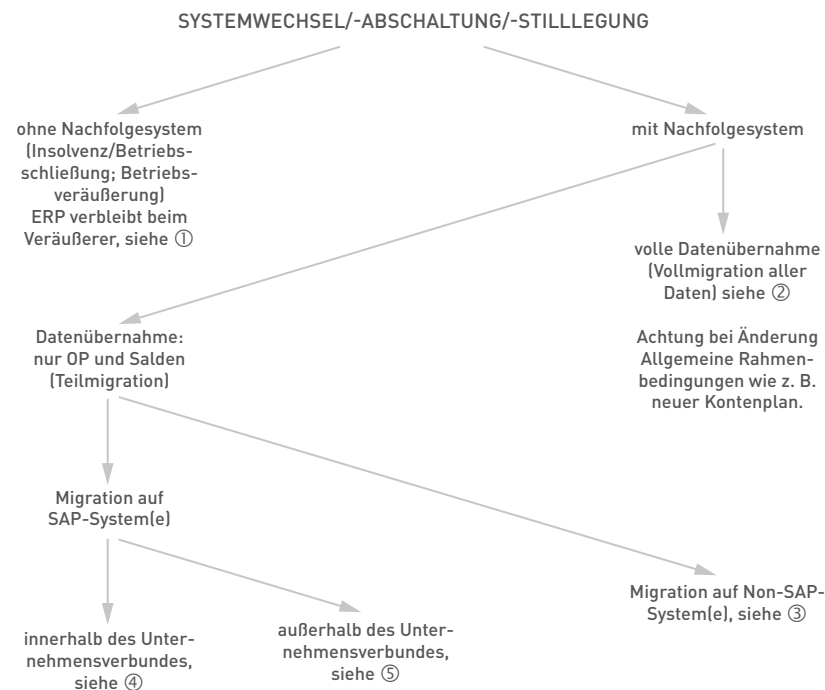


Abbildung 6: Systematisierung für Fälle der Systemwechsel/-abschaltung/-stilllegung

²³⁸ Vgl. Rz. 142 der GoBD, a. a. O.
²³⁹ Vgl. Praxistipp im Kapitel 4.7.4.2
²⁴⁰ Vgl. Rz. 143 der GoBD, a. a. O.

Erläuterung zur Übersicht der Systemabschaltungs-/Systemstilllegungsfälle:

Fall	Beschreibung
①	Die elektronischen Unterlagen des abzuschaltenden ERP-Systems werden an kein(e) Nachfolgersystem(e) abgegeben, da der Betrieb eingestellt wird: (freiwillige) Betriebsstilllegung/-aufgabe oder Insolvenz
②	Wenn alle elektronischen Unterlagen eines abzuschaltenden Systems übernommen werden und unter der Voraussetzung der Auswertbarkeit mit funktionsgleichem Umfang wie beim abgeschalteten System, ist es nicht nötig, die elektronischen Unterlagen aus den Altsystemen für den Außenprüfer aufzubewahren. Die Anforderungen des Außenprüfers nach Datenzugriff können auch durch das DV-System befriedigt werden, das die elektronischen Unterlagen übernommen hat.
③	Aus Non-SAP-Systemen ist der Zugriff auf SAP-Datenextrakte des Quellsystems nicht möglich. Entweder wird noch ein SAP-System für Auswertung der Datenextrakte vorgehalten oder mittels Extrakt-Splitters, z. B. auf Grund der bundeseinheitlichen Datenanforderung für SAP-Systeme, müssen vor der Abschaltung des SAP-Systems die in den Extrakten vorhandenen elektronischen Unterlagen für eine spätere Auswertung durch ein Auswertetool zur Verfügung gestellt werden.
④	Es wird unterstellt, dass auf einem der im Unternehmensverbund vorhandenen SAP-Systeme die Auswertung der Datenextrakte zwecks Datenträgerüberlassung (Viewbildung) möglich ist, unabhängig davon, welches Unternehmen (juristische Einheit) im Einzelfall das SAP-System betreibt. Dieses Auswerterecht sollte vertraglich abgesichert werden.
⑤	Dieser Fall deckt den Verkauf von Unternehmen ab, deren Erwerber ebenfalls über ein SAP-System verfügt. In diesem Fall kann zwischen Veräußerer und Erwerber vereinbart werden, die Datenextrakte mit an den Erwerber zu übergeben, der in seinem eigenen SAP-System diese Extrakte für Prüfungszwecke auswerten kann.

Tabelle 4: Fallgliederung für Systemabschaltungs-/Systemstilllegungsfälle

4.7.4.2 Buchführungserleichterungen nach § 148 AO

Es kann nicht generell beurteilt werden, ob einer Anfrage an das Finanzamt nach § 148 AO²⁴¹ Erfolg beschieden sein wird, Buchführungserleichterung in der Weise zu gewähren, dass in Fällen der DV-Systemabschaltung bzw. DV-Systemmigration nur ein Ausschnitt an elektronischen Unterlagen archiviert bzw. migriert werden muss. Es kommt hier auf den Einzelfall an.

²⁴¹ Vgl. Rz. 143 letzter Satz der GoBD, a. a. O.

Wiegen die sachlichen Gründe schwer (z. B. hohe Kosten der Vorhaltung überflüssiger Altsysteme, technisch nicht bzw. nur unter hohem Aufwand zu realisierende Datenextraktion in ein Auswertesystem nur für Prüfungszwecke), mögen die Erfolgsaussichten gut sein. Leider sind uns keine definitiven Entscheidungskriterien bekannt, ab deren Erfüllung eine Erleichterung von den Anforderungen des Datenzugriffsrechts gem. den GoBD/GDPdU an die vorzuhaltenden elektronischen Unterlagen zwingend erteilt wird. Bei schriftlichen Anfragen steht jedoch die Gefahr im Raum, dass der Antrag abgewiesen und damit der unternehmerische Entscheidungsspielraum eingeengt wird.

PRAXISTIPP:

Je nach Einzelfall kann es sinnvoll sein, den Außenprüfer des zuständigen Finanzamtes bereits in früher Phase eines Projekts zwecks DV-Systemwechsels bzw. -stilllegung einzubeziehen.

Es empfiehlt sich, mit ihm über die Sachzwänge zu sprechen und zu versuchen, eine Einigung zu erzielen, welche elektronischen Unterlagen für den Datenzugriff im Rahmen einer zukünftigen Außenprüfung zur Verfügung stehen müssen.

4.8 STEUERLICHE AUSSENPRÜFUNG

4.8.1 PRÜFERARBEITSPLATZ

Der PC-Arbeitsplatz für einen Außenprüfer besitzt eine andere Qualität als für einen Unternehmensangehörigen. Ein(e) Mitarbeiter/-in benötigt gemäß seiner/ihrer Aufgabenbeschreibung Zugriffsrechte auf Anwendungsprogramme, Dateien, Netzwerkverzeichnisse etc., die über die Zwecke der Außenprüfung hinausgehen.

Eine Möglichkeit für den Ausdruck von Unterlagen ist dem Prüfer zur Verfügung zu stellen.

Deshalb bedarf die Einrichtung des Prüferarbeitsplatzes bezüglich Ausstattung von Hard- und Software einer gründlichen Planung.

Hardware-Anforderungen:

- Kein Internetzugang
- Keine offene USB-Schnittstelle ²⁴²
- Keine CD-/DVD- bzw. Disketten-Laufwerke.

Diese Beschränkungen sollen verhindern, dass unbemerkt elektronische Unterlagen aus dem DV-System des Steuerpflichtigen außer Haus gebracht werden ²⁴³. Jeglicher Wunsch nach Überlassung von elektronischen Unterlagen ist auf dem im Unternehmen offiziell festgelegten und an den Außenprüfer und an die Mitarbeiter/-innen kommunizierten Weg abzuwickeln. Umgekehrt soll verhindert werden, dass ein Außenprüfer Dateien wahlfrei in das Netzwerk des Steuerpflichtigen überträgt. In den GoBD ist ein Upload vom Prüferrechner ins Netzwerk mittelbar ausgeschlossen ²⁴⁴.

Software-Anforderungen:

- Keine offene USB-Schnittstelle, z. B. mittels Software abschaltbar
- Kein Intranet-Zugang.
Das Intranet stellt ein unternehmensinternes Zugangsportal dar und ermöglicht in der Regel den Zugriff auf tagesaktuelle Informationen. Diese Informationen werden jeweils durch neuere Versionen ersetzt, sodass die den jeweiligen Prüfungszeitraum betreffenden Unterlagen dort nicht mehr gefunden werden können.
Für den Prüfungszeitraum relevante Versionen der Unterlagen sollten durch den Steuerpflichtigen auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt werden.
- SAP GUI, soweit SAP im Einsatz zwingend erforderlich

²⁴² Trennung von USB-Datenträgern und anderen Geräten (Maus, Tastatur, Drucker etc.) möglich.

²⁴³ Vgl. Kapitel 4.6.2 letzte Absätze (unmittelbarer Datenzugriff) i. V. m. Kapitel 2 zum Umfang der elektronische Unterlagen“.

²⁴⁴ Vgl. Rz. 174, letzter Absatz der GoBD, a. a. O.

- Möglicherweise erforderlich:
 - Zugang zu weiteren Programmen mit elektronische Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, in vor- bzw. nachgelagerten Systemen (z. B. Non-SAP-Systeme)
 - PDF- und ggf. weitere Viewer für verwendete Dateiformate
 - Office-Software (z. B. Tabellenkalkulation, Textverarbeitung) ²⁴⁵
In der Praxis ist zu beobachten, dass mit Textverarbeitung oder Tabellenkalkulation erstellte Buchungsbelege der Einfachheit halber mit dem Buchungsbeleg im ERP-System verbunden (verlinkt) wurden. Dem Außenprüfer sollte der Link einschließlich der Downloadmöglichkeit des referenzierten Dokumentes zugänglich sein.

Darüber hinaus kann der Außenprüfer ein Tabellenkalkulations- bzw. Textverarbeitungsprogramm für die Weiterverarbeitung von z. B. elektronischen SAP-Unterlagen aufgrund eines SAP-Downloads einsetzen.

4.8.2 ORGANISATORISCHE ANFORDERUNGEN

Wir empfehlen, Arbeitsrichtlinien zu definieren, in denen folgende Themen verbindlich geregelt werden:

- Eindeutige Festlegung einer oder mehrerer Ansprechpersonen für den Außenprüfer. Nur diese Person/Personen ist/sind befugt, Auskünfte mündlich und schriftlich zu erteilen bzw. Datenträger für den Außenprüfer zu erstellen bzw. die Erstellung zu beauftragen. Verbunden damit ist die Aufforderung an die Mitarbeiter des Steuerpflichtigen, bei direkt an sie adressierten Prüferanfragen an die bestellte(n) Auskunftsperson(en) zu verweisen.
- Handhabung der Aushändigung von elektronischen Unterlagen im Rahmen der Datenträgerüberlassung (Z3):
 - Download aus dem Unternehmens-Netzwerk bzw. vom unternehmenseigenen PC-Client des Außenprüfers (Z1) ²⁴⁶
 - Wie viele Exemplare des Datenträgers werden erzeugt mit den identischen Dateien zur Beantwortung einer Prüferanfrage?
Beispiel: 1 x Außenprüfer, 1 x Rechnungswesen/Steuerabteilung ²⁴⁷

²⁴⁵ Vgl. Kapitel 3.2.9.1.

²⁴⁶ Vgl. Rz. 167 letzter Satz der GoBD, a. a. O.

²⁴⁷ Vgl. Kapitel 4.6.4.

- Verschlüsselung mit entsprechender Entschlüsselungsmöglichkeit ohne weitere Software auf Seiten der Finanzverwaltung²⁴⁸ wird empfohlen (siehe Abschnitt 4.8.3)
- Mitnahme eines Datenträgers aus der Unternehmenssphäre nur in Abstimmung mit dem Steuerpflichtigen²⁴⁹
- Dokumentation der Übergabe der Datenträger an den Außenprüfer mittels eines Formulars
- Überwachung der Datenträgerrückgabe auf Basis der Dokumentationen der Übergaben²⁵⁰

PRAXISTIPP:

Vor Beginn der Prüfung

- die internen Zuständigkeiten zur Betreuung des Außenprüfers fachlich/steuerlich und IT-technisch klären
- die dem Außenprüfer eingeräumten Berechtigungen für den Z1-Zugriff testen: Wie weit reicht der Z1-Zugriff?
- den organisatorischen Ablauf einer Datenträgererstellung (Z3-Zugriff) testen
- Inhaltlicher Test, ob alle angeforderten Daten auch auf dem Datenträger zur Verfügung gestellt worden sind.

Ist zu erwarten, dass bei Außenprüfungen eine Vielzahl von Datenträgern entsteht, empfiehlt es sich, ein Register anzulegen, welcher Datenträger mit welchem Inhalt wann dem Außenprüfer überlassen wurde.

Anhand dieses Registers können einerseits die übergebenen elektronischen Unterlagen überblickt werden, die der Außenprüfung zur Verfügung gestellt wurden. Andererseits kann die Rückgabe der einzelnen Datenträger überwacht werden.

²⁴⁸ Vgl. Rz. 176 letzter Satz der GoBD, a. a. O.

²⁴⁹ Vgl. Rz. 168 der GoBD, a. a. O.

²⁵⁰ Vgl. Rz. 169 der GoBD, a. a. O.

PRAXISTIPP:

Alle Datenträger sollten zurückgefordert werden, damit das Risiko verringert wird, dass diese Datenträger in unberechtigte Hände gelangen.

4.8.3 DATENSCHUTZ FÜR DATENTRÄGER

Ein für den Außenprüfer erzeugter Datenträger kann hochsensible Betriebsdaten enthalten, die der Steuerpflichtige möglichst gut sichern möchte. Werden die elektronischen Unterlagen auf dem eigenen Rechner des Außenprüfers eingespielt, sind sie in der Regel durch die kryptografische Verschlüsselung der Festplatte des Rechners vor unberechtigten Zugriffen gut geschützt. Der Datenträger als solcher stellt einen Schwachpunkt für die Datensicherheit dar. Er ist leicht beweglich, kann verloren gehen oder entwendet werden, entweder im Unternehmen auf dem Weg von der Erstellung bis zur Aushändigung an den Außenprüfer oder in der Einflussosphäre des Außenprüfers.

Der Außenprüfer darf nach Auffassung der Finanzverwaltung und des Finanzgerichts Thüringen empfangene Datenträger aus den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen entfernen, z. B. um sie im Amt weiter auszuwerten²⁵¹. Auf diesem Weg können dem Außenprüfer ausgehändigte Datenträger verloren gehen. Die GoBD empfehlen, dass der Außenprüfer die Mitnahme des Datenträgers mit dem Steuerpflichtigen abstimmen soll²⁵².

Es empfiehlt sich, die Datenträger zu verschlüsseln. Dem Außenprüfer muss die Entschlüsselung ermöglicht werden. Da auf seinem Prüferrechner keine Software des Steuerpflichtigen installiert werden darf, bleibt nur der Weg, das Programm zur Entschlüsselung zusammen mit den überlassenen Daten auf dem Datenträger dem Außenprüfer auszuhändigen. Das Programm muss es erlauben, dass es auf dem Datenträger direkt ausgeführt werden kann, da es z. B. aus lizenzrechtlichen Gründen nicht auf dem eigenen Rechner des Außenprüfers installiert werden darf. Eine selbsttexturierende Datei könnte hier ein Alternative darstellen. Die übergebenen Dateien sind mit Kennwort zu schützen. Das Kennwort wird dem Außenprüfer separat übermittelt²⁵³.

²⁵¹ Vgl. FG Thüringen, Urteil vom 20.04.2005, Az. III 46/05 V, <https://dejure.org/2005,12224>.

²⁵² Vgl. Rz. 168 letzter Satz der GoBD, a. a. O.

²⁵³ Vgl. Rz. 176 vorletzter Satz der GoBD, a. a. O.

PRAXISTIPP:

Für den Fall, dass erkennbar ist, dass der Außenprüfer elektronische Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, auf maschinell auswertbaren Datenträgern verlangen wird (Zugriffsart Z3), sprechen Sie bereits im Vorfeld einer Außenprüfung, nachdem Sie die Prüfungsanordnung erhalten haben, mit dem Prüfer das Prozedere ab, wie die elektronischen Unterlagen mit Verschlüsselung übergeben werden sollen.

Das Zeitfenster zwischen dem Gesprächstermin bis zum Beginn der Prüfung kann genutzt werden, um die technischen und organisatorischen Hürden für eine reibungslose Datenträgerüberlassung ab Prüfungsbeginn zu überwinden.

Neben der Verschlüsselung des Datenträgers gibt es einen weiteren Lösungsansatz, der darin besteht, dass die elektronischen Unterlagen des Datenträgers in den Räumen des zu prüfenden Unternehmens vom Prüfer sofort eingespielt werden und der Datenträger unmittelbar zurückgegeben wird, wobei er beim Unternehmen für Rückfragen weiterhin vorgehalten werden sollte. Insoweit wäre eine Verschlüsselung nicht notwendig.

5. TECHNISCHE UMSETZUNG IN SAP-SYSTEMEN

Diese Version basiert auf den verfügbaren Funktionen in der SAP Business Suite (ECC 6.00 und höher). Für die früheren Versionen verweisen wir auf die Ausführungen in der Version 3.02 der DSAG-Empfehlung vom 08.01.2010.

5.1 SAP-SYSTEME

Z1- bis Z3-Lösungen zu SAP Business One finden Sie in Kapitel 5.11 und zu SAP Business ByDesign in Kapitel 5.12.

Für die SAP Business Suite 6.0 (ECC 6.00) und die Folgereleases liefert SAP für den Z3-Zugriff die DART-Funktionalität aus. Zum Z1-/Z2-Zugriff steht ein Rollenkonzept mit Zusatzfunktionalitäten zur Verfügung.

5.2 FUNKTIONSERWEITERUNGEN FÜR DART VON DRITTANBIETERN

Die am Markt verfügbaren GoBD/GDPdU-Werkzeuge werden sich wegen der

- individuellen Systemlandschaft und deren Ausprägungen
- Komplexität des Themas
- kontinuierlichen Weiterentwicklungen der
 - Systeme und
 - inhaltlichen Anforderungen

permanent weiterentwickeln müssen.

Alles in allem sind die auf dem Markt befindlichen Lösungen für GoBD/GDPdU-Funktionen innerhalb des SAP-Systems oder außerhalb allesamt als Lösungskonzepte zu verstehen, die auf einen Datenzugriff in betriebswirtschaftlich sinnvoller Weise abzielen.

Welches Werkzeug oder Lösungskonzept gut/besser oder funktional/weniger funktional ist, hängt u. a. ab von

- Kosten
- Anforderungen der Branche
- Anforderungen aus der Betriebsgröße und
- Anforderungen aus (gewachsenen) Systemlandschaften.

Die Entscheidung liegt im Ermessen des jeweiligen Steuerpflichtigen.

Die AG Datenzugriff ist der Auffassung, dass mit dem aktuell verfügbaren Datenumfang und den Funktionalitäten die gesetzlichen Anforderungen im SAP-Standard erfüllt werden können.

5.3 DART: FELDKATALOG STEUERRELEVANTER DATEN

In SAP-Systemen, aber ohne Modul HCM²⁵⁴ (Human Capital Management), ab Release-Standard 6.00 ist ein Katalog von Tabellen/Tabellenfeldern (Feldkatalog²⁵⁵) hinterlegt.

Er resultiert aus den von der AG Datenzugriff als steuerrelevant qualifizierten Feldern und wurde bzw. wird im Rahmen von wiederkehrenden Gesprächen mit der Finanzverwaltung und praktischen Erkenntnissen von Anwendungsunternehmen von der AG weiterentwickelt²⁵⁶. Dieser Katalog bildet die Ausgangsbasis für die unternehmensindividuelle Prüfung, welche Daten in den SAP-Systemen des Unternehmens steuerlich relevant sein mögen.

Wir pflegen einen intensiven Kontakt zu SAP, um die Aktualisierung des Datenkatalogs in den SAP-Systemen durch SAP zügig umzusetzen.

Wir verweisen an dieser Stelle darauf, dass jeder Steuerpflichtige den DSAG-Feldkatalog an seine Unternehmensspezifika bzw. Branchenspezifika anpassen muss²⁵⁷.

²⁵⁴ Vgl. zu HCM Kapitel 5.8.2.

²⁵⁵ Siehe SAP-Transaktion FTWCS, Kapitel 5.5.6.

²⁵⁶ Vgl. SAP-Hinweis 582583 – DART – Versionspflege.

²⁵⁷ Vgl. Kapitel 5.5.7.

5.4 TECHNISCHER Z1-/Z2-ZUGRIFF

SAP ermöglicht einen Nur-Lesezugriff (Read-Only) grundsätzlich mit Einschränkung auf den Prüfungszeitraum.

Bei einer heterogenen Systemlandschaft mit SAP- und Non-SAP-Systemen kann dies aber unter Umständen teilweise überhaupt nicht oder nur mit Kostenaufwand realisiert werden. Eine intensive Beschäftigung mit den Themen des Datenzugriffs empfiehlt sich wegen der Tatsache, dass ein bewusst oder unbewusst gewährter Zugriff durch den Außenprüfer auf nicht steuerrelevante Daten zu keinem Verwertungsverbot der daraus gewonnenen Erkenntnisse führt.

Es ist die Aufgabe des Steuerpflichtigen, sein System so zu strukturieren, dass datenverändernde Zugriffe von Lesezugriffen und steuerrelevante von nicht steuerrelevanten Daten (z. B. berufsständische Verschwiegenheitsgebote aufgrund gesetzlicher Vorgaben) getrennt werden. Gelingt dies nicht, kann dem Steuerprüfer der Zugriff auf die Daten nicht verweigert werden²⁵⁸.

Auswertungen in SAP, die den Außenprüfern gemäß GoBD zur Verfügung zu stellen sind, erfolgen über Programme, denen teilweise mehr als eine Transaktion zugeordnet ist. Dies hat zum Teil den Hintergrund, dass für die Anwender unterschiedliche Selektionen vordefiniert wurden, um die tägliche Arbeit zu optimieren.

In der Prüfungspraxis kann es daher vorkommen, dass Transaktionen vom Außenprüfer angefordert werden, die in den Standard-Prüferrollen nicht zugeordnet sind. Die gleiche Auswertung kann dann aber über eine andere, bereits in den Prüferrollen enthaltene Transaktion aufgerufen werden.

Im Ergebnis führen alle Transaktionen zum gleichen Ziel, lediglich auf der Ebene der Anzeige der Ergebnisse können Unterschiede auftreten, wenn weitere Daten auf dem einen oder dem anderen Weg zusätzlich angezeigt werden. Unter Berücksichtigung dieser Ansätze und Betrachtung sind die Prüferrollen für SAP-Systeme entstanden.

Die AG Datenzugriff hat entschieden, dass diejenige Funktionalität Vorrang erhält, welche die steuerrelevante Abgrenzung und den Nur-Lesezugriff mit wirksamer Zeitraumprüfung vorsieht.

²⁵⁸ Vgl. BFH-Beschluss vom 26.09.2007, Az. I B 53,54 / 07 a. a. O., sowie FG Rheinland-Pfalz vom 20.01.2005, Az. 4 K 2167/04, <https://dejure.org/2005,4177>.

Damit sind beispielsweise aus unserer Sicht die kritischen Transaktionen

- SE16/SE16N und
- SE16-Derivate Data Browser (Anzeige der Tabelleninhalte)
- SE17 Allgemeine Tabellenanzeige
- SA38 ABAP/4 Reporting (Direktaufruf von Programmen/ Reports)

nicht für den Außenprüfer anwendbar.

Mit den Transaktionen SE16, SE16N und SE16-Derivate sowie SE17 sind Tabellenauswertungen möglich, die die Klassifizierung hinsichtlich Steuerrelevanz durch den Steuerpflichtigen gegenstandslos machen. Z. B. könnte der Außenprüfer alle buchungskreisabhängigen Daten der Tabelle <Tabellenname> sehen, ohne dass die in seiner Benutzerrolle enthaltene Beschränkung auf Buchungskreis <Buchungskreisnummer> wirksam würde. Somit wäre der in der Prüfungsanordnung festgelegte Prüfungsumfang überschritten.

Um dem Außenprüfer eine Übersicht über die im Kundensystem vorhandenen Eigenentwicklungen zu geben, hat die DSAG in Zusammenarbeit mit der SAP die Anwendung **C**ustomer **O**bject **A**dministration **T**ool (COAT)²⁵⁹ entwickelt. Dieses Tool ermöglicht, integriert alle im Kundensystem vorhandenen Eigenentwicklungen, z. B. Tabellen, Appends, Programme, zu ermitteln und zu klassifizieren. Zu den Details vergleiche Kapitel 5.6 zu COAT.

Die Transaktion SA38 zeigt die Menge der im System vorhandenen Programme bzw. Reports und bietet die Option zur Ausführung ohne Unterschied an, ob Programme/ Reports aktiv oder deaktiviert sind, ihnen steuerliche Relevanz zukommt oder nicht bzw. ob sie eine Update-²⁶⁰ oder Nur-Anzeige-Funktion ermöglichen.

Für den Z1-/Z2-Zugriff können Zugriffswünsche von Außenprüfern unter Verwendung der oben genannten kritischen Transaktionen nicht gewährt werden.

PRAXISTIPP:

Sofern steuerrelevante Auswertungen im System vorhanden sind, auf die der Steuerprüfer Zugriff erhalten soll, sind diesen Auswertungen Z-Transaktionen zuzuordnen und diese dann in die Prüferrolle aufzunehmen.

5.4.1 MUSTER-BERECHTIGUNGSROLLEN FÜR AUSSENPRÜFER

Der von der AG Datenzugriff erarbeitete Berechtigungsumfang wurde in Berechtigungsrollen umgesetzt²⁶¹, die auf den Umfang des Datenkatalogs²⁶² abgestimmt sind. Mit Transaktion PFCG können in der SAP Business Suite 6.00 und höher unter dem generischen Namen SAP_AUDITOR_TAX* alle definierten Muster-Prüferrollen gefunden werden. Diese Muster-Prüferrollen sind als Vorschläge für die unternehmensindividuelle Ausgestaltung der Berechtigungen zu betrachten und sollen deshalb nicht ohne kritische Prüfung des Inhalts und nicht ohne Ausprägung auf den konkreten Anwendungsbereich zum Einsatz kommen.

PRAXISTIPP:

Als zentrale Anlaufstelle für den Z1-/Z2-Zugriff steht der SAP-Hinweis 445148²⁶¹ zur Verfügung. Dieser wird von SAP bei Bedarf aktualisiert.

Es wird empfohlen, den Hinweis spätestens vor einer anstehenden Außenprüfung erneut zu sichten und ggf. erfolgte Erweiterungen in eigene Systeme zu übernehmen.

²⁵⁹ Vgl. Kapitel 5.6.
²⁶⁰ Führt zu Veränderungen von Daten.

²⁶¹ Vgl. SAP-Hinweis 445148 – Zugriff der Finanzbehörde auf gespeicherte Daten – mit Verweisen auf weitere SAP-Hinweise.
²⁶² Vgl. Kapitel 5.5.6.

Aktuell sind die nachfolgenden Rollen im SAP-Standard enthalten:

Einzelrolle	Kurzbeschreibung der Rolle
SAP_AUDITOR_TAX_A	AIS - Steuerprüfung, Zentrale Berechtigungen (Authorization)
SAP_AUDITOR_TAX_AA	AIS - Steuerprüfung Anlagenbuchhaltung
SAP_AUDITOR_TAX_AA_A	AIS - Steuerprüfung Anlagenbuchhaltung (Authorization)
SAP_AUDITOR_TAX_CML	AIS - Steuerprüfung CML
SAP_AUDITOR_TAX_CML_A	AIS - Steuerprüfung CML (Authorization)
SAP_AUDITOR_TAX_CO	AIS - Steuerprüfung Controlling
SAP_AUDITOR_TAX_CO_A	AIS - Steuerprüfung Controlling (Authorization)
SAP_AUDITOR_TAX_COPS	AIS - Steuerprüfung Controlling/Projektsystem
SAP_AUDITOR_TAX_COPS_A	AIS - Steuerprüfung Controlling/Projektsyst. (Authorization)
SAP_AUDITOR_TAX_DART	AIS - Steuerprüfung DART
SAP_AUDITOR_TAX_DART_A	AIS - Steuerprüfung DART (Authorization)
SAP_AUDITOR_TAX_FI	AIS - Steuerprüfung Finanzwesen
SAP_AUDITOR_TAX_FI_A	AIS - Steuerprüfung Finanzwesen (Authorization)
SAP_AUDITOR_TAX_FITV	AIS-Steuerprüfung Reisekosten
SAP_AUDITOR_TAX_FITV_A	AIS-Steuerprüfung Reisekosten (Berechtigungen)
SAP_AUDITOR_TAX_GDPDU	AIS - Steuerprüfung GDPDU
SAP_AUDITOR_TAX_GDPDU_A	AIS - Steuerprüfung GDPDU (Authorization)
SAP_AUDITOR_TAX_HR	HR-DE Steuerprüfung § 147 AO Z1 unmittelbarer Datenzugriff (Muster)
SAP_AUDITOR_TAX_ISUCA	AIS - Steuerprüfung Finanzwesen IS-U Vertragskontokorrent
SAP_AUDITOR_TAX_ISUCA_A	AIS - Steuerprüfung Finanzwesen Vertragskontokorrent (Bereich
SAP_AUDITOR_TAX_MM	AIS - Steuerprüfung Materialwirtschaft
SAP_AUDITOR_TAX_MM_A	AIS - Steuerprüfung Materialwirtschaft (Authorization)
SAP_AUDITOR_TAX_PS	AIS - Steuerprüfung Projektsystem
SAP_AUDITOR_TAX_PS_A	AIS - Steuerprüfung Projektsystem (Authorization)
SAP_AUDITOR_TAX_SD	AIS - Steuerprüfung Vertrieb
SAP_AUDITOR_TAX_SD_A	AIS - Steuerprüfung Vertrieb (Authorization)
SAP_AUDITOR_TAX_TR	AIS - Steuerprüfung Treasury
SAP_AUDITOR_TAX_TR_A	AIS - Steuerprüfung Treasury (Authorization)

Abbildung 7: Prüferrollen: Übersicht der Musterrollen für Steuerprüfer SAP_AUDITOR_TAX *

Hinweis:

Die in Abbildung 7 gezeigte Rolle SAP_AUDITOR_TAX_COPS ²⁶³ wurde zwischenzeitlich in die Rollen SAP_AUDITOR_TAX_CO und SAP_AUDITOR_TAX_PS aufgeteilt. Die Sammelrolle SAP_AUDITOR_TAX wurde entsprechend angepasst.

²⁶³ Die Rolle SAP_AUDITOR_TAX_COPS ist aus Gründen der Abwärtskompatibilität weiter vorhanden, wird aber nicht mehr weiter gepflegt.

Hinweise zur Rolle für die Finanzbuchhaltung (FI)

- Zugriffsrechte für das Kassenbuch
Im Rahmen der Erweiterungen der Rollen (vgl. Kapitel 5.4.3) werden Transaktionen für das Kassenbuch in die FI-Rollen mit aufgenommen.
- Zugriffsrechte auf Daten der Special Ledger
Nicht in jedem System sind Special Ledger im Einsatz. Sie werden als zweites Hauptbuch aktiviert, wenn es gilt, besondere Informationspflichten zu erfüllen. Die in Special Ledger gesammelten Daten sind nicht zwingend steuerlich relevant.

Da die Systemeinrichtung eines Special Ledgers stets individuell den Bedürfnissen des Steuerpflichtigen genügt, kann es keine allgemeingültige Vorlage einer Musterrolle geben. Fallweise kann der Steuerpflichtige die Auskunftsrechte für Außenprüfer auf Special Ledger nach seinen Verhältnissen erstellen und in einer kundenindividuellen Prüferrolle ²⁶⁴ bündeln.

Für die Übersichtlichkeit der Darstellung, welche Transaktionen dem Benutzerstamm des Außenprüfers zugeordnet sind, ist es erforderlich, dass neben den Einzelrollen auch eine Kopie der Sammelrolle SAP_AUDITOR_TAX mit zugeordnet wird.

Sofern die Sammelrolle nicht zugeordnet wird, kann es sein, dass der Steuerprüfer zur Strukturierung der Transaktionen den Wunsch äußert, eigene Favoriten in das Menü seines Users (SAP-Standardfunktion) zu laden. Aus Sicht der AG Datenzugriff ist dieser Wunsch nicht zu beanstanden, da es sich um eine reine optische Darstellung handelt und keine Auswirkung auf die tatsächlich gewährten Berechtigungen hat.

Nachstehende Abbildung zeigt das Rollenmenü der Muster-Rolle SAP_AUDITOR_TAX_FI für das Modul FI auf oberster Menüebene.

²⁶⁴ Vgl. Kapitel 5.4.3.

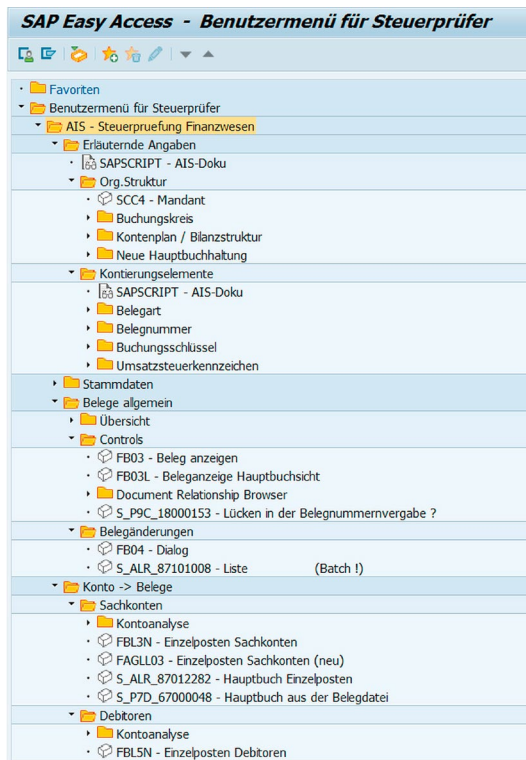


Abbildung 8: Prüferrollen: Aufriss der Muster-Prüferrolle Finanzwesen

Auf Basis der Gespräche mit der Finanzverwaltung in den Jahren 2013 bis 2015 ist von der AG Datenzugriff eine Erweiterung der vorgenannten Rollen bei der SAP beantragt worden.

SAP hat die beantragten Erweiterungen des Umfangs an Transaktionen über SAP-Hinweise ausgeliefert. Die folgende Tabelle zeigt die neu in die Muster-Rollen eingefügten Transaktionen:

Rolle SAP_AUDITOR_TAX_	Transaktionen	Bezeichnungen	SAP-Hinweis
FI FI_A	FBCJ FBCJC0 FBCJC2 S_ALR_87009847 S_ALR_87009850 S_ALR_87009853 S_ALR_87101064 S_ALR_87101065 S_P6B_12000115 S_P6B_12000118 S_P6B_12000119 S_P6B_12000314 S_P6B_12000315 S_P6B_12000316	Kassenbuch C FI Pflege Tabelle TCJ_C_JOURNALS C FI Pflege Tabelle TCJ_TRANSACTIONS Kassenbuch Hauptbuch aus der Belegdatei Kontenniederschrift aus kumulierter klassischer Kontenschreibung Neue Debitoren für BuKrs in Prüfung Zum Löschen vorgemerkte Debitoren RFCJ10 Kassenbuchjournal Kassenbuch: Gelöschte Belege Audit Information System (AIS) Audit Information System (AIS) Audit Information System (AIS)	2212390 ²⁶⁵
AM AM_A	S_ALR_87010173 S_ALR_87012009 S_ALR_87012013 S_ALR_87012015 S_ALR_87012017 S_ALR_87012018 S_ALR_87012028 S_ALR_87012039 S_ALR_87012064 S_ALR_87012066 S_ALR_87012075 S_ALR_87101171 S_P6B_12000063 S_P6B_12000065 S_P6B_12000068 S_P6B_12000070 S_P6B_12000071 S_P6B_12000073	Aufwertungen Abschreibungen Abschreibungsvergleich Manuelle Abschreibungen Anlagenbestand bei Anlagenkomplexen Abschreibungen und Zinsen Vermögensbewertung Anlagenbewegungen Abschreibungen Abgangserlösanalyse Anlagenhistorie Audit Anlagenbewegungen allgemein Abschreibungsvergleich Manuelle Abschreibungen Entwicklung Sonderposten Investitionsförderung Andere aktivierte Eigenleistungen	2212390 ²⁶⁵
A	TPC2 TPC4 TPC6	Benutzer für Berechtigungsprüfung Programme für Berechtigungsprüfung Zeiträume für Berechtigungsprüfung	2212390 ²⁶⁵

265 Vgl. SAP-Hinweis 2212390 – DART: Erweiterung Z1-Zugriff und Prüferrollen.

Rolle SAP_ AUDITOR_ TAX_	Transaktionen	Bezeichnungen	SAP-Hinweis
CO CO_A	KE24 KBH3 KK03 C003 KA03 KALR KKBC_ORD KL03 K003 S_ALR_87013611 S_P6B_12000150	Einzelpostenanzeige – Ist Stat. Kennzahlengruppe anzeigen Statistische Kennzahlen anzeigen Anzeigen Fertigungsauftrag Kostenart anzeigen Abstimmledger: CO-Einzelposten Analysieren Auftrag Leistungsart anzeigen Innenauftrag anzeigen Kostenstellen: Ist/Plan/Abweichung AIS Spezielle Ledger	2212390 ²⁶⁵
PS PS_A	CN23	Anzeigen Netzplan	2212390 ²⁶⁵

Rolle SAP_ AUDITOR_ TAX_	Transaktionen	Bezeichnungen	SAP-Hinweis
MM MM_A	CK86_99 CKMPCD CKMTPRICEDIF CKMTPSTOCKVAL LI05 LI15 LX17 LX18 MBBS MBGR MC40 MC41 MC42 MC43 MC46 MC50 ME03 ME2C ME2K ME2W ME33K ME33L ME38 ME3C ME3K ME3L ME3M MI12 MI20 MI22 MI23 MI24 MIDO MIR6 MR11SHOW MR39 S_P6B_12000133 S_P6B_12000135 S_P6B_12000137 S_P6B_12000138 S_P6B_12000139	Material: Strukturstückliste Preisänderungsbeleg anzeigen Mat. mit höchster V-Preis-Differenz Materialien m. höchstem Bestandswert Inventurhistorie zum Lagerplatz Auswertung Quantinventur Differenzenliste Inventur Statistik Inventurdifferenzen Bewerteten Sonderbestand anzeigen MatBeleg zum Grund der Bewegung anz. BCO: ABC-Analyse Verbrauchswerte BCO: ABC-Analyse Bedarfswerte BCO: Reichweite nach Verbrauchswert BCO: Reichweite nach Bedarfen BCO: Analyse Lagerhüter BCO: Analyse Lagerbodensatz Orderbuch anzeigen Bestellungen zur Warengruppe Bestellungen zur Kontierung Bestellungen zum Lieferwerk Kontrakt anzeigen Lieferplan anzeigen Lieferplaneinteilungen pflegen Rahmenverträge zur Warengruppe Rahmenverträge zur Kontierung Rahmenverträge zum Lieferant Rahmenverträge zum Material Änderungen anzeigen Differenzenliste drucken Inventurbelege zum Material anzeigen Inventurdaten zum Material anzeigen Inventurliste Inventurübersicht Übersicht Rechnungen Anzeige/Storno Kontenpflegebeleg Anzeigen Belege (LIFO) Lieferantenverzeichnis Einkauf WE/RE-Saldenliste Konsignationsbestände anzeigen Änderungsbelege anzeigen Änderungsbelege anzeigen	2212390 ²⁶⁵

Rolle SAP_AUDITOR_TAX_	Transaktionen	Bezeichnungen	SAP-Hinweis
RE-FX	FO_BELEGE	Beleganalyse Belegdatenbank BRF	2267794 ²⁶⁶
	FO_BELEGE_RETAX	Beleganalyse RETAX-Belege	2269076 ²⁶⁷
	FO_RFVIAB30	Bewegungen Berichtigungsbestände	2289254 ²⁶⁸
	FO_V_ANKA_VI	Anlagenklassen – Immobilien	2289271 ²⁶⁹
	FO_V_TIV79A	Konten Vorsteuerberichtigung	
	FO_V_TIV79K	Default-Konto nicht abzugsf Vst	
	FO_V_TIV80	Verrechnungskonten zu Kostenkonten	
	FO_V_TIV84	Erlöskonto naVst zu Erlöskonto	
	FO_V_TIVA1	Konten für Rundungsdifferenzen	
	FO_VIBEOS	Optionssätze Berichtigungsbestände	
	FO_VIOB05	Optionssätze Gebäude	
	FO_VIOB06	Optionssätze Grundstücke	
	FO_VIOB07	Optionssätze Wirtschaftseinheiten	
	FO_VTIV8A	Konten für direkt kontierte Kosten	
	FO23	Wirtschaftseinheit anzeigen	
	F033	Grundstück anzeigen	
	F037	Gebäude anzeigen	
	F063	Abrechnungseinheit anzeigen	
	F065	Übersicht Abrechnungseinheiten	
	F067	Übersicht AE zu Mieteinheit	
	F080	Sollstellungen MV – Protokoll	
	F08DN	Protokoll Vorsteueraufteilung	
	F097	Berichtigungsbestände anzeigen	
	FOE3	Mieteinheit: Anzeigen	
	FOIP	RE-Vertrag: Anzeigen	
	FOIT	Kontenfindung Allgemeiner RE-Vertrag	
	FOJZ	RE-Vertrag: Vertragsdatenreporting	
	FOOPTRATES	Report Optionssätze	
	FOSK	Sollstellungen Leerstand – Protokoll	
	FOSL	Allgemeines Immo-Buchungsprotokoll	
	FOV3	Mietvertrag anzeigen	
	FOZA	Kontenfindung Mietvertrag	
	S_ALR_87100998	Audit	
	S_ALR_87014603	Standardanalyse Wirtschaftseinheiten	
	S_ALR_87014604	Standardanalyse Grundstücke	
	S_ALR_87014605	Standardanalyse Gebäude	
	S_ALR_87014612	Standardanalyse Mietverträge	
	S_ALR_87014792	Buchungsprotokoll NK- Abrechnung	
	S_P99_41000029	Grundeinstellungen Buchungskreise RE	
	FO_FVVI_BUKRS	Konten nicht abzugsfähige Vorsteuer	
	FO_V_TIV65	Reporting Mieteinheiten	

²⁶⁶ Vgl. SAP-Hinweis 2267794 – AIS-Rollen für GDPdU in RE-FX.

²⁶⁷ Vgl. SAP-Hinweis 2269076 – AIS-Erweiterung der Berechtigungsprüfung für StSenkG im RE-FX.

²⁶⁸ Vgl. SAP-Hinweis 2289254 – AIS-Rollen für GDPdU in RE.

²⁶⁹ Vgl. SAP-Hinweis 2289271 – AIS-Erweiterung der Berechtigungsprüfung für StSenkG im RE.

Rolle SAP_AUDITOR_TAX_	Transaktionen	Bezeichnungen	SAP-Hinweis
SD	MCTA	VIS: Kundenanalyse – Selektion	2212390 ²⁶⁵
SD_A	MCTC	VIS: Materialanalyse – Selektion	
	MCTE	VIS: VkOrg-Analyse Selektion	
	MCTK	VIS: Versandstelle-Analyse Selektion	
	MCV5	Aufruf Preisliste mit Staffelanzeige	
	S_P6B_12000142	Änderungsbelege zu Konditionen	
	S_P6B_12000143	Änderungsbelege anzeigen	
	S_P6B_12000144	Änderungsbelege anzeigen	
	S_P6B_12000145	Änderungsbelege anzeigen	
	V.26	Selektion nach Objektstatus	
	V/LD	Konditionsliste ausführen	
	V_NL	Nettopreisliste erstellen	
	V23	Zur Faktura gesp. Verkaufsbelege	
	VA23	Angebot anzeigen	
	VA25	Liste Angebote	
	VA33	Lieferplan anzeigen	
	VA35	Liste Lieferpläne	
	VA43	Kontrakt anzeigen	
	VA45	Liste Kontrakte	
	VB18	Liste Bonusabsprachen	
	VF23	Anzeigen Rechnungsliste	
	VF25	Liste Rechnungslisten	

Tabelle 5: Prüferrollen: Ausgelieferte Erweiterungen

Die nachfolgenden aufgeführten Transaktionen werden noch ausgeliefert:

Rolle SAP_AUDITOR_TAX_	Transaktionen	Bezeichnungen	SAP-Hinweis
HR	PC00_M02_LINF0 PA10 PA20 PC00_M01_CEDT PC00_M01_CKTO PC00_M01_CLJN PC00_M01_CSTA PC00_M01_CSTT PC00_M99_CLGA00 PC00_M99_CWTR PC00_M99_DKON PC00_M99_DLGA20 PC00_M01_RPDLGA40 S_AHR_61015785 S_AHR_61015788 S_AHR_61015789 S_AHR_61015798 S_AHR_61015800 S_AHR_61016266 S_AHR_61016362 S_AHR_61016369 S_AHR_61016370 S_ALR_87014056 S_ALR_87014061 S_ALR_87014064 S_ALR_87014135 S_ALR_87101320 S_ALR_87101324 S_ALR_87101326 S_PH9_46000216 S_PH9_46000220 S_PH9_46000221 S_PH9_46000222 S_PH9_46000223	Infotyp-Übersicht für Mitarbeiter Personalakte Personalstammdaten anzeigen Entgeltnachweise Lohnkonto Lohnjournal Lohnsteueranmeldung (D) Steuerwerte anzeigen Lohnartennachweis – International Lohnarten Reporter Zuordnung Lohnarten – Sachkonten anz Lohnartenverwendung – International T512W: Kumulationen, Auswertungs- und Verarbeitungsklassen Infotyp-Übersicht für Mitarbeiter Be- und Abzüge Bankverbindungen Übersicht Arbeitgeberdarlehen Kontoauszug Arbeitgeberdarlehen Infotypen anzeigen und pflegen Flexible Mitarbeiterdaten Mitarbeiterliste Mutterschaftsübersicht Personalstammlatt Flexible Mitarbeiterdaten Mitarbeiterverzeichnis Lohnartenverteilung Infotypdefinitionen anzeigen Infotypen und -Subtypen Verzeichnis der Personalrechenregeln Dienst-Jubiläen KFZ-Suchliste Geburtstagsliste Familienmitglieder Ein- und/oder Austritte	

Tabelle 6: Prüferrollen: Geplante Erweiterung

Darüber hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Transaktionen ebenfalls als steuerrelevant anzusehen. Da diese aber nicht in jeder Installation genutzt werden, sind diese im Bedarfsfalle kundenindividuell zu ergänzen:

Modul	Transaktionen	Bezeichnungen
FI	FDK43 S_ALR_87012218	Kreditmanagement – Stammdatenliste Kreditstammlatt
CO	1KE1 2KEE GCGS GCS6 KAL7 KCH3 KCH6N KDH3 KE30 KE53 KE5T KE80 KEAT KEAW KKAQ S_ALR_87009746 S_ALR_87009747 S_ALR_87013531	EC-PCA: Analyse der Einstellungen Profit-Center: Summensätze Abstimmung Summe-Einzelposten Fixkonten global Übersicht Kostenflüsse Profit-Center-Gruppe anzeigen EC-PCA: Standardhierarchie anzeigen Anzeigen: Kontengruppe Ergebnisbericht ausführen Profit-Center anzeigen Abstimmung Sachkonten FI – EC-PCA EC-PCA: Recherchebericht ausführen Abstimmung CO-PA <-> SD <-> FI Abstimmung Einzelfertigung WIP-Anzeige Sammelverarbeitung EC-PCA: Drilldown-Forderungen EC-PCA: Drilldown-Verbindlichkeiten Kosten/Erlöse/Ausgaben/Einnahmen
PS	S_ALR_87013568 S_ALR_87013602 S_ALR_87100191	Projektergebnis Kostenarten: Objektart in Spalten Einnahmen/Ausgaben eines Geschäftsjahres
MM	LX36 MCE8 ME0M ME13 ME14 ME1A ME1L ME1W ME80 ME82 MRN9 S_P6B_12000136	Archivierte Inventurhistorien EKS: Leistungsanalyse-Selektion Orderbuch zum Material Infosatz anzeigen Änderungen zum Infosatz Archivierte Infosätze Infosätze zum Lieferanten Infosätze zur Warengruppe Einkaufsreporting Archivierte Einkaufsbelege Bilanzwerte pro Konto MM/FI-Saldenabgleich
SD	SDD1 S_ALR_87014367	Doppelte Verkaufsbelege im Zeitraum Überwachung des Mengenflusses bei Streckengeschäften

Modul	Transaktionen	Bezeichnungen
HCM	PC00_M01_LSTK PC00_M99_CLGV00 S_AHR_61016356 S_AHR_61016374 S_ALR_87014081	(Nicht)vorgelegte Steuerkarten Lohnartenverteilung – International Dauer der tariflichen Zugehörigkeit Nationalitäten Protokollierte Änderungen in den Daten der Informationstypen

Tabelle 7: Prüferrollen: weitere individuell steuerrelevante Transaktionen

5.4.2 DART-ZUGRIFF FÜR AUSSENPRÜFER (Z1/Z2)

Seitens der Finanzverwaltung wird ein direkter Z1-/Z2-Zugriff auf das jeweilige System bevorzugt. Sollte das relevante System stillgelegt worden sein, ist der Z1-/Z2-Zugriff auf Datenextrakte als Mindestanforderung einzuräumen. Dafür sind die Datenextrakte aus dem Quellsystem auf ein laufendes SAP-System mit dem gleichen oder einem höheren Release-Stand zu übernehmen.

Die nachfolgenden Rollen wurden für einen Z1-/Z2-Zugriff auf Datenextrakte, die mit DART erzeugt wurden, entwickelt, ohne dass damit der Zugriff auf Online-Datenbestände eingeschränkt werden sollte.

Es sind zwei Einzelrollen entstanden, die einerseits Auskunftsfunktionen aus dem DART-Menü und andererseits die Transaktions- und Reportberechtigungen aus dem Werkzeug DART aufnehmen:

SAP_AUDITOR_TAX_DART AIS-Steuerprüfung DART
= Benutzermenü ohne Berechtigungen

SAP_AUDITOR_TAX_DART_A AIS-Steuerprüfung DART (Authorization)
= Berechtigungen ohne Benutzermenü.

Die nun folgende Abbildung zeigt das Rollenmenü der Muster-Rolle SAP_AUDITOR_TAX_DART im Aufriss.



Abbildung 9: Prüferrollen: Rolle AIS-Steuerprüfer DART im Aufriss

Die in der Musterrolle SAP_AUDITOR_TAX_DART enthaltenen Funktionen zielen auf das Nur-Leserecht von DART-Datenextrakten ab. Ihr Einsatz erfordert eine genaue Ausprägung der Berechtigungsrollen.

Der Steuerpflichtige muss im Einzelfall entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang im Wege des Nur-Lesezugriffrechts einem Außenprüfer DART-Berechtigungen gewährt werden.

Als Beispiel für eine mögliche Aufgabenverteilung zwischen Steuerpflichtigem und Außenprüfer soll folgende Übersicht dienen.

Aufgabe	Aufgabenzuordnung zu ...	
	Außenprüfer	Steuerpflichtigen
DART-Extrakte erzeugen	nein	Vorbehaltsaufgabe
DART-Extrakte anzeigen (DART-Browser)	möglich	ja
View-Definition anlegen	nein	Vorbehaltsaufgabe
View-Dateien erzeugen	nein	Vorbehaltsaufgabe
View-Dateien anzeigen (View-Protokollanzeigen mit Durchgriff auf die View-Daten)	möglich	ja

Tabelle 8: Prüferrollen: Verteilung Z1-/Z2-Zugriffsrechte auf DART

Die Rolle SAP_AUDITOR_TAX_DART_A AIS-Steuerprüfung DART (Authorisation) beinhaltet folgende Transaktionen für den Zugriff auf DART-Extrakte:

Transaktion	Bezeichnung
FTWF	Datenextrakt-Browser
FTWH	Datenextrakt-Views
FTWCS	Segmentkatalog
FTWCF	Feldkatalog
FTWN	View-Protokoll anzeigen
FTWD	Datenprüfsumme prüfen
FTWY	Datenextrakt-Views definieren
FTWAD	Detektor für zugehörige Daten

Tabelle 9: Prüferrollen: Transaktionsumfang der Prüferrolle zu DART

5.4.3 UNTERNEHMENSINDIVIDUELLE PRÜFERROLLEN

Zur Definition der individuellen Prüferrollen schlagen wir vor, die SAP-Muster-Prüferrollen in den eigenen Namensbereich zu kopieren und um die firmenindividuellen Ausprägungen der Berechtigungen für Transaktionen und Reports zu erweitern und um Berechtigungen für Organisationseinheiten, Kontengruppen für Kunden-/Lieferanten-/Sachkonten, Kontenpläne etc. zu ergänzen. Änderungen der Muster-Prüferrollen über den Import von SAP-Hinweisen/Support Packages schlagen damit nicht umgehend auf die Prüferrechte im System des Steuerpflichtigen durch.

Um kundenindividuelle Transaktionen ²⁷⁰ aufzunehmen, sollte eine eigene Rolle erstellt werden, siehe dazu die Ausführungen unter 5.4.4.

Im nachfolgenden Beispiel wurden die Vorschlagsrollen

von SAP_AUDITOR_TAX*

nach Z_AUDITOR_TAX*

kopiert. „Z“ steht für eine durch den Steuerpflichtigen frei wählbare Bezeichnung im Bereich der Kundennamensräume.

²⁷⁰ Dies umfasst neben den Z/Y-Transaktionen auch Partner-/Kundennamensräume, die mit einem Schrägstrich (/) beginnen.

Sammelrollen Z_AUDITOR_TAX		
Transaktionsrollen (Modulspezifische Menüs)	Berechtigungsrollen (Modulspezifische Berechtigungen ohne Menüs)	Sonstige Bemerkungen
	Z_AUDITOR_TAX_A	Zentrale Berechtigungen für Geräte, Spooler etc.
Z_AUDITOR_TAX_FI	Z_AUDITOR_TAX_FI_A	
Z_AUDITOR_TAX_MM	Z_AUDITOR_TAX_MM_A	
usw.	usw.	Vorschlagsrollen weitere Module
Z_AUDITOR_TAX_FI_Z	Z_AUDITOR_TAX_FI_Z_A	Rollen für firmeneigene Erweiterungen, siehe Abschnitt 5.4.4
usw.	usw.	Weitere firmeneigene Rollen für andere Module

Tabelle 10: Prüferrollen: Übersicht kundenspezifischer Namenskonvention

Werden Support-Packages eingespielt, empfiehlt sich ein Abgleich der SAP-Vorschlagsrollen mit den unternehmensspezifischen Rollen, um Änderungen als Ausgangspunkt für die Pflege der kundenindividuellen Außenprüferrollen festzustellen. SAP bietet dazu die Funktion des Rollenvergleichs in zwei Ausprägungen zum Vergleich von Rollen lt. SAP-/DSAG-Standard versus Firmenausprägung an.

- Im Benutzerinformationssystem (Transaktion SUIM) steht hierzu Transaktion S_BCE_68001777 (Report RSUSR050) zur Verfügung. Die beiden zu vergleichenden Rollen werden in die Eingabefelder für „Rolle A“ und „Rolle B“ eingetragen

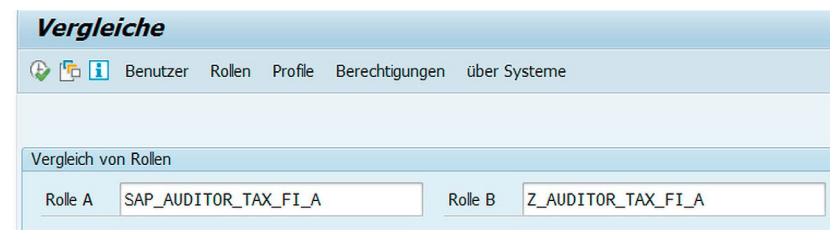


Abbildung 10: Prüferrollen: Einstiegsbild zum Rollenvergleich (Transaktion S_BCE_68001777)

- Die Transaktion PFCG Rollenpflege bietet ein Werkzeug zum Rollenvergleich an. Alternativ kann die Transaktion ROLE_CMP direkt aufgerufen werden.

Ausgehend von einer Rolle wird die andere Rolle zum Vergleich benannt.

Einstieg in den Rollenvergleich über den Menüpfad in der Transaktion PFCG: Hilfsmittel → Rollen-Vergleichstool.

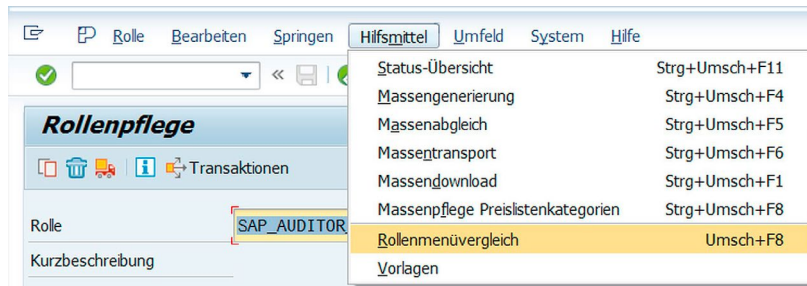


Abbildung 11: Prüferrollen: Einstiegsbild zum Rollenvergleich (Transaktion PFCG)

Auswahl der Vergleichsrolle:



Abbildung 12: Prüferrollen: Auswahl der Vergleichsrolle

Ergebnisliste des Rollenvergleichs:

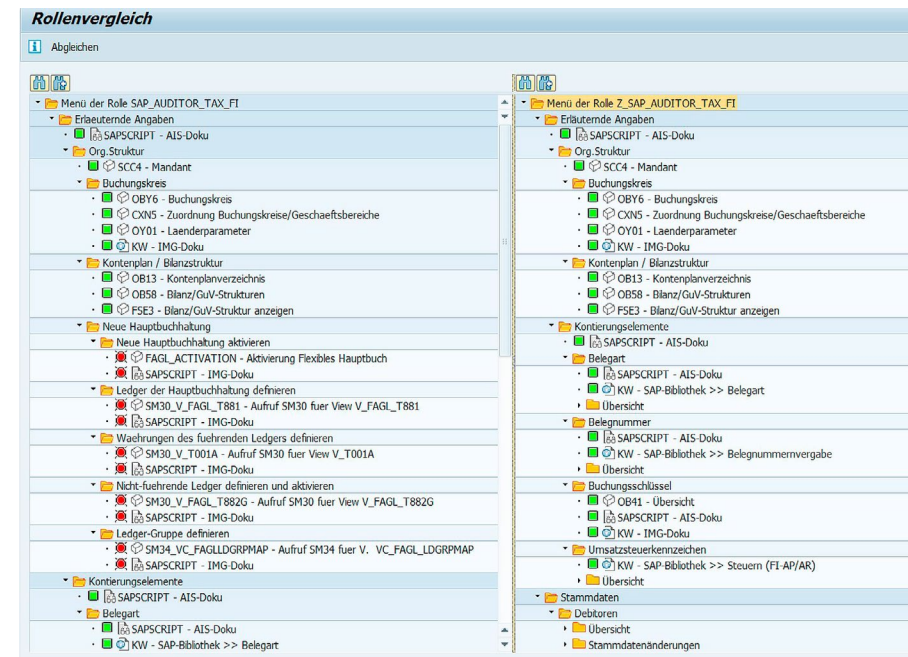


Abbildung 13: Prüferrollen: Ergebnisliste des Rollenvergleichs

Aktuelle SAP-Hinweise, die den Umfang der Prüferrechte zum Z1-/Z2-Zugriff aktualisieren, sind gegebenenfalls manuell in die Firmenrollen einzuarbeiten.

PRAXISTIPP:

Idealerweise werden unternehmensbezogene Rollen als Kopie auf Basis der Sammelrolle SAP_AUDITOR_TAX erzeugt. Hierbei werden die Einzelrollen selektiv mitkopiert und in die neue Rolle eingetragen. Diese Rollen sind dann entsprechend auszuprägen.

Dem Benutzerstamm des Users für den Außenprüfer wird dann die Z-Sammelrolle zugeordnet, in der automatisch die abhängigen Einzelrollen enthalten sind.

Bei diesem Vorgehen ist darüber hinaus gewährleistet, dass das Benutzermenü des Prüfers nach Modulen und Bereichen strukturiert bleibt.

5.4.4 PRÜFERROLLEN FÜR KUNDENENTWICKLUNGEN

SAP-Muster-Prüfermenü- und SAP-Muster-Prüfertransaktionsrollen sollten nicht geändert werden, da die Gefahr besteht, dass kundenindividuelle Änderungen beim Einspielen von SAP-Hinweisen bzw. Support Packages überschrieben werden²⁷¹. Für Kundenentwicklungen empfehlen wir, modulspezifisch eigene Ergänzungsrollen zu definieren.

Beispielhaft können in firmenindividuellen Ergänzungsrollen eigene Transaktionsberechtigungen (z. B. Berechtigung für Download von SAP-Auswertungen in ein eigenes Netzwerkverzeichnis für den Außenprüfer) aufgenommen werden.

Dem Außenprüfer sollen gemäß den BMF-Schreiben vom 16.07.2001 (GDPdU)/ 14.11.2014 (GoBD) alle „im System vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten“ zur Nutzung zur Verfügung stehen²⁷². Aus unserer Sicht beschränkt sich der Zugriff auf tatsächlich lauffähige und vom Steuerpflichtigen genutzte Transaktionen, da der Steuerpflichtige jederzeit in der Lage sein muss, die dem Außenprüfer gewährten

²⁷¹ Vgl. Kapitel 5.4.3.
²⁷² Vgl. BMF-Schreiben zu den GDPdU vom 16.07.2001, Abschnitt I 2a, a. a. O., und BMF-FAQ, Stand 22.01.2009, Abschnitt III, Frage 12 a. a. O., BMF-Schreiben zu den GoBD vom 14.11.2014 Rz. 165, a. a. O.

Auskunftsrechte beurteilen zu können. Bei nicht genutzten Funktionen der Software kann der Steuerpflichtige diese Beurteilung nicht leisten.

Dem Außenprüfer zugänglich zu machen sind auch Eigenentwicklungen von Transaktionen im Nur-Lesezugriff²⁷³. Diese Individualauswertungen können Standardauswertungen an Funktionalität übertreffen. Greifen diese Eigenentwicklungen auf ausgewählte logische Datenbanken wie z. B. DDF für Debitoren, KDF für Kreditoren, SDF für Sachkonten usw.²⁷⁴ zu, dann greift die Zeitraumprüfung²⁷⁵ auch für diese Transaktionen. Eigene Anwendungen müssen individuell um die Zeitraumabgrenzung erweitert werden, wenn deren Datenbeschaffung nicht über logische Datenbanken realisiert wurde, die den Funktionsbaustein zur Zeitraumprüfung enthalten²⁷⁶.

Die folgende Tabelle zeigt einen Vorschlag, wie die Namenskonvention für eigene Berechtigungsrollen für kundenspezifische Erweiterungen ausgestaltet werden kann.

Sammelrollen Z_AUDITOR_TAX		
Transaktionsrollen (Modulspezifische Menüs)	Berechtigungsrollen (Modulspezifische Berechtigungen ohne Menüs)	Sonstige Bemerkungen
Z_AUDITOR_TAX_FI_Z	Z_AUDITOR_TAX_FI_A	Firmeneigene Erweiterungsrolle für Modul FI
Z_AUDITOR_TAX_MM_Z	Z_AUDITOR_TAX_MM_A	Firmeneigene Erweiterungsrolle für Modul MM
usw.	usw.	

Tabelle 11: Prüferrollen: Vorschlag Namenskonvention – Kundenerweiterung

5.4.5 ANZEIGE USER-MENU FÜR PRÜFERROLLEN

Die Außenprüfer sollten nur das Menü benutzen, das der Steuerpflichtige für sie ausgeprägt hat. Um zu verhindern, dass der Außenprüfer vom Prüfer- auf das SAP-Standardmenü umschaltet, besteht die Option, in der Tabelle

USERS_SSM Erlaubte Menüs für den Session Manager

einen Eintrag mit dem Benutzernamen des Prüfers zu pflegen und den Schalter für das Benutzermenü zu setzen.

²⁷³ Vgl. Ausführungen zu COAT, Kapitel 5.6.
²⁷⁴ Vgl. Kapitel 5.4.6.4.
²⁷⁵ Vgl. Kapitel 5.4.6.
²⁷⁶ Vgl. SAP-Hinweis 788313 – StSenKG: Berechtigungsprüfung in kundeneigenen Reports.

5.4.6 ZEITRAUMPRÜFUNG (PRÜFUNGSZEITRAUM)

5.4.6.1 Beschränkung des Zugriffsrechts auf einen Zeitraum

Bevor ein SAP-System mit Funktionen für den Datenzugriff ²⁷⁷ erweitert wurde, war es nicht möglich, die Zugriffsberechtigung eines Benutzers auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. Die unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben eingeführte Funktion erlaubt es, für den Außenprüfer einen Zugriffszeitraum für Bewegungsdaten zu definieren. Für Stammdaten kann der Zugriff nicht auf Datensätze beschränkt werden, die im Prüfungszeitraum aktiv, d. h., nicht gesperrt waren. Für Posten, die in früheren Buchungszeiträumen entstanden sind und im Prüfungszeitraum noch offen sind/waren, wird der Zugriff ebenfalls gewährt.

In der folgenden Tabelle wird dieser Zusammenhang an Beispielen verdeutlicht.

Datenobjekt	Belegart	Belegdatum	Prüfungszeitraum	Prüferzugriff
Stammdaten	Debitorenstammsatz	Angelegt in GJ 2005	GJ 2014	Ja
Stammdaten	Debitorenstammsatz	Angelegt in GJ 2015	GJ 2014	Ja
Bewegungsdaten (OP geführtes Konto)	FI-Beleg	In GJ 2005	GJ 2014	Ja
Bewegungsdaten (nicht OP geführtes Konto)	FI-Beleg	In GJ 207	GJ 2014	Nein

Tabelle 12: Zeitraumabhängigkeit: Beispiele für Datenzugriffe

In größeren SAP-Systemen mit mehreren Buchungskreisen können zeitgleich mehrere Außenprüfer für z. B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Ertragssteuern in unterschiedlichen Buchungskreisen tätig sein. Die Funktion der Zeitraumprüfung wurde so flexibel definiert, dass bei zeitgleich stattfindenden Außenprüfungen jedem Außenprüfer unterschiedliche Zugriffszeiträume zugewiesen werden können.

Als zu prüfender Zeitraum wird die Zeitspanne laut Prüfungsanordnung im SAP-System hinterlegt.

Die Funktion der Zeitraumprüfung wird über mehrere zusammenwirkende Tabellen gesteuert, die mittels dreier Transaktionen gepflegt werden. Diese Transaktionen werden im Folgenden vorgestellt ²⁷⁸.

²⁷⁷ Begleitend zur GDPdU-Einführung zum 01.01.2002 (§ 147 Abs. 6 AO).

²⁷⁸ Vgl. Fußnote 209 zu § 5 Betriebsprüfungsordnung in der Fassung vom 30.07.2011.

PRAXISTIPP:

Bei einer zeitnahen Außenprüfung ²⁷⁸ kann auf Basis einer Absprache mit dem Außenprüfer vereinbart sein, dass der Datenzugriff über den Prüfungszeitraum hinaus bis in das laufende Geschäftsjahr gewährt wird.

Wir empfehlen jedoch, diesen Zugriff nur bis zur letzten abgeschlossenen Buchungsperiode des laufenden Geschäftsjahres aus Gründen der Nachvollziehbarkeit zu gewähren.

5.4.6.2 Transaktion TPC2 (Tabellen TPCUSER/TPCUSERN)

Mit der Transaktion TPC2 werden Benutzer, in diesem Fall Außenprüfer, DART-Benutzergruppen zugeordnet.

Benutzer	Benutzergruppe
BP_ERTRAG	ERTRAG_1000
BP_ZOLL	ZOLL_1000
BP_LST	LST_2000

Abbildung 14: Zeitraumprüfung: Pflegedialog der Tabelle TPCUSERN (Transaktion TPC2)

PRAXISTIPP:

Die Benutzergruppe ist frei definierbar und kann eine Organisationseinheit oder Prüfungsart (z. B. Ertragssteuer-, Zoll- oder USt-Prüfung) repräsentieren.

5.4.6.3 Tabelle TPCPROGS

In der Tabelle

TPCPROGS Prüftabelle für die Programme der Berechtigungsprüfung

wurden von SAP Programme mit Zeitraumprüfung eingetragen. Kundeneigene Programme, die nicht auf einem der aufgeführten Programme basieren, müssen in dieser Tabelle ergänzt werden. Weiterhin muss in diesen kundeneigenen Programmen die Zeitraumprüfung²⁷⁹ implementiert werden.

Ein spezieller Pflegedialog ist nicht vorhanden. Die Pflege erfolgt mit der Transaktion SM31.

Die folgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt der Tabelle TPCPROGS.

Appk...	Programm
CO-ML	LCKMDIOM
CO-OPA	CK86_99
CO-OPA	C003
CO-OPA	K003
EA-TRV	RPCLSTTE
EA-TRV	RPR_TRIP_HEADER_DATA
EA-TRV	SAPMP56F
EA-TRV	SAPMP56T
FI-AA	Aw01N
FI-AA	RAAEND01
FI-AA	SAPDBADA
FI-CA	RFKKABS30
FI-CA	RFKKABS6

Abbildung 15: Zeitraumprüfung: Ausschnitt aus Tabelle TPCPROGS

5.4.6.4 Transaktion TPC4 (Tabelle TPCPROG)

Mit der Transaktion TPC4 werden Programme bzw. logische Datenbanken in die Tabelle TPCPROG eingetragen und damit der erweiterten Prüfung auf erlaubte Zeiträume unterworfen. Diese Tabelle enthält diejenigen Programme und logischen Datenbanken, die der Außenprüfer beim Z1-/Z2-Zugriff nutzt. Der Tabellenumfang stellt eine Untermenge der im Unternehmen im Einsatz befindlichen Programme auf Basis der Tabelle TPCPROGS dar.

Programmname
SAPDBBRF
SAPDBDDF
SAPDBFTI_TR_PERIODS
SAPDBFTI_TR_PL_CF
SAPDBFTI_TR_POSITIONS
SAPDBKDF
SAPDBKKF
SAPDBKLF
SAPDBSDF
SAPLFVD_MD_VIEW
SAPLMIGO
SAPLTM00
SAPLTPM_TRF_PROTOCOL

Abbildung 16: Zeitraumprüfung: Ausschnitt aus Tabelle TPCPROG

²⁷⁹ Vgl. SAP-Hinweis 788313 – StSenKG: Berechtigungsprüfung in kundeneigenen Reports.

5.4.6.5 Transaktion TPC6 (Tabelle TPCDATEN)

Die Transaktion TPC6 prägt die Tabelle

TPCDATEN Zeiträume für Berechtigungsprüfung

mit den für den Zugriff durch Außenprüfer erlaubten Zeiträumen aus. Sie greift die Benutzergruppe auf (siehe Abschnitt 5.4.6.2) und weist ihr eine Applikation (z. B. FI-FI = Hauptbuch), eine Organisationseinheit (z. B. für FI: Buchungskreis) und die erlaubten Zeiträume (Intervall von Datum bis Datum) zu.

Zeiträume für Berechtigungsprüfung					
Applk...	OrgEinheit	Benutzergruppe	Von Datum	Bis Datum	
CO	1000	ERTRAG_1000	01.01.2011	31.12.2014	
FI-AA	1000	ERTRAG_1000	01.01.2011	31.12.2014	
FI-FI	1000	ERTRAG_1000	01.01.2011	31.12.2014	
HR		LST_2000	01.01.2013	31.12.2015	
LO-MD		ERTRAG_1000	01.01.2011	31.12.2014	
LO-MD		ZOLL_1000	01.01.2011	31.12.2014	
MM-FT	1000	ZOLL_1000	01.01.2011	31.12.2014	
SD	1000	ERTRAG_1000	01.01.2011	31.12.2014	
SD-FT	1000	ZOLL_1000	01.01.2011	31.12.2014	
TR-LO	1000	ERTRAG_1000	01.01.2011	31.12.2014	
TR-TM	1000	ERTRAG_1000	01.01.2011	31.12.2014	

Abbildung 17: Zeitraumprüfung: Ausschnitt aus Tabelle TPCDATEN

Die Organisationseinheit ist dabei kontextabhängig einzutragen. Die folgende Übersicht zeigt für die Applikation die jeweils mögliche Organisationseinheit:

Applikation	Bezeichnung	Tabelle TPCDATEN: Organisationseinheiten
CO	Kostenrechnung	Kostenrechnungskreis
CO-ACT	CO: Umbuchungsbelege	Kostenrechnungskreis
CO-ML	Material Ledger	Buchungskreis
CO-OPA	Controlling: Orders	Buchungskreis
EA-TRV	Reisekostenabrechnung	Buchungskreis
FI-AA	Anlagenbuchhaltung	Buchungskreis
FI-CA	Vertragskontokorrent	Buchungskreis
FI-FI	Finanzbuchhaltung	Buchungskreis
HR	Personalwesen	<Keine Organisationseinheit>
IM-RE	Immobilien	Buchungskreis
KE	CO-PA	Buchungskreis
LE-WM	Warehouse Management	Buchungskreis
LO-MD	Logistik Materialstamm	<Keine Organisationseinheit>
MM-BSV	Bilanzbewertung	Buchungskreis
MM-FT	Außenhandel Importabwicklung	Buchungskreis
PS-REP	Projektsystem	Kostenrechnungskreis
SD	Vertrieb	Verkaufsorganisation
SD-FT	Außenhandel Exportabwicklung	Verkaufsorganisation
TR-LO	Treasury Darlehen	Buchungskreis
TR-TM	Treasury Transaktions-Management	Buchungskreis

Tabelle 13: Zeitraumabhängigkeit: Transaktion TPC6: kontextabhängige Organisationseinheit

Nur in der Tabelle TPCPROGS zugeordnete Applikationen dürfen hier verwendet werden (siehe Abschnitt 5.4.6.3).

Hinweis:

Die Beschränkungen des Zugriffs auf Daten des SAP-Moduls MM (Materialwirtschaft, Programme RM07*, RM08*) werden nicht speziell in der Tabelle behandelt, sondern über die Applikation FI-FI berechtigt.

5.4.7 PRÜFERAKTIVITÄTEN AUFZEICHNEN (ACTION LOG)

5.4.7.1 Action Log als Funktionalität

Die vor den GDPdU ²⁸⁰ in SAP-Systemen vorhandenen Protokollierungswerkzeuge wie z. B. Transaktionen SM19 und SM20 (Security Audit Logs) oder das SQL Audit Log ²⁸¹ sind rein technisch orientiert. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilungen (z. B. Steuerfachleute) sind diese schwer lesbar und enthalten nicht die gewünschten Detailinformationen zu den ausgeführten Z1-/Z2-Prüferaktivitäten im System.

Das Action Log protokolliert alle Aufrufparameter von Transaktionen und stellt sie im Überblick über die Prüferaktivitäten in einer leicht verständlichen Form dar. Die Protokoll Daten werden unter dem Datenobjekt ATAX gespeichert.

Je nach Intensität der Prüferzugriffe ergeben sich u.U. umfangreiche Datensammlungen.

PRAXISTIPP:

Die Auswertung des Action Logs sollte durch Fachabteilung und IT in kurzfristigen Intervallen erfolgen. Es macht wenig Sinn, erst kurz vor der Abschlussbesprechung Protokoll Daten zu sichten.

Auf diese Weise können zeitnahe Informationen über die Prüfungshandlungen des Außenprüfers und seine Prüfungsschwerpunkte gewonnen werden.

Die Aufzeichnungsfunktion für Prüferzugriffe steht nur für die Applikationen FI, FI-AA, MM und HCM zur Verfügung. Eine Erweiterung auf die Module SD und CO wird seitens SAP nicht realisiert.

²⁸⁰ GDPdU-Einführung zum 01.01.2002 (§ 147 Abs. 6 AO).
²⁸¹ Vgl. SAP-Hinweis 115224 – SQL-Audit.

5.4.7.2 Auswertung des Action Logs (Transaktion SLG1)

Unter Objekt ATAX werden alle Zugriffe der Außenprüfer protokolliert. Die Transaktion SLG1 erlaubt einen selektiven Zugriff auf die Log-Daten.

Die folgende Abbildung zeigt das Selektionsbild zur Transaktion SLG1.

Abbildung 18: Auswertung Prüferzugriffe: Selektionsbild der Transaktion SLG1

Wichtige Abgrenzungskriterien sind

- das Erfassungsdatum und die Uhrzeit der Prüferzugriffe
- der Benutzername (Trennung der Auswertung nach Außenprüfer)
- der Transaktionscode oder das durch den Außenprüfer aufgerufene Programm.

Entsprechend der ausgewählten Selektionsparameter (im Beispiel: Transaktion FBL3N und Eingabedatum vom 01.06.2016 bis 30.06.2016) erfolgt die Listausgabe am Bildschirm.

Protokolle anzeigen								
Datum/Uhrzeit/User	Anzahl	Externe Identifik...	Objekttext	Unterobjekttext	Transakto...	Programm	Modus	Protokolnummer
29.06.2016 17:49:43 PRUEFER	36		Steuerrelevante D...		FBL3N	RFITEMGL	Dialog-Betrieb	00000000000020521820
29.06.2016 17:50:10 PRUEFER	36		Steuerrelevante D...		FBL3N	RFITEMGL	Dialog-Betrieb	00000000000020521821
29.06.2016 17:50:39 PRUEFER	36		Steuerrelevante D...		FBL3N	RFITEMGL	Dialog-Betrieb	00000000000020521822
29.06.2016 18:12:24 PRUEFER	33		Steuerrelevante D...		FB03	RFBUEB00	Dialog-Betrieb	00000000000020521823
29.06.2016 18:16:10 PRUEFER	3		Steuerrelevante D...		FB03	SAPMF0SL	Dialog-Betrieb	00000000000020521824
29.06.2016 18:19:07 PRUEFER	3		Steuerrelevante D...		FB03	SAPMF0SL	Dialog-Betrieb	00000000000020521825
29.06.2016 18:20:07 PRUEFER	33		Steuerrelevante D...		FB03	RFBUEB00	Dialog-Betrieb	00000000000020521826

Abbildung 19: Auswertung Prüferzugriffe: Ergebnisanzeige Transaktion SLG1

Durch „Aufreißen“ der einzelnen Zeilen mittels Mausklick auf das Dreieck am Zeilenanfang werden weitere Detail-Angaben zum Zugriff gezeigt. Hier im Beispiel wurde die erste Zeile (siehe Markierung in Abbildung 19) abgefragt.

Typ	Meldungstext
Abgrenzungen des Programms	RFITEMGL
Datum	29.06.2016 Uhrzeit: 17:49:43
Objekte des Selektionsbildes	1000
Sachkonto	
Einzelwert	95000
Buchungskreis	
Einzelwert	1000

Abbildung 20: Auswertung Prüferzugriffe: Anzeige der Details (Transaktion SLG1)

Ergebnis der Abfrage:
 Buchungskreis: 1000
 Sachkonto: 95000

5.4.7.3 Protokollübersicht anzeigen (mit Report CA_TAXLOG)

Sollen die Protokolle als Druckliste archiviert werden, steht hierfür der Report CA_TAXLOG zur Verfügung. Er zeigt den identischen Inhalt wie bei Transaktion SLG1, jedoch in anderer Darstellung.

Steuerrelevante Datenzugriffe	
Auswahl	
Benutzer	PRUEFER
Programm	
Transaktion	
Zeiteinschränkung	
Anfangsdatum	01.06.2016
Anfangszeit	00:00:00
Enddatum	30.06.2016
Endzeit	00:00:00

Abbildung 21: Auswertung Prüferzugriffe: Selektionsbild des Reports CA_TAXLOG (Transaktion SA38)

Bei gleichen Selektionskriterien wie bei der Transaktion SLG1 sieht das Ergebnis wie folgt aus:

Steuerrelevante Datenzugriffe				
Protokollnummer	Benutzer	Datum	Transaktionscode	Programm
Protokoll				
00000000000020521825	PRUEFER	29.06.2016	FB03	SAPMF05L
Belegnummer 0100000008				
Buchungskreis 1000				
Geschäftsjahr 2011				
00000000000020521826	PRUEFER	29.06.2016	FB03	RFBUEB00
00000000000020521827	PRUEFER	29.06.2016	FB03	SAPMF05L
Belegnummer 0100000027				
Buchungskreis 1000				
Geschäftsjahr 2012				
00000000000020521828	PRUEFER	29.06.2016	FB03	SAPMF05L
Belegnummer 0100000108				
Buchungskreis 1000				
Geschäftsjahr 2012				
00000000000020521829	PRUEFER	29.06.2016	FB03	RFBUEB00
Abgrenzungen des Programms RFBUEB00				
Datum 29.06.2016 Uhrzeit 18:20:38				
Objekte des Selektionsbildes 1000				
Buchungskreis				
Einzelwert 1000				
Belegnummer Keine Abgrenzungen				
Geschäftsjahr Einzelwert 2013				
Ledger Einzelwert 0L				

Abbildung 22: Auswertung Prüferzugriffe: Anzeige der Details des Reports CA_TAXLOG

Nach Expansion der kompletten Liste kann man sich mit dieser Darstellung einen schnelleren Überblick als mit der Transaktion SLG1 verschaffen und eine Suche nach relevanten Begriffen durchführen.

5.4.7.4 Protokollinformationen löschen (Transaktion SLG2)

Das Action Log (Daten des Objekts ATAX) kann nach Abschluss der Außenprüfung mit Transaktion SLG2 gelöscht werden.

Eine vorherige Archivierung mittels Archivierungsobjekt BC_SBAL ist ebenfalls möglich.

PRAXISTIPP:

Sollten sich größere Datenmengen durch die Protokollierung ergeben (mehrere Außenprüfer sind über einen langen Zeitraum tätig), empfiehlt sich die Archivierung und Reorganisation, um einerseits die Online-Datenbank zu entlasten, andererseits aber den gesamten Prüfungsprozess im Blick zu behalten.

5.5 DART: TECHNISCHER Z3-ZUGRIFF

5.5.1 WERKZEUG DART DATA RETENTION TOOL

SAP stellt im Rahmen des Standards das Werkzeug

Data Retention Tool (DART)

zur Verfügung. DART wurde ursprünglich für den Datenzugriff durch die Finanzverwaltung in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) entwickelt. Die Klassifizierung der in den USA steuerrelevanten Daten (Tabellenumfang des Segmentkataloges „US“) ist der Initiative der Americas' SAP Users' Group (ASUG) zu verdanken.

Aufbauend auf dieser Basis hat die AG Datenzugriff die Vorgaben der deutschen Gesetzgebung in kontinuierlicher Arbeit ab 2001 in das Werkzeug übernommen und einen eigenen Datenkatalog mit steuerlich relevanten Daten aufgebaut. Mittlerweile bildet der Tabellenumfang des Segmentkataloges „DE“ einerseits den Kern des Datenumfangs „US“ zum überwiegenden Teil ab und besitzt andererseits weitere Datenfelder mit spezifischen Anforderungen der deutschen Finanzverwaltung, wie z. B. Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStID).

Bezogen auf DART-Version 2.8 zeigt die folgende Tabelle die Verhältnisse zwischen den Tabellenumfängen zwischen den Länderversionen US und DE.

Datenumfang	Datensegmente	Felder
Gesamt	561	6.134
Davon entfallen auf:		
US (exklusiv)	5	138
DE (exklusiv)	386	3.726
US und DE gemeinsam	170	2.270

Tabelle 14: DART: Segmentumfang Datenkatalog – Stand DART-Version 2.8

Da mittlerweile auch in anderen Ländern, insbesondere EU-Ländern, der Ruf nach Datenträgerüberlassung stärker wurde und gesetzliche Regeln erlassen sind, wie z. B.

- Schweiz: Verordnung des EFD über elektronisch übermittelte Daten und Informationen (EIDI-V) vom 14. Dezember 2009
- Österreich: §§ 131, 132 Bundesabgabenordnung (BAO)
- Frankreich: L'article A. 47 A-1 du livre des procédures fiscales vom 29. Juli 2013
- Portugal: ²⁸² ²⁸³ Portaria n° 321-A/2007, 1192/2009, 160/2013 und 274/2013
- Luxemburg: ²⁸⁴ Artikel 70 luxemburgisches USt-Gesetz zzgl. Administrative Anweisung n° 742 vom 07.04.2009,

ergaben bzw. ergeben sich Auswirkungen auf Konzeption und Konfiguration von relevanten Datentabellen.

Einzelne Buchungskreise können auf Länderversionen konfiguriert werden. Innerhalb des Customizings ist es möglich, eine Version „US“ oder „DE“ zu wählen. Es ist nur noch eine geringe Anzahl von Datentabellen (z. B. Sales/Use Tax) rein amerikanisch. Für deutsche US-Tochterfirmen ist es ab Release 2.4 auch möglich, alle steuerrelevanten Daten (DE und US) in einem Verarbeitungsgang („ALL“) zu extrahieren, um damit lokale und internationale Gesetzesvorgaben befriedigen zu können.

282 Die SAP-Lösung, die im Zeitraum 2008 – 2014 zur Verfügung stand, basierte auf DART-Extrakten sowie dem hinzulesen weiterer Information aus der Live-Datenbank.

283 Die seit Anfang 2014 zur Verfügung stehende Lösung (FIEU_SAFT) extrahiert die Daten aus der SAP-Datenbank, basiert aber nicht mehr auf DART-Extrakten.

284 Die Lösung (ebenfalls FIEU_SAFT) steht seit Anfang 2014 zur Verfügung und nutzt keine DART-Extrakte.

Hierzu ist mit der Transaktion FTWSCC (Tabelle TXW_C_BUKRS) die Zuordnung der Buchungskreise zu einem Template zu pflegen:



Abbildung 23: Customizing: Anzeige Templates Buchungskreise (Transaktion FTWSCC)

DART erzeugt Datenextrakte als „steuerliche Datenkonserve“. Der DART-Extrakt ist ein Satz von Dateien, die als Snapshot den Zustand der SAP-Datenbank zum Zeitpunkt der Extraktion abbilden. Damit lassen sich bei rückwirkenden Systemänderungen (z. B. bei Kontenplanänderungen ²⁸⁵, EURO-Umstellungen, anderen SLO-Szenarien) die Daten(zu)stände im ursprünglichen Zustand „einfrieren“.

Für die Auswertung der DART-Extrakte wird „ein“ SAP-ERP-System benötigt, das nicht notwendigerweise identisch mit dem Quell-System sein muss, auf dem die Datenextrakte einst erzeugt wurden. Dieses „Auswerte“-System bedarf jedoch eines Release-Standes, der gleich oder höher gegenüber dem Release-Stand des erzeugenden Systems ist. In größeren Unternehmen mit unterschiedlichen SAP-Systemen bzw. Release-Ständen ist es denkbar, dezentral DART-Datenextrakte zu erzeugen und diese auf einem zentralen System auszuwerten.

Als Alternative für den Fall, dass später zur DART-Extrakt-Auswertung kein SAP-System mehr zur Verfügung stünde (z. B. Migrationen von einem SAP- auf ein Non-SAP-System, siehe Abschnitt 4.7.4), gibt es ab der DART-Version 2.4 den Extrakt-Splitter. Mit dieser Funktion ist es möglich, Extrakt-Dateien in die einzelnen Segmente zu zerlegen und je Segment jeweils eine einzelne Datei im SAP-Audit-Format (mit beschreibenden Kopfzeilen) zu erzeugen. Diese einzelnen Dateien können in ein Auswertetool eingelesen und ausgewertet werden.

285 Kontenplanänderungen im Zuge von Unternehmenszusammenschlüssen aus Mergers & Akquisitions.

5.5.2 AUSLIEFERUNG DER DART-VERSIONEN

Die einzelnen DART-Versionen, beginnend mit DART-Version 2.5²⁸⁶, wurden und werden mit SAP-Hinweisen ausgeliefert, die in der Regel über Support Packages in die Systeme importiert werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Nummer des Support-Packages (√ = bereits im Auslieferungsstand des Releases enthalten), mit der die jeweilige DART-Version ausgeliefert wurde.

DART-Release	2.5	2.6	2.6e	2.7	2.7e ²⁸⁷	2.8
Hinweis	1050841	1173540	1419580	1511234	1993990	2239257
SAP_APPL 6.00	10/11	14	17	20	28	28
SAP_APPL 6.02	√	04	07	10	18	18
SAP_APPL 6.03	√	03	06	09	17	17
SAP_APPL 6.04	√	√	06	10	18	18
SAP_APPL 6.05	√	√	√	4	15	15
SAP_APPL 6.06	√	√	√	√	17	17
SAP_APPL 6.16	√	√	√	√	10	10
SAP_FIN 6.17	√	√	√	√	10	12
SAP_FIN 6.18	√	√	√	√	√	02
SAP_FIN 7.00	√	√	√	√	07	09
SAP_FIN 7.20	√	√	√	√	03	05
SAP_FIN 7.30	√	√	√	√	√	03
S4CORE 100	√	√	√	√	√	02

Tabelle 15: DART: Zuordnung Support-Packages der DART-Auslieferung zu SAP-Releases

Die DSAG wird im Laufe des Jahres 2016 die Erweiterung des DART-Segment-/Feldkataloges beantragen, um den Umfang des Z3-Zugriffes um die Inhalte zu ergänzen, die mit der Erweiterung der Berechtigungsrollen für den Z1/Z2-Zugriff bereits seit 09/2015 zur Verfügung steht²⁸⁸. Über Verfügbarkeit einzelner Erweiterungen, die in DART Version 2.8e zusammengefasst werden, wird die SAP per Hinweis informieren.

²⁸⁶ Diese Version der Anwendungsempfehlungen zum Datenzugriff beschreibt den verfügbaren Funktionsumfang der SAP Business Suite (ECC 6.00 und höher). Damit korrespondieren DART-Versionen 2.5 oder höher. Für DART-Version kleiner 2.5 verweisen wir auf die Darstellung in der Version 3.02 der Anwendungsempfehlungen vom 08.01.2010, Fundstelle: https://www.dsag.de/fileadmin/media/downloads/20100114_Handlungsempfehlung_GDPdU_Update.pdf.

²⁸⁷ DART 2.7e wird in Einzelhinweisen ausgeliefert. Die Nummern der Support-Packages in obiger Aufstellung beziehen sich auf den Sammelhinweis. Die jeweiligen Einzelhinweise sind teilweise vorher verfügbar.

²⁸⁸ Vgl. Erweiterung Z1-/Z2-Zugriff in Kapitel 5.4.1.

5.5.3 SYSTEMSEITIGE DOKUMENTATION/HILFE ZU DART

Aus einer beliebigen Transaktion heraus stellt das System über den Menüpfad

Hilfe → Hilfe zur Anwendung

nähere Erläuterungen und Tipps zu dieser Transaktion zur Verfügung. Für Transaktionen zu DART wird kontextbezogen die entsprechende Passage aus der DART-Online-Dokumentation herangezogen.

Hier im Beispiel:
Transaktion FTWQ DART – Datensegmente konfigurieren.

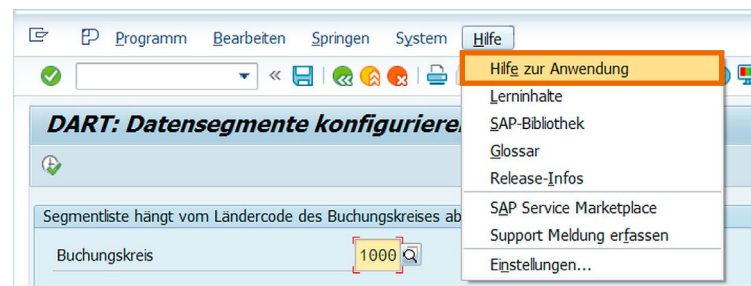


Abbildung 24: Customizing: Aufruf der Hilfe zur DART-Datensegmentkonfiguration (Transaktion FTWQ)

Der Aufruf der Hilfe führt zum Abschnitt „Datensegmentkonfiguration“.

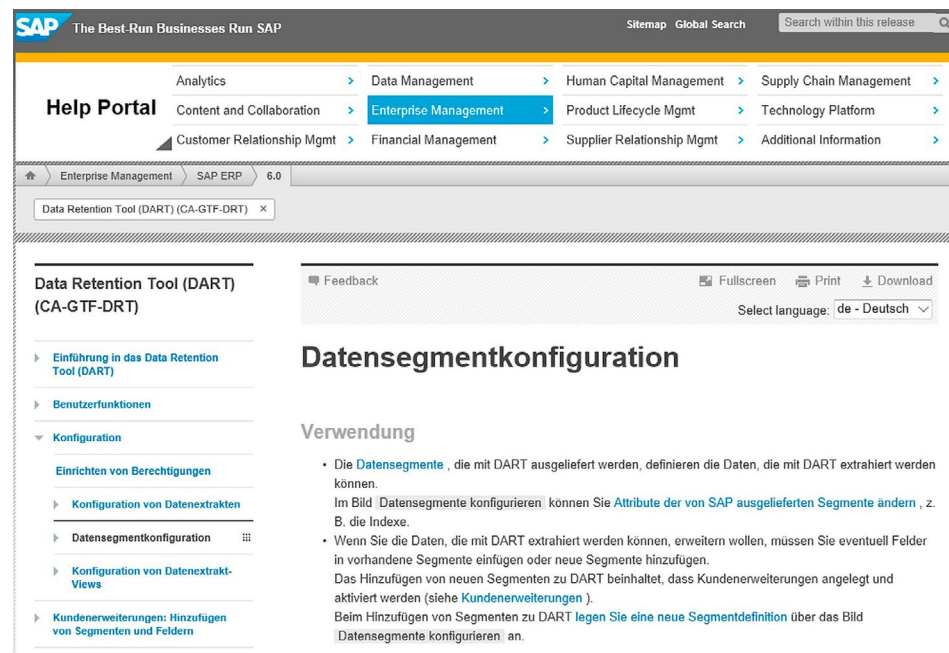


Abbildung 25: Customizing: Anzeige der Hilfe zur DART-Datensegmentkonfiguration (Transaktion FTWQ)

Die DART-Dokumentation wurde von SAP zu DART 2.7 komplett überarbeitet. Diese kann auch direkt über folgenden Link aufgerufen werden:
http://help.sap.com/saphelp_erp60_sp/helpdata/DE/5b/ece4535dd4414de-10000000a174cb4/content.htm.

5.5.4 DART-TRANSAKTIONEN UND -REPORTS

Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtumfang der zum Werkzeug DART gehörenden Transaktionen:

Transaktion	Kurzbeschreibung der Transaktion	verbunden mit Programm
FTW0	Bereichsmenü	
FTW1A	Daten extrahieren	RTXWCF02
FTWAD	Detektor für zugehörige Daten	RTXWQU06
FTWC	Extrakte zusammenführen	RTXWMG01
FTWCF	Feldkatalog	RTXWCATF
FTWCS	Segmentkatalog	RTXWCATS
FTWD	Datenprüfsummen prüfen	RTXWCHK2
FTWE	FI-Kontrollsummen prüfen	RTXWCHK11
FTWE1	Alle FI-Kontrollsummen prüfen	RTXWCHK4
FTWES	Extrakt-Splitter	RTXWQU05
FTWESL	Extrakt-Splitter-Protokoll anzeigen	RTXVWVL3
FTWF	Datenextrakt-Browser	RTXWQU01
FTWH	Daten-View-Abfragen	RTXWQU03
FTWI	Hintergrundjob erzeugen	RTXWBTCH
FTWK	Extrakte löschen	RTXWDELFL
FTWL	Extrakt-Protokoll anzeigen	RTXWLOG2
FTWM	Datenextrakt neu erstellen	RTXWCF05
FTWN	View-Abfrageprotokoll anzeigen	RTXVWVL2
FTWP	Einstellungen für Datenextraktion	SAPMTXWC
FTWQ	Datensegmente für Datendatei konfigurieren	RTXWSEGS
FTWR	Dateigröße Arbeitsblatt	RTXWSIZE
FTWSCC	DART: Einstellungen für Buchungskreise	RTXWSM3X
FTWW	Segmentinformationen auflisten	RTXWLS01
FTWY	Datendatei-View pflegen	SAPMTXWV
FTWYR	DART: Segmentbeziehungen pflegen	RTXWSM3X

Tabelle 16: DART: Liste der Transaktionen (Stand DART 2.8)

5.5.5 DART-MODULÜBERSICHT

Mittels DART können Daten aus verschiedenen Modulen von SAP für die Außenprüfung extrahiert werden. Dies setzt voraus, dass die SAP-Datenarchivierung für den Extraktionszeitraum noch nicht durchgeführt worden ist.

Nachstehend eine Übersicht des Extrakt-Umfanges mit den zugeordneten Archivierungsobjekten.

Modul	Bezeichnung	Extrakt-Umfang	Archivierungsobjekte ²⁸⁹
FI	Financials	<ul style="list-style-type: none"> Finanzbelege Offene Postenliste Abstimmung FI/FO Änderungsbelege Steuerdaten 	<ul style="list-style-type: none"> FI_ACCOUNT FI_ACCPAYB FI_ACCRECV FI_BANKS FI_DOCUMNT FI_MONTHLY bzw. FI_TF_CRE, FI_TF_DEB, FI_TF_GLF CHANGEDOCU
JV	Joint-Venture-Buchhaltung	<ul style="list-style-type: none"> Stamm-/Bewegungsdaten Joint-Venture-Buchhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> JV_OBJECT
AA	Anlagenbuchhaltung	<ul style="list-style-type: none"> Anlagenbelege Änderungsbelege 	<ul style="list-style-type: none"> AM_ASSET CHANGEDOCU

Modul	Bezeichnung	Extrakt-Umfang	Archivierungsobjekte ²⁸⁹
CO	Controlling	<ul style="list-style-type: none"> Kostenrechnungsbelege Abstimmung FI/CO Statistische CO-Belegpositionen Kostenstellen-Hierarchien Profit-Center-Hierarchien CO-Primärbuchungen CO-Sekundärbuchungen 	<ul style="list-style-type: none"> COPA2_XXXX bzw. COPAB_XXXX CO_ALEITEM CO_ALLO_ST CO_CCMAS CO_CCTR_EP CO_CCTR_ID CO_CCTR_PL CO_CEL_RCL CO_COSTCTR CO_ITEM CO_KSTRG CO_ORDER CO_PROCESS CO_TOTAL PM_ORDER PP_BKFLUSH PP_ORDER PR_ORDER PS_PROJECT QM_CONTROL
MM	Materialwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Materialbelege Bestellungen Änderungsbelege 	<ul style="list-style-type: none"> MM_EKKO MM_MATBEL MM_MATNR MM_PREF MM_REBEL MM_SPSTOCK CHANGEDOCU

²⁸⁹ Vgl. <http://service.sap.com/ilm> -> Kasten „News“ -> Datei „Reports and Transactions for Accessing Archived Data“, Version 2.7, Stand Nov. 2007.

Modul	Bezeichnung	Extrakt-Umfang	Archivierungsobjekte ²⁸⁹
SD	Vertrieb	<ul style="list-style-type: none"> Verkaufsbelege Lieferbelege Fakturabelege Preiskonditionen Fakturabeleg 	<ul style="list-style-type: none"> FT_VEIAV FT_VEXAV RV_LIKP SD_VBAK SD_VBKA SD_VBRK
TR (CFM) BP	Corp.Finance Mgmt.(Treasury)	<ul style="list-style-type: none"> CFM-Belege Historische Bewegungsdaten 	<ul style="list-style-type: none"> TRTM_FTR
CL	Consumer Mortgage and Loans	<ul style="list-style-type: none"> CML-Belege 	<ul style="list-style-type: none"> CMLDOCUMNT
RE	Immobilienverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> Immobilienbelege 	<ul style="list-style-type: none"> RE_BUILDNG RE_BUSN_EN RE_MGT_CNT RE_PROPERTY RE_RNTL_AG RE_RNTL_UN RE_STLM_UN
TV	Reisemanagement	<ul style="list-style-type: none"> Reisebelege 	<ul style="list-style-type: none"> PA_TRAVEL
XX	Kundenerweiterungen	<ul style="list-style-type: none"> Special Ledger 	<ul style="list-style-type: none"> FI_SL_DATA (*)

Tabelle 17: DART: Modulübersicht (Stand DART 2.7e)

(*) Ist z. B. das Umsatzkostenverfahren (Basis FI-SL) im Einsatz, muss dieses kundenseitig in den DART-Umfang aufgenommen werden.

5.5.6 DART-SEGMENT-/FELDKATALOG (TRANSAKTIONEN FTWCS/FTWCF)

Die Transaktion FTWCS zeigt DART-Datensegmente, die angeben, aus welcher Anwendung und Referenztabelle der Produktionsdatenbank Stamm-, Bewegungs- und erläuternde Daten in die DART-Segmente eingeflossen sind.

DART 2.8 Segmentkatalog von Buchungskreis 1000 (DE)

Stamm/Bew.	Set	Segmentname	Segmentbeschreibung	Referenztabelle	An
TD	GEN	TXW_AD_HD	AM Anlagenbelegkopf	ANЕК	AM
①	②	TXW_AD_POS	AM Anlagenbelegposition	ANЕК	AM
		TXW_AEND	Status/Änderer	PTK11	TV
		TXW_AS_PRV	AM Anteilige Werte der Anlagenbelegpositionen	PTP00	TV
		TXW_BBACC	Salden des Sachkontos	ANEA	AM
		TXW_BBCUS	Kundensalden	GLT0	FI
		TXW_BBVEN	Lieferantensalden	T001	FI
				KNC1	FI
				T001	FI
				LFC1	FI
				T001	FI

Abbildung 26: Extraktionsumfang: Beispiel zur Anzeige Segmentkatalog: Felder für alle Länderversionen

①

MD = Master Data (Stammdaten)
TD = Transaction Data (Bewegungsdaten)

②

GEN = General (Segment in allen Länderversionen enthalten)
DE = nur in Länderversion DE
US = nur in Länderversion US

DART 2.8 Segmentkatalog von Buchungskreis 1000 (DE)

Stamm/Bew.	Set	Segmentname	Segmentbeschreibung	Referenztabelle	An
TD	DE	TXW_CO_COST_TOTALS	Controlling-Objekt: Gesamtkosten	COSP	CO
①	②	TXW_CO_SHD	CO-Belegkopf (Sekundärbuchungen)	COSS	CO
		TXW_CO_SPOS	CO Belegposition (Sekundärbuchungen)	RCOOM_KCST	CO
		TXW_EIKP	Außenhandel: Export/Import-Kopfdaten	COBK	CO
				COEP	CO
				EIKP	SD
				VBRK	SD

Abbildung 27: Extraktionsumfang: Beispiel zur Anzeige Segmentkatalog: Felder nur Länderversion „DE“

Die Transaktion FTWCF bietet den Blick auf die im Einzelnen je Segment enthaltenen Datenfelder (den Feldkatalog).

DART 2.8 Feldkatalog von Buchungskreis 1000 (DE)

Segmentname	Segmentbeschreibung	DART Feldname	Datenelem.	Feldfor.	Fe...	DART Feldbeschreibung	Referenztable	Ref.-Feld	In...
TXW_AD_HD	AM Anlagenbelegkopf	MANDT	MANDT	CLNT	3	Mandant	ANEK	MANDT	
		BUKRS	BUKRS	CHAR	4	Buchungskreis	ANEK	BUKRS	
		ANLN1	ANLN1	CHAR	12	Anlagen-Hauptnummer	ANEK	ANLN1	
		ANLN2	ANLN2	CHAR	4	Anlagenunternummer	ANEK	ANLN2	
		GJAHR	GJAHR	NUMC	4	Geschäftsjahr	ANEK	GJAHR	
		LNLAN	LNLAN	NUMC	5	Laufende Nummer des Anlagen-Einzelpostens	ANEK	LNLAN	
		MONAT	MONAT	NUMC	2	Geschäftsmonat	ANEK	MONAT	
		ANLU1	ANLU1	CHAR	12	Anlagennummer zu-/abgehende Anlage bei U...	ANEK	ANLU1	

Abbildung 28: Extraktionsumfang: Ausschnitt für ein DART-Segment mit dem jeweiligen Feldkatalog

Ein Drill-Down auf Einträge des Feldkatalogs ist in den Zellen der Spalten „Segmentname“ und „Referenztable“ möglich und liefert weitere Informationen.

Einerseits werden die Felder des Segments angezeigt (= Zieltabelle für die Extrakt-daten), siehe folgende Abbildung,

Dictionary: Struktur anzeigen

Struktur: TXW_AD_HD aktiv
 Kurzbeschreibung: AM Anlagenbelegkopf

Eigenschaften | Komponenten | Eingehilfe/-prüfung | Währungs-/Mengenfelder

Eingebauter Typ: 1 / 34

Komponente	Typisierungsart	Komponententyp	Datentyp	Länge	DezSt...	Kurzbeschreibung
LINCLUDE	Type	TXW_AS_HD		0		AM Anlagenbelegkopf
MANDT	Type	MANDT	CLNT	3		0 Mandant
BUKRS	Type	BUKRS	CHAR	4		0 Buchungskreis
ANLN1	Type	ANLN1	CHAR	12		0 Anlagen-Hauptnummer
ANLN2	Type	ANLN2	CHAR	4		0 Anlagenunternummer
GJAHR	Type	GJAHR	NUMC	4		0 Geschäftsjahr
LNLAN	Type	LNLAN	NUMC	5		0 Laufende Nummer des Anlagen-Einzelpostens im Geschäftsjahr
MONAT	Type	MONAT	NUMC	2		0 Geschäftsmonat
ANLU1	Type	ANLU1	CHAR	12		0 Anlagennummer zu-/abgehende Anlage bei Umbuchung
ANLU2	Type	ANLU2	CHAR	4		0 Unternummer zu-/abgehende Anlage bei Umbuchung
AUGLN	Type	RSERV	CHAR	5		0 Reservefeld
BELNR	Type	ANREF	CHAR	10		0 Referenzbelegnummer
BVORG	Type	BVORG	CHAR	16		0 Nummer eines buchungskreisübergreifenden Buchungsvorgangs
BUREG	Type	BUREG	NUMC	3		0 Aufteilungsregelgruppe
BZDAT	Type	BZDAT	DATS	8		0 Bezugsdatum

Abbildung 29: Extraktionsumfang: Auszug der Daten einer Segment-Tabelle

andererseits die Felder der Referenztable (= Quelltable für die Extrakt-daten), siehe folgende Abbildung.

Dictionary: Tabelle anzeigen

Transp. Tabelle: ANEK aktiv
 Kurzbeschreibung: Belegkopf Anlagenbuchung

Eigenschaften | Auslieferung und Pflege | Felder | Eingehilfe/-prüfung | Währungs-/Mengenfelder

Suchhilfe | Eingebauter Typ: 1 / 52

Feld	Key	Int...	Datenelement	Datentyp	Länge	DezSt...	Kurzbeschreibung
MANDT	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	MANDT	CLNT	3		0 Mandant
BUKRS	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	BUKRS	CHAR	4		0 Buchungskreis
ANLN1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ANLN1	CHAR	12		0 Anlagen-Hauptnummer
ANLN2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ANLN2	CHAR	4		0 Anlagenunternummer
GJAHR	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	GJAHR	NUMC	4		0 Geschäftsjahr
LNLAN	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	LNLAN	NUMC	5		0 Laufende Nummer des Anlagen-Einzelpostens im Geschäftsjahr
BLDAT	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	BLDAT	DATS	8		0 Belegdatum im Beleg
BUDAT	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	BUDAT	DATS	8		0 Buchungsdatum im Beleg
MONAT	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	MONAT	NUMC	2		0 Geschäftsmonat
CPUDT	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CPUDT	DATS	8		0 Tag der Erfassung des Buchhaltungsbelegs
CPUTH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CPUTH	TIMS	6		0 Uhrzeit der Erfassung
AEDAT	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	AEDAT_BKPE	DATS	8		0 Datum der letzten Belegänderung per Transaktion
UPDDT	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	UPDDT	DATS	8		0 Datum der letzten Belegfortschreibung
USNAM	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	USNAM	CHAR	12		0 Name des Benutzers
TCODE	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	TCODE	CHAR	20		0 Transaktionscode

Abbildung 30: Extraktionsumfang: Auszug der Daten einer Referenztable

5.5.7 FELDKATALOGERWEITERUNGEN FÜR KUNDENEIGENE DATENFELDER

Sind unternehmensindividuell Erweiterungen oder Modifikationen in den SAP-Systemen eingebaut worden, die steuerlich relevante Daten generieren, muss der Umfang des Datenkatalogs erweitert werden. Dies ist im Rahmen der kundenindividuellen Anpassung Aufgabe des Steuerpflichtigen. Jeder Steuerpflichtige bleibt selbst verpflichtet, den DART-Feldkatalog zu prüfen und auf seine Verhältnisse hin anzupassen²⁹⁰.

DART zeichnet sich gerade dadurch aus, dass aus bestehenden SAP-Datentabellen/-strukturen weitere Felder aufgenommen oder Datentabellen aus kundeneigenen Entwicklungen innerhalb eines SAP-Systems in den DART-Datenumfang eingeschlossen werden können. Kundenerweiterungen vorhandener Segmentstrukturen werden als „Customer Includes“ im Feldkatalog gekennzeichnet, eigene Tabellen werden in eigene DART-Segmentstrukturen überführt und sind deshalb außerhalb des SAP-Namensraumes zu definieren.

Das Verfahren, um kundeneigene Tabellen in den DART-Feldkatalog aufzunehmen, ist in den SAP-Erläuterungen zu DART-Version 2.6²⁹¹ beschrieben.

²⁹⁰ Vgl. Kapitel 5.5.6.

²⁹¹ Vgl. <https://service.sap.com/ilm>, Stichwort Data Retention Tool, Media Library (Download); Dokument: „Data Retention Tool 2.6 – Überblick (Nur Folien)“, Folien 74 – 79.

5.5.8 DART-BERECHTIGUNGEN

5.5.8.1 Gesamtübersicht der DART-Berechtigungsprüfung

Eine Gesamtübersicht der im Zuge des Aufrufes von DART-Transaktionen geprüften Berechtigungen (einschließlich der Basisberechtigungen) bietet die Transaktion SU22 – Zuordnung der Berechtigungsobjekte zu Transaktionen.

Für DART-Transaktionen FTW* (Paket FTW1) zeigt das System die Menge an Berechtigungsobjekten, deren Prüfung durchlaufen wird. Die folgende Abbildung zeigt beispielhaft einen Ausschnitt aus der Ergebnisliste.

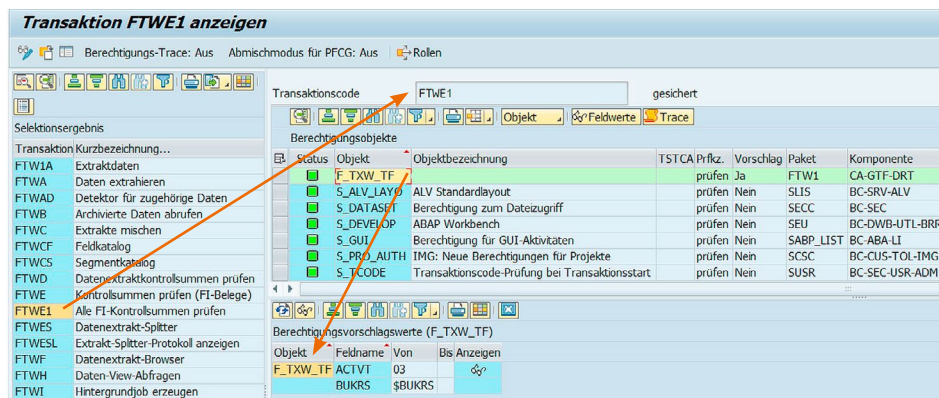


Abbildung 31: DART-Berechtigungen: Ausschnitt aus der Ergebnisliste zur Transaktion SU22

5.5.8.2 DART-Berechtigungsobjekte

Das Werkzeug DART stützt sich bei der Berechtigungsprüfung auf wenige spezifische Berechtigungsobjekte, die im Folgenden kurz erläutert werden.

Weitere Informationen bieten die SAP-Erläuterungen zu DART-Version 2.6, die auf dem Service Marketplace der SAP zum Download angeboten werden ²⁹².

Berechtigungsobjekt	Beschreibung	Berechtigungsfelder/Erläuterungen	Aktivitäten
F_TXW_RA	Archivierte Daten zurückladen oder zurückgeladene Daten löschen.	BUKRS Buchungskreis	
F_TXW_TV	View-Abfragen ausführen, löschen, archivieren und auf den lokalen PC exportieren	ACTVT Aktivität BRGRU Berechtigungsgruppe BUKRS Buchungskreis Die Aktivitäten 24/25 erlauben das Ablegen/Abrufen von Views aus einem angeschlossenen Archivsystem Die Aktivität 61 (View-Report in Datei exportieren) unterstützt den Export in das File-System auf dem Applikationsserver.	03 Anzeigen 06 Löschen 24 Archivieren 25 Zurückladen 61 Exportieren
F_TXW_TF	Datenextrakte anlegen, anzeigen, löschen, archivieren	ACTVT Aktivität BUKRS Buchungskreis	01 Hinzufügen 03 Anzeigen 06 Löschen 24 Archivieren 25 Zurückladen
F_TXW_TFCF	Konfiguration der Datenextrakte	ACTVT Aktivität	02 Ändern

²⁹² Vgl. <http://service.sap.com/ilm>, Stichwort Data Retention Tool, Media Library [Download]; Dokument: „Data Retention Tool 2.6 – Überblick (Nur Folien)“, Folien 80 – 84.

Berechtigungsobjekt	Beschreibung	Berechtigungsfelder/Erläuterungen	Aktivitäten
F_TXW_TVC2	View-Definitionen anzeigen oder ändern	ACTVT Aktivität BEGRU Berechtigungsgruppe Pflegeschutz für View-Dateien für Benutzergruppen einrichten. Die Pflege der Berechtigungsgruppen erfolgt mit der Transaktion FTWX Voraussetzung: Parameter in der Tabelle TXW_C_GLO sind gesetzt: PARM_NAME: AUTH_VIEW_DEF PARM_VALUE: AUTHGRP Hinweis: In der Standardauslieferung ist der Parameter nicht gesetzt.	02 Ändern 03 Anzeigen
F_TXW_TVCF	Konfiguration der DART-Datensichten (Views) ändern	ACTVT Aktivität	02 Ändern 03 Anzeigen

Tabelle 18: DART: Berechtigungsobjekte

5.5.9 DART-VERSIONSPFLEGE

DART wird im Rahmen der normalen Auslieferungslogistik ²⁹³ über SAP-Hinweise aktualisiert, die in Support-Packages eingebunden sind.

Aufgrund der betrieblichen Erfordernisse kann ein Upgrade auf ein neues DART-Release durch den betreffenden SAP-Hinweis mit anhängendem Sondertransport in ein SAP-System aufgenommen werden. Inwieweit ein Rollout als Sondertransport außerhalb von Prozeduren für den Import von Support-Packages oder als normales Support-Package-Update unterjährig erfolgen kann, muss in den jeweiligen Unternehmen selbst entschieden werden.

In der Regel wird ein DART-Release nach Auslieferung der Programmergänzungen mit zeitlicher Verzögerung im System des Steuerpflichtigen implementiert werden.

²⁹³ Vgl. SAP-Hinweis 582583 – DART – Versionspflege.

Dabei sind die im Unternehmen üblichen Prozeduren zur Qualitätssicherung aller Änderungen an den eingerichteten Produktionssystemen zu beachten.

PRAXISTIPP:

Grundsätzlich sollte einmal im Jahr auf den jeweils aktuell verfügbaren Stand der DART-Hinweise aktualisiert werden.

Bei jährlicher Extrakt-Erstellung empfehlen wir, die Aktualisierung vorher durchzuführen.

Bei unterjähriger Extraktion ist der geeignete Zeitpunkt im Einzelfall zu prüfen.

5.5.10 ABLAUF DART-EXTRAKT-ERSTELLUNG

5.5.10.1 Abgrenzung einbezogener Daten

Es werden nur diejenigen Daten bei der Extraktion ausgelesen, die tatsächlich im Auswahlzeitraum entstanden sind (Bewegungsdaten). Alle dazugehörigen Daten wie

- Stammdaten
- Änderungsbelege relevanter Bewegungs- und Stammdaten
- Erklärungsdaten
- abhängige Tabellen

sind, soweit im Segment- oder Feldkatalog vorgesehen, automatisch mit enthalten, ohne dass der Anwender diese Daten selbst auswählen muss.

PRAXISTIPP:

DART-Extrakte sollen zeitnah im Rahmen der Beendigung der Jahresabschlussarbeiten eines Geschäftsjahres (Tat des Wirtschaftsprüfers) erstellt werden.

Für gewöhnlich werden Extrakte einmal im Jahr erzeugt. Sollte es die anfallende Datenmenge erfordern, unterjährig Extrakte für einen Teilzeitraum zu erstellen, dann eröffnet DART ab der Version 2.4 die Option, im Zuge der Datenextraktion die Stammdaten für die Monatsextrakte auszuschließen und einen reinen Stammdatenextrakt nach der Extraktion der letzten Periode separat zu erstellen. Der neue Viewer seit DART 2.4 bietet die Möglichkeit, Bewegungs- und Stammdatenextrakte gemeinsam auszuwerten und die Daten in einem gemeinsamen View darzustellen.

Sollen unterjährig Extrakte ohne Stammdaten erzeugt werden, ist es erforderlich, im DART-Customizing (Transaktion FTWP) die Stammdatenauswahl zu aktivieren. Bei der Definition des Umfanges für den einzelnen Extrakt-Lauf wird nach der Auswahl der Bewegungsdatensegmente die Stammdatenauswahl aufgerufen und die vorhandene Markierung für alle Stammdatensegmente abgewählt. Die nachfolgende Abbildung zeigt ein Beispiel hierzu:

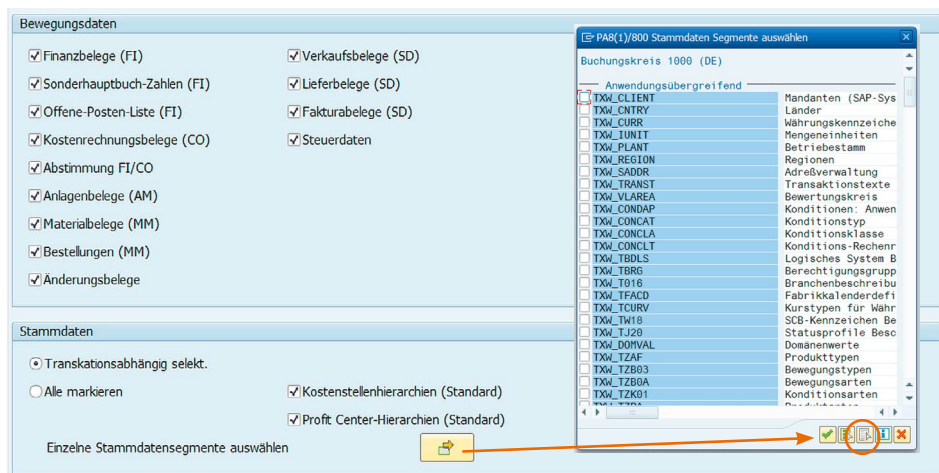


Abbildung 32: Extrakt-Erstellung: Extrakt ohne Stammdaten

Für die Erstellung des reinen Stammdatenextraktes am Ende des Geschäftsjahres muss dann die Auswahl entsprechend angepasst werden. Dies bedeutet, keine Bewegungsdaten auswählen, stattdessen aber alle Stammdaten.

Bei der parallelen Extraktion von Bewegungs- und Stammdaten besteht noch die Möglichkeit, die Stammdaten auf die in den Bewegungsdaten verwendeten Stammdaten einzuschränken. Diese Option ist bei reinen Stammdatenextrakten nicht gegeben. Dies resultiert daraus, dass mangels verfügbarer Bewegungsdaten in diesem Extrakt keine Abhängigkeiten zwischen Bewegungsdaten und Stammdaten während der Extraktion aufgebaut werden können. Dieses Vorgehen vergrößert zwar die Menge der extrahierten Stammdaten, führt aber in der Praxis nur zu unwesentlich mehr Datenvolumen. Es reduziert gegenüber der monatlichen Stammdatenextraktion das Datenvolumen in erheblichem Umfang. Die folgende Abbildung zeigt die Einstellung für die reine Stammdatenextraktion.

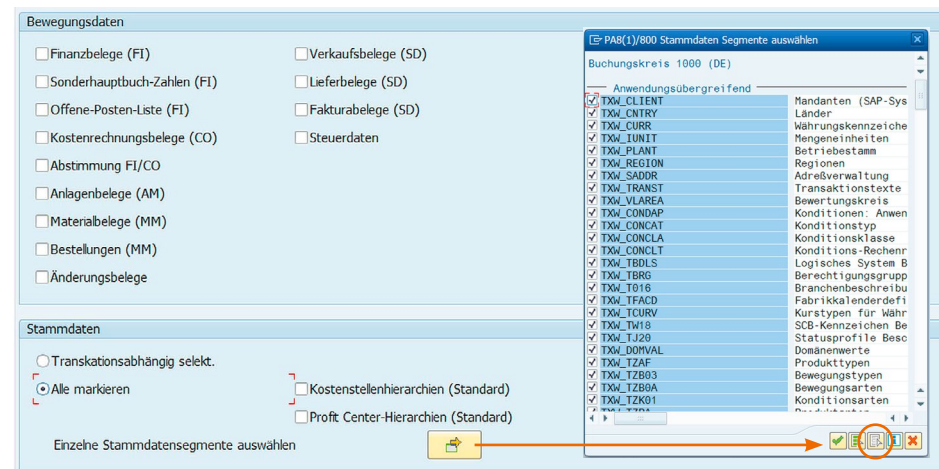


Abbildung 33: Extrakt-Erstellung: Extrakt mit reinen Stammdaten

Werden einzelne Module nicht genutzt und demnach auch keine Bewegungsdaten in den Monatsextrakten herausgeschrieben, müssen die korrespondierenden Stammdatensegmente nicht extrahiert werden. Sie können über die oben gezeigte Funktion manuell abgewählt werden.

PRAXISTIPP:

Um zu vermeiden, dass Stammdaten der gleichen Kontonummer mehrfach enthalten sind, sollten anlässlich der View-Bildung über mehrere Extrakte für ein Geschäftsjahr die Stammdaten aus dem letzten Extrakt ausgewählt und diese zu den Bewegungsdaten gemischt werden.

Sollten den Außenprüfer die Veränderungen der Stammdaten interessieren, können ihm Stammdatenänderungsbelege zur Verfügung gestellt werden, die bei der Extrakt-Erstellung automatisch maschinell mit extrahiert wurden.

Aufgrund der komplexen und performanceintensiven Detailselektion von Änderungsbelegen wird aktuell auf eine Beschränkung pro Buchungskreis bei der Erstellung eines Extraktes verzichtet. Somit sind bei mehr als einem Buchungskreis in einem Mandanten immer alle relevanten Änderungsbelege für die Stammdaten aller Buchungskreise in jedem Extrakt enthalten. Hierdurch wird die Laufzeit verlängert und das Datenvolumen vergrößert.

PRAXISTIPP:

Für die Änderungsbelege aller Buchungskreise empfiehlt es sich im Anschluss an die Erstellung der Extrakte der einzelnen Buchungskreise, die die jeweiligen Abschlussperioden enthalten (sofern unterjährige Extrakte erstellt werden), einen eigenen Extrakt zu erstellen.

Bei der Erstellung der Stammdatenextrakte je Buchungskreis (vgl. Abbildung 33) sind die Segmente

- TXW_CD_ANLA Änderungsbelege Anlagenstamm
- TXW_CD_DEBI Änderungsbelege Debitoren
- TXW_CD_KRED Änderungsbelege Kreditoren
- TXW_CD_SACH Änderungsbelege Sachkonten
- TXW_CD_MATERIAL Änderungsbelege Materialstamm

manuell in der Liste abzuwählen.

Für die Erstellung eines reinen Extraktes mit den Änderungsbelegen der vorgenannten Segmente sind dann alle Stammdatensegmente abzuwählen (vgl. Abbildung 32) und nur die aufgeführten Segmente einzeln auszuwählen.

Obgleich die Datenextrakte die extrahierten Daten im Textformat enthalten, sind diese nicht für das direkte Lesen mit einem Text-Editor oder Tabellenkalkulationsprogramm geeignet. Wir empfehlen Ihnen, den SAP eigenen Extrakt-Browser zu verwenden, um die Daten im Extrakt anzusehen.

Grundsätzlich soll ein Extrakt nur einen Buchungskreis beinhalten. Es ist möglich, mehrere Buchungskreise in einem Extrakt zusammenzufassen. Dies empfiehlt sich nur, sofern die legale Einheit (der zu prüfende Steuerpflichtige) mehrere Buchungskreise umfasst.

Im Hinblick auf einen möglichen Z1-/Z2-Zugriff des Außenprüfers auf Datenextrakte²⁹⁴ stillgelegter Systeme wird dadurch gewährleistet, dass der Außenprüfer nur auf Buchungskreise des in der Prüfungsanordnung genannten Steuerpflichtigen zugreifen darf. Der Zugriff auf Extraktinhalte kann nur auf Buchungskreisebene geprüft werden. Eine Prüfung auf Organisationseinheiten weiterer, im Extrakt vorhandener Daten aus anderen Modulen erfolgt nicht.

²⁹⁴ Vgl. Kapitel 5.4.2.

5.5.10.2 Periodische Extrakt-Bildung

Ein Datenextrakt umfasst maximal alle Buchungsperioden eines Buchungskreises für ein komplettes Wirtschaftsjahr (maximal 16 Buchungsperioden). Ein Datenextrakt kann technisch maximal 1.058 Daten-Dateien²⁹⁵ à 2 GB umfassen. In Abhängigkeit vom Datenvolumen und damit der Laufzeiten der Extraktion kann es erforderlich sein, unterjährig Datenextrakte zu erstellen. Für einen Buchungskreis und bei monatlicher Extraktion fallen somit max. 14 ASCII-Datei-Sets (je Buchungsperiode ein Set mit n Dateien (ohne Stammdaten und Änderungsbelege), ein Set für die Abschlussperioden 13 – 16 (soweit genutzt) und ein Set mit n Dateien für Stammdaten an (abhängig vom Datenvolumen und Vorgaben im Customizing). Darüber hinaus fällt dann noch ein übergreifendes Set mit den Änderungsbelegen der Stammdaten aller Buchungskreise an.

Für die Entscheidung zur Bestimmung der periodischen Extraktionszeitpunkte können folgende Anhaltspunkte dienen:

- nach Monats- oder Quartalsabschluss, aber erst nach Sperre der erlaubten Buchungsperiode (Tabelle T001B)
- nach Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung (Buchungen letzter USt-Korrekturen und der USt-Zahllast sind eingeflossen).

PRAXISTIPP:

Wurden direkt nach Periodenabschluss bereits Extrakte gezogen, danach die Buchungsperioden nochmals geöffnet und Buchungen im selben Zeitraum vorgenommen, so sind die bereits erzeugten Extrakte ab diesem Zeitpunkt unvollständig und müssten neu erzeugt werden.

Sind Nachbuchungen in eine geschlossene Buchungsperiode erforderlich, bedarf es genauer organisatorischer Regelungen, um die bereits erzeugten Extrakte ab der wieder geöffneten Buchungsperiode zu verwerfen und den/die Extrakt(e) neu zu erstellen.

²⁹⁵ Gilt erst ab DART Release 2.8. Im Release 2.7e und kleiner sind es maximal 99 Dateien.

Anlässe für nicht-periodische Extraktionen können insbesondere sein:

- Datenauslagerungen vor Stilllegung von SAP-Systemen
- Aushändigung von Datenbeständen an den Rechtsnachfolger bei Unternehmensverkäufen. Der Erwerber übernimmt die Datenaufbewahrung und ist Ansprechpartner der Außenprüfer.
- Änderung in der Organisationsstruktur: Kontenplanumstellungen, Zusammenführung von einzelnen Buchungskreisen zu einem einzigen Buchungskreis bzw. Spaltung eines Buchungskreises in mehrere neue Buchungskreise im Wege der Verschmelzung/Spaltung von Daten auf der Datenbank.

PRAXISTIPP:

Bei unterjähriger Extrakt-Erstellung für Buchungsperioden eines Geschäftsjahres ist darauf zu achten, dass diese nur mit einer DART-Version erfolgt, da ansonsten bei einer späteren Auswertung ggf. kein einheitlicher View über das ganze Geschäftsjahr erstellt werden kann. Dies gilt insbesondere für Datenfelder, die durch eine neue DART-Version hinzugekommen sind und damit erst für Extrakte ab dem Zeitpunkt der Implementierung der neuen DART-Version zur Verfügung stehen.

Sollte sich eine unterjährige Aktualisierung von DART nicht vermeiden lassen, sind bei der View-Erstellung die Extrakte in der Multiselektion nach Erstellungsdatum **absteigend** aufzuführen.

5.5.10.3 Namenskonventionen für DART-Extrakte

Es ist zu empfehlen, eine einheitliche Notation der Extrakt-Dateien vorzunehmen. Die folgende Tabelle zeigt, welche Mindestangaben sich im Dateinamen wiederfinden sollten und wie eine Namenskonvention gestaltet werden kann.

Stelle	Inhalt (Beispiel)	Bezeichnung
1 – 3	PA8	System
4	–	Trennzeichen
5 – 7	100	Mandantenummer ²⁹⁶
8	–	Trennzeichen
9 – 12	0001	Buchungskreisnummer
13	–	Trennzeichen
14 – 17	2016	Geschäftsjahr
18	–	Trennzeichen
19 – 20	02	Periode <u>von</u> ; bei Monats- oder Jahresextrakten 00 = Jahr 01 – 16 = Monat Q1 – Q4 = Quartal
21	–	Trennzeichen
22 – 23	02	Periode <u>bis</u> ; bei Monats- oder Jahresextrakten 00 = Jahr 01 – 16 = Monat Q1 – Q4 = Quartal
24	–	Trennzeichen
25	B	Datenart: ²⁹⁶ Bei unterjährigen Extrakten mit Datenteilung: B = Bewegungsdaten S = Stammdaten A = Änderungsbelege für Stammdaten (übergreifend)
26	–	Trennzeichen

²⁹⁶ Bestandteile können entfallen, sofern es z. B. nur einen produktiven Mandaten und vollständige Extrakte gibt.

Stelle	Inhalt (Beispiel)	Bezeichnung
27	P	Kennzeichen für Test- oder produktiver Extrakt: T = Test P = Produktiv
28	–	Trennzeichen
29 – 30	01	Laufende Nummer

Tabelle 19: Namenskonvention: Für einen DART-Extrakt

Entsprechend dieser Namenskonvention könnte ein Datenextrakt diesen Namen erhalten: PA8_800_1000_2015_01_03_B_P_01

Das SAP-System wird maschinell mehrere Datendateien zu einem Extrakt anlegen und diese durchnummerieren, wenn die im Customizing vorgegebene Größe einer Daten-datei (Empfehlung 100 MB) überschritten ist. Sollte mit dieser Vorgabe der Gesamtumfang eines Extraktes (1.058 Dateien ²⁹⁵) überschritten werden, sollte der Größenwert schrittweise nach oben angepasst werden. Diese Funktion sichert ab, dass nur Dateien erstellt werden, deren Umfang noch für eine Auswertung handhabbar bleibt.

5.5.10.4 Definition der Sprache für den DART-Extrakt

Sobald ein Programm in SAP für die Bearbeitung im Hintergrund (Batchausführung) eingeplant wird, erfolgt die Job-Einplanung standardmäßig in der Sprache des angemeldeten Anwenders. Im Einzelfall müsste im Job-Step die Sprache angepasst werden, was zusätzlichen Aufwand und eine zusätzliche Fehlerquelle im Handling bedeutet.

Da Außenprüfungen im Allgemeinen jeweils in der lokalen Amtssprache stattfinden, kann das vorgehend beschriebene Verhalten des SAP-Systems zu Erläuterungstexten in einer anderen Sprache als der lokalen Amtssprache im Extrakt führen. Dies gerade dann, wenn die Extrakt-Erstellung zentral im Unternehmen und nicht lokal durchgeführt wird.

Um hier einen definierten Zustand zu erhalten, kann ab DART 2.6 ²⁹⁷ bei der Extrakt-Ausführung die Sprache auf dem Selektionsbild zusätzlich gewählt werden. Als Standardwert ist die Anmeldesprache des Users vorbelegt.

²⁹⁷ Vgl. SAP-Hinweis 1173540 – Upgrade von DART 2.5 auf DART 2.6.

Abbildung 34: Extrakt-Erstellung: Definition der Extraktionssprache

5.5.10.5 DART-Extrakt – Performanceoptimierung

Es hat sich bei der Extrakt-Erstellung in der Vergangenheit gezeigt, dass es immer wieder Konstellationen gibt, bei denen die Extraktion einzelner Segmente übermäßig lange dauert.

Klassische Bereiche sind die

- Offenen Posten (speziell bei Sachkonten)
- CO-Sekundärbuchungen
- CO-Gesamtkosten und
- Änderungsbelege.

Hierzu hat SAP inzwischen einige SAP-Hinweise ²⁹⁸ veröffentlicht, mit denen durch Optimierungen der Selektionslogik oder zusätzliche Datenbankindizes hier Abhilfe geschaffen werden kann.

²⁹⁸ Vgl. u. a. SAP-Hinweise 896894 – DART: Lange Laufzeiten bei Extraktion offener Posten, 992803 – Performance – Extraktion offener Posten zu Sachkonten, 1012235 – FTW1A: Performance Extraktion COEP – TXW_CO_SPOS, 1225592 – DART: Anzahl Änderungs-belege in Auszug reduzieren, 2059237 – FTW1A – Performance bei der Extraktion von Änderungsbelegen, 2237433 – FTW1A: Performance Extraktion COEP – TXW_CO_SPOS.

5.5.10.6 DART-Protokoll für Abstimmzwecke

Mit den Extrakt-Dateien werden zugleich Verwaltungsdaten (Protokolle) zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit erzeugt und in der Extrakt-Datei abgelegt. Damit ist es möglich:

- sofort nach Extrakt-Erstellung eventuelle Differenzen zwischen SAP-Datentabellen und Extrakt-Summen/Abstimmtdaten festzustellen
- bei zukünftigen Zugriffen festzustellen, ob Manipulationen an der Extrakt-Datei stattgefunden haben.

Das folgende Bild zeigt in vier Teilen einen Auszug aus einem Extrakt-Protokoll (Transaktion FTW1A):

Ergebnisse für Ihre Selektion

Segmentname	Datensätze	Segmentgröße
FI Belegkopf	1013	204507
FI Belegposition	4955	2254061
New GL: Belegpositionen	4955	821158
Kundensalden	128	8507
Lieferantensalden	64	4272
Salden des Sachkontos	1648	151606
Sonderhauptbuchsalden Debitoren	1	69
Fi Offener Posten	79236	29527509
CO Belegkopf	963	164645
CO Belegposition	2105	406586
CO Belegposition (Sekundärbuchungen)	1160	295562
CO-Belegkopf (Sekundärbuchungen)	40	5706
Controlling-Objekt: Gesamtkosten	6781	1054624

...

Kontrollsummen

BuKr	Pe	Kontoar	So11/Haben	Positionssummen	Positionen	Kontensalden	
1000	01	D	Haben	1.108.800,00-	3	1.108.800,00-	✓
1000	01	D	So11	2.223.270,00	4	2.223.270,00	✓
1000	01	K	Haben	459.582,93-	233	459.582,93-	✓
1000	01	K	So11	4.726,86	2	4.726,86	✓
1000	01	S	Haben	6.915.089,26-	585	6.915.089,26-	✓
1000	01	S	So11	6.255.475,33	1.073	6.255.475,33	✓

...

Erzeugung der Datendatei:

Datum und Uhrzeit	29.06.2016 13:17:48
Benutzer	██████████
SAP-Release	740 / 2.8
Logisches System	PA8CLNT000
Gesamtgröße der Datei in MB	49
Ausführungszeit (HH:MM:SS)	0 : 2:18
Datenextraktionsrate (MB/Std)	1.276
Dateiverschlüsselung	3 UTF-8-Unicode-Format
Indexsatzlänge	053

Selektionsbedingungen:

Geschäftsjahr	2015
Buchungskreis	1000
Periode	01- 16
Bewertungsbereich (AM Anlagenbelege)	01
Ledger	0L

Kennzeichen: Alle Stammdaten exportieren
 Kennzeichen: Standard-Kostenstellenhierarchien extrahieren
 Kennzeichen: Export nur Klass. Hauptbuch (nicht Neues HB)
 Kennzeichen: Anlagenbelege (AM) exportieren

...

Kennzeichen: Datensätze komprimieren
 Kennzeichen: Datenprüfsummen berechnen

Die folgenden Dateien wurden erzeugt:
Anwendungsserver: SAPSRV028

Größe (MB)	Dateiname
00 49	\\SAPSRV028\Ablage\$\DART\Extr\PA8_800_1000_2015_01_16_P_A01
	\\SAPSRV028\Ablage\$\DART\Extr\PA8_800_1000_2015_01_16_P_A01_DR

Ausführungszeit (HH:MM:SS) 0 :2 :18

Abbildung 35: Extrakt-Protokoll: Vier Ausschnitte aus dem Protokoll

PRAXISTIPP:

Es ist sicherzustellen, dass bei der Extraktion der Schalter „Datenprüfsumme berechnen“ stets gesetzt ist.

Diese Prüfsumme ist Voraussetzung, um später einen Extrakt auf Veränderungen zu prüfen, insbesondere, wenn nach der Extrakt-Erstellung die SAP-Datenarchivierung durchgeführt wurde.

5.5.11 DART-DATEN-EXTRAKT-BROWSER (TRANSAKTION FTWF)

Der DART-Daten-Extrakt-Browser zeigt eine Übersicht über den Inhalt eines Datenextraktes, siehe die folgende Abbildung.

Datensegmenttyp/Anwendungsbereich/Segmentbeschreibung	Segmentgröße	Segmentgröße (KB)	Zet (Std)	Sätze/Min	MB/Min	Ko...	Segment
0 Technische Daten	8043		0,00				
Nicht zugeordnet	8043		0,00				
Kennzeichen des Selektionsbilds	30	2		0	0,00	89,00	TXW_SELPAR
Metadaten	3260	903		0	0,00	101,29	TXW_META
Prüfsummendaten	10	1		0	0,00	103,19	TXW_CHKSUM
Segmentstrukturen	563	154	0,00	33.780	10,18	85,03	TXW_C_STRC
Selektionskriterien (Buchungskreis, Periode)	4176	126		0	0,00	110,71	TXW_SEL
Werte des Selektionsbilds	4			0	0,00	71,23	TXW_SELVAL
1 Stammdaten	205404		0,02				
Anlagenwirtschaft (AM)	17960		0,00				
Anwendungsübergreifend	24359		0,00				
Controlling (CO)	4242		0,00				
Finanzbuchhaltung (FI)	55849		0,00				
Materialwirtschaft (MM)	92299		0,00				
Vertrieb (SD)	10695		0,00				
2 Bewegungsdaten	124109		0,02				
Anlagenwirtschaft (AM)	50						
Controlling (CO)	11049		0,00				
Finanzbuchhaltung (FI)	109517		0,02				
Belegsegment Steuerdaten	573	81		0	0,00	63,68	TXW_BSET
DART: Segment für Tabelle GLFUNCT (FI-SL)	16944	1619	0,00	338.880	62,05	47,51	ZDGLFUNCT
FI Belegkopf	1013	200	0,00	60.780	23,24	48,65	TXW_FL_HD
FI Belegposition	4955	2201	0,00	49.550	57,75	36,80	TXW_FL_POS
FI Offener Posten	79236	28835	0,01	115.955	105,83	38,38	TXW_FL_OP
Kundensalden	128	8		0	0,00	81,05	TXW_BBCLUS
Lieferantensalden	64	4		0	0,00	81,40	TXW_BBVEN
New GL: Belegpositionen	4955	802	0,00	74.325	15,52	71,13	TXW_FL_NGL_POS
Salden des Sachkontos	1648	148	0,00	98.880	10,75	71,87	TXW_BBACC
Sonderhauptbuchsalde Debitoren	1			0	0,00	71,88	TXW_KNC3

Abbildung 36: Extrakt-Browser: Ausschnitt aus dem Extrakt-Browser (Transaktion FTWF)

Soweit mehrere legale Einheiten oder Unternehmensbereiche mit eigenen Usern auf DART zugreifen, ist es erforderlich, den Zugriff auf die jeweils relevanten Extrakte zu beschränken. Dies kann mit dem Berechtigungsobjekt F_TXW_TF²⁹⁹ wie folgt umgesetzt werden:

- Mit DART 2.6e³⁰⁰ wurde zu den Verwaltungsdaten eines DART-Extraktes das Feld Buchungskreis hinzugefügt. Dieses wird nun bei der Ausführung der Transaktionen Extrakt-Log (FTWL) und Extrakt-Browser (FTWF) geprüft.

²⁹⁹ Vgl. Kapitel 5.5.8.

³⁰⁰ Vgl. SAP-Hinweis 1419580 – DART-Version 2.6e.

- Für alle vor DART 2.6e erzeugten Extrakte hat SAP den Report RTWXLOG2_ADJUST_COMPCO zur Verfügung gestellt, mittels dessen die Verwaltungsdaten ergänzt werden können.
- Für Releases bis einschließlich DART 2.6 stellt SAP mit Hinweis 1058866³⁰¹ einen Workaround für die Berechtigungsprüfung zur Verfügung.

Mit DART 2.8 besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich die Segmentbezeichnungen des Extraktes (nicht die Bereichsüberschriften) entweder in der Anmeldesprache oder in der Sprache, mit der der Extrakt erstellt wurde, anzuzeigen:

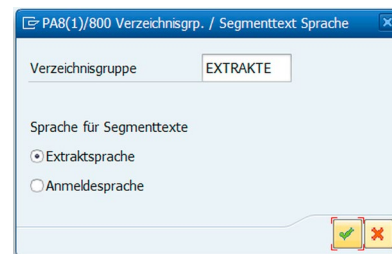


Abbildung 37: Extrakt-Browser: Auswahl der Sprachanzeige der Segmente (Transaktion FTWF)

PRAXISTIPP:

Bis einschließlich Version 2.3 nutzte DART eigene Indexe für die View-Erstellung. Seit DART-Version 2.4 werden diese nicht mehr benötigt.

Die Indexe lassen sich mit Report RTXWDELI löschen, der Bestandteil der Auslieferung von DART 2.5³⁰² ist. Hiermit können Extrakte um bis zu 30 % in der Größe reduziert werden.

³⁰¹ Vgl. SAP-Hinweis 1058866 – DART: Berechtigungen auf Extrakt-Ebene.

³⁰² Vgl. SAP-Hinweis 1050841 – DART Version 2.5.

5.5.12 ABSTIMMUNG UND KONTROLLE VON EXTRAKTIONEN

5.5.12.1 Kontrollsummen prüfen (Transaktionen FTWE/FTWE1)

Die Kontrollen auf Datenprüfsummen mit den Transaktionen

- Transaktion FTWE: DART-Kontrollsummen für FI-Belege prüfen
- Transaktion FTWE1: alle Kontrollsummen des Datenextraktes prüfen (wenn in einem Extrakt Daten aus mehr als einem Buchungskreis enthalten sind)

können solange vorgenommen werden, wie die Ursprungsdaten nicht archiviert sind.

Die folgende Abbildung zeigt das Bild der Transaktion FTWE1.

DART: Kontrollsummen für FI-Belege prüfen

Datenextrakt : PA8_800_1000_2015_01_16_P_A01 PA8_800_1000_2015_01_16_P_A01
 Buchungskreis : 1000 BestRun Germany
 Geschäftsjahr : 2015
 Ledger : 0L
 Datum : 29.06.2016

FI-Kontrollsummenprüfung: Für Buchungskreis 1000 keine Fehler gefunden

Legende
 ✓ Die Kontrollsummen sind gültig
 ✗ Die Kontrollsummen sind ungültig

Status	BuKr	Periode	Kontoart	S/H-Kz	TXW_FL_POS	Anzahl	Sum.	BBACC	Summe	NGL_POS	Anz.	NGL	Summe	FI-Pos.	Anzahl	Sachkonto auf DB	Neue	SK-Summe	Anz.	SK-P.	Wahrung
✓	1000		D	H		3	1.108.800,00		1.108.800,00		3	1.108.800,00		1.108.800,00	3	1.108.800,00		1.108.800,00	3		EUR
✓			K			233	459.582,93		459.582,93		233	459.582,93		459.582,93	233	459.582,93		459.582,93	233		EUR
✓			S			585	6.915.089,26		6.915.089,26		585	6.915.089,26		6.915.089,26	585	6.915.089,26		6.915.089,26	585		EUR
			H				8.483.472,19		8.483.472,19			8.483.472,19		8.483.472,19		8.483.472,19		8.483.472,19			EUR
			D	S		4	2.223.270,00		2.223.270,00		4	2.223.270,00		2.223.270,00	4	2.223.270,00		2.223.270,00	4		EUR
✓			K			2	4.726,86		4.726,86		2	4.726,86		4.726,86	2	4.726,86		4.726,86	2		EUR
✓			S			1.073	6.255.475,33		6.255.475,33		1.073	6.255.475,33		6.255.475,33	1.073	6.255.475,33		6.255.475,33	1.073		EUR
			S				8.483.472,19		8.483.472,19			8.483.472,19		8.483.472,19		8.483.472,19		8.483.472,19			EUR
							0,00		0,00			0,00		0,00		0,00		0,00			EUR

DART-Extrakt intern
Datenbank intern

DART Extrakt vs. Datenbank

Abbildung 38: Extrakt-Kontrolle: DART-Kontrollsummen für FI-Belege

Die Buchungssummen des Belegkompaktjournals RFBELJ00 oder die Buchungssummen des Reports RFBUSU00 müssen bei gleichen Selektionszeiträumen im Vergleich mit den Extrakt-Summen aus Transaktion FTWE/FTWE1 zu identischen Ergebnissen führen.

PRAXISTIPP:

Die Extrakte sind sofort nach Erstellung von den Fachabteilungen zu prüfen.

Wenn in abgeschlossenen Buchungsperioden nachträglich gebucht werden muss, ist organisatorisch sicherzustellen, dass eine Kette von Aktionen konsistent abläuft:

- Öffnen der Buchungsperiode
- Buchen der Belege
- Schließen der Buchungsperiode
- Abstimmen, ob tatsächlich nur die erforderlichen Buchungen und unerkannt keine weiteren Buchungen in die Periode eingeflossen sind
- Neue Extrakt-Erstellung anstoßen; Dateiname unter Hinweis auf „neuen“ Extrakt (Laufnummer).

5.5.12.2 Prüfsummen des Datenextrakts prüfen (Transaktion FTWD)

Bei der Erstellung von Datenextrakten werden zusammen mit den Daten Prüfsummen abgespeichert, wenn der entsprechende Schalter im Selektionsbild aktiviert wurde.

Mit diesem Werkzeug werden die Kontrollsummen anhand der Extrakt-Datei(en) nochmals errechnet. Damit wird die revisions sichere Aufbewahrung unter Beweis gestellt und die Identität mit dem Zustand im Augenblick der Extraktion nachgewiesen.

Die folgende Abbildung zeigt einen Auszug des gesamten Bildschirmbildes.

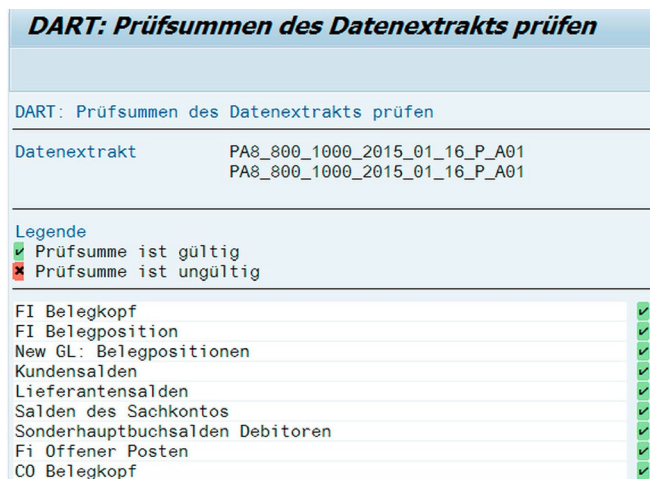


Abbildung 39: Extrakt-Kontrolle: Datenprüfsumme prüfen – Details (Transaktion FTWD)

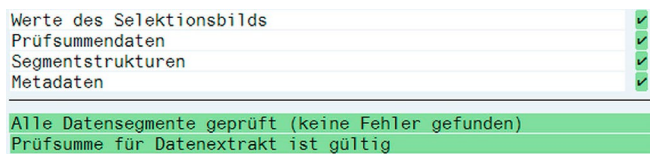


Abbildung 40: Extrakt-Kontrolle: Datenprüfsumme prüfen – Zusammenfassung (Transaktion FTWD)

5.5.13 AUFBEWAHRUNG VON DART-EXTRAKT-DATEIEN

Der DART-Extrakt (eine ASCII-Datei) befindet sich in der SAP-Systemumgebung und kann mit SAP-Werkzeugen angezeigt werden. Steht ein Dokumenten-Management- oder Ablagesystem³⁰³ zur Verfügung, das die Ablage von Extrakten via ArchiveLink ermöglicht, so können die DART-Extrakt-Dateien dort abgelegt werden. Ansonsten ist eine anderweitige revisionssichere Datenspeicherung bzw. Dateiablage zu organisieren.

³⁰³ möglichst von SAP zertifiziert und als GoBS/GoBD-konformes Verfahren implementiert.

Mit DART Version 2.8 steht für die Ablage via ArchiveLink zusätzlich eine echte Komprimierung der Extrakt-Dateien zur Verfügung. Damit wird erreicht, dass der benötigte Platz je Extrakt-Datei im Ablagesystem nur noch ca. 10 – 15 % ihrer Ursprungsgröße beträgt. Beim Import aus dem Ablagesystem werden die Dateien automatisch entpackt und stehen dann wieder in der gewohnten Größe zur Auswertung zur Verfügung.

5.5.14 VIEW-BILDUNG

Die Erstellung von Sichten auf Datenextrakte (SAP bezeichnet sie als „Views“) erfolgt mittels der Transaktion FTWY.

5.5.14.1 Allgemein

DART-Extrakte umfassen einen in sich konsistenten Bestand von steuerrelevanten Daten eines Buchungszeitraumes, der in der Vergangenheit im Vorgriff auf zukünftige Prüfungen erstellt wurde. Diese Daten dienen als Grundlage für die Beantwortung der Prüferanfragen in digitaler Form.

Eine schriftliche Prüferanfrage wird in eine technische Sicht umgesetzt. Der angeforderte Datenumfang wird mittels DART-Views abgebildet. Dabei werden die entsprechenden DART-Extrakte für den definierten Prüfungszeitraum verwendet.

Views erlauben es, gezielt Felder aus verschiedenen Datensegmenten (z. B. Belegkopf, Belegzeile, Stammdaten) auszuwählen und die Ergebnisse in eine Ausgabedatei (View-Datei) zu schreiben.

In DART steht eine Tabelle mit „Beziehungswissen“ zur Verfügung. Das Beziehungswissen erklärt dem Außenprüfer die Tabellenverknüpfungen und enthält Angaben, wie Segmenttabellen untereinander verbunden sind. Seit DART 2.5 kann es mittels Transaktion FTWYR kundenseitig ergänzt werden.

Der von der Finanzverwaltung empfohlene Beschreibungsstandard³⁰⁴ wird für DART-Views nicht gefordert, da das Prüferwerkzeug IDEA® SAP-Audit-Format als Importformat unterstützt.

³⁰⁴ BMF-Information zum Beschreibungsstandard, a. a. O.

5.5.14.2 Namenskonventionen für Views

Nachfolgend beschriebene Namenskonvention bietet die Möglichkeit, der Zuordnung der View zu einer Applikation. Der eigentliche Inhalt der View wird nicht im Namen der View-Definition, sondern im Beschreibungstext abgebildet.

Stelle	Empfehlung	Bezeichnung
1	Z	Zeichen für Kundennamensraum
2	–	Trennzeichen
3 – 4	FI	Modulkennzeichen, hier Financials
5	–	Trennzeichen
6 – 10	00001	lfd. Nummer

Tabelle 20: Namenskonvention: Für View-Definitionen



Abbildung 41: Namenskonvention: Für View-Definitionen

5.5.14.3 Views definieren (Transaktion FTWY)

Eine umfassende Beschreibung der View-Definition würde den Rahmen an dieser Stelle sprengen. Für erfahrene Applikationsbetreuer, SAP-User mit Kenntnissen von SAP-Query oder ABAP-Programmierer dürfte die Einarbeitung relativ einfach sein. Eine Einarbeitung in diese Thematik ist dennoch rechtzeitig vor Beginn einer Außenprüfung zu empfehlen. Der SAP-Workshop WDE680 bietet eine vertiefte Einführung in die View-Bildung.

Bei der View-Definition ist die Join-Bedingung von besonderer Bedeutung, also die Art, wie die einzelnen Datensegmente der View-Definition miteinander verbunden werden sollen.

In einem relationalen Datenbanksystem ist ein Join eine Kombination von Datensätzen aus zwei oder mehr Tabellen. Auf ähnliche Weise bedeutet ein Join in DART die Kombination von Datensätzen aus zwei oder mehr Segmenten in einem Extrakt.

Die Join-Bedingung kann wie folgt eingesetzt werden:

- Um nur Datenelemente zu selektieren, die in allen verknüpften Datensegmenten vorhanden sind, muss „der Inner-Join“³⁰⁵ aktiviert werden.
- Um alle Datenelemente zu selektieren, die zu den Selektionen aus den verknüpften Datensegmenten passen, muss „der Outer-Join“³⁰⁵ aktiviert werden.

Im SAP-Standard sind einige View-Vorschläge vorhanden. Die AG Datenzugriff und SAP nehmen die Erweiterung der View-Vorschläge anhand praktischer Erkenntnisse aus dem Prüfungsalltag kontinuierlich vor.

Als erster Schritt sind Standard-Views für das Modul FI (1SAP_FInn und 1SAP_XXnn) und SD (1SAP_SDnn; nn = laufende Nummer zur Differenzierung) von der AG Datenzugriff vorbereitet und von SAP ausgeliefert³⁰⁶ worden. Weitere Entwicklungsanträge für Views der Module MM und AM sind in Vorbereitung.

Für den Anwender ergeben sich die folgenden Arbeitsschritte, um eine View auf Basis der 1SAP*-Standard-Views zu erstellen:

- die 1SAP*-Standard-View in den Kundennamensraum Z* kopieren
- die Auswahl der relevanten Felder gemäß Prüferwunsch treffen
- alle nicht benötigten Datenfelder löschen bzw. fehlenden Datenfelder aufnehmen
- die Selektionsfelder auf die minimal benötigte Anzahl reduzieren (zur Performance-optimierung)

Unnötige Felder und Selektionsbedingungen führen zu längeren Verarbeitungszeiten für die Erstellung einer View-Datei.

³⁰⁵ Zur Erläuterung des Join-Begriffes siehe Glossar im Kapitel 7.5.

³⁰⁶ Vgl. SAP-Hinweise für FI: 945615 – DART – Standard-Views und 953869 – Zusätzlicher Standard-View für DART, für SD: 1835039 – Neue Standard-Views für SD-Daten.

5.5.14.4 View-Dateien erstellen (Transaktion FTWH)

Alle Auswertungen von DART-Extrakten erfolgen über den Aufruf von Views zur Anzeige oder Erstellung einer View-Datei.

Wird die Auswertung zuerst als Online-Anzeige aufgerufen und dann im ALV nach MS-EXCEL® übergeben, so ist die in MS-EXCEL® maximal mögliche Zeilenanzahl (von MS-EXCEL®-Version abhängig) pro Arbeitsblatt zu beachten.

Die Online-Anzeige ist systembedingt auf ca. 100.000 Zeilen und maximal 99 Spalten begrenzt (technische Begrenzung des ALV), unabhängig davon, welche Selektionswerte beim Ausführen der View angegeben wurden.

PRAXISTIPP:

Die DSAG empfiehlt, einen Download im SAP-Audit-Format vorzunehmen. Dieses Format enthält acht beschreibende Kopfzeilen, die die Bedeutung der einzelnen Spalten in einer Form abbildet, welche IDEA® maschinell interpretieren kann.

5.5.14.5 Namenskonventionen für View-Dateien

Es bietet sich an, auch den Dateinamen für View-Dateien so sprechend wie möglich abzufassen.

Als Beispiel kann folgende Regel für den Namensaufbau dienen:

Stelle	Empfehlung	Bezeichnung
1	Z	Zeichen für Kundennamensraum
2	_	Trennzeichen
3 – 4	FI	Modulkennzeichen, hier Financials
5	_	Trennzeichen
6 – 9	0001	Buchungskreis
10	_	Trennzeichen
11 – 14	2010	Geschäftsjahr
15	_	Trennzeichen
16 – 18	001	lfd. Nummer
19	_	Trennzeichen
20 – 30	<Text>	Ggf. ergänzender Text

Tabelle 21: Namenskonvention: Für View-Dateien

Im Beschreibungstext (Länge 40 Zeichen) finden ergänzende Informationen Platz.

PRAXISTIPP:

Sofern in der Prüfungsanordnung Vorgaben für den Dateinamen gemacht wurden, ist zu berücksichtigen, dass die View-Dateien für verschiedene Jahre in SAP meist in das gleiche Verzeichnis geschrieben werden. Daher empfiehlt es sich, in SAP einen Dateinamen zu wählen, der entsprechende Unterscheidungen z. B. nach Jahren zulässt. Die Umbenennung auf den vorgegebenen Dateinamen erfolgt dann nach dem Download auf den lokalen Rechner und vor Übergabe an den Außenprüfer.

PRAXISTIPP:

Sofern bei der Ausführung der View Extrakte mit unterschiedlichen DART-Versionsständen ausgewertet werden, sollte im Selektionsbild der View der Schalter ‚DDIC-Strukturen verwenden‘ gesetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass die aktuelle Version der zugrundeliegenden Strukturen verwendet wird.

Andernfalls wird die jeweilige Struktur aus dem Extrakt ermittelt, der in der Extrakt-Selektion an erster Stelle steht. Dort ggf. nicht vorhandene Felder werden auch für die weiteren Extrakte dieser View nicht mehr ermittelt. Die View enthält somit zur Laufzeit ggf. weniger Felder, als in den weiteren Extrakten verfügbar sind.

5.5.15 PERFORMANCE BEI DER VIEW-AUSFÜHRUNG

Mit DART 2.6³⁰⁷ wurde eine überarbeitete View-Logik ausgeliefert, die nicht mehr den temporären Speicher eines SAP-Prozesses belastet. Die Daten eines jeden Segments einer View werden nacheinander aus dem Extrakt gelesen und in temporären Datenbanktabellen zwischengespeichert. Hierbei kommen bereits die Einschränkungen des Selektionsbildes für das jeweilige Segment zur Anwendung. Damit reduziert sich ggf. das weiter zu verarbeitende Datenvolumen. Sofern die View mehr als ein Segment enthält, werden anschließend die Daten gemäß den Join-Bedingungen in mehreren Schritten zusammengeführt.

Mit dieser optimierten Version der View-Logik können auch Views über große Datenmengen ohne Überlaufprobleme verarbeitet werden.

5.5.15.1 Übergabe von DART-Views an den Außenprüfer

Der DART-Extrakt ist technisch nicht für den Import in die Prüfsoftware IDEA® geeignet!

DART-Views im SAP-Audit-Format können von IDEA® direkt importiert und aufbereitet werden, da nur dieses Format eine Feldbeschreibung in den ersten acht Zeilen der Datei enthält.

³⁰⁷ Vgl. SAP-Hinweis 1173540 – Upgrade von DART 2.5 auf DART 2.6.

PRAXISTIPP:

Es ist auf die Systemwege zu achten, welche die View-Datei von der Datenerstellung bis zur Erzeugung des Datenträgers (z. B. CD/DVD, USB-Datenträger etc.) zurücklegt. Sollten dabei unterschiedliche Betriebssystemwelten genutzt werden (z. B. UNIX® und Microsoft® Windows®), ist darauf zu achten, dass der Transfer der View-Datei mittels FTP erfolgt. Sonst besteht die Gefahr, dass der Hexadezimal-Code für das Zeilenende eines Datensatzes zerstört und die Datei für IDEA® nicht lesbar ist.

Ebenso kann ein initiales (leeres) Datumsfeld oder das Zeichen Punkt oder Komma für Dezimaltrennung und Tausender-Trennung Abstimmungsbedarf bei der Weiterverarbeitung in Folgesystemen wie IDEA® etc. hervorrufen.

PRAXISTIPP:

Wird für die Übertragung der View-Datei nicht die Downloadfunktion der Transaktion FTWN genutzt, sondern direkt auf das Austauschverzeichnis zugegriffen, dürfen nur die View-Dateien übertragen werden. Die gleichlautenden Dateien mit der Endung _MT enthalten nur SAP-Steuerungsinformationen für die SAP-ALV-Anzeige.

PRAXISTIPP:

Sofern das SAP-System ein Unicodesystem ist, werden die View-Dateien im UTF-8-Format erzeugt.

Die in Deutschland verfügbaren IDEA®-Versionen sind nicht Unicodefähig³⁰⁸. Von daher kann es erforderlich sein, dass die erzeugten View-Dateien vor der Übergabe an den Außenprüfer in das ANSI-Format gewandelt werden müssen.

5.5.15.2 View-Inhalte anzeigen (Transaktion FTWN)

Die Transaktion FTWN stellt die Anzeige des View-Protokolls mit näheren Angaben zum Erzeugungsdatum und Ablageort der View-Datei zur Verfügung und bietet den Zugriff auf den View-Inhalt in ALV-Technik.

5.5.16 AUTOMATISIERUNG DER EXTRAKT-ERSTELLUNG

Bei Unternehmen mit einer großen Anzahl von Buchungskreisen kann der Extraktionsprozess sehr aufwändig sein, wenn eine unterjährige Extrakt-Erstellung gewählt wurde.

Um diesen Prozess zu vereinfachen, wurde mit DART 2.6 eine Anbindung an den SAP Schedule Manager³⁰⁹ (Transaktion SCMA) ausgeliefert. Mit dem SAP Schedule Manager ist es auf Basis des SAP Workflows möglich, Prozessketten im Extraktionsprozess zu definieren.

³⁰⁸ Gilt bis einschließlich Version 9.x. Eine deutsche Version 10.x war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht verfügbar.

³⁰⁹ Eine Anbindung mit dem SAP Closing Cockpit und SAP Financial Closing Cockpit (kostenpflichtiges AddOn) ist analog möglich.

Variable Eingabeparameter wie Buchungskreis, Geschäftsjahr, Extraktionsperiode, Sprache, Name des Extraktes etc. können dynamisch übergeben werden. In vorab fest zu definierenden Programmvarianten werden der Extraktionsumfang (mittels der Selektionskennzeichen auf dem Startbild der Transaktion FTW1A) sowie Selektionsvariablen für die vorgenannten dynamischen Parameter festgelegt.

Nach diesen Vorbereitungen können im Schedule Manager³⁰⁹ Prozessketten für DART definiert werden. Eine solche Prozesskette könnte wie folgt aussehen:

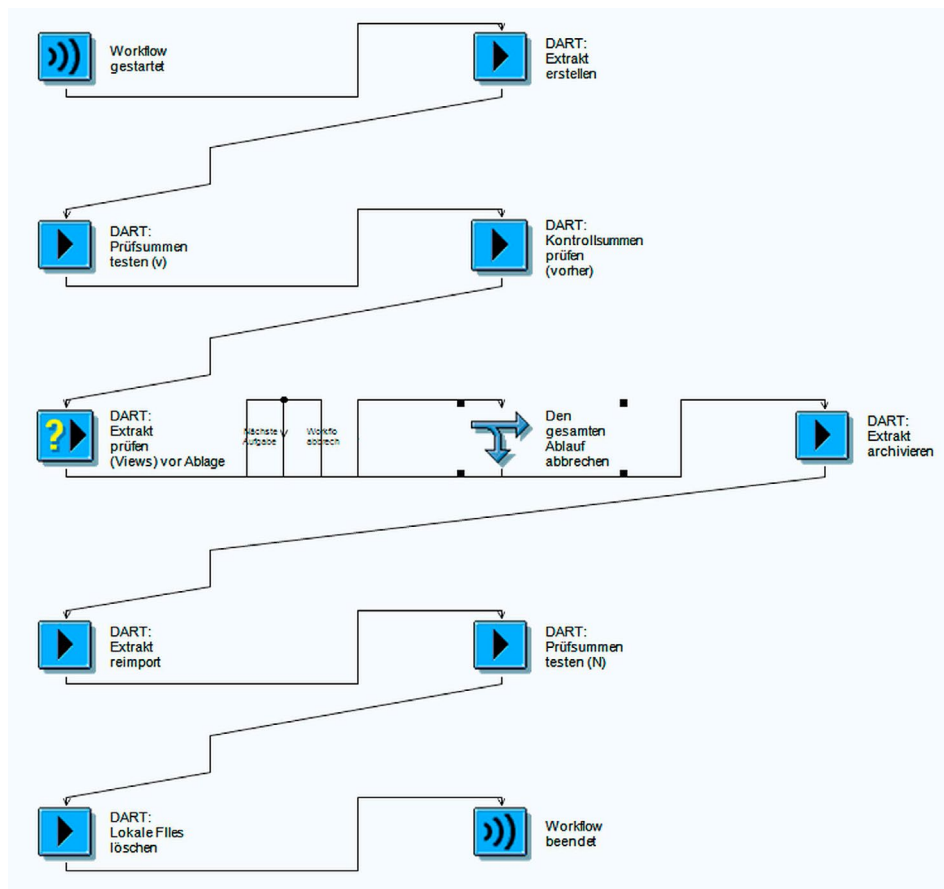


Abbildung 42: Extrakt-Erstellung: Mögliche Prozesskette für die DART-Extraktion mittels Schedule-Manager

Im SAP Schedule Manager kann definiert werden, dass im Fehlerfall eine verantwortliche Person/Gruppe per Expressnachricht informiert wird, dass für diesen Extrakt Handlungsbedarf besteht.

Diese definierten Prozessketten können dann im SAP Schedule Manager zu festgelegten Zeitpunkten oder zyklisch eingeplant werden.

Weitere Informationen sind im SAP-Hinweis zu DART 2.6³¹⁰ und unter der Komponente des SAP Schedule Managers CA-GTF-SCM auf dem SAP Service Marketplace (<https://support.sap.com/notes>) zu finden.

310 Vgl. SAP-Hinweis 1173540 – Upgrade von DART 2.5 auf DART 2.6.

5.5.17 ZUSAMMENFASSUNG DART

Vorteile	Nachteile
Customizing (Ersteinstellung) erfordert nur wenig Aufwand.	Hoher Pflegeaufwand durch lfd. Überwachung der SAP-Hinweise.
Kostenlos im Rahmen des Standards für alle in Wartung befindlichen Release-Stände	
DART-Extrakte sind in einem SAP-ERP-6.0-System auswertbar, das nicht notwendigerweise identisch mit dem Quell-SAP-System sein muss.	
Eine Auswertung in einem System mit gleichem oder höherem Release-Stand gegenüber dem erzeugenden System ist möglich.	Anwendung nur für SAP-Systeme; für Non-SAP-Systeme muss eine andere Lösung gefunden werden.
Aktualisierung kann als Sondertransport vorgenommen werden.	Einspielung von Sondertransporten ist mit Aufwand verbunden.
Datenumfang wird aufgrund von Praxishinweisen fortlaufend aktualisiert.	
Einheitlicher Ausgangsstand für alle SAP-Anwender.	
Bei Stilllegungskonzepten können mit DART Daten „eingefroren“ werden. Quellsystem muss nicht dem Auswertesystem entsprechen.	
Mergers- oder Akquisitions-Szenarien sind abbildbar.	
Bei Kontenplanänderung bleiben alle historisch relevanten Daten in ursprünglicher Definition in bereits vorhandenen DART-Extrakten auswertbar.	
Erweiterung des Datenkatalogs um SAP-Standardfelder aufgrund eigener Entwicklungen möglich.	
Erweiterungen des Datenkatalogs um kundeneigene steuerrelevante Datentabellen möglich; betrifft Tabellen, die nicht aus dem SAP-Namensraum entstammen.	
	Extrakt muss vor Auslagerung (SAP Datenarchivierung) erfolgen; spätere Aktualisierung ist sehr aufwändig bzw. nicht möglich.
Extrakt-Splitter zur Aufspaltung von Extrakten in einzelne Ursprungsegmente im SAP-Audit-Format	
Technische Erleichterung bei Stilllegung (DART = anderes System).	

Tabelle 22: DART: Übersicht zu Vorteilen und Nachteilen

5.5.18 AUSBLICK AUF DART FÜR ANWENDUNGEN IN SAP-S/4HANA

Mit Auslieferung von neuen Produkten wie SAP Simple Finance (Release 1503 und höher), die auf die HANA-Datenbanktechnologie aufbauen, sowie der entsprechenden Anpassungen im Bereich der Logistik-Anwendungen stellt sich die Frage, wie DART mit der neuen Technologie und den Datenstrukturen umgeht.

Durch die neuen Produkte wurden strukturelle Änderungen an den Datenbanktabellen vorgenommen bzw. neue wie das „Universal Journal“ (Tabelle ACDOCA) im FI geschaffen. In dieser neuen Datenbanktabelle werden Belege aus mehreren Anwendungen vereint und viele bisher getrennte Datentöpfe wie Summentabellen entfernt:

- Rechnungswesen extern (FI)
- Rechnungswesen intern (CO)
- Profit-Center-Rechnung (PCA)
- Anlagenbuchhaltung (AA)
- Ergebnisrechnung (CO-PA)
- ...

Damit der Zugriff für Benutzer sowohl auf die „alte Welt“ (relationale Datenbank) wie auch auf die neue Welt (HANA-Datenbank) möglich ist, stellt SAP für eine nicht näher definierte Übergangszeit sogenannte Kompatibilitäts-Views zur Verfügung. Diese erlauben es, auf die Daten zuzugreifen, die vor Umstellung auf die neue Datenbanktechnologie erzeugt wurden, aber auch auf die Daten, die in den neuen Tabellen liegen, obgleich der Zugriff noch mit den alten Tabellennamen erfolgt.

Nähere Details können dem SAP-Hinweis 2237125³¹¹ und weiteren dort genannten SAP-Hinweisen entnommen werden.

Die DSAG AG Datenzugriff wird sich in Zukunft mit der Anpassung von DART-Funktionalität auf die neuen SAP-Produkte befassen. Eine Stellungnahme wird veröffentlicht werden, nachdem die Lösungen für Financials und Logistik vollumfänglich ausgeliefert worden sind.

311 SAP-Hinweis 2237125 – DART: Nutzung in SAP Simple Finance und SAP S/4-HANA.

5.6 KUNDENENTWICKLUNGEN/PARTNEROBJEKTE IN SAP

Außerhalb der im SAP-Standard-DART-Datenkatalog enthaltenen Objekte können auch Entwicklungen von Kunden bzw. SAP-Partnern in einem SAP-System steuerlich relevant sein.

Bisher gab es keine Möglichkeit, Kunden- und/oder Partnerobjekte mittels eines Tools zu ermitteln und dabei zwischen Neuentwicklung und Veränderung zu unterscheiden. Innerhalb eines SAP-Systems war es nicht möglich, diese Objekte zu selektieren und mit frei definierbaren Attributen zu versehen.

SAP hat auf Basis eines DSAG-Entwicklungsantrages ein Tool für die Ermittlung, Klassifizierung (mittels Attributen) und Dokumentation von Objekten des SAP-Systems geschaffen:

COAT – Customer Object Administration Tool

Mit COAT ist es möglich, für vordefinierte Objekttypen Objekte aus dem Data Dictionary für frei wählbare Namensräume zu selektieren. Diese so selektierten Objekte können jetzt über frei definierbare Attribute, Links auf vorhandene Dokumente und einer Begründung dokumentiert werden. Im Rahmen dieser Dokumentation besteht die Möglichkeit, die steuerlich relevanten Objekte entsprechend zu kennzeichnen.

Über interne Zeitstempel besteht die Möglichkeit festzustellen, ob Objekte seit der Festlegung/Speicherung der Attribute im SAP-System verändert bzw. Objekte neu entwickelt wurden.

COAT bietet die Funktion diese Klassifizierung als exportierbare Extrakte im SAP-Audit-Format zu speichern. Im Produktivsystem ist ein Z2-Zugriff auf diese Daten möglich.

Mit COAT ist es für Außenprüfer möglich, sich einen Überblick über alle nicht SAP-Standard-Objekte in einem SAP-System zu verschaffen. Mit dem Einsatz von COAT ist ein Rückgriff auf Transaktionen wie SE16/SE16N, SA38, die bisher fallweise von Außenprüfern gefordert wurden, nicht mehr erforderlich ³¹².

³¹² Vgl. Kapitel 5.4.

5.6.1 COAT – ÜBERSICHT

Die Auslieferung von COAT erfolgt im Software-Layer SAP_ABA (Application Basis) und steht somit für alle SAP-Systemtypen (CRM, SRM etc.) und nicht nur für das ERP zur Verfügung.

Die Auslieferung der Version 2.0 erfolgte Ende 2008. Inzwischen ist seit Anfang 2016 die Version 2.4 verfügbar. Die SAP-Hinweise für COAT können über die Komponente AC-CO-AT gefunden werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Nummer des Support-Packages (√ = bereits im Auslieferungsstand des Releases enthalten, X = verfügbar, aber nur per manuellem Hinweis-einbau), mit der die jeweilige COAT-Version ausgeliefert wurde.

COAT-Release	2.0	2.1	2.2	2.3	2.4
Hinweis	1089923	1774507	1783942	1862736	2235263
SAP_ABA 700	18	—	—	—	—
SAP_ABA 701	02/03	X	—	—	—
SAP_ABA 702	√	13	14	16	19
SAP_ABA 710	07/08	16	17	19	21
SAP_ABA 711	01/02	11	12	14	16
SAP_ABA 730	√	09	10	12	16
SAP_ABA 731	√	06	09	12	19
SAP_ABA 740	√	01	03	07	16
SAP_ABA 75A	√	√	√	√	05
SAP_ABA 750	√	√	√	√	05

Tabelle 23: COAT: Zuordnung Support-Packages der COAT-Auslieferung zu SAP-Releases

Der Einstieg erfolgt seit COAT 2.3 mit der Transaktion COAT_TOOL.

COAT Toolbox		
Applikation/Status	Applikation	Beschreibung
▼ Applikation		
•	COAT	Transaktion COAT zur Auswertung und Pflege der Objekte
•	COATE	Erstellen von Extrakten aus COAT-Daten
•	COATR	Selektion und Übernahme der Objekte aus Repository
▼ Customizing		
•	COAT_CUST	Pflege der kundeneigenen Attribute
•	COAT_CUST_AUTH_GROUP	Pflege der Berechtigungsgruppen
•	COAT_CUST_SAP	Pflege der ausgelieferten Attribute
•	RCOATCRE	Initiales Füllen der Customizingauslieferung
•	RCOAT_MIGRATION_24	Migrationsreport für COAT 2.4
▼ Tabellen		
•	COAT_FLAGS	Steuerungstabelle für COAT-Sonderfunktionen
▼ Tools		
•	COAT_ALV	Auswertung der Tabelle COAT_CLASSI mit ALV-Anzeige
•	COAT_CDOC_DISP	Änderungsbelege: Anzeige
•	COAT_CDOC_REORG	Änderungsbelege: Reorganisieren
•	COAT_FILL	Attribute aus externer Datei füllen
•	COAT_FILL_CUST	Attribute aus externer Datei anlegen
•	COAT_MASS	Massenverarbeitung von Objekten und Attributen

Abbildung 43: COAT-Toolbox: COAT-Version 2.4

Sollte COAT 2.3 noch nicht installiert sein, kann der Einstieg mit der Transaktion COAT erfolgen.

Zur Initialisierung von COAT mit SAP-Auslieferungswerten ist es erforderlich, den Report RCOATCRE je System einmal vor der ersten Nutzung auszuführen. Hierbei handelt es sich um SAP-Customizing für COAT, das auf diesem Wege bereitgestellt wird und nicht manuell eingepflegt werden muss.

Mit der Initialisierung werden auch einige technische Einstellungen in der Tabelle COAT_FLAGS ausgeliefert. Sofern COAT neu eingeführt wird, kann der Wert für den Eintrag COAT_TOOLBOX_TREE – MIGRATION_REMOVE auf das Flag ‚X‘ gesetzt werden. Damit wird eine erneute Ausführung des Migrationsreports (RCOAT_MIGRATION_24) von COAT-Version 2.3 oder früher und des Reports für die Initialisierung (RCOATCRE) unterbunden.

Weiterhin sollte zur Vermeidung des unbeabsichtigten Löschens von COAT-Änderungsbelegen der Eintrag COAT_TOOLBOX_TREE – CDOC_DELETE_REMOVE ebenfalls das Flag auf den Wert ‚X‘ gesetzt werden. Der Report für die Reorganisation der Änderungsbelege (RCOAT_CDOC_REORG) wird damit ausgeblendet.

Alle Tabelleneinträge können durch Löschen des jeweiligen Flags jederzeit wieder aktiviert werden.

Nach Abschluss der COAT-Systemeinrichtung sollten die folgenden Werte in der Tabelle COAT_FLAGS stehen:

Key1	Key2	Wert
COAT	CHANGE_DOC_EXCLUDE	
COAT	CHANGE_DOC_LINK	X
COAT	CHANGE_DOC_LTEXT	X
COAT	STEXT_DEFAULT	
COAT	VARIANT_TRANS_DEFAULT	X
COAT_TOOLBOX_TREE	CDOC_DELETE_REMOVE	X
COAT_TOOLBOX_TREE	MIGRATION_REMOVE	X
RCOAT_FILL_ATTRIB_EXTERN	AUTH_ACTVT	02
RCOAT_FILL_COAT_CUST	AUTH_ACTVT	02

Tabelle 24: COAT: Empfohlene Einstellungen Tabelle COAT_FLAGS

5.6.2 DEFINITION ATTRIBUTE

SAP liefert drei vordefinierte Attribute mit aus:

- Steuerrelevant
- Korrekturreport
- Datenbankänderungen

Für diese können jeweils die Werte „Ja“ oder „Nein“ gepflegt werden.

Diese drei Attribute reichen aus Sicht der DSAG aber für eine vollständige Bewertung nicht aus und sind je nach Erfordernissen des einzelnen Steuerpflichtigen zu ergänzen.

Um hier eine einheitliche Ausgangsbasis zu haben, empfiehlt die DSAG zumindest die Pflege der folgenden Attribute und Vorschlagswerte:

a) Übergreifende Attribute:

Attribute					Werte			
Quelle	Attribut Nr.	Attribut-Name	Typ	Export	Sprache	Attribut Wert	Bezeichnung	
Kunde	100	Begrenzt auf Org.einheit	Boolesch	1	DE	0	Nein	
					EN		No	
						DE	1	Ja
						EN		Yes
	110	BUK 1000 relevant ³¹³	Boolesch	1	DE	0	Nein	
					EN		No	
						DE	1	Ja
						EN		Yes
	120	BUK 2000 relevant ³¹³	Boolesch	1	DE	0	Nein	
					EN		No	
						DE	1	Ja
						EN		Yes
	130	BUK 3000 relevant ³¹³	Boolesch	1	DE	0	Nein	
					EN		No	
					DE	1	Ja	
					EN		Yes	
300	Prozessverantwortlicher/Verantwortlicher Fachbereich	Zeichenfolge	1	DE	PV1	Name PV 1		
				EN				
					DE	PV2	Name PV 2	
					EN			
305	Verantwortlicher IT	Zeichenfolge	1	DE	IT1	Name IT 1		
				EN				
					DE	IT2	Name IT 2	
					EN			
310	Termin Wiedervorlage	Datum	1	Keine Vorschlagswerte				
340	Konzept erstellt am ³¹⁴	Datum	1	Keine Vorschlagswerte				

Tabelle 25: COAT: Vorschlag Kundenattribute - Allgemein

³¹³ Anpassung auf die tatsächlich im Unternehmen genutzten Buchungskreise erforderlich
³¹⁴ Konzept für die Erweiterung von DART im Falle der steuerlichen Relevanz

b) Attribute nur für Tabellen/Includes/Appendis:

Attribute					Werte			
Quelle	Attribut Nr.	Attribut-Name	Typ	Export	Sprache	Attribut Wert	Bezeichnung	
Kunde	200	Datenart	Zeichenfolge	1	DE	B	Bewegungsdaten-Transactional data	
					EN			
					DE	C	Customizing Customizing	
						DE	S	Stammdaten Master data
						EN		
	210	Nur temporäre Daten	Boolesch	1	DE	0	Nein	
					EN		No	
						DE	1	Ja
						EN		Yes
	220	Dateninhalte (besondere)	Zeichenfolge	1	DE	I	Indexdaten	
					EN			
					DE	J	Ja (Details zu klären) Yes (to be clarified)	
					EN			
					DE	N	Nein (= unverdichtete Daten) No (= not summarized data)	
EN								
DE					S	Statistische Daten Statistic data		
EN								
230	Daten für techn. Steuerung	Boolesch	1	DE	0	Nein		
				EN		No		
					DE	1	Ja	
					EN		Yes	
320	Aufnahme in DART	Boolesch	1	DE	0	Nein		
				EN		No		
					DE	1	Ja	
					EN		Yes	
330	DART Segmentname	Zeichenfolge	1	keine Vorschlagswerte				

Tabelle 26: COAT: Vorschlag Kundenattribute - Tabellen, Appends, Includes

c) Attribute nur für Programme

Attribute					Werte		
Quelle	Attribut Nr.	Attribut-Name	Typ	Export	Sprache	Attribut Wert	Bezeichnung
Kunde	240	Art des Programmes	Zeichenfolge	1	DE EN	C	Korrekturprogramm Correction/ update report
					DE EN	M	Migrationsprogramm Migration report
					DE EN	A	Auswertungsprogramm Analysis report
					DE EN	P	Datenbeschaffung für Formulare Data collection for forms
					DE EN	E	Export-/Downloadprogramm Data export/ download report
					DE EN	I	Import-/Downloadprogramm Data import/ upload report
	360	Zugeordnete Transaktion	Boolesch	1	Keine Vorschlagswerte		
	350	Name der Rolle	Zeichenfolge	1	Keine Vorschlagswerte		

Tabelle 27: COAT: Vorschlag Kundenattribute – Programme

Die Felder für ‚automatisch befüllt‘ und ‚nicht manuell änderbar‘ dürfen für Kundenattribute nicht gefüllt werden.

Mit COAT 2.3 wurde das Feld ‚Pflichtattribut‘ eingeführt. Bei der initialen Pflege sollte dies auf dem Wert ‚Initial‘ verbleiben. Dieser Wert kann auf ‚Warnung‘ oder ‚Fehler‘ eingestellt werden. Durch die Einstellung auf ‚Fehler‘ wird ein Speichern des kompletten Datensatzes verhindert, wenn das jeweilige Pflichtattribut nicht gefüllt ist.

Mit Verfügbarkeit von COAT 2.4 wird ergänzend eine Berechtigungsvergabe auf Ebene der einzelnen Attribute zur Verfügung stehen. Somit ist es möglich, die Pflegeaktivitäten über die Berechtigungssteuerung auf unterschiedliche Zuständigkeiten zu verteilen.

5.6.3 SELEKTION RELEVANTER NAMENSÄUUME IM KUNDENSYSTEM

Üblicherweise sollten Kundenentwicklungen im ‚Z‘-Namensraum und die vom Partner mit ‚Y‘ beginnen. Nachdem SAP den Kunden/Partnern die Möglichkeit bereitgestellt hat, eigene Namensräume zu beantragen, sind auch Objekte relevant, die mit ‚/‘ beginnen. Auch SAP liefert Objekte beginnend mit ‚/‘ im Standard aus.

Über die Tabellen TRNSPACET/TRNSPACETT können die im SAP eingetragenen Namensräume ausgewertet werden. Hierbei sind alle Namensräume, die in der Spalte SAPFLAG mit ‚X‘ gekennzeichnet sind, keine Kundennamensräume. Im Umkehrschluss lässt sich aber nicht sagen, dass alle ohne ‚X‘ im Feld SAPFLAG Kunden-Partnernamensräume sind. Hier ist je Namensraum zu prüfen, ob die Objekte, die in diesem Namensraum angelegt sind, von der SAP, einem Partner oder dem Kunden selber erzeugt wurden.

Leider ist es auch möglich, Objekte aus einem ‚/‘-Namensraum in ein SAP-System zu importieren, ohne dass der Namensraum selber in der entsprechenden SAP-Tabelle angelegt ist/mit importiert wurde.

PRAXISTIPP:

Hinsichtlich der ./'-Objekte, deren Namensraum nicht im System verfügbar ist, ist es zusätzlich erforderlich, in den Quelltabellen des jeweiligen Dictionary-Objektes (für Tabellen/Appends/Includes z. B. in der DD02L³¹⁵) zu analysieren, ob dort noch Objekte aufgeführt werden, deren Namensraum vorher nicht ermittelt wurde.

Das Ergebnis bildet die Liste der Namensräume, die im System des Steuerpflichtigen nicht von SAP ausgeliefert wurden und somit eine weitergehenden Betrachtung der steuerlichen Relevanz erfordern.

5.6.4 DATENPFLEGE

5.6.4.1 Objekttypen in COAT

Aktuell werden folgende Objekttypen unterstützt:

- Objekttypen mit direkter steuerliche Relevanz
 - Tabellen (TABL)
 - Appends (APPD)
 - Includes (INCL)
 - Programme (PROG)
 - Transaktionen (TRAN)

- Weitere Objekttypen (können nicht direkt aufgerufen werden)
 - Funktionsbausteine (FUNC)
 - Klassen (CLAS)
 - Methoden (METH)

PRAXISTIPP:

Damit nicht für jede neue Selektion im COAT die ganze Liste der Namensräume neu eingegeben werden muss, empfiehlt es sich, diese einmalig je Objekttyp aufzubauen und als Variante zu speichern.

5.6.4.2 Selektion von Objekten aus dem SAP Repository

Aus dem SAP Repository werden alle Objekte angezeigt, die die Selektionskriterien erfüllen. Als Mindestumfang sollten die datenführenden und die direkt ausführbaren Objekte ermittelt werden. Dies kann erreicht werden, indem die entsprechenden Optionen bei der Selektion von





- Programmen: ‚nur ausführbare Programme‘
- Tabellen, Appends, Includes: ‚nur transparente Tabellen‘

markiert werden.

Ist eine vollumfängliche Bewertung und Dokumentation sämtlicher Objekte gewünscht, kann dann eine Auswahl dieser Optionen entfallen.

³¹⁵ Die Quelltable für Programme lautet TADIR.

Die selektierten Objekte können folgenden Status aufweisen:

- Noch nicht in COAT vorhanden 
Diese Objekte wurden bisher noch nicht in COAT aufgenommen
- Keine Attributierung vorhanden 
Diese Objekte wurden bereits früher nach COAT importiert, aber nicht weiterbearbeitet.
- Attributierung ist nicht aktuell 
Die Bewertung dieser Objekte wurde bereits früher einmal vorgenommen. Allerdings wurde das Objekt zwischenzeitlich im Repository geändert. Die Bewertung ist zu überprüfen.
- Attributierung ist aktuell 
Die Bewertung dieser Objekte wurde bereits früher einmal vorgenommen und ist noch aktuell.

Noch nicht in COAT vorhandene Objekte sind nach COAT zu importieren. Die weitere Bearbeitung erfolgt danach im Bereich ‚COAT Daten‘.

Hierbei ist es möglich, den Objekten die Attribute einzeln zuzuweisen. Neben den Attributen können kurze individuelle Begründungen für die erfolgte Dokumentation/ Bewertung angelegt werden (Reiter Langtext). Zusätzlich besteht die Option, einen Link auf bereits vorhandene Dokumentationen zum Objekt zu hinterlegen (Reiter Link). Sofern diese Links vom SAP-System aus erreichbar sind, kann das referenzierte Dokument im SAP GUI oder mittels externem Viewer direkt angezeigt werden.

Da die initiale Bearbeitung relativ aufwändig sein kann, wurde die Möglichkeit des Massenimportes geschaffen. Dies kann über das im Kapitel 5.6.4.3 beschriebene MS-EXCEL®-Template oder über die mit COAT 2.3 ausgelieferte Funktion zur Massenfürge erfolgen.

Mit dieser neuen Funktion können u. a. folgende Aktivitäten ausgeführt werden:

- Gruppen von Objekten Werte zuzuweisen
- neue Attribute zu Objekten hinzuzufügen
- auch vorhandene Werte durch neue Werte zu ersetzen.

5.6.4.3 Pflege mittels MS-EXCEL®-Template /-Upload

Je eine Vorlage für die Erstellung eines Templates zur Massenfürge in MS-EXCEL® bis einschl. DART 2.2, für DART 2.3 und ab DART 2.4 ist als Anlage dem SAP-Hinweis 1567990³¹⁶ beigefügt. Diese Templates umfassen die SAP-Standard-Attribute und Platzhalter für Kundenwerte.

Bei der Pflege im MS-EXCEL®-Template ist zu berücksichtigen, dass die im Customizing hinterlegten technischen Werte zu pflegen sind und nicht die in der Anwendung angezeigten Bezeichnungen. Beim Upload werden die Werte gegen das Customizing geprüft, sodass keine falschen Werte übernommen werden können.

5.6.4.4 Aufzeichnung von Änderungsbelegen

Ab COAT 2.4 werden für alle Aktivitäten ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Objektes in die COAT-Verwaltung Änderungsbelege mitgeschrieben. Dies umfasst alle Neueinträge, Pflege/Änderung/Löschung von Attributierungen sowie eines ganzen Objektes.

Diese Änderungsbelege werden in COAT³¹⁷ verwaltet und können dort zum einzelnen Objekt angezeigt werden.

5.6.4.5 Transportanschluss (SAP-Transportsystem)

Die Pflege der Daten in COAT wird in der Regel im Entwicklungssystem erfolgen. COAT bietet die Möglichkeit, diese Werte über den manuellen Transportanschluss selektiv in einen Workbench-Transport aufzunehmen und so als Dokumentation in die Folgesysteme zu importieren.

³¹⁶ Vgl. SAP-Hinweis 1567990 – COAT: Import der Attribute aus MS-EXCEL®.

³¹⁷ Die Verwaltung erfolgt in COAT selber und nicht in der zentralen Änderungsbelegsammlung (Tabellen CDHDR und CDPOS).

Sollten hierbei Objekte selektiert werden, die im Produktivsystem noch nicht vorhanden sind, stellt dies kein Problem dar, da die Werte in COAT unabhängig verwaltet werden. Eine Anzeige der Werte ist erst möglich, wenn die entsprechenden Objekte auch importiert wurden.

5.6.5 AUSWERTUNG (Z2-/Z3-ZUGRIFF)

Die Oberfläche von COAT ist technisch ausgelegt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die Daten gemeinsam mit einem Außenprüfer am Produktivsystem einzusehen (Z2-Zugriff) und zu erläutern.

Darüber hinaus bietet die COAT die Funktionalität der Erstellung eines COAT-Extraktes. Dieser COAT-Extrakt kann dann in einem zweiten Schritt im SAP-Audit-Format zur Erstellung eines Datenträgers exportiert werden. Ein Import durch den Außenprüfer nach IDEA® ist anschließend möglich (Z3-Zugriff).

5.6.6 BERECHTIGUNGEN

Die einzelnen Funktionen von COAT können über die nachfolgend beschriebenen Berechtigungsobjekte verwaltet werden.

Berechtigungsobjekt	Beschreibung	Berechtigungsfelder/ Erläuterungen	Aktivitäten
S_COAT_ADM	Verwalten von COAT	ACTVT Aktivität COAT_FUNCT – Funktion in COAT: - REPO Selektion aus dem Repository - COAT Pflege der Daten in COAT - EXTR Extraktion von Daten	01 Hinzufügen oder Erzeugen 02 Ändern 03 Anzeigen 06 Löschen 23 Pflegen 90 Übernehmen 92 Anlegen aus Vorlage DL Download E0 Extrakt speichern
S_COAT_BGR ³¹⁸	Berechtigungsgruppen	ACTVT Aktivität COAT_GROUP: 2-stellig. - Pflege mittels Transaktion COAT_CUST_AUTH_GROUP - Zuordnung mittels Transaktionen COAT_CUST bzw. COAT_CUST_SAP zu einzelnen Attributen	01 Hinzufügen oder Erzeugen 02 Ändern 03 Anzeigen

Tabelle 28: COAT: Berechtigungsobjekt(e)

³¹⁸ Vgl. SAP-Hinweis 2235263 – COAT: Erweiterungen 2.4.

5.6.7 SAP-DOKUMENTATION

Eine ausführlichere Beschreibung hat SAP mit der COAT-Version 2.2 ausgeliefert. Diese ist als Anhang zu SAP-Hinweis 1783942³¹⁹ zu finden.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt aktuellere Unterlagen zu Verfügung stehen, werden diese am jeweiligen Release-Hinweis von COAT zu finden sein.

5.7 ARCHIVINFORMATIONSSYSTEM (AS)

Das Archivinformationssystem (AS) dient vielen Standard-Applikation als Referenz für den schnellen Zugriff auf einzelne archivierte Belege. Es wird normalerweise im Rahmen der Einführung der SAP-Datenarchivierung aufgebaut. Hierbei werden meist die von SAP im Standard ausgelieferten Archivinfostrukturen zugrunde gelegt.

Die Archivinfostrukturen umfassen zumindest die Beleginformationen, die notwendig sind, um eindeutig auf einen Beleg zuzugreifen. Bei einem Finanzbuchhaltungsbeleg sind dies der Buchungskreis, die Belegnummer und das Geschäftsjahr; bei einem Vertriebsauftrag ist dies nur die Vertriebsbelegnummer. Ergänzt werden diese Minimalinformationen um die Referenz auf den Archivierungslauf mit der Dateinummer im Lauf sowie den Offset des Belegs in der referenzierten Archivdatei.

Einige der ausgelieferten Archivinfostrukturen sind ergänzt worden um wesentliche Suchkriterien. Dies sind u. a. die Debitoren-, Kreditoren und Sachkontennummer für die Finanzbuchhaltungsbelege oder u. a. das Belegdatum und die Verkaufsorganisation bei den Vertriebsbelegen.

Während des Archivprojektes wird dann geprüft, ob diese Informationen ausreichen oder ob es aus Gründen des täglichen Geschäftes erforderlich ist, dass regelmäßig nach weiteren Kriterien gesucht werden muss. Dies geschieht aber immer unter der Prämisse, dass so wenige Felder wie eben möglich ergänzt werden. Jedes Feld, das auf diesem Wege ergänzt wird, schmälert letztendlich den angestrebten Erfolg des Archivierungsprojektes. Die Daten der Archivinfostrukturen werden zwar nicht in den Originaltabellen der Belege abgelegt, aber immerhin in eigenen Tabellen der SAP-Datenbank, für die auch Platz vorgehalten werden muss.

³¹⁹ Vgl. SAP-Hinweis 1783942 – COAT: Erweiterungen 2.2.

5.7.1 VORAUSSETZUNGEN

Die nachfolgende Aufstellung kann im Einzelfall aufgrund im Einsatz befindlicher heterogener Systemlandschaften unvollständig sein und einer Ergänzung bedürfen.

Ausgangssituation Nachextraktion:

- Steuerrelevante Daten nicht im DART-Extrakt vorhanden
- Der Außenprüfer besteht auf digitalem Z3-Zugriff
- DART-Version 2.2 oder höher im Einsatz
- Im geprüften SAP-System wurde die SAP-Datenarchivierung durchgeführt
- Das eingesetzte SAP-System muss mindestens Release R/3 4.6C haben
- Das SAP-System, auf dem archiviert wurde, muss noch in Betrieb sein
- Die fehlenden Daten müssen direkt aus transparenten Tabellen archiviert worden sein
- ...

Realisierung Nachextraktion:

- Die Nachextraktion der fehlenden Dateninhalte ist mit finanziellem Aufwand verbunden
- Der Umfang des technischen und finanziellen Aufwandes zur Nachextraktion richtet sich nach den unternehmensspezifischen Gegebenheiten, z. B.:
 - Anzahl und Aufbau der Systemlandschaft
 - Umfang der archivierten Daten
 - Eingesetztes Datenbanksystem
 - Verfügbarer Plattenplatz im Datenbanksystem
 - Verfügbarkeit Archivierungsspezialist.

Nachextraktion nicht möglich:

- Die fehlenden Daten dürfen nicht über Archivierungsklassen (z. B. Änderungsbelege) archiviert worden sein.

5.7.2 ARCHIVINFORMATIONSSYSTEM

5.7.2.1 Grundlegendes

Jede Archivinfostruktur basiert auf einem vordefinierten Feldkatalog. In diesem werden die verfügbaren Felder definiert sowie die Abhängigkeiten von Kopf- zu den Detailfeldern festgelegt. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle relevanten Relationen eingetragen werden, damit die Zugriffe später richtig und performant funktionieren.

Wichtig ist dabei auch, dass nur Felder aus Tabellen aufgenommen werden können, die direkt als Tabellen archiviert werden. Nicht aufgenommen werden können Felder aus Tabellen, die über die Archivierungsklassen archiviert werden. Dies sind z. B. SAP-script-Texte, Änderungsbelege etc.

5.7.2.2 Ausgangssituation

Es wurden DART-Extrakte erstellt. Im Rahmen einer Außenprüfung werden die Felder ANLN1, ANLN2 und STCEG aus der Tabelle BSEG, DART Segment TXW_FI_POS benötigt, die im vorliegenden Extrakt (aus welchen Gründen auch immer) nicht enthalten sind. Im Standard stehen diese Felder ab DART 2.2 ff. zur Verfügung. Aufgrund bereits erfolgter SAP-Datenarchivierung ist es nicht möglich, den Extrakt nochmals zu erstellen.

Im Rahmen der SAP-Datenarchivierung wurde die Archivinfostruktur SAP_FI_DOC_002 (Positionsschlüssel und Referenz) für das Archivierungsobjekt FI_DOCUMENT (Finanzbuchhaltungsbelege) auf Basis des Feldkataloges SAP_FI_DOC_002 (Belege nach Konto) aktiviert. Die erzeugte Datenbanktabelle hat den Namen ZARIXFI1.

5.7.3 ERWEITERUNG/NEUANLAGE VON ARCHIVINFOSTRUKTUREN

5.7.3.1 Feld ist im Feldkatalog vorhanden

Bei der Prüfung der genutzten Archivinfostruktur stellt das geprüfte Unternehmen fest, dass die beiden seitens der BP gewünschten Felder ANLN1 (Anlagen-Hauptnummer) und ANLN2 (Anlagen-Unternummer) im eingesetzten Feldkatalog SAP_FI_DOC_002 vorhanden sind. Somit stellen sich jetzt zwei alternative Vorgehensweisen zur Auswahl:

a) Neuaufbau der Archivinfostruktur mit Ergänzung der beiden Felder

b) Aufbau einer temporären Archivinfostruktur für die Außenprüfung.

Da seitens des geprüften Unternehmens kein Bedarf besteht, die beiden Felder zukünftig dauerhaft in die Archivinfostruktur aufzunehmen, stellt die Variante a) keine Alternative dar. Nachfolgend wird daher die Vorgehensweise zu b) beschrieben.

Die nachfolgend beschriebenen Aktionen müssen zuerst im Entwicklungssystem durchgeführt werden und dann per Transport ins Produktivsystem geschoben werden.

Transaktion SARI:

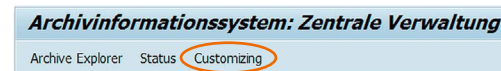


Abbildung 44: Anlegen Archivinfostruktur: Transaktion SARI

Anlegen einer neuen Archivinfo-Struktur:

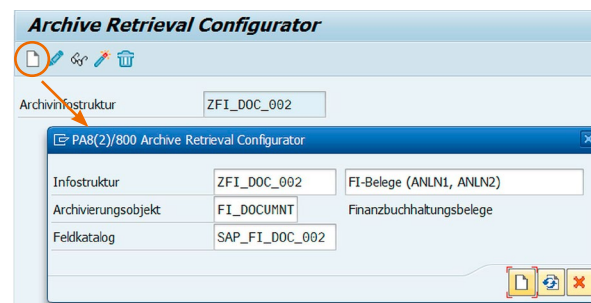


Abbildung 45: Anlegen Archivinfostruktur: Definition

Nach dem Klicken auf Anlegen wird der Transportauftrag abgefragt. Im Beispiel wird davon ausgegangen, dass für die Aktivitäten im Bereich Datenarchivierung während des Archivierungsprojektes ein eigenes Paket (Entwicklungs-klasse) erstellt wurde.

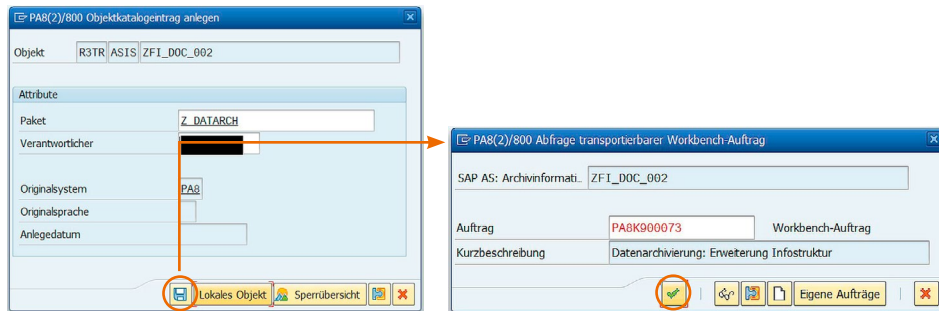


Abbildung 46: Anlegen Archivinfostruktur: Zuordnung Paket/Transport

Als Ergebnis wird die angelegte Infostruktur mit bereits ausgewählten Schlüsselfeldern des Beleges angezeigt.

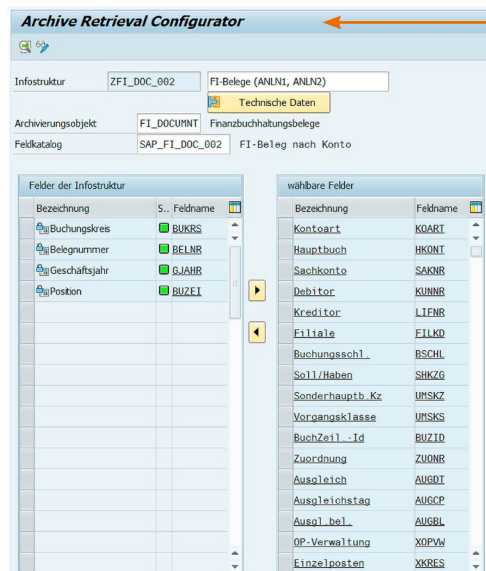


Abbildung 47: Anlegen Archivinfostruktur: Schlüsselfelder

In der rechten Liste sind nun die benötigten Felder zu suchen. Zur Übernahme in die Auswahl müssen diese markiert und per Klick auf den Pfeil nach links übernommen werden.

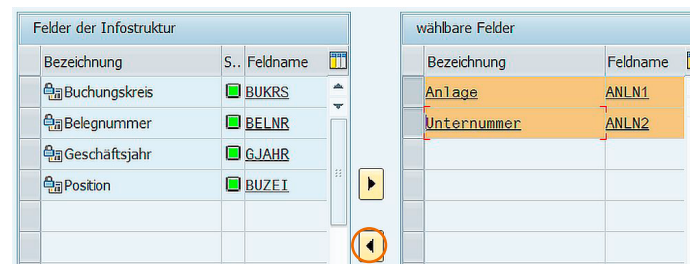


Abbildung 48: Anlegen Archivinfostruktur: Auswahl weitere Felder

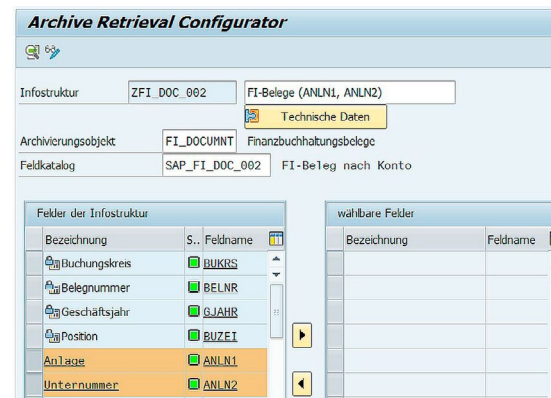


Abbildung 49: Anlegen Archivinfostruktur: Fertigstellen

Anschließend die Änderungen sichern.

Sofern das genutzte Datenbanksystem es unterstützt, kann in den 'Technischen Daten' noch eine eigene Datenart zugewiesen werden, die dann dafür Sorge trägt, dass die Daten dieser Archivinfostruktur in einem separaten Tablespace abgelegt und somit nach Abschluss der Prüfung wieder komplett gelöscht werden können.

In einem nächsten Schritt muss nun die Infostruktur aktiviert werden. Dies sollte auf allen Systemen der Landschaft in der gleichen Reihenfolge erfolgen, sodass die erzeugten Datenbanktabellen die gleiche Zählnummer je Modul erhalten. Hierzu ist die Option RM = „Retention Management“ zu wählen, sofern diese ergänzend als Option angeboten wird.

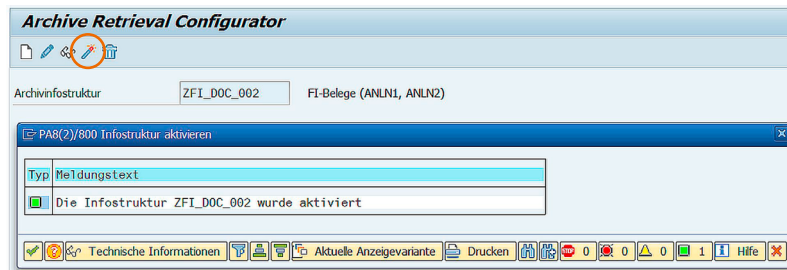


Abbildung 50: Anlegen Archivinfostruktur: Aktivierung

Während der Aktivierung wurde der generierten Datenbanktabelle der Name ZARIXFI3 zugewiesen.

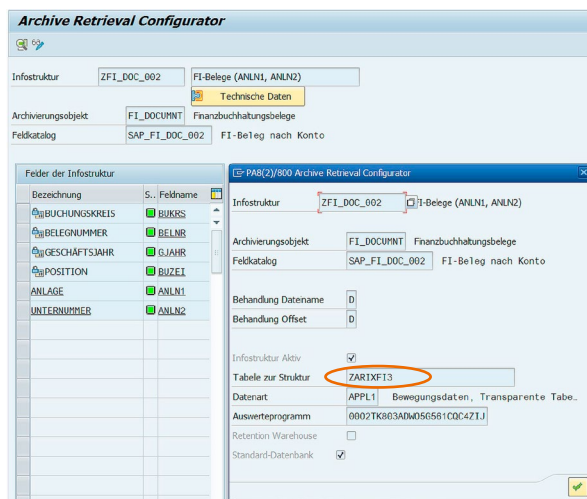


Abbildung 51: Anlegen Archivinfostruktur: Tabelle zur Struktur

Abschließend muss nun noch der Datenaufbau erfolgen:



Abbildung 52: Anlegen Archivinfostruktur: Statusverwaltung

Statusverwaltung:

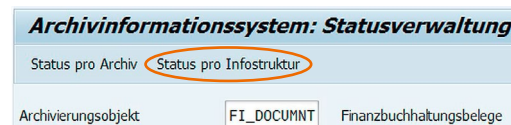


Abbildung 53: Anlegen Archivinfostruktur: Status je Infostruktur

Für den Aufbau muss die neu definierte Infostruktur ausgewählt werden und der Prozess als Batchjob gestartet werden.

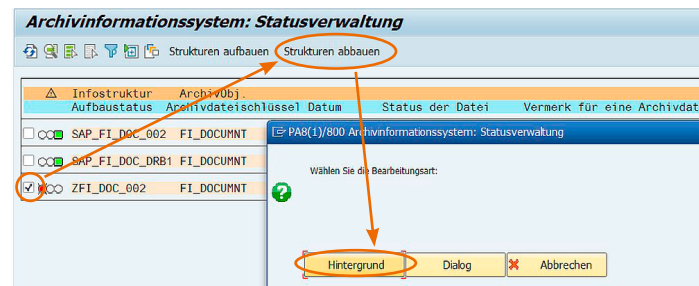


Abbildung 54: Anlegen Archivinfostruktur: Datenaufbau der Struktur

Sofern der Aufbau der neuen Struktur erfolgreich durchgeführt wurde, wird dies durch eine grüne Ampel signalisiert.

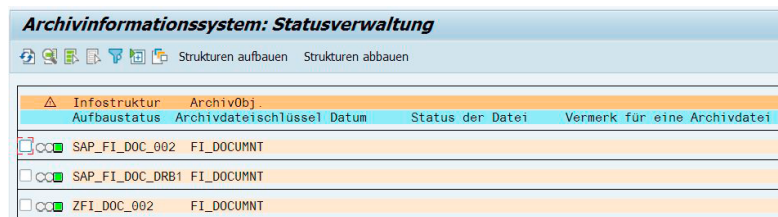


Abbildung 55: Anlegen Archivinfostruktur: Datenaufbau erfolgreich abgeschlossen

Die so erzeugten Informationen aus dem Archiv können nun der Außenprüfung mittels Download zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass neben den beiden neuen Feldern auch die Schlüsselfelder der Tabelle übergeben werden, damit eine Zuordnung der Daten zu den bereits an die Außenprüfung übergebenen Daten im Auswertetool erfolgen kann.

5.7.3.2 Feldkatalogerweiterung

Bei der Prüfung der verfügbaren Archivinfostrukturen und Feldkataloge stellt das geprüfte Unternehmen fest, dass das seitens der BP gewünschte Feld STCEG (EG-Umsatzsteueridentifikationsnummer) in keinem der verfügbaren Feldkataloge zum Archivierungsobjekt FI_DOCUMNT definiert ist. Daher entschließt man sich, den Feldkatalog SAP_FI_DOC_002 (Belege nach Konto) in den Kundennamensraum zu kopieren und das benötigte Feld zu ergänzen.

Transaktion SARI:

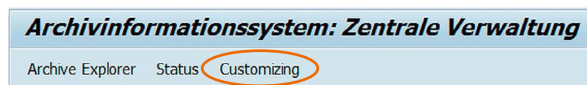


Abbildung 56: Erweiterung Feldkatalog: Transaktion SARI

In einem ersten Schritt muss der Feldkatalog im Kundennamensraum erzeugt werden.



Abbildung 57: Erweiterung Feldkatalog: Absprung Feldkataloge

Auswahl des Feldkataloges SAP_FI_DOC_002 als Basis für den neuen Feldkatalog



Abbildung 58: Erweiterung Feldkatalog: Auswahl Feldkatalog

Nach dem Kopiervorgang muss der Feldkatalog noch umbenannt werden nach ZFI_DOC_002.



Abbildung 59: Erweiterung Feldkatalog: Kopieren Feldkatalog

Im nächsten Schritt wird mittels Doppelklick in die Felddauswahl des markierten Feldkataloges verzweigt.

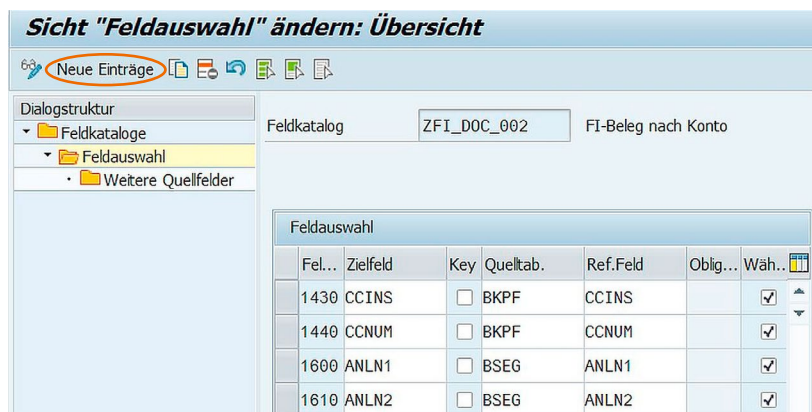


Abbildung 60: Erweiterung Feldkatalog: Absprung Felddauswahl

Sobald man sich die höchste bisher vergebene Feldnummer gemerkt hat, kann mit der Erfassung des neuen Feldes begonnen werden.



Abbildung 61: Erweiterung Feldkatalog: Definition neue Felder

Bei dem ergänzten Feld handelt es sich um ein Feld der Datenbanktabelle BSEG, die bereits Bestandteil der Infostruktur war.

Müssen Felder aus Datenbanktabellen aufgenommen werden, die bisher nicht Bestandteil des Feldkataloges sind, muss zusätzlich noch die Beziehung zu einer der bisherigen Tabellen hergestellt werden.

In diesem Feldkatalog ist die Datenbanktabelle BSEG die führende Tabelle und weitere Felder aus der Belegkopftabelle BKPF sind ergänzt worden.



Abbildung 62: Erweiterung Feldkatalog: Absprung weitere Quellfelder

Über weitere Quelldatenfelder müssen nun für alle gemeinsamen Schlüsselfelder mit der weiteren Tabelle BKPF Beziehungen definiert werden. Die gemeinsamen Felder von BSEG und BKPF sind BUKRS, BELNR und GJAHR, während BUZEI nur in der Tabelle BSEG anzutreffen ist.

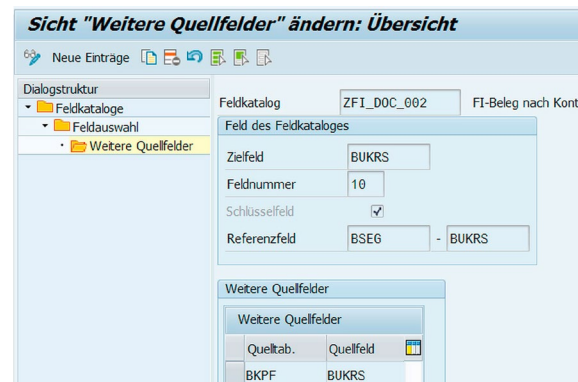


Abbildung 63: Erweiterung Feldkatalog: Weitere Quellfelder - Schlüsselfelder

Abschließend muss das Ganze gespeichert, einem Paket zugeordnet und in einen Transport aufgenommen werden.

Der neu aufgebaute Feldkatalog ist nun Basis für eine neu anzulegende Archivinfostruktur. Hierbei kann, wie im Kapitel 5.7.2.2 beschrieben, vorgegangen werden.

5.7.3.3 Feldkatalog ist nicht vorhanden

Stellt sich heraus, dass keiner der im System vorhandenen Feldkataloge für das jeweilige Archivierungsobjekt passend ist, muss zwangsläufig ein eigener Feldkatalog erstellt werden.

Hierfür sind fundierte Kenntnisse des jeweiligen Archivierungsobjektes, der Tabellen und Funktion der jeweiligen Anwendung sowie von Funktion und Aufbau des Archivinformationssystemsystems notwendig. Nur dann kann gewährleistet werden, dass ein funktionsstüchtiger Feldkatalog als Basis für eine neu anzulegende Archivinfostruktur aufgebaut werden kann.

Die Beschreibung dieser Vorgehensweise würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen. Daher wird hier auf weitergehende Darstellungen verzichtet. SAP bietet zur Erlangung der entsprechenden Kenntnisse regelmäßig mehrtägige Kurse (BC660/BC670) an.

5.8 SAP HUMAN CAPITAL MANAGEMENT

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgt in SAP im Modul Human Capital Management (HCM), bisherige Bezeichnung HR (Human Resources).

Zum Themenkomplex Datenzugriff GoBD/GDPdU innerhalb der SAP-Welt nimmt HCM eine Sonderstellung ein. Für diese Applikation steht die Interface Toolbox (Transaktion PU12) zur Verfügung. HCM wurde aus Gründen des Datenschutzes und wegen der i. d. R. nicht großen Datenmengen nicht in das Werkzeug DART einbezogen. Anpassungen werden zwischen der AG Datenzugriff (AK Steuern) und der AG Entgeltabrechnung D, Reporting (AK Personalwesen) abgestimmt.

Vor der technischen Betrachtung ist der Hinweis angebracht, dass die Prüfungshandlungen bei Lohnsteueraußenprüfungen immer auch außerhalb der Lohn- und Gehaltsabrechnung durchgeführt werden. Die Finanzverwaltung prüft in der Regel die Finanzbuchhaltung auf Sachverhalte, die in der Lohn- und Gehaltsabrechnung als geldwerter Vorteil zu berücksichtigen sind, z. B. Firmenwagennutzung, Geschenke an Mitarbeiter oberhalb der Wertgrenzen, Mitarbeiterrabatte.

5.8.1 UNMITTELBARER ZUGRIFF (Z1-ZUGRIFF)

Auch für HCM steht eine Prüferrolle SAP_AUDITOR_TAX_HR entsprechend wie bei FI, MM, SD usw. zur Verfügung. Die in der Rolle enthaltenen Transaktionen unterstützen auch die geschäftsjahresabhängige Zeitraumbegrenzung³²⁰ der Prüferberechtigung³²¹ und das Action Log³²². Ergänzende Hinweise zur Berechtigungsrolle des Außenprüfers auf HCM-Daten³²³ sind zu beachten.

Auf dem SAP-Service-Marktplatz support.sap.com/notes sind für HCM relevante Hinweise neben der Komponente CA-GTF-GDP unter der Komponente PY-DE-NT-TX zu finden.

5.8.2 DATENTRÄGERÜBERLASSUNG (Z3-ZUGRIFF)

In SAP HCM gab es schon lange ein flexibles Extraktionswerkzeug, die Interface Toolbox (Transaktion PU12).

Von der SAP-HCM-Entwicklung wurde ein Beispiel-Interfaceformat (DA00) ausgeliefert. Nach Feedback aus Lohnsteueraußenprüfungen sind in der Praxis meist Anpassungen des Beispielformats notwendig.

In Abstimmung zwischen der AG Datenzugriff und der AG Entgeltabrechnung D, sowie Rücksprache mit der Finanzverwaltung, wurde ein DSAG-Entwicklungsantrag gestellt, mit dem die folgenden Infotypen zusätzlich in das Musterformat DA00 aufgenommen werden sollen:

³²⁰ Vgl. Kapitel 5.2.3.

³²¹ Vgl. SAP-Hinweis 445148 – Zugriff der Finanzbehörde auf gespeicherte Daten.

³²² Vgl. SAP-Hinweise 529251 – GDPdU: Protokollierung der Zugriffe (Actionlog) und 677249 – Steuerprüfung: Protokollfunktion unmittelbarer Zugriff

³²³ Vgl. SAP-Hinweise 662805 – Steuerprüfung: unmittelbarer Zugriff und 776038 – Steuerprüfung: Erweiterungen wegen ELSTER.

Nr.	Bezeichnung
0000	Maßnahmen
0001	Organisatorische Zuordnung
0002	Daten zur Person
0003	Abrechnungsstatus
0006	Anschriften
0007	Sollarbeitszeit
0009	Bankverbindung
0010	Vermögensbildung
0011	Externe Überweisungen
0013	Sozialversicherung D
0016	Vertragsbestandteile
0017	Reiseprivilegien
0020	DUEVO
0021	Familie
0023	Tätigkeiten bei anderen AG
0027	Kostenverteilung
0031	Referenzpersonalnummern
0037	Versicherung
0045	Darlehen
0053	Betriebsrenten
0057	Mitgliedschaften
0078	Darlehen – Ausz. & ST
0121	Priorität Referenzperrnr
0379	Aktienerwerbsplan
0380	Vergütungsprotokoll
0382	Mitarbeiterbeteiligung
0383	Vergütungsbestandteile
0384	Vergütungsdaten

Tabelle 29: HR-Toolbox: Infotypen – Erweiterungen

Die Interface Toolbox kann Daten mit Hilfe des XML-Beschreibungsstandards exportieren³²⁴. Die Hinweise zum Download im Batch-Betrieb³²⁵ und zur Ausgabe von Texttabellen sind neben der XML-Datei³²⁶ zu beachten.

Für die Erstellung einer Datei mittels der HCM-Toolbox (Transaktion PU12) sind die nachfolgenden Schritte erforderlich:

5.8.2.1 Schritt 1: Aufruf der Transaktion PU12 HR Interface Toolbox

Zugriff über das SAP-Menü:

Personal → Personalabrechnung → Europa → Deutschland → Folgeaktivitäten → Periodenunabhängig → Datenzugriff § 147 AO → Datenträgerüberlassung (Z3)

Hier sind spezielle Aufrufe für die Datenträgerüberlassung für den Steuerprüfer zusammengefasst.

5.8.2.2 Schritt 2: Auswahl des Datenformates

Bevor das Datenformat bestimmt wird, muss der Umfang der auszuwertenden und zu exportierenden Daten bekannt sein, um die Datenfelder für die Extraktion zu definieren.

Systemseitig wird unterschieden zwischen

- Stammdaten = Infotypen
- Bewegungsdaten = Cluster (verschlüsselte Tabellen)

³²⁴ Vgl. SAP-Hinweis 594048 – XML-Datenbeschreibung für Datenüberlassung.

³²⁵ Vgl. SAP-Hinweis 673829 – Steuerprüfung: Datenüberlassung: Download im Batch.

³²⁶ Vgl. SAP-Hinweis 673235 – Steuerprüfung: Datenüberlassung: Texttabellen.

Reiter „Konfiguration“, Feld „Interface-Format“:

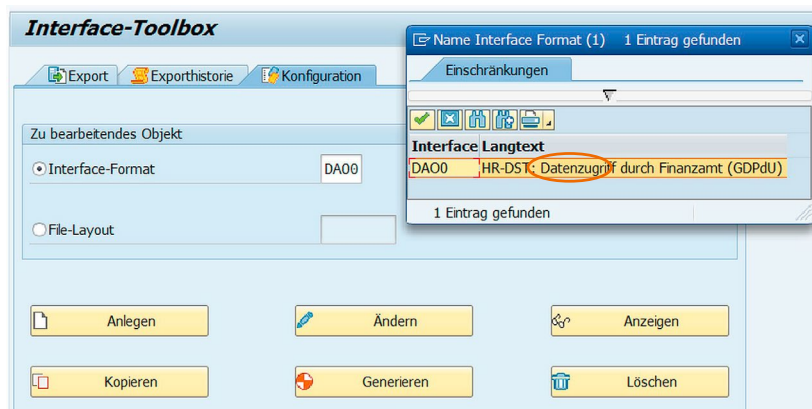


Abbildung 64: Interface Toolbox: Formatauswahl

Dieses vordefinierte Format enthält Vorschlagswerte an steuerlich relevanten Daten ³²⁷.

Das System zeigt danach den Tabellen- und Feldumfang des seitens SAP ausgelieferten Standard-Datenformats DA00:

- PCL2 RP-Cluster Bewegungsdaten (Abrechnungsdaten)
- MDTA Stammdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

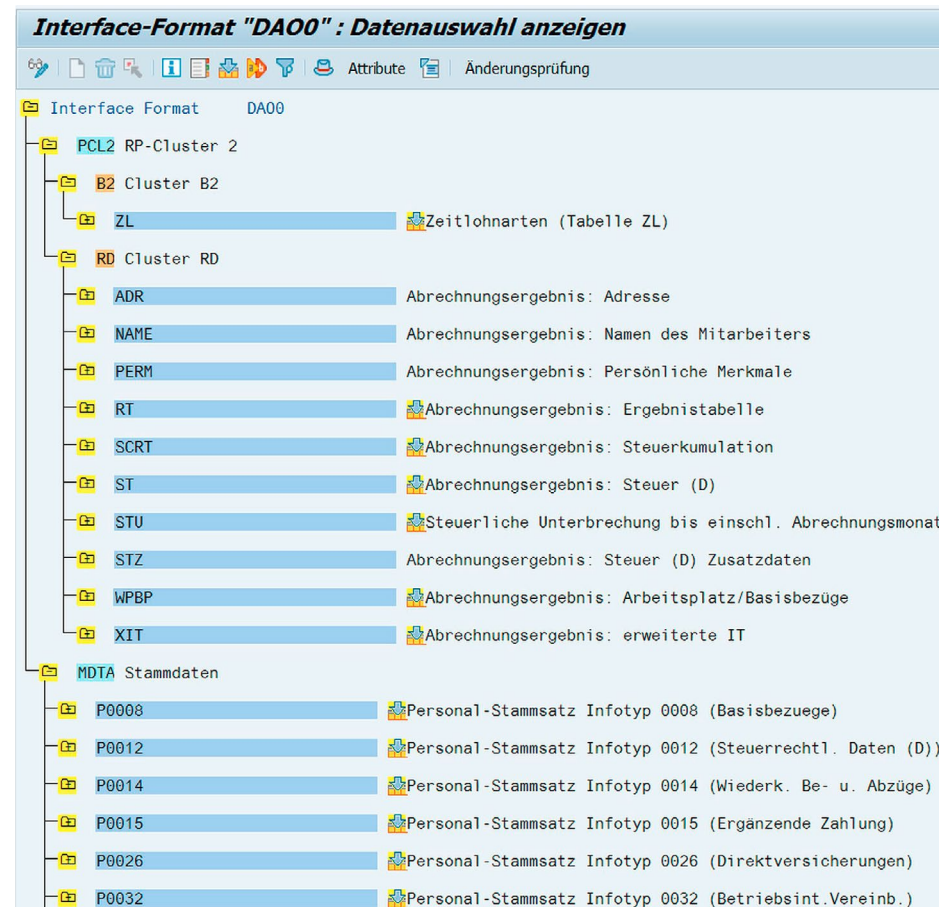



Abbildung 65: Interface Toolbox: Übersicht definierte Inhalte

Über das Icon  in einer Zeile stehen weitere Selektionen kontextbezogen zur Verfügung, z. B. Zeitraumauswahl für Bewegungsdaten.

³²⁷ Vgl. Kapitel 5.8.2.

Beispiel für Dialog zur Zeitraumauswahl:

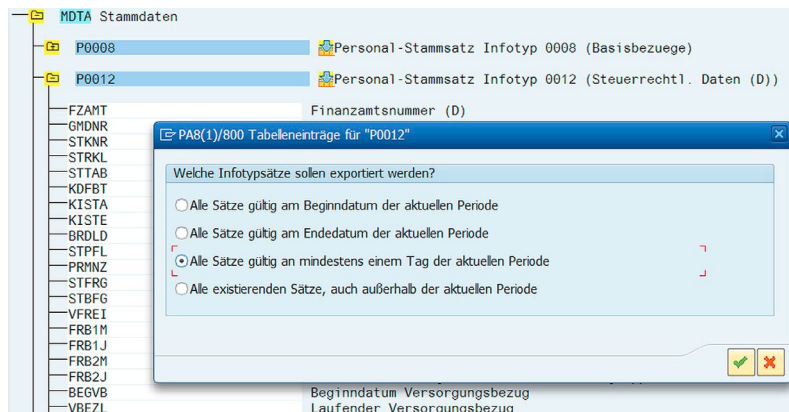


Abbildung 66: Interface Toolbox: Definition Selektionszeiträume

Über das Icon können Filterkriterien zugeordnet werden.

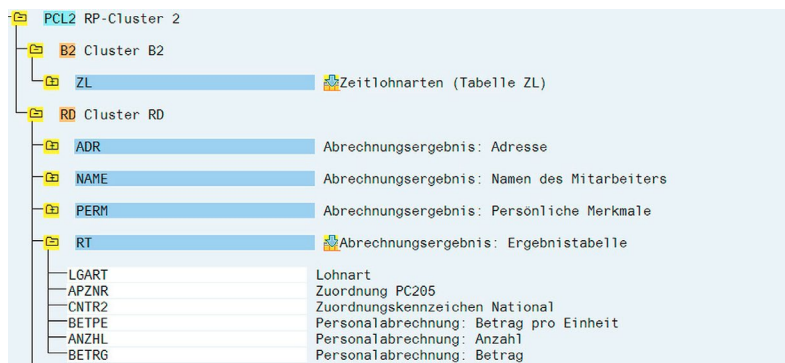


Abbildung 67: Interface Toolbox: Feldauswahl Abrechnungsergebnisse

Beispiel einer Feldauswahl für Stammdaten:

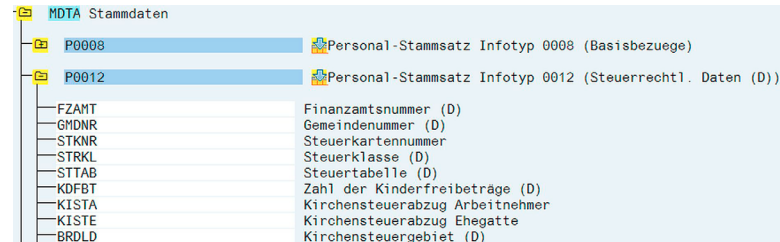


Abbildung 68: Interface Toolbox: Feldauswahl Stammdaten

5.8.2.3 Schritt 3: Vordefinierte Datenformate für Infotypen und Cluster anpassen

Für individuelle Anpassungen eines vordefinierten Formats muss das Ausgangsformat in den Kundennamensraum kopiert werden (Datenformatbezeichnungen beginnen mit „Z“).

Je nach Bedarf wird das kopierte Format angepasst.

- Löschen eines ganzen Bereiches:
Strukturebene durch Doppelklicken markieren und Mausklick auf das Icon = löschen.
- Löschen eines oder mehrere Felder innerhalb eines Baumastes:
Zu löschende Felder durch Doppelklick markieren und Mausklick auf das Icon = löschen.
- Neuen Infotypen oder Cluster aufnehmen:
Doppelklick auf vorhandenen Infotyp oder Cluster und Mausklick auf das Icon = neu anlegen.

Das System zeigt alle vorhandenen Infotypen oder Cluster, die aktuell noch nicht im Datenformat aufgenommen sind, einschließlich der kundeneigenen Infotypen.

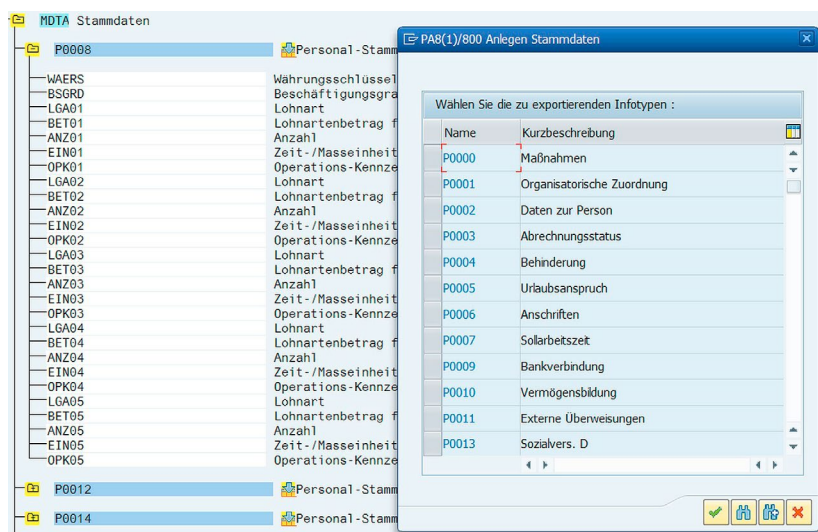


Abbildung 69: Interface Toolbox: Auswahl Infotypen

Per Mausklick werden Infotypen aus der Auswahlliste in das Datenformat übernommen.

- Neues Feld im Infotyp oder Cluster aufnehmen:
Doppelklick auf ein vorhandenes Feld im Infotyp oder Cluster und Mausklick auf das Icon = neu anlegen.

Per Mausklick werden Datenfelder zu diesem Infotypen oder Cluster aus der Auswahlliste in das Datenformat übernommen.

Hier im Beispiel: Feld für Infotyp:

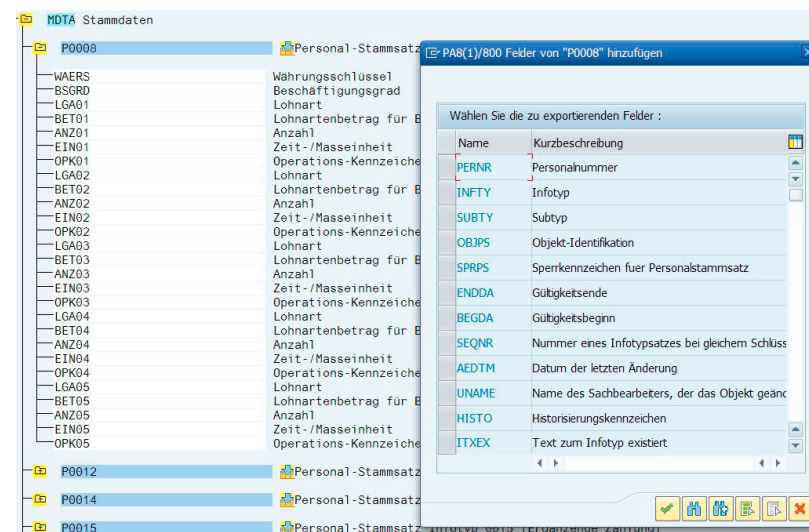


Abbildung 70: Interface Toolbox: Auswahl Felder zu einem Infotypen

Neu angelegte oder geänderte Objekte müssen vom Test-/Qualitätssicherungssystem in das Produktivsystem transportiert werden.

5.8.2.4 Schritt 4: Ausführbares Programm generieren

Alle Änderungen eines vorhandenen Datenformats bzw. die Neuanlage eines Datenformats müssen zu einem ausführbaren Programm generiert werden, um für die Extraktion nutzbar zu sein. Ohne Generierung würde ein neues Datenformat keine Daten selektieren und ein vorhandenes Datenformat die Daten nach der Infotyp- und Datenfeldauswahl selektieren, die vor der letzten Generierung vorhanden war.

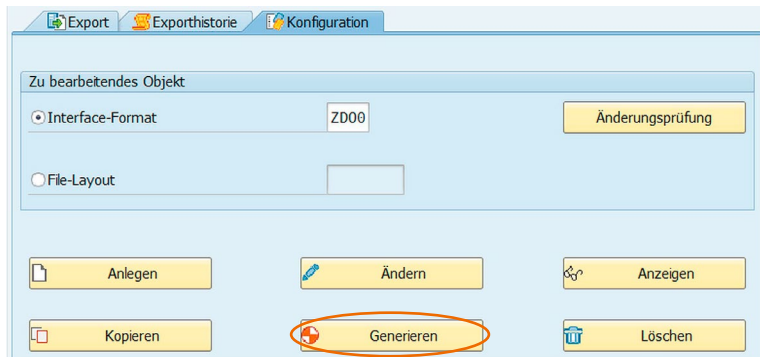


Abbildung 71: Interface Toolbox: Programmgenerierung

Bei der Erstgenerierung eines neuen Datenformats fordert ein Pop-up zur Eingabe eines Programmnamens aus dem kundeneigenen Namensraum „Z“ auf. Entweder einen kundeneigenen Programmnamen vorgeben oder über die Schaltfläche am unteren Rand des Pop-ups vom System einen Namen generieren lassen.

5.8.2.5 Schritt 5: Datenextraktion durchführen

Die Datenextraktion kann wie folgt aufgerufen werden:

Personal → Personalabrechnung → Europa → Deutschland → Folgeaktivitäten → Periodenunabhängig → Datenzugriff § 147 AO → Datenträgerüberlassung (Z3)

In der folgenden Abbildung sind Selektionen beispielhaft gefüllt:

- Abrechnungskreis
- Periode
- Personalnummer

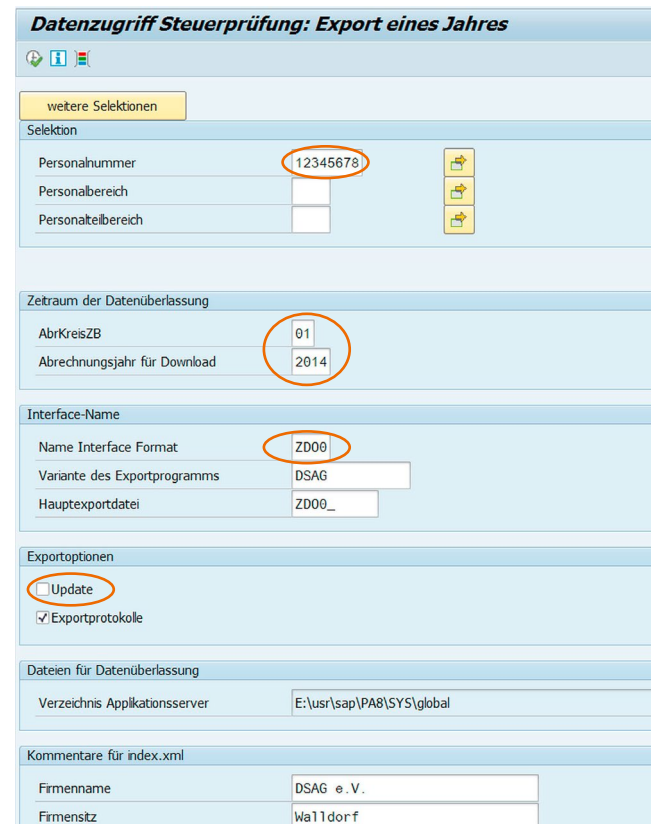


Abbildung 72: Interface Toolbox: Selektionen Datenexport

Die Selektion wird aus den Vorgaben des Außenprüfers abgeleitet.

Unter den <Optionen> ist markiert: „Protokoll anzeigen“, um ein Verarbeitungsprotokoll zu erhalten. Dieses Protokoll dient in erster Linie Testzwecken mit wenigen Personalnummern (< 1.000). Da sehr ausführlich protokolliert wird, erzeugt das Protokoll bezogen auf einen vollen Datenbestand schnell Listen von 100.000 Seiten und mehr und belastet damit unverhältnismäßig den Speicherraum der Druckspool.

Unter den <Exportoptionen> muss <Update> markiert sein, um im Produktivlauf eine Datei zu erstellen. Ohne <Update> läuft das Programm im Testmodus und erstellt keine Datei.

5.8.2.6 Schritt 6: Download der Datei in ein Netzwerkverzeichnis

Das Programm zur Datenextraktion erzeugt eine Datei (hier im Beispiel: HR_PINT-FS_0000000146) und legt sie in dem Dateiverzeichnis (Temse) innerhalb des SAP-Systems ab.

Der Download dieser Dateien (Zusammenfassung ist in Datei HR_PINTFN_LISTE enthalten) ins Netzwerk oder direkt auf einem Datenträger (CD/DVD) kann mit der Transaktion

PC00_M01_RPCAODD0 Download auf PC

erfolgen.

SAP empfiehlt den Download mit diesem Programm nur für kleine Datenmengen, z. B. für Testfälle, vorzunehmen. Das Problem liegt in der hohen Speicherbelastung des XML Formates. Geschätzt werden bis zu 20-fach mehr Daten geschrieben als in einem einfachen Textformat.

Größere Datenmengen sollten, wenn eben möglich, direkt vom Filesystem des SAP-Servers mit Mitteln des Betriebssystems auf einen lokalen Datenträger verschoben werden. Dabei darf keine Konvertierung der Dateien vorgenommen werden.

Der Download besteht aus vier Bestandteilen:

- den Datendateien
- der Datei Index.XML mit dem Verzeichnis aller Datendateien
- der Datei gdpdu-01-06-2003.DTD ³²⁸ zur Interpretation der Index.xml
- dem Beschreibungsdokument der SAP zur Interpretation einzelner Daten.

Die aktuelle Vorgehensweise ist im SAP-Hinweis 1355616 ³²⁹ beschrieben.

³²⁸ Datei-Endung DTD steht für Data Type Definition.

³²⁹ Vgl. SAP-Hinweis 1355616 – Datenüberlassung Steuerprüfer-Anleitung.

5.9 REISEKOSTENABRECHNUNG (FI-TV)

Die Reisekostenabrechnung nimmt in der SAP-Welt eine Zwitterstellung zwischen FI und HCM ein. Aktuell ist sie dem Modul FI zugeordnet (FI-TV). Technisch nutzt FI-TV aber weiterhin viele Bestandteile des HCM.

Wenn Lohn- und Gehaltsabrechnung und Finanzwesen auf separaten Systemen betrieben werden, was bei der weit überwiegenden Zahl von SAP-Installationen der Fall ist, kann die Reisekostenabrechnung entweder auf dem HCM-System oder auf dem FI/CO-System installiert werden.

Der Betrieb auf dem HCM-System bietet sich an, wenn die Mitarbeiter ihre Reisekosten im Regelfall auf ihre Stammkostenstelle kontieren. Sofern jedoch Reisekosten auf unterschiedlichen CO-Objekten (z. B. Kostenstellen, Aufträge, PSP-Elemente) erfasst werden müssen (typisches Szenario bei Dienstleistungsunternehmen), wird die Reisekostenabrechnung meist auf dem SAP FI-/CO-System mit betrieben und ein Teil des Personalstamms aus dem davon getrennten SAP HCM repliziert.

5.9.1 Z1-/Z2-ZUGRIFF AUF DATEN DER REISEKOSTENABRECHNUNG

Je nach der Entscheidung, auf welchem System FI-TV installiert wurde, müssen für den Zugriff des Außenprüfers auf diesem System die Berechtigungen zum Z1-/Z2-Zugriff eingerichtet und die Zeitraumprüfung aktiviert werden.

5.9.2 DATENTRÄGERÜBERLASSUNG (Z3-ZUGRIFF)

Die aktuellen DART-Versionen unterstützen die Datenextraktion aus der Reisekostenabrechnung.

5.10 BRANCHENLÖSUNGEN

5.10.1 MASSENKONTOKORRENT FI-CA

Für die Extraktion der Daten aus der Finanzbuchhaltung und den vorgelagerten Modulen steht DART im Standard zur Verfügung.

Sofern die Branchenlösung Retail im Zusammenspiel mit dem Massenkontokorrent im Einsatz ist, besteht mit DART-Hinweis 1892650³³⁰ die Möglichkeit einer durchgehenden Extraktion der Belegkette im DART-Standard.

Bei Einsatz des Massenkontokorrents in den nachfolgend aufgeführten Branchenlösungen:

- IS-T Telekommunikation
- IS-U Versorger
- FS-CD Versicherungen: Inkasso/Exkasso
- IS-M Media (FI-CA optional bei IS-M/SD)
- IS-PS Public Sector (FI-CA optional)

stehen ergänzend zum DART speziell für die Massendatenverarbeitung ausgelegte Extraktoren für folgende Daten zur Verfügung:

- Geschäftspartnerdaten
- Customizing
- SD-Belege.

5.10.2 IMMOBILIEN (RE/RE-FX)

Auswertungsmöglichkeiten stehen im DART-Standard zur Verfügung.

³³⁰ Vgl. SAP-Hinweis 1892650 – FTW1A: SD-Fakturabelege beim Einsatz von FI-CA.

5.10.3 DISCRETE INDUSTRIES

Die lange Materialnummer wird im DART-Standard mit ausgewertet. Darüber hinaus sind bisher keine Erweiterungen verfügbar.

5.10.4 MEDIEN

Für die Module

- IS-M-AM Medien – Werbemanagement
- IS-M-SD Medien – Vertrieb

stehen Erweiterungen im DART-Standard zur Verfügung³³¹.

5.10.5 ENERGIEVERSORGUNG/TELEKOMMUNIKATION

Für die Extraktion der Daten aus der Finanzbuchhaltung und den vorgelagerten Modulen steht DART im Standard zur Verfügung.

Ergänzend stehen Extraktoren für das Massenkontokorrent (vgl. Kapitel 5.10.1) sowie die folgenden Daten in IS-U/IS-T zur Verfügung:

- Druckbelege
- Abrechnungsbelege
- Simulationsbelege
- Rechnungsstellung durch Dritte.

³³¹ Vgl. SAP-Hinweise:

- 573140 – IS-M: Umsetzung des Steuersenkungsgesetzes
- 600208 – IS-M DART-Downgrade
- 605074 – M/AM: DART: Abschlussabrechnungspost. nicht extrahiert
- 609952 – IS-M: DART: Kurzdump bei der Datenextraktion
- 680925 – M/SD, DART: Fakturen aus BTCL nicht extrahierbar
- 748353 – IS-M/SD: Optionaler Datenbankindex für Tabelle JFRK
- 853775 – M/SD: DART: Segmente extrahiert, obwohl nicht ausgewählt
- 857512 – M/AM: DART: Segmente extrahiert, obwohl nicht ausgewählt

SAP stellt hierfür das Cookbook ‚Extraktoren in SAP IS-U/CCS zur Erfüllung der GDPdU‘ aktuell in der Version 5 von 03/2009 auf dem Service-Marktplatz zur Verfügung: https://service.sap.com/~sapidb/012002523100009258352010D/Cookbook_GDPdU_032009_DE.pdf

5.10.6 SONSTIGE

Für hier nicht erwähnte Branchenlösungen stehen bisher keine Erweiterungen zu DART bzw. anwendungsspezifische Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Sofern in der Praxis Bedarf für eine Lösung besteht, nehmen der entsprechende DSAG-Facharbeitskreis sowie die AG Datenzugriff Anregungen zur Erweiterung des Auslieferungsumfangs auf, um sie mit SAP zu diskutieren.

5.11 SAP BUSINESS ONE

5.11.1 UNMITTELBARER/MITTELBARER ZUGRIFF (Z1/Z2)

Es gibt im SAP Business One keine vordefinierten Prüferrollen. Die Berechtigungen sind als reine Anzeigeberechtigungen für die relevanten Bereiche von jedem Anwendungsunternehmen selber auszuprägen.

5.11.2 DATENTRÄGERÜBERLASSUNG (Z3)

Für den Z3-Zugriff steht eine Lösung auf Basis von Queries für SAP Business One zur Verfügung³³².

Diese umfasst zum Stand 08.10.2015 folgende Abfragen:

Abfrage Nr.	Bezeichnung	Funktion
1	01_GDPDU_Abfrage_Kundendaten	Detailinformation zu Kunden, die im ausgewählten Zeitraum Buchungen im System haben.
2	02_GDPDU_Abfrage_Lieferantendaten	Detailinformation zu Lieferanten, die im ausgewählten Zeitraum Buchungen im System haben.
3	03_GDPDU_Abfrage_Kontodetails	Detailinformation zu Sachkonten, die im ausgewählten Zeitraum Buchungen im System haben.
4	04_GDPDU_Abfrage_Journalbuchungen	Detailinformation zu Journalbuchungen, die im ausgewählten Zeitraum Buchungen im System haben.
5	05_GDPDU_Abfrage_Steuergruppendetails	Details der im System verwendeten und angelegten Steuergruppen.
6	06_GDPDU_Abfrage_Kostenstellendetails	Details der im System verwendeten und angelegten Kostenstellen bzw. Aufteilungsregeln.
7	07_GDPDU_Abfrage_Projektetails	Information zu den im System verwendeten und angelegten Projekten.
8	08_GDPDU_Abfrage_Ausgangsrechnungen	Detailinformation zu Journalbuchungen, die in Abfrage 4 wiedergegeben wurden und auf Ausgangsrechnung basieren. In der Abfrage ist ersichtlich, welche Zeile in den Details mit der Erlösbuchungszeile steht.
9	09_GDPDU_Abfrage_Ausgangsgutschriften	Detailinformation zu Journalbuchungen, die in Abfrage 4 wiedergegeben wurden und auf Ausgangsgutschriften basieren. In der Abfrage ist ersichtlich, welche Zeile in den Details mit der Erlösbuchungszeile steht.
10	10_GDPDU_Abfrage_Eingangszahlungen	Detailinformation zu Journalbuchungen, die in Abfrage 4 wiedergegeben wurden und auf Eingangszahlungen basieren.

³³² Vgl. SAP-Hinweis 1012531 – GDPDU in Business One, Version 27.

Abfrage Nr.	Bezeichnung	Funktion
11	11_GDPDU_Abfrage_Eingangsrechnungen	Detailinformation zu Journalbuchungen, die in Abfrage 4 wiedergegeben wurden und auf Ausgangsgutschriften basieren. In der Abfrage ist ersichtlich, welche Zeile in den Details mit der Erlösbuchungszeile steht.
12	12_GDPDU_Abfrage Eingangsgutschriften	Detailinformation zu Journalbuchungen, die in Abfrage 4 wiedergegeben wurden und auf Ausgangsgutschriften basieren. In der Abfrage ist ersichtlich, welche Zeile in den Details mit der Erlösbuchungszeile steht.
13	13_GDPDU_Abfrage Ausgangszahlungen	Detailinformation zu Journalbuchungen, die in Abfrage 4 wiedergegeben wurden und auf Ausgangszahlungen basieren.
14	14_Summen_und_Saldenliste_Konten	Summen- und Saldenliste mit Kontenauswahl.
15	15_Summen_und_Saldenliste_GP	Summen- und Saldenliste mit Geschäftspartnerauswahl.
16	Liste der Originalbelegtypen	Diese ist als textuelle Information in der Anlage zum Hinweis verfügbar.

Tabella 30: SAP Business One: Auswertungen für den Datenzugriff GoBD/GDPdU

Diese Queries sind bei Bedarf gemäß der Beschreibung in der Anlage des o. g. SAP-Hinweises ³²⁷ in das System zu importieren und auszuführen.

Sollte der im Standard angebotene Extraktionsumfang nicht ausreichend sein, besteht die Möglichkeit, diesen individuell durch eigene Auswertungen zu ergänzen.

Sofern in der Praxis Bedarf für eine Erweiterung der Queries besteht, nehmen der entsprechende DSAG-Facharbeitskreis ‚Business One im Konzern‘ sowie die AG Datenzugriff Anregungen zur Erweiterung des Auslieferungsumfangs auf, um sie mit SAP zu diskutieren.

5.12 SAP BUSINESS BYDESIGN

5.12.1 UNMITTELBARER/MITTELBARER ZUGRIFF (Z1/Z2)

Es gibt im SAP Business ByDesign keine vordefinierten Prüferrollen. Die Berechtigungen sind als reine Anzeigeberechtigungen für die relevanten Bereiche von jedem Anwendungsunternehmen selber auszuprägen.

5.12.2 DATENTRÄGERÜBERLASSUNG (Z3)

SAP liefert ein Berichtspaket aus, das Berichte aus dem externen und internen Rechnungswesen enthält. Abhängig davon, welche Daten extrahiert werden sollen, kann das Standardberichtspaket verwendet werden. Andernfalls ist ein kundenspezifisches Berichtspaket anzulegen bzw. das Standardpaket zu erweitern.

Das Standardberichtspaket umfasst folgende Auswertungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Belegjournal
2	Summen- und Saldenliste
3	Debitoren – Kontosalen
4	Kreditoren – Kontosalen
5	Kreditoren – offene Posten
6	Debitoren – offene Posten
7	Sachkonten – Buchungen
8	Anlagenspiegel
9	Anlagen – Buchungen
10	Materialbestände – Bestandsliste
11	Umsatzsteuerberechnung – Details

Tabella 31: SAP Business ByDesign: Auswertungen für den Datenzugriff GoBD/GDPdU

6. AUSBLICK

Nach vielen Jahren der Diskussion im Schrifttum, mit der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen sind viele wichtige Fragen geklärt worden. Dennoch können im Einzelfall Aufgabenstellungen offenbleiben, die zu Diskussionen zwischen Steuerpflichtigen, Softwareherstellern und Finanzverwaltung führen werden.

Die Vielzahl der DV-Systeme mit ihren zum Teil mächtigen Funktionsumfängen bleiben eine große Herausforderung für die Außenprüfer, die Finanzverwaltung im Allgemeinen und die Steuerpflichtigen. Je nach Blickwinkel eines Außenprüfers oder eines Steuerpflichtigen werden pragmatische und auf die jeweilige betriebliche Situation bezogene Lösungskonzepte immer wieder neu auszuhandeln sein.

Aus den bisherigen Prüfungserfahrungen haben wir erkannt, dass DV-Systeme mit mächtigem Funktionsumfang wie ein SAP-System in komplexen Prozessen Daten erzeugen, deren Behandlung in den Systemen nicht oder nicht primär am Datenzugriff auf steuerlich relevante Daten ausgerichtet ist.

Werden Daten über temporäre Zwischendatenbestände als Download außerhalb der ERP-Systeme überführt und zeitlich versetzt zum Zeitpunkt einer Außenprüfung wieder zu einem einheitlichen Bild zusammengesetzt, ergibt sich eine große Zahl von Interdependenzen und Abhängigkeiten. Diese Komplexität des Zusammenspiels von Daten aus unterschiedlichen Quellen muss vom Steuerpflichtigen und vom Außenprüfer beherrscht werden, um in der Prüfungssituation schnell zu konsistenten Ergebnissen zu kommen. Immer wieder stoßen Außenprüfer und Steuerpflichtige an die systembedingten Grenzen, wenn es gilt, Datenkonstellationen der Vergangenheit bis in alle historischen Verästelungen nachzuvollziehen. Die Frage der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen stellte sich bisher immer wieder und wird auch weiter vielfach ein zentrales Thema sein.

Die schon heute sehr umfangreichen SAP-Funktionen werden weiterentwickelt werden. Immer wieder aufs Neue treten Problemstellungen zutage, die bisher nicht bekannt waren und die mit aktuell vorhandenen Funktionen nicht optimal gelöst sind. Die AG Datenzugriff ist sich der Herausforderung bewusst, weshalb sie auch weiterhin den Fortschritt der Lösungen für den Datenzugriff aktiv mitgestaltet. Wir hoffen, dass die in der Prüfungspraxis gewonnenen Erkenntnisse Impulse setzen, dass letztendlich der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung Aussagen und Anweisungen für eine DV-gestützte Prüfung im Sinne von pragmatischen Praxislösungen anpassen.

Immer wieder weisen Vertreter der Finanzverwaltung darauf hin, dass sie der Dokumentation der beim Steuerpflichtigen eingesetzten Verfahren und Prozesse großen Stellenwert für die Vorbereitung und Durchführung einer Prüfung mit Datenzugriff einräumen. Es existieren in den Bundesländern unterschiedliche Fragebögen zu eingesetzten Verfahren und der dazu vorhandenen Dokumentationen, die mit der Prüfungsanordnung dem steuerpflichtigen Unternehmen übersandt werden.

In der Praxis zeigt es sich immer wieder, dass in den Unternehmen solche Dokumentationen nicht vorhanden oder mangelhaft und/oder nicht aktuell sind.

Eindringlich weisen wir darauf hin, dass die Dokumentation der Verfahren und Prozesse bereits durch die GoBS seit 1995 bindend vorgeschrieben sind und in den GoBD fortgeschrieben und aktualisiert wurden. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren neue gesetzliche Regulierungen hinzugetreten, die ebenfalls Verfahrensdokumentationen erfordern. Jeder Steuerpflichtige muss damit rechnen, dass bei Außenprüfungen i. S. d. § 193 AO zukünftig verstärkt nach Verfahrensdokumentationen gefragt werden wird.

Wir haben uns nach Kräften bemüht, alle bis zum Redaktionsschluss vorliegenden und verabschiedeten gesetzlichen Regelungen, die im weitesten Sinne den Datenzugriff betreffen, zu beleuchten. Weitere Themen lagen bei Redaktionsschluss nur als Entwürfe des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundeskabinetts, des Bundestages bzw. des Bundesrates vor, waren aber noch nicht verabschiedet bzw. vom Bundespräsidenten unterschrieben:

- Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen
- Technische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen
- Die bisher freiwillige Anwendung der "Digitalen LohnSchnittstelle (DLS)", die gesetzlich verpflichtend im Rahmen des verabschiedenden Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ab dem 01.01.2018 vom Steuerpflichtigen im Rahmen einer Lohnsteuer Außenprüfung anzuwenden ist

Soweit diese Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedet werden, werden wir diese in der nächsten Überarbeitung dieser Empfehlung mit aufnehmen.

7. ANHANG

7.1 LITERATURLISTE

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Michael Baum

Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU), NWB 2002, Seite 7641 – 7648.

BITKOM

Leitfaden zum elektronischen Datenzugriff der Finanzverwaltung
Steuerrechtliche Anforderungen und Technologien zur Datenaufbewahrung,
Stand: Juni 2003.

Präsidium der Bundessteuerberaterkammer

Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer zum Verhalten bei der edv-gestützten Betriebsprüfung,
DStR 2002, Beihefter zu Heft 3 vom 18.01.2002.

Claus Dalinghaus

Digitale Betriebsprüfung bei SAP und R/3-Buchführungssystemen,
StB 2003, Heft 4, Seite 141 – 149.

Dr. Xaver Ditz

Reichweite des digitalen Datenzugriffs der Finanzverwaltung im nationalen und internationalen Konzern,
DStR 2004, Seite 2038 – 2042.

Stefan Groß, Dr. Ulrich Kampffmeyer, Philipp Matheis

Die Vorbereitung auf die digitale Außenprüfung – Lösungsansatz,
BB 2004, Seite 1083 – 1087.

Stefan Groß, Philipp Matheis, Bernhard Lindgens

Rückstellung für Kosten des Datenzugriffs der Finanzverwaltung,
DStR 2003, Seite 921 – 927.

Stefan Groß

Die Anpassung der Unternehmens-EDV an die Vorgaben zum Datenzugriff der Finanzverwaltung,
DStR 2002, Seite 1121 – 1125.

Andreas Hagenkötter, Dirk-Michael Mülöt

Die Digitale Steuerprüfung – Neue Formen des Datenzugriffs der Finanzverwaltung ab dem 1. Januar 2002,
DIHK Berlin, September 2002.

Bernd Hentschel (Hrsg.)

Digitale Betriebsprüfung,
Datenzugriff der Finanzverwaltung,
1. Auflage 2002,
2., überarbeitete Auflage 2004,
DATAKONTEXT Fachverlag, Frechen.

Jens Intemann, Thilo Cöster

Rechte und Pflichten bei der digitalen Außenprüfung –
Zugleich Besprechung des sogenannten Frage-Antwort-Katalogs des BMF,
DStR, 2004, Seite 1981 – 1985.

Jens Intemann

Die Außenprüfung im digitalen Zeitalter; Die neuen Rechte der Finanzverwaltung auf digitalen Datenzugriff,
NWB, Fach 17, Seite 2007 – 2018.

Dr. Ulrich Kampffmeyer, Bernhard Zöller

Die GDPdU und ihre Anforderungen zur elektronischen Archivierung,
Gemeinsame Stellungnahme,
Hamburg/Sulzbach i.Ts., April 2003.

Dieter Kempf

Digitale Außenprüfung: Die Vogel-Strauß-Politik hilft nicht weiter,
BB, 58. Jg., Heft 12, 19.03.2003, Seite I.

Christoph Kromer

StSenkG: Änderungen der AO zum Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen, DB 2001, Seite 67 – 69.

Christoph Kromer

Datenzugriff der Finanzverwaltung auf die IT-Systeme des Unternehmens ab 2002: Umfang und Lösungsansätze,
DStR 2001, Seite 1017 ff.

Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, Olaf Riedel, Dr. Günther Strunk

Zur Verfassungsmäßigkeit des Datenzugriffs der Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen nach § 147 Abs. 6 AO, BB 2002, Beilage Nr. 9, Heft 49.

Rainer Kuhsel, Dr. Christian Kaeser

Bemerkungen zum BMF-Schreiben betreffend den Datenzugriff der Finanzverwaltung ab 1.1.2002, DB 2001, Seite 1583 – 1585.

Dr. Harald Schaumburg

Der Datenzugriff und andere Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung, DStR 2002, Seite 829 – 838.

Dr. Jens Schmittmann

„Der gläserne Steuerpflichtige?“ – Anmerkungen zu den Grundsätzen des BMF zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen, WPg 2001, Seite 1050 – 1057.

Schmitz, Stephan

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Zugriffsrecht der Finanzverwaltung auf DV-gestützte Buchführungssysteme, STBP 2002, Teil I: Heft 7, Teil II: Heft 8, Teil III: Heft 9.

Dr. Tobias Taetzner, Thomas Büsow

Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen – Quo vadis? BB 2002, Seite 69 – 73.

Verband Organisations- und Informationssysteme e. V. (VOI) (Hrsg.)

Leitfaden für die Durchführung eines Projektes zur Abdeckung der Anforderungen der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen Version 1.0 vom November 2003, http://www.elektronische-steuerpruefung.de/checklist/voi_leitf.pdf.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IDW RS FAIT 1 „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie“, WPg 21/2002, S. 1157 ff., FN-IDW 11/2002, S. 649 ff.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IDW RS FAIT 2 „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Electronic Commerce“, WPg. 2003, S. 1258 ff., FN-IDW 11/2003, S. 559 ff.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IDW RS FAIT 3 „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren“, WPg 22/2006, S. 1465 ff., FN-IDW 11/2006, S. 768 ff., WPg Supplement 4/2015, S. 48, FN-IDW 10/2015, S. 538.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IDW RS FAIT 5 „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Prozessen und Funktionen einschließlich Cloud Computing“, IDW Life 1/2016, S. 35 ff.

SAP SE

Cookbook, Extraktoren in SAP IS-U/CCS zur Erfüllung der GDPdU, Version 5 vom März 2009: https://service.sap.com/~sapidb/012002523100009258352010D/Cookbook_GDPdU_032009_DE.pdf

Henning Burlein, Roger Odenthal

Die neuen GoBD zur IT-gestützten Buchführung und zum Datenzugriff Verlag NWB 2015, 1. Auflage, ISBN 978-3-482-65891-4.

Dr. Ulf-Christian Dißars

Die neuen Grundsätze für die elektronische Buchführung NWB 2015, Heft 7, Seite 405 – 415.

Martin Engelberth

Datenzugriff und Aufzeichnungspflicht NWB 2010, Heft 29, Seite 2307 – 2316.

Dr. Oliver Geißler

Verzögerungsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten NWB 2009, Heft 52-53, Seite 4076 – 4082.

Michael Goldshteyn, Stefan Thelen

Praxishandbuch digitale Betriebsprüfung: Anforderungen der neuen GoBD an Buchführung, Datenspeicherung und Datenzugriff, Verlag Schäffer-Poeschel 2016, ISBN: 978-3-7910-3446-1.

Martin Henn

Verfahrensdokumentation nach den GoBD DB 2016, Seite 254 – 260.

Matthias E. Pfadler

Aufbewahrung von digitalen Belegen NWB 2012, Heft 4, Seite 322 – 330.

Olaf Klingebiel

„Schlusspfeiff beim Datenzugriff?“
NWB 2009, Heft 52-53, Seite 4083 – 4086.

Andreas Wähnert

Gegenüberstellung alter und neuer Ansätze der Betriebsprüfung
NWB 2012, Heft 34, Seite 2774 – 2782.

Dr. Karsten Webel, Andreas Wähnert

Der Verdacht einer Steuerstraftat während der Außenprüfung
NWB 2014, Heft 44, Seite 3324 – 3334.

Alexander von Wedelstädt

Die Änderungen der Abgabenordnung durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz
DB 2009, Seite 1731 – 1733

Dr. Reinhard Lange, Christian Rengier

Die Verlagerung der elektronischen Buchführung in das Ausland – zur Auslegung von § 146 Abs. 2a und 2b AO
DB 2009, Seite 1256 – 1263

Stefan Groß, Wolfgang Heinrich, Thorsten Brand, Christoph Möslein

Die GoBD in der Praxis – Ein Leitfaden für die Unternehmenspraxis – Version 2.3, Stand 13. März 2017,
http://www.psp.eu/media/allgemein/GoBD-Leitfaden_Version_2_3_FINAL.pdf.

Dr. Alexander Roßnagel, Dr. Stefanie Fischer-Dieskau, Silke Jandt

(Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung e.V.),
Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Dokumentation Nr. 564: Handlungsleitfaden zur Aufbewahrung elektronischer und elektronisch signierter Dokumente, Berlin 2008.
Das Dokument ist auf der Seite des Ministeriums nicht mehr verfügbar. Wir verweisen deshalb zur Fundstelle auf folgendem Link:
<http://www.securepoint.de/fileadmin/securepoint/downloads/uma/bmwi-leitfaden.pdf>.

Universität Kassel, Wissenschaftliches Zentrum für Informationstechnik-Gestaltung (ITeG),

Simulationsstudie Ersetzendes Scannen, 2014,
<https://www.uni-kassel.de/eecs/iteg/forschung/abgeschlossene-projekte/simulationsstudie-ersetzendes-scannen.html>.

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Referat S 11 – Sicherheit in eID-Anwendungen,

Technische Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen (BSI TR-03138; RESIS-CAN), 2013,
https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03138/index_html.html.

7.2 SAP-HINWEISE

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Nachstehend einige markante SAP-Hinweise zum Kontext Datenzugriff mit in den Hinweisen angeführten weiteren Querverweisen.

Allgemeines:

582583 Aktualisierung GDPdU – DSAG-Antragsverfahren

Berechtigungen:

115224 SAP Audit Log
451960 Berechtigungsrollen für Wirtschaftsprüfer
445148 Erweiterte Zeitraumprüfung
529251 GDPdU: Protokollierung der Zugriffe (Actionlog)
662805 Steuerprüfung: unmittelbarer Zugriff
677249 Steuerprüfung: Protokollfunktion unmittelbarer Zugriff
776038 Steuerprüfung: Erweiterungen wegen ELSTER
788313 Einbaubeschreibung der geschäftsjahresabhängigen Berechtigungen in kundeneigene Entwicklungen
798565 Programme mit Geschäftsjahresprüfung
830736 Update Prüferrolle

925217	GDPdU: Zugriff auf RFUMSV00 durch Steuerprüfer
935189	Erweiterungen Berechtigungsrollen SAP_AUDITOR_TAX.
1058866	DART-Berechtigungen auf Extrakte
2012390	Erweiterungen Prüferberechtigungen 2015. Hinweis enthält die Verweise auf die Einzelhinweise der Module

DART-Versionen:

1050841, 1093942	Upgrade von DART 2.4 auf DART 2.5
1173540	Upgrade von DART 2.5 auf DART 2.6
1419580	Upgrade von DART 2.6 auf DART 2.6e
1511234	Upgrade von DART 2.6e auf DART 2.7
1993990	Upgrade von DART 2.7 auf DART 2.7e
2239257	Upgrade von DART 2.7e auf DART 2.8

COAT-Versionen:

1089923	COAT Version 2.0
1774507	Upgrade von COAT 2.0 auf COAT 2.1
1783942	Upgrade von COAT 2.1 auf COAT 2.2
1862736	Upgrade von COAT 2.2 auf COAT 2.3
2235263	Upgrade von COAT 2.3 auf COAT 2.4

COAT-Datenpflege via MS-EXCEL®:

1567990	COAT: Import der Attribute aus EXCEL® zu COAT 2.2
2235263	COAT: Import der Attribute aus EXCEL® zu COAT 2.4

Datenextraktion:

483425, 879680, 1015284, 1039600	DART und Materialbewertung
896894, 992803, 1012235, 1225592, 2237433 2059237	Performanceoptimierung: FI-Offene Posten CO-Einzelposten (primär/sekundär) Zugriff auf Änderungsbelege
1892650	FTW1A: SD-Fakturabelege beim Einsatz von FI-CA
1355616	HCM-Datenüberlassung Steuerprüfer-Anleitung

View-Bildung:

663077	SAP-Audit-Format
921487, 926048, 1045695, 1070572	View-Dateien wegen Formatfehler nicht in IDEA® importierbar
945615	DART – Standard-Views
1045695	DART-Datumskonvertierung im View-Export
1056005	Berechtigungsgruppe für View-Dateien
1070572	Spalte Farbeinstellung nicht exportieren
1141016	Join-Bedingungen immer outer join

Internationaler Kontext:

450166, 546853	Internationale Ausrichtung (Österreich)
1082823, 1173730	Internationale Ausrichtung (Portugal)

Sonstiges:

1012531 GDPdU in SAP Business One

Auf dem Service-Marktplatz der SAP SE (<https://support.sap.com/notes>) sind unter den Suchbegriffen der Komponenten:

- DART: CA-GTF-DRT
- Berechtigungen Datenzugriff: CA-GTF-GDP und
- Berechtigungen HCM-Datenzugriff: PY-DE-NT-TX

weitere Informationen verfügbar.

7.3 LINKS

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

7.3.1 LINKS ZU SEITEN DER SAP**SAP SE**

<http://www.sap.de>

SAP-Service-Marktplatz

GDPdU-Informationen mit weiteren Hinweisen

- <https://service.sap.com>
- <https://service.sap.com/dart> Data Retention Tool
- <https://service.sap.com/ais> Audit Information System
- <https://service.sap.com/ilm> Information Lifecycle Management; u. a. SAP Datenarchivierung

7.3.2 LINKS ZU SEITEN DER DSAG**GDPdU – Deutschsprachige SAP-Anwendergruppe e. V. (DSAG)**

u. a. Ergebnisse einer Arbeitsgruppe der DSAG, die sich mit den Auswirkungen des Gesetzes auf die SAP-Verfahren beschäftigt.

<http://www.dsag.de>

Direktzugang zu Seiten der AG Datenzugriff (GoBD/GDPdU):

<https://www.dsag.de/arbeitsgremien/ag-datenzugriff-gobdgdpu>

Empfehlungen zur Anwendung der GDPdU

Version 3.02 vom 08.01.2010

https://www.dsag.de/fileadmin/media/downloads/20100114_Handlungsempfehlung_GDPdU_Update.pdf

Ergebnisse der Informationsgespräche der Vertreter der DSAG e.V. und Mitarbeiter der SAP AG mit SAP-Experten der Finanzverwaltung am

08.12.2003 in Bonn

21.07.2004 in Walldorf

25.10.2005 in Mannheim

09.10.2007 in Mannheim

28.04.2009 in Mannheim

14.05.2013 in Mannheim.

<https://www.dsag.de/arbeitsgremien/ag-gdpdu/details>

Stellungnahme zum BMF-Entwurf „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ vom 02.09.2016

https://www.dsag.de/fileadmin/media/Newsletter/2013/DSAG_AK_Steuern_AG_GDPdU_Stellungnahme_BMF_Entwurf_GOBD_26_06_2013_Final_02.09.13.pdf

7.3.3 LINKS ZU SEITEN DER FINANZVERWALTUNG UND VERBÄNDE

BMF: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/Datenzugriff_GDPdU/2014-11-14-GoBD.pdf?__blob=publicationFile&v=3

BMF-Erlass vom 28.11.2007

Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung (GDPdUZ)

Az.: III A 3 – S 1445/06/0029

<http://www.elektronische-steuerpruefung.de/rechtsgrund/gdpduz.pdf>

BMF: Fragen und Antwortenkatalog,

jeweils aktueller Stand, derzeit Stand 23.01.2008

<http://elektronische-steuerpruefung.de/bmf/bmf-faqs-2009.pdf>

BMF-Schreiben vom 14.09.2012

Änderung des BMF-Schreibens „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001 – IV D 2 – S 0316 – 136/01 – BStBl I S. 415; TOP 17 der Bp I/12, BStBl. 2012 I Seite 930

<http://elektronische-steuerpruefung.de/bmf/schreiben-gdpdu-aenderung.pdf>

BMF-Information zum Beschreibungsstandard

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Abgabeordnung/Datenzugriff_GDPdU/2014-11-14-GoBD-Ergaenzende-Informationen-zur-Datentraegerueberlassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

GDPdU – aktueller Stand der Änderung der Abgabenordnung

GDPdU – aktueller Stand der Änderung der Abgabenordnung, Informationen zu verschiedenen Fachthemen, AWV Effizienz in der Administration von Wirtschaft und ...

<http://www.awv-net.de>, Stichwort: GoBD.

Informationen zu Zollprüfungen

<http://www.zoll.de>, Stichwort: Außenprüfung.

7.3.4 LINKS ZU SEITEN GEWERBLICHER ANBIETER

Bei den nachfolgend aufgeführten Anbietern, handelt es sich um gewerbliche Seiten, die Inhalte zu GoBD / GDPdU anbieten. Die Inhalte unterliegen regelmäßigen Änderungen und können von uns nicht geprüft werden. Sie werden der Vollständigkeit halber aufgeführt, geben aber nicht die Meinung der DSAG bzw. einer ihrer Arbeitsgruppen wieder.

Sammlung vielfältiger Informationen zur GDPdU

Umfangreiche Quellensammlung und Basis für weitere Informationen für Lösungen und Dienstleistungen zur elektronischen Steuerprüfung nach den GDPdU

<http://www.elektronische-steuerpruefung.de>

GoBD/GDPdU Portal | Startseite | Das Portal für die digitale ...

... elektronischen Steuerprüfung nach den Vorschriften der Finanzverwaltung zum digitalen Datenzugriff auf die steuerlich relevanten Daten der Unternehmen GDPdU. ...

<http://www.gdpdu-portal.com>

GoBD/GDPdU-Informationen von Audicon

<http://www.audicon.net>

<http://www.gdpdu.com>

GoBD-Informationen der Peters, Schönberger & Partner mbB Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

<http://www.gobd.de>

7.4 BMF-SCHREIBEN UND -ERLASSE, OFD-VERFÜGUNGEN UND FINANZGERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Die folgende Übersicht enthält Urteile von Gerichten zu vielen Aspekten des Datenzugriffs ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Für den ausführlichen Zugriff über die aufgeführten Links ist eine Anmeldung beim Portal dejure.org erforderlich. Je nach Umfang der gewünschten Informationen kann der Zugriff kostenpflichtig sein. Weiterhin können hierüber ggf. zusätzlich verfügbare Fundstellen angezeigt werden.

Thema:	Dokumentation des Geschäftsvorfalles
Aktenzeichen:	Belegjournal IV 472/60 Urteil vom: 12.05.1966
Leitsatz:	Aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergibt sich für Einzelhandelsunternehmer, die im allgemeinen Waren an ihnen der Person nach nicht bekannte Kunden über den Ladentisch gegen Barzahlung verkaufen, in der Regel nicht die Verpflichtung, die baren Betriebseinnahmen einzeln aufzuzeichnen.
Link:	https://dejure.org/1966,249

Thema:	Voraussetzungen für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
Aktenzeichen:	BFH IV 63/63 Urteil vom: 26.03.1968
Leitsatz:	<p>1. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erfordert, dass der Kaufmann sämtliche Geschäftsvorfälle fortlaufend, vollständig und richtig durch Grundaufzeichnungen so zeitnah wie möglich festhält; es genügt nicht, dass zahlreiche Krediteinkäufe erstmals nach vier Wochen wie Bargeschäfte buchmäßig erfasst werden.</p> <p>2. Die Geschäftsvorfälle müssen innerhalb der Buchführung so dargestellt werden, dass während der Aufbewahrungsfristen zu jedem beliebigen Zeitpunkt auch in der Vergangenheit ohne größere Mühe ein Abschluss erstellt werden kann.</p> <p>3. Bei Kreditgeschäften muss jederzeit ein Überblick über den Stand der Forderungen und Schulden möglich sein.</p> <p>4. Der Umfang der Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, von der das Gesetz Steuervergünstigungen abhängig macht, hängt in aller Regel nicht von der Art der Steuervergünstigung ab.</p>
Link:	https://dejure.org/1968,308

Thema:	Dokumentation des Geschäftsvorfalles
Aktenzeichen:	BFH I R 73/66 Urteil vom: 01.10.1969
Leitsatz:	Bei Aufzeichnung jeder einzelnen Kasseneinnahme und -ausgabe umfasst das Erfordernis einer Geschäftskasse in der Regel nicht die Pflicht zu laufenden Kassenbestandsaufnahmen und ihrer buch- oder belegmäßigen Darstellung. Anders liegt es, wenn (wo es zulässig ist) die Tageslosung über einen Kassenbericht ermittelt wird.
Link:	https://dejure.org/1969,573

Thema:	Vorlage von Kostenstellenplänen
Aktenzeichen:	FG Münster (rk) 6 K 2712/00 Urteil vom: 22.08.2000
Leitsatz:	Fehlerhafte Ermessensausübung der Finanzverwaltung
Link:	https://dejure.org/2000,10560

Thema:	Bankgeheimnis u. Datenträgerüberlassung
Aktenzeichen:	FG Rheinland-Pfalz 4 K 2167/04 Urteil vom: 20.01.2005
Leitsatz:	<p>Gegen die Anordnung des Datenzugriffs durch die Bp kann bei eingerichteter EDV-Buchführung für die Zeiträume ab 2002 nicht ohne besondere Gründe eingewandt werden, dass auch eine Prüfung von Papierbelegen möglich sei.</p> <p>Es ist Sache des Steuerpflichtigen, seine EDV-Buchführung so zu organisieren, dass bei Durchführung des Datenzugriffs die Einsichtnahme des Betriebsprüfers auf die steuerrelevanten Daten beschränkt bleibt.</p>
Link:	https://dejure.org/2005,4177

Thema:	Überlassung von Daten gegen Empfangsbestätigung des Prüfers
Aktenzeichen:	FG Thüringen III 46/05 V Urteil vom: 20.04.2005
Leitsatz:	Der Gesetzgeber hat mit der Ausgestaltung des Steuergeheimnisses ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen eine missbräuchliche Verwendung getroffen.
Link:	https://dejure.org/2005,12224

Thema:	Steuerrelevanz von Kostenstellen
Aktenzeichen:	FG Rheinland-Pfalz 1-K-1743/05 Urteil vom: 13.06.2006
Leitsatz:	Umfang des Datenzugriffs im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen durch die ab 1.1.2002 in Kraft getretene Vorschrift des § 147 Abs. 6 AO wurde nicht erweitert.
Link:	https://dejure.org/2006,8614

Thema:	Nur Nutzung von digitalisierten Daten mit Aufzeichnungspflicht. Keine digitale Betriebsprüfung bei Freiberuflern mit EÜ
Aktenzeichen:	FG Hamburg 2 K 198/05 Urteil vom: 13.11.2006
Leitsatz:	Das Recht des Finanzamtes zur Nutzung digitalisierter Daten gem. § 147 Abs. 6 AO besteht nur im Umfang einer Aufzeichnungspflicht des Steuerpflichtigen.

Thema:	Nur Nutzung von digitalisierten Daten mit Aufzeichnungspflicht. Keine digitale Betriebsprüfung bei Freiberuflern mit EÜ
Link:	https://dejure.org/2006,4664

Thema:	Berechtigung des Finanzamtes zum Auslesen von Kassen
Aktenzeichen:	FG Sachsen 4 V 1528/06 Urteil vom: 24.11.2006
Leitsatz:	Bei den in den Registrierkassen hinsichtlich der Tagesendsummenbons gespeicherten Daten handelt es sich um mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchungsbelege als Unterlagen i. S. d. § 147 Absatz 1 Nr. AO. Das Finanzamt hat grundsätzlich ein Einsichtsrecht nach § 147 Absatz 6 Satz 1 AO in den Teil des Datenverarbeitungssystems, der die o. g. Unterlagen enthält.
Link:	https://dejure.org/2006,43634

Thema:	Keine Einwendungen gegen Datenzugriff der AP ab 2002
Aktenzeichen:	FG Düsseldorf 16 V 3454/06 Urteil vom: 05.02.2007
Leitsatz:	Gegen die Anordnung des Datenzugriffs durch die Bp kann bei eingerichteter EDV-Buchführung für die Zeiträume ab 2002 nicht ohne besondere Gründe eingewandt werden, dass auch eine Prüfung von Papierbelegen möglich wäre.
Link:	https://dejure.org/2007,7721

Thema:	Herausgabe von Unterlagen für Ust-Sonderprüfung
Aktenzeichen:	FG Berlin-Brandenburg 6 K 2012/06B Urteil vom: 13.04.2007
Leitsatz:	BP fordert von Steuerberater Unterlagen ehemaliger Mandanten an.
Link:	https://dejure.org/2007,11824

Thema:	Vorlage Lohn-Archiv-CD
Aktenzeichen:	FG Baden-Württemberg 9 K 178/06 Urteil vom: 11.05.2007
Leitsatz:	Zu den nach § 147 Abs. 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, gehören u. a. Daten der Lohnbuchhaltung. Solche Daten des Kl werden in dem von ihm genutzten Datenverarbeitungssystem DATEV gespeichert und können ihm von dort auf Anforderung auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Dieser von den Beteiligten als Lohn-Archiv-CD bezeichnete Datenträger ist geeignet, um in dem vom Lohnsteuer-Außenprüfer eingesetzten Prüfsystem IDEA verwertet zu werden.
Link:	https://dejure.org/2007,28388

Thema:	Buchung zum Beleg / Zugriff auf DMS durch Außenprüfung
Aktenzeichen:	BFH 1 B 53/07 Urteil vom: 26.09.2007
Leitsatz:	Der Steuerpflichtige hat der Außenprüfung eingescannte (im Original in Papierform erstellt) Ein-/Ausgangsrechnungen am Bildschirm lesbar zu machen. Diese Verpflichtung kann nicht vom Steuerpflichtigen durch das Angebot des Ausdrucksens auf Papier ersetzt werden.
Link:	https://dejure.org/2007,458

Thema:	Steuerrelevanz vs. Steuerauswirkungen
Aktenzeichen:	BFH 1 B 54/07 Urteil vom: 26.09.2007
Leitsatz:	Der Steuerpflichtige ist gehalten, der Außenprüfung im Original in Papierform erstellte und später durch Scannen digitalisierte Ein- und Ausgangsrechnungen über sein Computersystem per Bildschirm lesbar zu machen. Er kann diese Verpflichtung nicht durch das Angebot des Ausdrucksens auf Papier abwenden. Der Datenzugriff der Finanzverwaltung gemäß § 147 Abs. 6 AO erstreckt sich u. a. auf die Finanzbuchhaltung. Der Steuerpflichtige ist nicht berechtigt, gegenüber der Außenprüfung bestimmte Einzelkonten (hier: Drohverlustrückstellungen, nicht abziehbare Betriebsausgaben, organschaftliche Steuerumlagen) zu sperren, die aus seiner Sicht nur das handelsrechtliche Ergebnis, nicht aber die steuerliche Bemessungsgrundlage beeinflusst haben.
Link:	https://dejure.org/2007,458

Thema:	Zulässigkeit einer AP bei zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträgern
Aktenzeichen:	BFH VIII R 61/06 Urteil vom: 08.04.2008
Leitsatz:	Rechtmäßigkeit der Anordnung einer Außenprüfung gegenüber gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteter und zur Verweigerung von Auskünften berechtigter Personen; Unterscheidung zwischen der Rechtmäßigkeit der Anordnung einer Außenprüfung und der Frage nach der Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen im Zuge der Prüfung; Beeinträchtigung der Rechtmäßigkeit der Prüfungsanordnung durch die spätere Form der Durchführung der Außenprüfung; Während des Prüfungsverlaufes erhaltene Hinweise des Finanzamtes auf Betreuung bestimmter Mandanten durch den Geprüften als Ableitungsmöglichkeit auf die Rechtswidrigkeit der Prüfungsanordnung; Rechtsschutzbedürfnis einer Klage gegen die Finanzbehörde auf Unterlassung der Anfertigung von mandantenbezogenen Kopien oder Kontrollmitteilungen vor Durchführung der Außenprüfung; Ermessensentscheidung der Finanzbehörde über die Anfertigung von Kontrollmitteilungen.
Link:	https://dejure.org/2008,861

Thema:	LSt-Prüfung und FiBu
Aktenzeichen:	FG Münster (rk) 6 K 879/07 Urteil vom: 16.05.2008
Leitsatz:	Der Eingriff beim Steuerpflichtigen in Form des Verlangens, einen Datenträger zur Verfügung gestellt zu bekommen, der auch die Daten der Finanzbuchhaltung enthält, ist als verhältnismäßig anzusehen.
Link:	https://dejure.org/2008,9877

Thema:	Hinzuschätzung bei Buchführungsmängeln
Aktenzeichen:	FG Köln 6 K 3954/07 Urteil vom: 27.01.2009
Leitsatz:	Eine nach dem Gesetz formell ordnungsmäßige Buchführung hat die Vermutung der Richtigkeit. Ein Finanzamt muss diese Vermutung erst erschüttern, bevor es Steuern im Schätzungswege festsetzen dürfe. Der Senat hielt einzelne Beanstandungen bei der Kassenführung im zu entscheidenden Fall für unwesentlich und sah somit durch den vorgenommenen Zeitreihenvergleich keinen Beweis für die Unrichtigkeit der Buchführung.
Link:	https://dejure.org/2009,1714

Thema:	Reichweite der digitalen Betriebsprüfung bei freiwillig erstellten Aufzeichnungen
Aktenzeichen:	BFH VIII R 80/06 Urteil vom: 24.06.2009
Leitsatz:	Der BFH hat mit seinem Urteil vom 24.06.2009 eine weitere Grundsatzentscheidung zum Datenzugriff der Finanzverwaltung getroffen und dem Zugriffsrecht auf freiwillig geführte Aufzeichnungen Grenzen gesetzt. Die Tatsache, dass der BFH für originär digitale Unterlagen eine andere Behandlung zugrunde legt als für deren Papierform, wird Folgen für die Praxis auch der buchführungspflichtigen Unternehmen haben und nicht nur Einnahmen-Überschussrechner betreffen.
Link:	https://dejure.org/2009,254

Thema:	Zeitnahe Betriebsprüfung „im Jahrestakt“ gegen den Willen des Unternehmens bedenklich
Aktenzeichen:	FG Köln 13 V 1232/09 Urteil vom: 07.07.2009
Leitsatz:	Das FG Köln hält es grundsätzlich für bedenklich, dass die in Nordrhein-Westfalen eingeführte zeitnahe Betriebsprüfung von Großbetrieben, bei der vom Finanzamt jeweils nur ein Veranlagungszeitraum geprüft wird, gegen den Willen des Unternehmens ermessensfehlerfrei angeordnet werden kann.
Link:	https://dejure.org/2009,1072

Thema:	Zugriff des Finanzamts auf vertrauliche Mandantendaten des Steuerberaters. Aufforderung zur Datenträgerüberlassung
Aktenzeichen:	FG Nürnberg 6 K 1286/2008 Urteil vom: 30.07.2009
Leitsatz:	Das Finanzamt darf Steuerberater auch dann dazu auffordern, der Behörde Datenträger mit steuerlich relevanten Daten zu überlassen, wenn sich darauf schutzwürdige Daten der Mandanten befinden. Dies hat das Finanzgericht Nürnberg entschieden. Die Datenbestände sind vom Steuerberater so zu organisieren, dass bei einer zulässigen Einsichtnahme keine geschützten Bereiche tangiert werden können. So ist der Datenzugriff nach allgemeiner Auffassung nicht deshalb ermessenswidrig, weil eine Trennung zwischen steuerlich relevanten und nicht relevanten Daten nicht möglich ist.
Link:	https://dejure.org/2009,7491

Thema:	Befreiung von der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen auf elektronischem Weg (Billigkeitsantrag nach § 18 Abs. 1 UStG)		
Aktenzeichen:	FG Niedersachsen	5 K 149/05	Urteil vom: 20.10.2009
Leitsatz:	Nach der ab 01.01.2009 geltenden Rechtslage hat der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf Befreiung von der Verpflichtung, Umsatzsteuervoranmeldungen in elektronischer Form abzugeben (Rn. 47)(Rn. 59). Weder das Fehlen der für eine elektronische Übermittlung erforderlichen Hard- und Software noch das Alter der Geschäftsführer A und B oder deren generelle Sicherheitsbedenken gegen die Abgabe elektronischer Steueranmeldungen führen zu einer Ermessensreduzierung auf Null dahingehend, dass dem Steuerpflichtigen eine Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen in Papierform gestattet werden müsste.		
Link:	https://dejure.org/2010,18004		

Thema:	Abgabenordnung/Umsatzsteuergesetz: Elektronische Umsatzsteuervoranmeldung		
Aktenzeichen:	FG Hamburg, BFH	XI B 105/09	Urteil vom: 09.11.2009
Leitsatz:	Die Verpflichtung zur Abgabe der elektronischen Umsatzsteuervoranmeldung ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz. Unspezifizierte Sicherheitsbedenken rechtfertigen ebenso wenig die Annahme eines Härtefalls wie der – zumutbare – Aufwand für die Nutzung des ELSTER-Verfahrens.		
Link:	https://dejure.org/2009,32060		

Thema:	Elektronische Umsatzsteuervoranmeldung; Nichtzulassungsbeschwerde bezüglich der Pflicht zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung in elektronischer Form im Streitfall nicht in zulässiger Weise eingelegt.		
Aktenzeichen:	BFH	XI B 105/09	Urteil vom: 24.06.2010
Leitsatz:	Die Verpflichtung zur Abgabe der elektronischen Umsatzsteuervoranmeldung ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz. Unspezifizierte Sicherheitsbedenken rechtfertigen ebenso wenig die Annahme eines Härtefalls wie der – zumutbare – Aufwand für die Nutzung des ELSTER-Verfahrens.		
Link:	https://dejure.org/2010,18004		

Thema:	Direkter Zugriff des Betriebsprüfers auf das Dokumentenmanagementsystem		
Aktenzeichen:	FG Münster	6 K 357/10	Urteil vom: 01.07.2010
Leitsatz:	Recht der Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung auf Einräumung eines Lesezugriffs auf ein Dokumentenmanagementsystem zwecks Einsehens von digitalisierten Eingangsrechnungen; Eingangsrechnungen und Ausgangsrechnungen als der steuerlichen Aufbewahrungspflicht unterliegende Buchungsbelege.		
Link:	https://dejure.org/2010,12199		

Thema:	Lesezugriff auf ein betriebliches Dokumentenmanagementsystem		
Aktenzeichen:	BFH	I B 151/10	Urteil vom: 09.02.2011
Leitsatz:	... entschieden, dass der Steuerpflichtige gehalten ist, der Außenprüfung im Original in Papierform erstellte und später durch Scannen digitalisierte Ein- und Ausgangsrechnungen über sein Computersystem per Bildschirm lesbar zu machen und dass er diese Verpflichtung nicht durch das Angebot des Ausdrucks auf Papier abwenden könne; darüber hinaus wurde entschieden, dass sich der Datenzugriff der Finanzverwaltung gemäß § 147 Abs. 6 AO „u. a. auf die Finanzbuchhaltung“ erstreckt. Dass dieser Beschluss in einem Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz ergangen ist, lässt entgegen der Ansicht der Klägerin nicht ohne weiteres ein Klärungsbedürfnis i. S. des § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO für die dort entschiedenen Rechtsfragen bestehen.		
Link:	https://dejure.org/2011,15412		

Thema:	Festsetzung von Verzögerungsgeld im Rahmen einer Außenprüfung – Zulässigkeit einer mehrfachen Festsetzung von Verzögerungsgeldern – Adressierung an Personengesellschaft – Anwendungsbereich des § 68 FGO – Nachholung von Ermessenserwägungen		
Aktenzeichen:	BFH	IV B 120/10	Urteil vom: 16.06.2011
Leitsatz:	Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass ein Verzögerungsgeld auch verhängt werden kann, wenn ein Steuerpflichtiger einer Aufforderung des Finanzamts zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage von Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung nicht fristgerecht nachkommt. Es bestehen indes ernstliche Zweifel, ob eine mehrfache Festsetzung eines Verzögerungsgelds wegen fortdauernder Nichtvorlage derselben Unterlagen zulässig ist.		
Link:	https://dejure.org/2011,1425		

Thema:	Ermessensausübung bei der Festsetzung eines Verzögerungsgeldes		
Aktenzeichen:	FG Hessen	8 V 1281/11	Urteil vom: 08.08.2011
Leitsatz:	Der Bescheid über die Festsetzung von Verzögerungsgeld vom in Gestalt der hierzu ergangenen Einspruchsentscheidung vom ... wird – längstens bis einen Monat nach Zustellung einer Entscheidung im Hauptsache-Klageverfahren 8 K 1046/11 – von der Vollziehung ausgesetzt.		
Link:	https://dejure.org/2011,14792		

Thema:	„Chi-Test“ allein kein Grund, Buchführung zu beanstanden (FG)		
Aktenzeichen:	FG Rheinland-Pfalz	2 K 1277/10	Urteil vom: 24.08.2011
Leitsatz:	Das FG Rheinland-Pfalz hat zu der Frage Stellung genommen, ob Auffälligkeiten bei dem sogenannten Chi-Test zur Beanstandung der Buchführung – und damit zur Schätzung eines höheren Umsatzes/ Gewinnberechtigten, wenn sonst keine weiteren Mängel der Buchführung gegeben sind (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.8.2011 – 2 K 1277/10).		
Link:	https://dejure.org/2011,7942		

Thema:	Formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung		
Aktenzeichen:	FG Münster	13 K 3764/09	Urteil vom: 15.01.2013
Leitsatz:	Eine Buchführung ist nicht schon deshalb formal ordnungswidrig, weil das vom Steuerpflichtigen verwendete Buchführungsprogramm Sage-KHK Classic Line aufgrund seines Alters nur Disketten, aber keine CDs und keine IDEA-fähigen Daten erstellen kann.		
Link:	https://dejure.org/2013,1627		

Thema:	Sammelauskunftersuchen der Steuerfahndung zu Daten der Nutzer einer Internethandelsplattform		
Aktenzeichen:	BFH	II R 15/12	Urteil vom: 16.05.2013
Leitsatz:	Die Beantwortung eines Sammelauskunftersuchens der Steuerfahndung zu Daten der Nutzer einer Internethandelsplattform kann nicht wegen einer privatrechtlich vereinbarten Geheimhaltung dieser Daten abgelehnt werden.		
Link:	https://dejure.org/2013,15499		

Thema:	Datenzugriff auf Identitäten der Kunden		
Aktenzeichen:	FG Hessen	4 K 1120/12	Urteil vom: 20.02.2014
Leitsatz:	Datenzugriff auf Identitäten der Kunden im Rahmen einer Kapitalertragssteuerprüfung eines Kreditinstitutes.		
Link:	https://dejure.org/2014,6677		

Thema:	Gewinnzuschätzung wegen fehlender Aufzeichnungen; Buchführungspflicht Fahrlehrer		
Aktenzeichen:	FG Rheinland-Pfalz	5 k 1227/13	Urteil vom: 01.04.2014
Leitsatz:	Das Finanzamt darf eine Gewinnzuschätzung vornehmen, wenn ein Fahrlehrer seine Aufzeichnungen, zu denen er nach dem Fahrlehrergesetz verpflichtet ist, nicht für das Finanzamt aufbewahrt.		
Link:	https://dejure.org/2014,10627		

Thema:	Betriebsprüfung: Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten		
Aktenzeichen:	BFH	VIII R 52/12	Urteil vom: 16.12.2014
Leitsatz:	Die Entscheidung ist ein datenschutzrechtlicher Markstein gegenüber allzu weitgehender Inanspruchnahme von Zugriffsrechten durch die Finanzverwaltung. Sie orientiert sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ohne dabei die Ermittlungstätigkeit der Finanzverwaltung über Gebühr zu behindern. Nicht alles, was technisch machbar ist und praktikabel sein könnte, ist auch gesetzlich zulässig. Dies sollte künftig auch in den Dienstanweisungen für Betriebsprüfer Berücksichtigung finden.		
Link:	https://dejure.org/2014,55356		

Thema:	Möglichkeit des Zugriffs auf Kassendaten einer Apotheke im Rahmen einer Außenprüfung		
Aktenzeichen:	FG Baden, BFH	X R 42/13	Urteil vom: 16.12.2014
Leitsatz:	<p>1. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verpflichten Einzelhändler wie z. B. Apotheker, im Rahmen der Zumutbarkeit sämtliche Geschäftsvorfälle einschließlich der über die Kasse bar vereinnahmten Umsätze einzeln aufzuzeichnen.</p> <p>2. Verwendet ein Einzelhändler, der in seinem Betrieb im allgemeinen Waren von geringem Wert an ihm der Person nach nicht bekannte Kunden über den Ladentisch gegen Barzahlung verkauft, eine PC-Kasse, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Verkäufen aufzeichnet und eine dauerhafte Speicherung ermöglicht, so sind die damit bewirkten Einzelaufzeichnungen auch zumutbar.</p> <p>3. Die Finanzverwaltung ist in diesem Fall nach § 147 Abs. 6 AO im Rahmen einer Außenprüfung berechtigt, Zugriff auf die Kasseneinzeldaten zu nehmen.</p>		
Link:	https://dejure.org/2014,51322		

Thema:	Hersteller manipulierbarer Kassensysteme haften persönlich für hinterzogene Steuern ihrer Kunden		
Aktenzeichen:	FG Rhein- land-Pfalz	55 V 2068/14	Urteil vom: 07.01.2015
Leitsatz:	In einem Eilverfahren hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass der Geschäftsführer einer Firma, die Kassensysteme nebst Manipulationssoftware herstellt und vertreibt, für die Steuern haftet, die ein Kunde hinterzogen hat.		
Link:	https://dejure.org/2015,87		

Thema:	BFH schränkt Zeitreihenvergleich als Schätzungsmethode ein; Anforderungen an die Schätzung eines Zeitreihenvergleiches		
Aktenzeichen:	BFH	X R 20/13	Urteil vom: 25.03.2015
Leitsatz:	BFH sieht den Zeitreihenvergleich in weiten Zügen als unzulässige Schätzungsmethode an. Mit dem Urteil wurde entschieden, dass der Zeitreihenvergleich im Rahmen von Betriebsprüfungen zwar grundsätzlich als Analyseverfahren angewendet werden darf, allerdings zieht er die Voraussetzungen so eng, dass z. B. Gastronomiebetriebe oder Betriebe mit stark saisonalem Geschäft in Zukunft von dem Zeitreihenvergleich „verschont“ bleiben dürften.		
Link:	https://dejure.org/2015,18588		

Thema:	Auskunftersuchen an Dritte ohne vorherige Sachverhaltsaufklärung beim Steuerpflichtigen – Auskunftersuchen als anfechtbarer Verwaltungsakt – Fortsetzungsfeststellungsklage.		
Aktenzeichen:	BFH	X R 4/14	Urteil vom: 29.07.2015
Leitsatz:	Die Finanzbehörde darf sich erst dann unmittelbar an andere Personen als den Beteiligten (sog. Dritte) wenden, wenn sie es im Rahmen einer vorweggenommenen Beweiswürdigung aufgrund konkret nachweisbarer Tatsachen als zwingend ansieht, dass der Versuch der Sachverhaltsaufklärung durch den Beteiligten erfolglos bleiben wird.		
Link:	https://dejure.org/2015,36828		

Thema:	Belege digitalisieren (scannen)		
Aktenzeichen:	FG Münster	14 K 1542/15	Urteil vom: 24.11.2015
Leitsatz:	Eine Finanzbehörde kann dann, wenn entscheidungserhebliche Originalunterlagen des Steuerpflichtigen im Bereich der Finanzverwaltung gezielt während des laufenden Verfahrens nach dem Einscannen vernichtet werden, ihre Ansprüche gerade nicht mehr auf eben diese entscheidungserheblichen Originalunterlagen stützen, sofern der Steuerpflichtige deren Echtheit bestreitet.		
Link:	https://dejure.org/2015,43457		

7.5 GLOSSAR

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Begriff	Bedeutung
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABAP	Programmiersprache für SAP R/3 bzw. SAP ERP 5.0/6.0
ACL®	Auswertungsprogramm; Funktionsumfang vergleichbar mit der Prüfsoftware IDEA®; Einsatz z. B. bei der Finanzverwaltung in Österreich
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), BMF-Schreiben vom 31.01.2014, BStBl 2014 I S. 290.
ALV	Advanced List Viewer
Anlagenspiegel	Entwicklung des Anlagevermögens in der Form der Entwicklung im Wirtschaftsjahr: Bestand zu Beginn; Veränderungen aus Zugang, Abgang etc.; Bestand zum Ende
AO	Abgabenordnung

Begriff	Bedeutung
AP0	SAP Advanced Planning and Optimization
Archivierungssysteme	Datenspeichersysteme, keine Buchhaltungssysteme, Ablagesysteme. Wenn Daten im Quellsystem nicht mehr ausgewertet werden können → Steuerrelevanz
ASCII	American Standard Code for Information Interchange, 7-Bit-Zeichensatz mit druckbaren und nicht-druckbaren Zeichen
ASUG	American 'SAP Users' Group; SAP-Kundenvereinigung in den USA
Außenprüfung	Zusammenfassende Bezeichnung für Lohnsteueraußenprüfung, Umsatzsteuerprüfung, Betriebsprüfung (Ertragssteuern) und Zollprüfung.
AWV	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V., Eschborn
Az.	Aktenzeichen
BB	Zeitschrift: Betriebsberater
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beleg	Nachweis, Grundlage für eine Buchung in Papierform. Gleichwohl kann es sich aber auch um elektronisch erzeugte Buchungsvorgänge (Belege/Zeilen) handeln.
BFH	Der Bundesfinanzhof (BFH) mit Sitz in München ist das oberste Gericht für Steuer- und Zollsachen und als solches neben dem Bundesgerichtshof, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundesarbeitsgericht und dem Bundessozialgericht einer der fünf obersten Gerichtshöfe der Bundesrepublik Deutschland.
BGBL	Bundesgesetzblatt
BI	SAP Business Intelligence
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMF-FAQ	Frage- und Antwortkatalog des BMF unter www.bundesfinanzministerium.de , Suchbegriff „GDPdU“
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
B0	SAP Business Objects
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BStbK	Bundessteuerberaterkammer
BStBl	Bundessteuerblatt
BTCI	Batch-Input-Verfahren, Schnittstelle zum Datenimport in ein SAP-Modul

Begriff	Bedeutung
Business Data Warehouse	Siehe Data Warehouse
Byte	Maßeinheit für die Kapazität eines Datenspeichers
Megabyte	MB: 1.048.576 Byte
Gigabyte	GB: 1.024 Megabyte
Terabyte	TB: eine Billion Byte oder 1.024 GB
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern. Bundesbehörde, die dem Bundesministerium für Finanzen direkt unterstellt ist.
Cloud-Computing	IT-Infrastrukturen (z. B. Rechenkapazität, Datenspeicher, Netzkapazitäten oder auch fertige Software) über das Internet zur Nutzung zur Verfügung stellen ohne (lokale) Installation auf dem Rechner des Anwenders.
CO	SAP-Modul Controlling Kostenrechnung mittels Kostenarten, Kostenstellen und Aufträgen als Kostensammler; Profit-Center-Rechnung u. a.
COAT	Customer Object Administration Tool, Anwendung in SAP zu Klassifizierung von SAP-Objekten
COM	Computer Output on Microfiche
CRM	SAP Customer Relationship Management
CSV	Comma-separated values: Textdatei mit einfach strukturierten Daten mit einem beliebigen Trennzeichen, z. B. Semikolon
DART	Data Retention Tool, Lösung der SAP AG für den Z3-Zugriff
Data Warehouse	Strukturierte Sammlung von geschäftsrelevanten Daten zum Auswerten mit speziellen Auswertungsmöglichkeiten.
Datenkomprimierung	Verdichtung von Daten ohne Verlust von Dateninhalten zum Zwecke der Reduzierung der Dateigröße.
Datenkonserve	Datei, die zu einem definierten Zeitpunkt erstellt wurde und nicht weiter bearbeitet/verändert wird.
Datenträgerüberlassung (Z3)	Dem Endnutzer werden Daten auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt.
Datenverdichtung	Zusammenfassung von Einzeldaten zu einem neuen Datum, aus dem nicht mehr die Einzeldaten ersichtlich sind.
DB	Kontextbezogen: ‚Datenbank‘ oder ‚Zeitschrift: Der Betrieb‘
Digital erzeugte Daten	entstehen durch einen maschinellen Vorgang in einem DV-System, gelangen automatisch von einem DV-System in ein anderes DV-System.
DMS	Dokumenten-Management-System

Begriff	Bedeutung
down-/upload	Herunterladen von Daten oder Programmen von einem System auf ein anderes Medium bzw. in umgekehrter Richtung.
DSAG	Deutschsprachige SAP Anwendergruppe e. V., Walldorf, Benutzergruppe der SAP, gegründet im Jahr 1995
DSB	Datenschutzbeauftragter
DStR	Zeitschrift: Deutsches Steuerrecht
DStV	Deutscher Steuerberaterverband e. V.
DTD	Data Type Definition
DV	Datenverarbeitung (Synonym: EDV)
EDI	Electronic Data Interchange, Datenaustausch von strukturierten Daten, die eine maschinelle Weiterverarbeitung bei den Empfängern ermöglichen
EDV	elektronische Datenverarbeitung (Synonym: DV)
ERP-System	Enterprise Resource Planning, elektronisches Management der Warenwirtschaft, Produktionsplanung und Produktionssteuerung sowie der Finanzbuchhaltung eines Unternehmens mit dem Ziel einer möglichst effizienten betrieblichen Ablaufplanung durch komplexe Software
Erstqualifikationsrecht	Der Steuerpflichtige entscheidet über die Zuordnung seiner Daten und Dokumente in die Gruppen „steuerlich von Bedeutung“ oder „nicht von Bedeutung“ als Grundlage für die Abgrenzung der Zugriffsrechte des Außenprüfers.
EStG	Einkommenssteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
FAIT	Fachausschuss für Informationstechnologie des IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
FAQ	Frequently asked Questions: Frage- und Antwortkatalog für häufig aufgetretene Fragen
FeRD	Forum elektronische Rechnung Deutschland
Fernabfrage	Datenzugriff auf fremde Systeme an unterschiedlichen Standorten
FG	Finanzgericht
FI	SAP-Modul Finance: Finanzbuchhaltung einschließlich der Nebenbücher Debitoren/Kreditoren und Anlagenwirtschaft sowie Reisekostenabrechnung
FI-AA	Asset Management, SAP-Modul zur Anlagenbuchhaltung
FiBu	Finanzbuchhaltung

Begriff	Bedeutung
Flatfile	Eindimensionale (meist sequenzielle) Datei
FN-IDW	IDW-Fachnachrichten
FTP	File-Transfer-Protokoll
GDPdU	Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen: BMF-Schreiben vom 16.07.2001
Geschäftsbrief	Umfasst alle nicht mündlichen Mitteilungen des Kaufmanns über geschäftliche Angelegenheiten im Außenverhältnis.
GG	Grundgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff.
GoBS	Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Handelsbrief	Schriftstück, das ein Handelsgeschäft betrifft
HCM	Human Capital Management, Personalwirtschaft; bis zur Umbenennung als Modul HR bezeichnet.
HOST	Großrechner
HR	Human Resources, Personalwirtschaft; neue Bezeichnung: Human Capital Management (HCM)
IAS/IFRS	Ehemals: International Accounting Standards, neu: International Financial Reporting Standards, Bilanzierungsgrundsätze nach „true and fair“ (Shareholder-Prinzip)
IDEA®	Von der Finanzverwaltung eingesetztes Auswertungsprogramm; Hersteller: Caseware International Inc., Toronto, Kanada, Vertrieb in Deutschland durch Firma Audicon GmbH, Düsseldorf/Stuttgart
IDOC	Abkürzung für Intermediate Document; proprietäres SAP-Standardformat zum Datenaustausch zwischen Systemen/Verfahren
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW RS	IDW-Stellungnahmen zur Rechnungslegung

Begriff	Bedeutung
IKS	Internes Kontrollsystem Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten und miteinander verbundenen Kontrollmaßnahmen und Regelungen zur Vermögenssicherung, der Sicherung korrekter Aufzeichnungen und der Umsetzung der Ziele der Geschäftspolitik
Inner-Join	Form der Verknüpfung von Datentabellen. Als Ergebnis werden nur die Datensätze geliefert, bei denen alle Verknüpfungsbedingungen der beteiligten Tabellen erfüllt sind.
IT	Informationstechnologie, vielfach auch als Abteilungsbezeichnung genutzt, Synonym: Datenverarbeitung
Migration	Daten eines Systems auf ein Nachfolgesystem übertragen. Tools für die Übertragung und Umsetzung werden meist vom Software-Lieferanten gestellt. Siehe auch Stilllegungskonzept
Mittelbarer Datenzugriff (Z2)	Auswertung von Daten nicht durch den Außenprüfer selbst, sondern nach seinen Vorgaben durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Steuerpflichtigen.
MM	SAP-Modul Material Management Abwicklung aller Materialwirtschafts-Prozesse
MS-ACCESS®	Datenbankprogramm des Herstellers Microsoft Corp., Redmond, USA
MS-EXCEL®	Tabellenkalkulationsprogramm des Herstellers Microsoft Corp., Redmond, USA
MS-WORD®	Textverarbeitungsprogramm des Herstellers Microsoft Corp., Redmond, USA
Outer-Join	Form der Verknüpfung von Datentabellen. Als Ergebnis werden nur alle Datensätze geliefert, bei denen Verknüpfungsbedingungen in einer der beteiligten Tabellen vorkommen.
PDF	Portable Document Format; Dateiformat des Software-Herstellers Adobe Systems Inc., San Jose, USA, kann von kosten- und lizenzlosen Programmen gelesen, aber nur mit Adobe-Vollversionen verarbeitet werden.
PLM	SAP Product Lifecycle Management
Progressive Prüfung	Beginnt beim Beleg, geht über Grundaufzeichnungen zu den Konten und schließlich zur Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung bzw. zur Steueranmeldung/Steuererklärung
Query	Begriff aus dem Bereich der Datenbankabfragen
RE	SAP Modul Real Estate (classic) – Immobilienverwaltung
RE-FX	SAP Modul Real Estate (erweitert) – Immobilienverwaltung
Relationale Datenbank	Logische Datenbank; verwaltet Daten in Form von verknüpften Tabellen für optimierte Zugriffe

Begriff	Bedeutung
Reorganisation	Neuordnung, Neuorganisation durch Auslagerung von Daten aus der Datenbank zur Verbesserung der Performance der Datenbank bzw. des Systems
Report	Synonym für Bericht; Auswertung von Daten
RESISCAN	Projekt zur Beschreibung der sicherheitsrelevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die beim ersetzenden Scannen zu berücksichtigen sind. Publikation: BSI TR-03138 Ersetzendes Scannen Link: https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/Technische-Richtlinien/tr03138/index_htm.html
Retrograde Prüfung	Ablauf umgekehrt wie bei der progressiven Prüfung (siehe dort)
SAP	Softwarehersteller SAP SE, Walldorf; u. a. Lieferant der Produkte SAP ERP, SAP Business ByDesign und SAP Business One
Schnittstelle	Datenübergabe zwischen zwei Systemen
SCM	SAP Supplier Relationship Management
SD	SAP-Modul Sales und Distribution Abwicklung aller Fragestellungen im Vertrieb
SEM	SAP Strategic Enterprise Management
Spooldatei	Druckliste in Dateiform, die bei einem Druckauftrag automatisch erzeugt wird.
Stand Alone	Ein DV-System ohne maschinelle Schnittstellen zu anderen Verarbeitungssystemen
StBP	Zeitschrift: Die steuerliche Betriebsprüfung
Stilllegungskonzept	Definition einer Handlungsweise zur Deaktivierung bzw. Abschaltung von DV-Systemen
Support Package	Programmpaket zur Erweiterung eines vorhandenen Programmsystems, wird meistens turnusmäßig zur Bereinigung von Fehlern bereitgestellt.
Taskforce	Schnelle Eingreiftruppe für besondere Fälle
tif / tiff	Tag Image File Format – spezielles Dateiformat für Bilddateien
Transaktionscode	Kürzel zum Aufruf einer Verarbeitungsfolge (Programm, Report, ...) in einem DV-System, abhängig von Benutzerrechten
Unmittelbarer Datenzugriff (Z1)	Direkter Zugriff auf Daten durch den Benutzer durch Online-Eingaben
USB	Universal Serial Bus, von INTEL/Microsoft entwickeltes serielles Bussystem zum Verbinden von Peripheriegeräten wie z.B. Drucker, Brenner, Mouse, Digitalkamera, externen Datenspeicher usw.

Begriff	Bedeutung
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStID	Umsatzsteueridentifikationsnummer
Verfahren/DV-Verfahren	Zusammenfassung von maschinell durchgeführten Verarbeitungsschritten
Verknüpfungen	Verbindung zwischen Datenfeldern aus einer oder mehreren Tabellen über Prozessstrukturen bzw. von Daten über mehrere Softwareanwendungen hinweg
View	(Vordefinierte) Sicht auf eine Datenbank/Tabelle; im Rahmen des SAP-Werkzeugs DART: Datei als Ergebnis der Auswertung von Datenextrakten
WPg	Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“, IDW Verlag GmbH, Düsseldorf
XBRL	Extended Business Relationship Language
XML	Extensible Markup Language: Beschreibungssprache in einem einfachen, sehr flexiblen Textformat, die weitgehend geräteunabhängig ist.
Z1: Unmittelbarer Datenzugriff	Zugriffsweg 1: Direkter Zugriff auf Daten durch den Benutzer durch Online-Eingaben
Z2: Mittelbarer Datenzugriff	Zugriffsweg 2: Zugriff auf Daten durch einen vom Endnutzer Beauftragten
Z3: Datenträgerüberlassung	Zugriffsweg 3: Dem Endnutzer werden Daten auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt.
ZUGFeRD	Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland; Spezifikation für das gleichnamige Format elektronischer Rechnungen.
Zweitqualifikationsrecht	Auf Grundlage des vom Steuerpflichtigen ausgeübten Erstqualifikationsrechts überprüft der Außenprüfer die Abgrenzung des ihm eingeräumten Datenzugriffs und fordert begründet darüber hinausgehende Datenzugriffsrechte an, wenn er weitere Daten für steuerlich relevant einschätzt.

STICHWORTVERZEICHNIS

A

ABGABENORDNUNG

Abkürzung	135
Geltungsbereich	28, 29
Ordnungsvorschriften	15, 22, 28, 48
Regelungen	18, 28

ACTION LOG

74, 76, 113

ANLAGENBUCHHALTUNG

16, 25, 31, 33, 73, 80, 99, 137

AUFBEWAHRUNG

außerhalb Deutschland	28
Frist	15, 19, 23, 39, 40, 42, 45, 50, 52, 55
Pflicht	14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 28, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 47, 48, 52

AUSSENPRÜFUNG

Allgemeine Betriebsprüfung	16
Anwendungsschulung	48
Durchführung	12, 26, 123
Feuerschutzsteuer	16
Lohnsteuer Außenprüfung	16
PC-Arbeitsplatz	50, 56, 57
Umsatzsteuersonderprüfung	16
Verbrauchssteuerprüfungen	16
Versicherungssteuer	16
Zollprüfung	16, 17

AUSWERTBARKEIT

maschinelle	18, 22, 30, 35, 37, 38, 39, 42, 43
-------------	------------------------------------

AUSWERTUNGSMÖGLICHKEITEN26, 30, 35, 54, 55, 70, 120, 121, 136
47**AWV**

43, 129, 136

B

BELEG

Änderungshistorie	38, 39, 51, 84, 86, 89, 101, 105, 108, 127
Volumen	43, 48
ZUGFeRD	42

BETROFFENHEITSANALYSE

34

BEWEGUNGSDATEN

26, 71, 81, 84, 85, 88, 114, 115

BEZIEHUNGSWISSEN

93

BMF

13, 16, 17, 27, 28, 29, 41

BMF-FAQ

17, 22, 24, 26, 27, 28, 30, 54, 136

BMF-SCHREIBEN

12, 14, 16, 23, 24, 25, 27, 30, 70

BMJ

41

BMWI

40, 43, 136

BUCHFÜHRUNG

Erleichterung	56
Ordnungsmäßigkeit	24

BUCHUNGSTEXT

23, 31

C

CLOUD-COMPUTING

21, 136

COAT

Version 2.0	127
Version 2.1	127
Version 2.2	127
Version 2.3	127
Version 2.4	127

D		
DART		93
Datenkatalog	51, 60, 61, 76, 81, 82, 99, 100	
Erweiterung Datenkatalog		51
Version 2.3		91
Version 2.4	77, 85, 91, 127	
Version 2.5	78, 91, 93, 127	
Version 2.6	82, 83, 88, 96, 97, 98, 127	
Version 2.6e		127
Version 2.7		127
Version 2.7e		127
Version 2.8	77, 93, 127	
Version 2.8e		78
DATENANFORDERUNG		
bundeseinheitlich		50, 56
DATENAUSLAGERUNG		18, 22, 87
DATENBANK		24, 35, 39
Entlastung		43, 50
DATENFORMAT	27, 28, 42, 50, 114, 115, 117, 118	
strukturiert (XML)		42
DATENSCHUTZ		22, 27, 47, 58, 113
DATENSICHERHEIT		22, 27, 47, 58, 113
DATENSICHERUNG		24
DATENTRÄGER	15, 16, 23, 27, 38, 106	
Medium	21, 27, 48, 50, 52, 97, 119	
Mitnahme		22, 58
Rückgabe	27, 51, 58, 59	
Überlassung	13, 18, 22, 25, 27, 35, 39, 50, 57, 59, 77, 136	
Verschlüsselung		27, 58, 59
DATENVERKNÜPFUNGEN	22, 26, 27, 30, 93, 138, 139	
DATENZUGRIFF	12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 39, 47, 48, 53, 60, 62, 71, 76, 123	
ausgelagerte Daten/Unterlagen		48, 54
Datenträgerüberlassung		14, 48, 50, 51
mittelbar		14, 24
unmittelbar		14, 24, 26
DIGITALISIERUNG		
Belege		25, 35, 40, 41, 52
Belegerkennung (OCR)		35
RESISCAN		41, 138
DOKUMENTEN-MANAGEMENT-SYSTEM		36, 38, 39, 52, 93, 136
DV-SYSTEM		
Stammdaten		21
Verknüpfungen		24, 25, 48
E		
EDV-FACHPRÜFER		14
EIGENENTWICKLUNGEN		26, 70, 72, 82, 126
EINNAHME-/ÜBERSCHUSSRECHNUNG		12
ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH		
EDI		15, 23
E-MAILS		23, 36, 37, 39
ERECHNUNG		36, 37, 41, 42
ERMITTLUNG STEUERLICH RELEVANTER DATEN		
methodisches Vorgehen		33, 100
ERSTQUALIFIKATIONSRECHT		20, 25, 31, 32, 48, 137, 139
ERTRAGSSTEUERN		71, 136
EXTRAKT-SPLITTER		77, 99

F			K		
FELDKATALOG		60, 78	KONTROLLSYSTEM		
FERNABFRAGE		27, 137	IKS		18, 24, 138
FINANZBUCHHALTUNG	14, 20, 25, 26, 31, 33, 35, 62, 73, 113, 120, 137		internes		24, 30, 138
G			KRYPTOGRAFIE		40, 58
GDPDU	14, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 70, 74, 113		L		
GDPDUZ		17	LOHNBUCHHALTUNG		25, 35
GLOBALISIERUNG		30	LOHN-/GEHALTSABRECHNUNG		113, 119
GOBD	12, 13, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 70, 113		LOHNSTEUER		71, 113, 136
Weiterentwicklung		29	M		
Zertifizierung		18, 28	MITWIRKUNGSPFLICHT		15, 47, 48
GOBS	12, 16, 17, 18, 23, 24, 25, 31		N		
H			NACHSCHAU		
HANDELSBRIEFE		26, 33	Lohnsteuer		16
			Umsatzsteuer		16
I			NON-SAP-SYSTEME		37, 56, 57, 60, 77, 99
IDOC		42, 43, 137	NUR-LESEZUGRIFF		26, 27, 47, 49, 53, 60, 67, 70
IDW RS			O		
FAIT 1		44, 125	OUTER JOIN		94
FAIT 2		42, 44, 125	OUTSOURCING		18, 20
FAIT 3		44, 125	P		
FAIT 5		21, 44, 125	PERSONALABRECHNUNG		114, 118
INNER JOIN		94	PROTOKOLLIERUNG		
INTERFACE TOOLBOX		113, 114	Prüferzugriff		74, 76
INTERNETZUGANG		57			

PRÜFERBERECHTIGUNGEN	30, 47, 48, 60, 61, 70, 113	SAP CLOSING COCKPIT	97
PRÜFSOFTWARE		SAP GUI	57, 105
ACL®	27, 135	SAP SCHEDULE MANAGER	97, 98
IDEA®	14, 23, 27, 35, 38, 50, 93, 95, 96, 97, 106	SAP-SYSTEM	
PRÜFUNGMETHODE		APO	13, 136
progressive	22, 33, 35	BI/BO	13, 136
Qualifizierung über Handelsbriefdefinition	33	CRM	13, 100, 136
retrograd	22, 33, 35, 52	Modul CO	32, 33, 74, 136
R		Modul FI	33, 73, 74, 94, 113, 119
RECHNUNG	15, 21, 26, 33, 35, 36	Modul FI-AA	74, 94
digitale Signatur	15	Modul FI-SL	81
Digitalisierung	40	Modul FI-TV	119
RECHTSUNSICHERHEIT	30	Modul HCM	60, 74, 113, 119, 127, 137
REISEKOSTENABRECHNUNG	16, 23, 35, 39, 42, 73, 119, 137	Modul Kassenbuch	62
REPORT		Modul MM	32, 33, 73, 74, 94, 113
CA_TAXLOG	75	Modul SD	32, 74, 94, 113
RCOATCRE	101	PLM	13, 138
RFBELJ00	92	SCM	13, 138
RFBUSU00	92	SEM	13, 138
RSUSR050	68	SRM	100
RTXWDELI	91	SCHULUNG	
RTXWLOG2_ADJUST_COMPCO	91	Außenprüfung	48
REVISIONSSICHERHEIT	14, 38, 39	Prüfsoftware	14
S		SAP-Software	14
SAP-AUDIT-FORMAT	27, 77, 93, 95, 96, 98, 99, 100, 106, 127	WDE680	13, 94
SAP BRANCHENLÖSUNGEN	12, 120	SHARED-SERVICE-CENTER	21, 30
SAP BUSINESS BYDESIGN	12, 59, 122	STAMMDATEN	18, 22, 26, 35, 36, 71, 81, 84, 85, 86, 87, 88, 93, 114, 115, 116
SAP BUSINESS ONE	12, 59, 121, 128	STEUERRELEVANTE DATEN	16, 20, 107
		Aufbewahrungsform	26
		Verwertungsverbot	60
		STILLLEGUNG	55, 87, 99, 138
		SYSTEMWECHSEL	24, 44, 54

T

TABELLE

T001B	87
TPCDATEN	73
TPCPROG	72
TPCPROGS	72, 73
TPCUSER	71
TPCUSERN	71
TXW_C_GLO	84
USERS_SSM	70

TABELLENKALKULATION	35, 37, 39, 57, 86, 138
---------------------	-------------------------

TEXTVERARBEITUNG	35, 38, 39, 57, 138
------------------	---------------------

TRANSAKTION

ALO1	43
AW01N	75
COAT	101
COAT_TOOL	101
FTW0	79
FTW1A	89, 98, 127
FTWAD	68
FTWCF	68, 81
FTWCS	68, 81
FTWD	68, 92, 93
FTWE	92
FTWE1	92
FTWF	68, 91
FTWH	68, 95
FTWN	68, 97
FTWP	85
FTWQ	78
FTWR	79
FTWSCC	77
FTWX	84
FTWY	68, 93, 94
FTWYR	93
PFCG	61, 69
PU12	113, 114
ROLE_CMP	69
SA38	61

S_BCE_68001777	68
SCMA	97
SE16	61
SE16-Derivate*	61
SE16N	61
SE17	61
SLG1	74, 75, 76
SLG2	76
SM19	74
SM20	74
SM31	72
SU22	83
SUIM	68
TPC2	71
TPC4	72
TPC6	73

U

UMSATZSTEUER	16, 71
Nachschau	136
Sonderprüfung	136, 139

USB

Schnittstelle	57
Stick	21

V

VERFAHRENSDOKUMENTATION	12, 18, 21, 24, 25, 30, 40, 43, 44, 48, 55, 123
Anwenderdokumentation	44, 46
Betriebsdokumentation	44, 46
Inhalt	45
Muster	40, 43
technische Systemdokumentation	44, 46
Versionierung	25, 45

VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT	25, 26, 27, 123
----------------------	-----------------

VERKNÜPFUNGEN	22, 35, 36
---------------	------------

VERRECHNUNGSPREISDOKUMENTATION	16
VERSCHWIEGENHEIT	
Pflicht	30, 60
VERZÖGERUNGSGELD	28, 29
VOLLTEXTSUCHE	22, 23, 35, 36, 37, 39
Z	
Z1/Z2/Z3-ZUGRIFF	28, 30, 46, 50
Z1/Z2-ZUGRIFF	47, 60, 67, 69, 72, 74, 78, 86, 119, 121, 122
Z1-ZUGRIFF	14, 20, 25, 26, 36, 47, 113, 138, 139
Z2-ZUGRIFF	14, 27, 36, 49, 138, 139
Z3-ZUGRIFF	14, 20, 25, 27, 47, 50, 59, 119, 136, 139
ZEITRAUMBERECHTIGUNG	30, 60, 70, 71, 72, 113, 119, 126
ZUGFERD	
elektronische Rechnung	42, 139
ZWEITQUALIFIKATIONSRECHT	20, 25, 139

IMPRESSUM

HINWEIS:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das vorliegende Dokument nicht jeglichen Regelungsbedarf sämtlicher DSAG-Mitglieder in allen Geschäftsszenarien antizipieren und abdecken kann. Insofern müssen die angesprochenen Themen und Anregungen naturgemäß unvollständig bleiben. Die DSAG und die beteiligten Autoren können bezüglich der Vollständigkeit und Erfolgsgerechtigkeit der Anregungen keine Verantwortung übernehmen. Sämtliche Überlegungen, Vorgehensweisen und Maßnahmen hinsichtlich des Verhaltens gegenüber SAP verbleiben in der individuellen Eigenverantwortung jedes DSAG-Mitglieds. Insbesondere kann dieser Leitfaden nur allgemeine Anhaltspunkte zu vertragsrechtlichen Themen geben und keinesfalls eine individuelle Rechtsberatung bei der Verhandlung und Gestaltung von Verträgen durch IT-rechtliche Experten ersetzen.

Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt (Copyright).
Alle Rechte liegen, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei:

Deutschsprachige SAP® Anwendergruppe e.V.

Altrottstraße 34 a
69190 Walldorf | Deutschland
Telefon +49 6227 35809-58
Telefax +49 6227 35809-59
E-Mail info@dsag.de
www.dsag.de

Jedwede unerlaubte Verwendung ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen/digitalen Medien.

WEITERE INFORMATIONEN:

Arbeitskreis Steuern
<https://www.dsag.de/arbeitsgremien/ak-steuern>

Arbeitsgruppe Datenzugriff (GoBD/GDPdU)
<https://www.dsag.de/arbeitsgremien/ag-datenzugriff-gobdgpdu>

© Copyright 2017 DSAG e.V.